TERSITY
OF

Geschichte und Kritik

des

deutschen Bankgesetzes

vom 14. März 1875.

8857g

Geschichte und Kritik

des

deutschen Bankgesetzes

vom 14. März 1875.

Von

Dr. Walther Lotz.

60692
18/9/03

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

SEEN BY
PRESERVATION
SERVICES
DATE JUL 2 4 1991

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

Vorwort.

Vom April 1885 bis zum März 1887 war ich Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Straßburg. Dasselbe stand damals unter Leitung der Herren Professoren Dr. G. F. Knapp und Dr. Lujo Brentano. Auf Veranlassung des letzteren unternahm ich die vorliegende Arbeit. Und wie Herr Professor Brentano ihre Entstehung angeregt hat, so hat er mich auch bei Durchführung derselben sowohl in Straßburg als auch in Wien, wohin ich ihm nachfolgte, mit seinem Rate bereitwilligst unterstützt.

Ich ergreife hiermit die willkommene Gelegenheit, um meinen beiden verehrten Lehrern den Dank auszusprechen, den ich ihnen für die mannigfache mir gewordene Förderung schulde.

Aber noch anderen Personen habe ich aufrichtigst Dank zu sagen. Die vorliegende Arbeit würde nicht möglich gewesen sein ohne das reichhaltige Material, welches die Straßburger Universitäts- und Landesbibliothek und die Wiener Reichsratsbibliothek mir zur Verfügung stellten. Desgleichen haben die Herren Dr. Ludwig Bamberger und Freiherr v. Danckelman mich wiederholt mit Belehrung und Materialien unterstützt. Vor allem wertvoll aber war mir, daß die Deutsche Reichsbank und 40 deutsche Privatbanken, darunter fast sämtliche Institute, welche je die Notenausgabe betrieben haben, sehr zuvorkommend mir ihre Berichte und Statuten, zum Teil sogar alle seit Bestehen der betreffenden Bank gedruckten Veröffentlichungen zur Benutzung überließen.

Freilich ist mir trotz aller dieser Beihülfe und meiner eigenen eifrigen Bemühungen noch manches schätzbare Werk aus der umfangreichen Banklitteratur unzugänglich geblieben. Ich kann deshalb keineswegs den Anspruch absoluter Vollständigkeit erheben. Auch möge der Leser nicht etwa eine besondere Neuheit aller meiner Mitteilungen erwarten. Mein Hauptaugenmerk war vielmehr darauf gerichtet, das bisher zerstreute Material zusammenzufassen und geordnet unter die Gesichtspunkte, welche für die deutsche Bankentwickelung maßgebend waren, zur Darstellung zu bringen.

Möge es mir gelungen sein, von Vergangenheit und Gegenwart ein wenigstens annähernd richtiges Bild zu entwerfen und damit beizutragen, der weiteren gedeihlichen Entwicklung des deutschen Bankwesens die Wege zu ebnen.

Coburg, den 11. September 1888.

Walther Lotz.

Inhalt.

Seite
Vorwort V
Einleitung 1

Erstes Buch.

Die Entwicklung der deutschen Notenbanken bis zur Gründung des Deutschen Reiches.

Erstes Kapitel: Die ersten Anfänge einer Notenbankentwickelung in Deutschland (1765—1846) 9
Zweites Kapitel: Die Zeit von 1846 bis 1848. (Gründung der Preußischen Bank.) 23
Drittes Kapitel: Die Zeit von 1848 bis zur Krisis von 1857. (Entstehung der kleineren deutschen Zettelbanken.) 49
Viertes Kapitel: Die deutschen Notenbanken von der Krisis 1857 bis zum Jahre 1866 88
Fünftes Kapitel: Das Jahr 1866. — Der norddeutsche Bund und die Bankfrage. — Der deutsch-französische Krieg 1870/71 112

Zweites Buch.

Die Entstehung des Bankgesetzes.

Sechstes Kapitel: Die Währungsreform im Deutschen Reiche (1871—1874) 137
Siebentes Kapitel: Der Bankgesetzentwurf des Bundesrats . . . 163
Achtes Kapitel: Der Reichstag und das Bankgesetz 182

Drittes Buch.

Darstellung und Kritik der einzelnen Bestimmungen des Bankgesetzes.

Neuntes Kapitel: Rechtsvorschriften für alle Notenbanken . . . 199
Zehntes Kapitel: Die zur freiwilligen Annahme empfohlenen Rechtsvorschriften für Privatnotenbanken 221
Elftes Kapitel: Die einzelnen Bestimmungen des Bankgesetzes über die Reichsbank 253

Seite

Viertes Buch.

Gesamturteil über das Bankgesetz und praktische Endergebnisse.

Zwölftes Kapitel: Die praktische Bedeutung des deutschen Bankgesetzes 255

Schlußbetrachtung: Vorschläge für die Zukunft 299

Anhang.

I. Tabelle der Notenkontingente 329
II. Das Bankgesetz Sir Robert Peels von 1844 als Vorbild des deutschen Bankgesetzes 331

Berichtigung.

Der erste Satz der Anmerkung 3 auf Seite 42 ist zu streichen. Ebendaselbst in der letzten Zeile muß es heißen: „S. 41“ statt: „S. 34“.

Einleitung.

Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 bildete den Abschluß der Reichsgesetzgebung über Währung und Umlaufsmittel.

In bunter Mannigfaltigkeit hatten sich die Notenbanken Deutschlands entwickelt. Es galt, einheitliche Grundsätze der Banknotenausgabe durchzuführen und zugleich, unter Schonung der überkommenen Verhältnisse, eine künftige Zentralisation anzubahnen.

Die Notenbankfrage sollte 1875 nicht endgültig gelöst werden; vielmehr wurde ein Provisorium geschaffen, welches am 1. Januar 1891 abläuft. Spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt, also vor Ablauf des nächsten Jahres, müssen die kompetenten Organe des Reiches die Entscheidung treffen, ob der bisherige Rechtszustand fortbestehen oder abgeändert werden soll.

Anträge auf wesentliche Änderungen werden bereits vorbereitet.

Zweck dieses Buches ist es, dem Leser Gelegenheit zu geben, sich ein möglichst unparteiisches Urteil über den Wert des bisherigen Bankgesetzes zu bilden.

Um das deutsche Bankgesetz gerecht zu würdigen, genügt es aber nicht, dasselbe nach dem Maßstabe des absolut Besten zu beurteilen. Vielmehr erscheint gerade auf diesem Gebiete eine besonnene Kritik nur möglich, wenn man die Besonderheiten sich vergegenwärtigt, welche zufolge der geschichtlichen Entwicklung sich in Deutschland herausgebildet haben.

Nicht die formale Ordnung, nicht die theoretischen Ideale: Bankvielheit — Bankeinheit, Privatbanksystem —

Notenbankverstaatlichung, sind einzig ausschlaggebend für die Beurteilung, sondern ebensosehr der konkrete Inhalt, den die Verwirklichung dieser Gedanken auf Grund nationaler Eigentümlichkeiten und einer besonderen Konfiguration des Wirtschaftslebens gerade in Deutschland angenommen hat.

Die verschiedenen Schuldoktrinen auf dem Gebiete des Notenbankwesens wurden durch internationale Strömungen von Volk zu Volk gebracht und führten in verschiedenen Ländern zu gleichartigen Forderungen. Aber die praktische Verwirklichung dieser Forderungen erfolgte in Deutschland, wie überall, nur, soweit praktische Bedürfnisse oder einflußreiche Interessen dazu drängten.

So ist Deutschland auch berührt worden von der Bewegung für Notenbankfreiheit, die an schottische Zustände anknüpfte und schon in Adam Smith und Wortführern der französischen Revolution begeisterte Vertreter gefunden hatte.

Ebenso fanden in Deutschland wiederum später Gedankengänge Anklang, welche der Reaktion entstammen, die Ende der dreißiger Jahre in England und Nordamerika gegen die Notenbanken erwachte.

Konzessionen an das eine oder das andere dieser beiden Prinzipien sind in fast allen Kulturländern errungen worden.

Aber die praktische Bedeutung der Durchführung der gleichen Theorie war ganz verschieden je nach den Voraussetzungen, die sich im einzelnen Falle boten.

Mehr als bei irgend einer Nation haben gerade in Deutschland verwickelte Verhältnisse, die nur geschichtlich zu erklären sind, auf die schließliche Gestaltung des Banknotenwesens eingewirkt.

So wenig deshalb der Einfluß der von anderen Völkern ausgehenden Gedanken vernachlässigt werden darf, so sehr empfiehlt es sich andrerseits, auf die speziellen thatsächlichen Grundlagen der deutschen Entwicklung hinzuweisen, und zwar um so mehr, da sich in der Gegenwart wieder erneut das Bestreben geltend macht, lediglich aus allgemeinen Prinzipien heraus ein weiteres gesetzgeberisches Einschreiten in der Bankfrage zu motivieren.

Unter den besonderen thatsächlichen Voraussetzungen der deutschen Notenbankentwicklung beanspruchen vor allem die politischen Zustände Beachtung.

Die Entstehung der meisten deutschen Notenbanken fiel in eine Zeit nationaler Zersplitterung. Die Nachwirkung davon ist noch in den heutigen Verhältnissen wahrnehmbar.

Außerdem war in dieser Zersplitterung die politische Verfassung, die jeweilige Machtverteilung zwischen Regierung und Volksvertretung innerhalb der verschiedenen Einzelstaaten von bestimmendem Einfluß. Denn nacheinander haben das deutsche Beamtentum, dann seit 1848 die liberale Bewegung und deren Gegner in die Entwicklung des deutschen Notenbankwesens eingegriffen.

Zu diesen politischen Momenten gesellten sich noch Rücksichten auf die Bedürfnisse der staatlichen Finanzen, nicht minder aber auch rein wirtschaftliche Vorgänge Es war nicht gleichgültig, daß bei Beginn des Notenbankbetriebs in Deutschland Silberwährung herrschte, daß ferner die Gründung der meisten deutschen Notenbanken in eine kapitalarme, aber unternehmungslustige und gewinnreiche Epoche fiel.

Mit Rücksicht auf das Zusammenwirken dieser verschiedenartigen Faktoren soll deshalb versucht werden, das Reichsbankgesetz nicht allein als Abschluß einer dogmengeschichtlichen Entwicklung, sondern als Produkt eines Interessenkampfes zu schildern, dessen Ursprung mehrere Jahrzehnte vor Gründung des deutschen Reiches zu suchen ist.

Die Aufgabe dieser Schrift ist somit eine dreifache:

Darstellung der Vorgeschichte,

Entwicklung des rechtlichen Inhalts und

Beurteilung der bisherigen Wirksamkeit des deutschen Bankgesetzes.

Erstes Buch.

Die Entwicklung der deutschen Notenbanken bis zur Gründung des deutschen Reiches.

Erstes Kapitel.

Die ersten Anfänge einer Notenbankentwicklung in Deutschland[1]).

(1765—1846.)

Die Banknote hat sich in Deutschland erst später als in den meisten Nachbarländern eingebürgert. Ein nennenswerter Banknotenumlauf hat im Gebiete des heutigen deutschen Reiches erst seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stattgefunden.

Infolge besonders ungünstiger wirtschaftlicher und politischer Einflüsse war die Entwicklung gerade dieses Zweiges des Mobiliarkredits in Deutschland zurückgeblieben.

Trotz der nicht unerheblichen Ausbildung, welche bereits bei Ausgang des Mittelalters der Zahlungsverkehr und das Privatleihgeschäft in den Zentren der städtischen Kultur gewonnen hatten, war die deutsche Entwicklung aus eigener Kraft nicht weiter als

[1]) Vgl. für die ganze folgende Darstellung: O. Hübner, Die Banken. 2 Bde. Leipzig 1853/54. — H. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. 3 Bde. Berlin 1878/79. — H. v. Poschinger, Die Banken im deutschen Reiche, Österreich und der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte und Statistik derselben. Bd. I: Bankgeschichte des Königreichs Bayern. Erlangen 1876. Bd. II: Das Königreich Sachsen. Jena 1877. — Als Ergänzung hierzu vgl. F. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten von 1819—1875. Jena 1880. I. Württemberg. II. Baden. III. Hessen-Darmstadt.

bis zum Typus der Hamburger Girobank[1]) gelangt, während der Fortschritt zur diskontierenden Notenbank in England schon im 17. Jahrhundert gemacht wurde.

Deutschland war seit dem dreißigjährigen Kriege von anderen Nationen auch auf diesem Gebiete überflügelt worden. Noch im vorigen Jahrhundert bewegte sich der deutsche Handelsverkehr, abgesehen von den Hansestädten, in sehr bescheidenen Grenzen. Die Umsätze waren verhältnismäßig gering, so daß im Binnenlande vom kaufmännischen Publikum das Fehlen der Notenbanken nicht als Mangel empfunden wurde.

Ohne daß Bedürfnis oder Wunsch der Interessenten dazu drängte, versuchten trotzdem die deutschen Territorialherren, gleich manchen ausländischen Regenten der Zeit, vielfach Notenbanken nach Art der Bank von England oder doch wenigstens Girobanken nach Art der Hamburger[2]) künstlich einzuführen. Die Geschichte der zahlreichen Bankgründungen, welche, meist nicht ohne fiskalische Motive, vom Ende des 17. Jahrhunderts an von deutschen Fürsten versucht worden sind, ist bereits in sehr eingehender Weise aktenmäßig dargestellt worden[3]). Das Resultat dieser Forschungen ist, daß diese Bestrebungen, soweit sie auf Gründung von Notenbanken abzielten, nirgends in Deutschland den gewünschten Erfolg gehabt haben. Dennoch sind aber aus manchen damaligen Schöpfungen Institute hervorgegangen, die auf anderen als den ursprünglich beabsichtigten Gebieten und in bescheidenerer Form sich lebenskräftig erwiesen.

So ist auch durch einen wenig glücklichen Versuch Friedrichs des Großen, in Preußen eine Notenbank zu gründen, eine Anstalt entstanden, die zunächst ihre hauptsächliche Wirksamkeit in ganz andern Geschäften als denen einer diskontierenden Notenbank fand, die aber nach Verlauf mehrerer Menschenalter doch wiederum im

---

[1]) Die nach dem Muster der Hamburger Bank 1621 zu Nürnberg begründete Girobank hat keine dauernde geschichtliche Bedeutung gehabt. Schon seit Ende des 17. Jahrhunderts führte sie ein bloßes Scheindasein.

[2]) Auch italienische Muster wurden nachgeahmt.

[3]) Vgl. die oben angeführten Werke von v. Poschinger.

Sinne Friedrichs des Großen zu einer Notenbank umgeschaffen wurde und schließlich zur heutigen deutschen Reichsbank emporgewachsen ist.

Diese Schöpfung Friedrichs II., welcher nach vielfachen Wandlungen eine glänzende Zukunft beschieden sein sollte, war die 1765 in Berlin begründete Königliche Bank[1]).

Projektenmacher, wie sie als talentlosere Nachahmer des bekannten Schotten John Law an vielen Fürstenhöfen auftauchten, hatten auch zum preußischen Könige ihren Weg gefunden, der besonders nach dem siebenjährigen Kriege sehr geneigt war, durch Gründung einer Bank seinen Finanzen und ebenso dem Handel, sowie den gestörten Münzverhältnissen seines Landes aufzuhelfen.

Nach langwierigen Vorverhandlungen[2]) wurde 1765 zur Begründung der königlichen Bank geschritten und eine Girobank in Nachahmung der Hamburger Bank, sowie damit verbunden ein Diskonto- und Lombardkontor eröffnet. Als weiterer Geschäftszweig trat 1766 hierzu die Notenausgabe, durch deren Betrieb das preußische Institut mit den Vorzügen der Hamburger Bank diejenigen der Bank von England verbinden sollte[3]).

Mangels Beteiligung des Privatkapitals kam die Bank nicht, wie ursprünglich Friedrich der Große es wünschte, als Aktiengesellschaft zu stande, sondern mußte als Staatsbank begründet werden, deren Kapital vom Könige eingeschossen wurde.

Der geplante Giroverkehr wollte nicht gedeihen, und das

[1]) Gleichzeitig mit der Berliner kgl. Bank wurde eine Bank in Breslau begründet, die indes später zu einer Filiale der Berliner Anstalt herabsank.

[2]) Vgl. (Niebuhr) Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845. (Aus amtlichen Quellen.) Berlin 1854. Über die Vorgeschichte der Gründung der kgl. Bank, sowie über die Bankprojekte der Vorgänger Friedrichs II. berichtet v. Poschinger, Bankw. u. Bankpol. in Preußen Bd. I S. 19 ff., S. 33—62.

[3]) In Betracht kommen das „Edikt und Reglement" usw. v. 17. 6. 17[illegible] und vor allem das „Revidierte und erweiterte Edikt und Reglement der königlichen Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau" v. 29. 10. 17[illegible]. Vgl. Niebuhr a. a. O. Beilage V u. IX.

Banknotengeschäft[1]) entwickelte sich nur sehr mäßig. Die Bank machte erst Fortschritte, nachdem ihr durch die Gesetzgebung die mündigen Mündel-, Gerichts- und Stiftungsgelder zur Verwaltung und Verzinsung überwiesen worden waren[2]).

Die Bank legte diese Gelder, sowie die ihr im Laufe der Zeit außerdem von Privaten und öffentlichen Kassen zufließenden freiwilligen Depositen zum großen Teile in Hypotheken an und betrieb daneben frühzeitig die Einziehung von Geldern für die königliche Kasse aus den Provinzen. Sie würde vermutlich auf diesem Wege zu einer preußischen Landessparkasse geworden und für die spätere deutsche Notenbankentwicklung unerheblich geblieben sein, wenn nicht Ereignisse, die sie 1806 aus ihrem Stillleben herausschreckten, die Bank später in andere Bahnen geführt hätten.

Die königliche Bank wurde nach der Schlacht von Jena in den finanziellen Sturz des preußischen Staates hineingezogen. Sie mußte Jahre hindurch ihre Zahlungen suspendieren. In den Veröffentlichungen der Bank selbst sind später diese Tage ihrer Bedrängnis getreu geschildert worden.

Nicht die Einlösung des ganz unbedeutenden Banknotenumlaufs war die Ursache ihrer Zahlungseinstellung, sondern der schon seit mehreren Jahrzehnten von der Bank gemachte Fehler, ihre Depositen, für welche gesetzlich sehr kurze Kündigungsfristen vorgeschrieben waren, in schwer realisierbaren Werten, vor allem

---

[1]) Nach dem Status vom 1./1. 1768 betrug die Gesamtsumme der Banknoten Rthlr. 300.037 Sgr. 12—, davon Rthlr. 91.061 Sgr. 6 in Kasse der Bank, die Summe der Giroeinlagen Rthlr. 3.604 Sgr. 18 Pf. 3. Vgl. Niebuhr a. a. O. Beil. X. Bis zum 30./6. 1806 war die Zahl der angefertigten Noten auf Rthlr. 1.325.000 Sgr. 6 gestiegen, wovon Rthlr. 674.121 in den Kassen der Bank. Dazu kam noch ein Umlauf von Rthlr. 548.700 an metallisch ungedeckten Kassenscheinen. Vgl. Niebuhr a. a. O. Beil. XI, ferner S. 69 ff.

[2]) Vgl. die Instruktionen vom 18./7. 1768 und 31./3. 1769, sowie die Depositalordnung vom 15./9. 1783. Im Anschluß an den Depositalverkehr entstand das Filialennetz der Bank, 1806 bis auf 12 Zweiganstalten entwickelt. Vgl. auch Niebuhr a. a. O. S. 52 ff., S. 78, sowie Beil. XIV, XV, XII.

in Hypotheken anzulegen. Als ein besonders unglücklicher Umstand kam hinzu, daß sich ein großer Teil der Hypothekenbeleihungen auf Landstriche bezog, die bei der Teilung Polens erworben und nunmehr durch den Frieden von Tilsit dem preußischen Gebiete entrissen worden waren. Diese Forderungen der königlichen Bank sind sowohl damals, als in der Folgezeit, vielfach uneinbringlich gewesen. Die Bank litt ferner durch die Entwertung der Tresorscheine und wurde vom Staate zu Vorschüssen gebraucht.

Aber ebenso wie sich die preußische Finanzverwaltung nach dem Pariser Frieden emporgearbeitet hat, so ist auch die königliche Bank damals nicht untergegangen, sondern in den folgenden Jahrzehnten reorganisiert worden. Dabei nötigten die Erfahrungen jener Tage, den Geschäftskreis der Bank von nun an auf Befriedigung des kaufmännischen und gewerblichen Kreditbedürfnisses zu beschränken. Erst so wurde die Möglichkeit einer späteren Ausbildung des Institutes zu einer preußisch-deutschen Zentral-Notenbank geschaffen.

Die rechtliche Grundlage zur Regeneration der königlichen Bank wurde durch Kabinetsordre und Verordnung vom 3. November 1817 gegeben. Die Fortdauer der Bank, welche mehrfach in Frage gestellt worden war, wurde gesichert, ihre Unabhängigkeit von der Finanzverwaltung feierlich proklamiert, und der Bank für die Zukunft der Zufluß der Mündel-, Gerichts- und Stiftungsgelder, welcher inzwischen gestockt hatte, gesichert[1]). Die technische Leitung sollte dem Kollegium der Direktoren der Hauptbank zu Berlin, die politische Direktion dagegen einem über dem Bankdirektorium stehenden einzelnen Beamten, dem Chef der Bank, verbleiben. Letzterer war oberste Instanz für alle Angelegenheiten von genereller Bedeutung und nur dem König selbst für seine Maßnahmen verantwortlich.

Zu diesen obersten Behörden wurde 1817 noch eine dritte

[1]) Für die Vorgeschichte der V.O. v. 3./11. 1817 vgl. das Finanzedikt v. 27./10. 1810 und die V.O. v. 3./4. 1815.

gefügt, das Bankkuratorium[1]). Dasselbe bestand aus drei möglichst hochstehenden, damit unabhängigen Beamten und sollte die allgemeine Oberaufsicht üben, „damit die Leitung des Instituts in Übereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen geschehe". Insbesondere sollte diese Behörde das Interesse der bei der Bank deponierenden Gerichte wahren.

Auf die Kontrolle der Öffentlichkeit verzichtete man dagegen, vermutlich weil man die damalige schlimme finanzielle Lage der Bank nicht verraten wollte, ferner weil überhaupt Öffentlichkeit des Geschäftsbetriebs einer Staatsbank den Traditionen des deutschen Beamtentums zuwiderlief.

Nachweislich hat das Bankkuratorium bis zum Aufhören der königlichen Bank sich stets darauf beschränkt, die vorgelegten Rechnungen der Beamten ohne Rüge zu genehmigen[2]).

Das Verdienst, auf Grundlage der 1817 geschaffenen rechtlichen Ordnung die königliche Bank umgeschaffen zu haben, gebührt dem kurz nach Erlaß der Verordnung vom 3. November 1817 an die Spitze der Bank berufenen Bankpräsidenten Friese. Derselbe führte vom Dezember 1817 bis zum Januar 1837[3]) die Bank aus einem schwer bedrängten Zustande mit ebensoviel Geschick als Ausdauer in geordnete Verhältnisse über.

Bei seinem Amtsantritte fand er ein Defizit von 7 192 000 Thalern vor. Sein Bestreben war darauf gerichtet, dieses Defizit allmählich zu verringern, die noch ausstehenden Hypothekenforderungen einzuziehen und den Geschäftsbetrieb der Bank der ausschließlichen Pflege des Kredites von Handel und Gewerbe zuzuführen.

Die Hauptmasse der Betriebsmittel der Bank bildeten

---

[1]) Dies Behördensystem findet sich in der Organisation der Reichsbank wieder.

[2]) Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1850/51 S. 632 (Worte von v. Bismarck-Schönhausen).

[3]) Bei Niebuhr a. a. O. S. 110 offenbar ein Druckfehler. Vgl. daselbst S. 152, 144. Nach v. Poschinger, Bankw. u. Bankpol. in Preußen, Bd. I S. 217 war die Amtsdauer Frieses von 1818 bis 1836.

wiederum die der Bank gesetzlich zugewiesenen Depositengelder. Da deren Kündigungsfristen nach den einmal gegebenen staatlichen Vorschriften auf sehr kurze Termine gestellt blieben, so wählte er als richtige Anlage dafür die Wechseldiskontierung und die Beleihung von Lombardpfändern.

In den zwei Jahrzehnten nach 1817 begann die Bank ferner wieder mit Annahme von Privatdepositen, mit Einziehung der Staatskassenüberschüsse aus den Provinzen, endlich mit Einrichtung eines Giroverkehrs[1]). Auch zur Ausgabe einer Art von Banknoten, genannt Kassenscheine, wurde geschritten, deren Umlauf vor 1836 im Jahresdurchschnitt 4 490 000 Thaler betrug[2]).

Neben dem Wirken von staatlichen Bankanstalten, wie der königlichen Bank, finden sich in den zwanziger Jahren bereits Ansätze einer auf Privatnotenbanken abzielenden Entwicklung.

Am 23. Februar 1824 wurde als eine Art Clearinghouse für Berlin ein „Kassen-Verein" errichtet, der 1826 wesentlich erweitert wurde[3]). Dieses Institut, aus welchem später die noch heute bestehende Bank des Berliner Kassenvereines hervorging, suchte seine Hauptaufgabe in der Einziehung von Wechseln, Annahme von Depositen, Verrechnung der Guthaben der Kontoinhaber u. s. w. und gab auch einen mäßigen Betrag von stets fälligen Inhaberpapieren aus, die als Banknoten zu betrachten waren.

Eine andere Privatnotenbankgründung aus jener Zeit, die sich allerdings, trotz mehrfacher Staatsunterstützung, weit weniger solid und gedeihlich als der Kassenverein entwickelte, war die 1824 auf Anregung des bekannten pommerschen Agrariers v. Bülow Cummerow geschaffene Ritterschaftliche Privatbank zu

[1]) Vgl. Niebuhr a. a. O. S. 152. 145. 151.

[2]) Vgl. daselbst S. 144. 145.

[3]) Vgl. das Zirkular v. Januar 1883 an die Mitglieder der Bank des Berliner Kassenvereines. v. Poschinger, Bankw. und Bankpol. in Preußen Bd. I S. 254. 255 giebt irrtümlich 1831 als Gründungsjahr und 1826 als Jahr der Einstellung der Notenausgabe an.

Stettin[1]). Diese als Aktienverein begründete Bank wurde mit fiskalischen Vorrechten ausgestattet und erhielt unter einer Anzahl Vorsichtsklauseln das Recht einer Notenemission bis zu einer Million Thaler. Die Pommersche Privatbank hat in der Folge der Regierung viel Schwierigkeiten gemacht. Gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens dem Bankrotte nahe, wurde die Bank nicht ohne königliche Beihülfe[2]) wieder flott gemacht und schien sich später gut zu entfalten, bis sie Ende der siebziger Jahre, trotz Staatsaufsicht, fallierte.

Die Tendenz der bisher betrachteten Entwicklung war auf Einbürgerung einer Banknotenzirkulation in Preußen gerichtet. Dem trat aber die preußische Gesetzgebung durch eine Reihe von Maßnahmen seit 1833 entgegen, infolge deren mit dem Jahre 1836 die Banknote wiederum aus Preußen verschwindet.

Der erste Schritt in dieser Richtung geschah in Anwendung des Gesetzes vom 17. Juni 1833, welches die Ausgabe von Inhaberpapieren von der Genehmigung der Regierung abhängig machte.

Auf Grund dieses Gesetzes, das der preußischen Regierung gestattet hat, die folgende Bankentwicklung auf das wirksamste zu beeinflussen, wurde dem Berliner Kassenverein die Ausgabe von Noten, sogenannten Depositenscheinen, ministeriell untersagt[3]). Jene Bank wurde indes durch dies Verbot nicht wesentlich behelligt, da man sich durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wechseln half, gegen deren Umlauf kein gesetzliches Hindernis vorlag[4]).

Aber auch die königliche Bank und die Pommersche Privatbank, welche beide 1833 noch im Besitze der Notenausgabebefugnis

[1]) Erstes Statut bestätigt 15./8. 1824.

[2]) Vgl. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen I S. 249.

[3]) Bis 1833 hatte die kgl. Bank sich wiederholt über die vom Berliner Kassenverein betriebene Notenausgabe beschwert. Vgl. v. Poschinger, Bankw. u. Bankpol. in Preußen Bd. I S. 221.

[4]) Vgl. das bereits zitierte Zirkular vom Jan. 1883 an die Mitglieder der Bank des Berliner Kassenvereines S. 2.

blieben, wurden bald darauf gezwungen, diesen Geschäftszweig aufzugeben.

Der Gesetzgeber motivierte sein Vorgehen mit Rücksichten auf den Umlauf des Staatspapiergelds.

Der beträchtliche, aus der Zeit der Napoleonischen Herrschaft herrührende Papiergeldumlauf war 1827 bis auf 17 242 347 Thaler vermehrt worden[1]). Obwohl diese preußischen Kassenanweisungen nicht mehr, wie einst die Tresorscheine, Zwangskurs genossen, hatte sich doch das thatsächlich nicht immer ausgeübte Recht der Staatskasse aus jener Zeit des Zwangskurses her erhalten, bei Steuerzahlungen eine Quote in Kassenanweisungen zu fordern.

Um der Ungleichmäßigkeit des Papierumlaufs abzuhelfen, die durch das Nebeneinanderbestehen von staatlichen Kassenanweisungen und Banknoten herbeigeführt sei, wurde 1836/37[2]) dem Banknotenumlauf der Königlichen Bank und der Pommerschen Privatbank, sowie der hier nicht in Betracht kommenden Seehandlung, ein Ende gemacht und zum Ersatze der hierdurch entgangenen Betriebsmittel der Königlichen Bank im ganzen für 6 Millionen, der Pommerschen Privatbank für 500 000 Thaler staatliche Kassenanweisungen übergeben.

Für den Betrag der empfangenen Kassenanweisungen mußte von seiten der Banken ein entsprechender Betrag verzinslicher Staatsschuldscheine deponiert werden. Die Einlösung des den Banken übergebenen Papiergelds übernahm der Staat.

Die von der preußischen Regierung bis 1837 behufs Umwandlung der Banknoten in Staatspapiergeld ergriffenen Maßregeln spiegeln die Theorie der älteren deutschen Kameralistenschule wieder, daß Banknoten und Papiergeld gleichartige Umlaufsmittel seien, unter welchen aus finanzpolitischen Rücksichten dem Staatspapiergeld der Vorzug gebühre. Das Wesen der Notenbank war von der Theorie noch nicht ergründet, solange

[1]) Gesetz v. 17. 1. 1820; K.O. v. 21. 12. 1824. K.O. v. 22. 4. 1827. Vgl. auch Sten. Ber. d. preuß. Abg.-Hauses 1849/50, Bd. III S. 1755 ff.

[2]) K.O. v. 5. 12. 1836; K.O. v. 9. 5. 1837.

Gelehrte von solcher Bedeutung, wie Hermann und Hanssen, diese Politik befürworteten[1]).

Während die Banknote aus Preußen verbannt wurde, geschahen im übrigen Deutschland gleichzeitig mehrfach erfolgreiche Versuche, Notenbanken ins Leben zu rufen.

In zwei Hansestädten zeigten sich die ersten Ansätze einer Entwicklung, die in den fünfziger Jahren zur bewußten Ausbildung des Notenverkehrs führte. Es waren bald nach Beendigung der Napoleonischen Kriege in Bremen und Lübeck Diskontokassen entstanden, deren Mittel durch Kapitaleinschüsse der Interessenten begründet, durch Depositen vermehrt, in Wechseldiskontierungen angelegt wurden[2]).

Ursprünglich provisorische Schöpfungen zur Abhilfe einer Notlage, blieben beide Institute auch nach Wegfall ihrer Entstehungsursache in Thätigkeit. Die Lübecker Kasse gab auch Kassenanweisungen aus, welche in Wahrheit Banknoten waren.

Hamburgs Kreditgeschäft blieb in den Händen von Privatbankiers. Die Girobank erholte sich von dem schweren Schlage, welchen ihr der berüchtigte Davoustsche Raub zugefügt hatte.

Im übrigen Deutschland wendete man sich dagegen in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts noch vorzüglich der Pflege des landwirtschaftlichen Kredites zu.

Den agrarischen Bedürfnissen mußten auch bei Gründung

---

[1]) Vgl. Rau, Archiv Bd. I (1835) S. 58 ff., S. 141 ff., besonders S. 202 ff. (J. B. W. Hermann); ferner Rau und Hanssen, Archiv N. F. Bd. VI (1847). Diese alte Anschauung ist später vom preußischen Beamtentum glänzend widerlegt worden. Vgl. Druckf. d. preuß. Abg.-Hauses, Sess. 1855/56 No. 196.

[2]) Vgl. Hübner, Die Banken Bd. I S. 119 ff. Während Hübner a. a. O. S. 125 behauptet, die „Zahlungsscheine" der Lübecker Privatdiskont- und Darlehnskasse hätten sich nur in der Form von Banknoten unterschieden, leugnet G. Cohen in Fauchers Vierteljahrschrift 1863 II S. 75 ff., daß die Lübecker Kasse papierne Umlaufsmittel ausgegeben habe.

der ältesten Notenbank Süddeutschlands, nämlich der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank[1]), Opfer gebracht werden.

Anfänglich war lange über die Details gestritten worden. Man hatte sogar dafür agitiert, eine reine Hypothekenbank mit Banknotenausgabe zu errichten. Dieser Gedanke wurde abgelehnt, ebenso wie es anderseits gelang, die prinzipiellen Gegner jeglicher papierner Zahlungsmittel zu beschwichtigen.

Die Kammer der Abgeordneten war einig, daß eine solide Bank nur dann geschaffen werde, wenn bei ihrer Gründung die Regierung mitwirke und die Regierung die Bank dauernd beaufsichtige.

Dennoch hielt man es nicht für rätlich, eine Staatsbank zu gründen, denn man teilte in Bayern die allgemeine Abneigung gegen Staatsbanken. Papiergeld des Staats, denen die Noten der Bank Konkurrenz machen könnten, ein wirksames Motiv der Abneigung gegen Privatnotenbanken für die preußische Beamtenschaft, fehlte in Bayern.

So von beiden Seiten Bereitwilligkeit und Entgegenkommen.

Von „Bankfreiheit" oder überhaupt Etablierung mehrerer Notenbanken wollte das nüchterne Bayernvolk nichts wissen. Um gegen die durchaus nicht als heilsam betrachtete Konkurrenz zu schützen, giebt man der Bank vielmehr von vorneherein ein Monopol der Notenausgabe[2]).

Monatliche Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse wird nicht verlangt; die Beamtenkontrolle beruhigt das Publikum[3]).

---

[1]) Vgl. außer v. Pöschinger, die Banken Bd. I auch die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern im Jahre 1834. Amtlich bekannt gemacht. 13 Bde. nebst 5 Bdn. Beilagen. Vgl. ferner die Festschrift „Die bayer. Hypotheken- und Wechselbank". München. Oktober 1885. Vgl. endlich Gesetz v. 1.7. 1834, die Errichtung einer bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend, sowie Bekanntmachung v. 18. 6. 1835, die Bestätigung der Statuten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend. Bayer. Ges.-Blatt 1834 S. 81 ff.; Regierungsblatt 1835 S. 585 ff.

[2]) Vgl. die sehr charakteristischen Ausführungen: Verh. d. K. d. Abg. Bd. VIII S. 122.

[3]) Nur alle drei Jahre sollte eine Nachweisung des Betriebs den Ständen vorgelegt werden. Vgl. a. a. O. Bd. VIII S. 271 ff.

Aber eines wurde als Garantie für die Bank vor allem gefordert, daß nämlich keine Ausländer in die Direktion kommen dürften [1]).

Infolge des gleichen Partikularismus wurden der Bank alle Geschäfte in nicht-bayerischen Staatspapieren verboten.

Aber trotz mancher Eigenheiten war die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, in der unter Ludwig I. 1835 begründeten Verfassung, eine lebenskräftige Anstalt, die den Zeitbedürfnissen Rechnung trug.

Nicht eine ausschließlich dem Diskonto- und Lombardgeschäft sich widmende Notenbank wurde begründet. Vielmehr sollte die Bank alle möglichen Kreditbedürfnisse, die Bayern auf dem Herzen trug, auf einmal befriedigen. Die Bank betrieb das Hypothekengeschäft, ein kaufmännisches Leih- und Diskontogeschäft mit Notenausgabe und später auch mehrere Zweige des Versicherungsgeschäfts. Das Aktienkapital betrug 10 Millionen Gulden [2]).

Die Bank war verpflichtet, mindestens $^3/_5$ ihres Fonds zu Darlehen auf Grund und Boden zu verwenden.

Trotz der anomalen Vielgestaltigkeit des Geschäftsbetriebs hat die Bank in der Einlösung ihrer Banknoten nie versagt. Freilich war dies mehr der Bankverwaltung als den Statuten zu danken, welche das Maximum des Notenumlaufs auf 8 Millionen Gulden begrenzten, bezüglich der Deckung aber Anlaß zu nicht unberechtigten Einwendungen boten [3]).

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 156. 193. 271 ff. Ganz so schroff, wie die Heißsporne dies im Namen der „bayerischen Nationalehre" forderten, kam die Maßregel nicht zu stande.

[2]) Das Kapital wurde später verdoppelt. Seit 1853 betrug das eingezahlte Kapital 20 Millionen Gulden. Später wurde dementsprechend das Maximum der Notenemission auf 12 Mill. Gulden erhöht.

[3]) Das Statut von 1835 § 13 a. E. bestimmt betreffs der Banknoten: „Die Summe derselben darf nie den Betrag von $^4/_{10}$ des Kapitalstocks der Bank, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen Gulden überschreiten und muß jedenfalls für drei Vierteile der Emission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertel aber wenigstens mit einem gleichen, stets in barem vorhandenen Geldvorrate der Bank-Kassa gedeckt sein." In Wirklichkeit

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München fand bei ihrem Entstehen bereits eine Genossin ohne Notenausgabe, die königliche bayerische Bank in Nürnberg[1]), vor. Die beiden Institute vermieden es jedoch, in Konkurrenz zu treten und beschränkten lange die Ausdehnung ihres Filialennetzes und Geschäftskreises auf je eine Hälfte des Königreichs.

Im selben Jahrzehnte, in welchem die Banknote in Bayern sich einbürgerte, wurde auch in Sachsen eine Zettelbank, die Leipziger Bank, (1838 geschaffen[2]). Diese Bank, mit dem mäßigen Kapital von $1^1/_2$ Millionen[3]) Thalern begründet, fand an ihrem Wohnsitze genügende Gelegenheit zu Geschäften, die sich auf den eigentlich zettelbankmäßigen Geschäftskreis beschränkten. Doch wurde auch hier die Geldanlage in Hypotheken, sowie der Kontokorrentkredit gegen hypothekarische Sicherheit nicht völlig ausgeschlossen. Die statutarischen Bestimmungen betreffs der Banknotenausgabe waren bei der Leipziger Bank zugleich strenger und rationeller, als bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Ein Maximum wurde der Notenausgabe nicht gesetzt, dafür aber gefordert, daß mindestens zwei Drittel der umlaufenden Noten und Kassenscheine bar, der Rest bankmäßig gedeckt sei[4]).

---

kommt aber diese bedenkliche Hypothekendeckung nur subsidiär in Betracht, da fortgefahren wird: „Die Bank-Administration hat überdies dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrate auch die übrigen drei Vierteile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde, in der Bankkassa sich befindende Valuten gesichert sind."

[1]) Die verzinslichen sogenannten „Banknoten" der kgl. bayerischen Bank zu Nürnberg waren begrifflich Depositalobligationen.

[2]) Vgl. das unterm 12. 3. 1839 bestätigte Statut der Leipziger Bank, sowie die Protokolle der Generalversammlungen v. 23. 4. 1840 und 16. 4. 1841. Über die Vorgeschichte der Bank vgl. v. Poschinger, die Banken Bd. II.

[3]) Das Kapital wurde 1855 verdoppelt. Vgl. Nachtrag I zu den Statuten, genehmigt 22. 1. 55 sub § 4. Eine weitere Kapitalserhöhung erfolgte 1873.

[4]) Schließlich wurde diese Bestimmung dahin gemildert, daß nur $^1/_3$ der Noten bar gedeckt sein mußte, während $^2/_3$ in leicht realisierbaren Werten angelegt werden konnten. Doch wurde die gleiche quotale Bardeckung auch

Die Leipziger Bank wurde, ebenso wie die Notenbank zu München, unter die ständige Aufsicht eines Regierungskommissars gestellt.

Die Leipziger Bank war nicht wie die bayerische Hypotheken- und Wechselbank von der Gesetzgebung mit einem ausschließenden Privilegium bedacht worden. Demungeachtet gedieh sie äußerst glücklich.

Vergleicht man die beiden zuletzt geschilderten Banken, hervorgegangen aus Vereinbarung der Interessenten und der Regierung, basiert auf einem Bedürfnis der Interessenten, mit den künstlich aufgezwungenen Banken des vorigen Jahrhunderts, so ist ein unleugbar großer Fortschritt zu erkennen.

---

für kurzfällige Depositen gefordert. Vgl. Statutennachtrag D, genehmigt 2./7. 1858, § 38 al. 2, sowie Nachtrag G, genehmigt 12./3. 69, § 38 al. 2.

Zweites Kapitel.

Die Zeit von 1846 bis 1848.

(Gründung der preußischen Bank.)

Deutschland stand noch Mitte dieses Jahrhunderts in seiner gesamten wirtschaftlichen Entwicklung weit hinter Großbritannien, ja auch hinter Frankreich zurück.

In wenigen Jahrzehnten ist es seitdem den Deutschen gelungen, in materieller Kultur den westlichen Nachbarstaaten gleich zukommen.

Zwei Umstände sind es gewesen, denen Deutschland es zu danken hatte, daß seine gesamte Volkswirtschaft bei diesem Fortschritte von den technischen Verbesserungen der Produktion und dem Umschwunge des Verkehrswesens so viel Gewinn zu ziehen vermochte.

Der erste einflußreiche Faktor, dem ein Aufblühen zu danken war, ist das Wiedererwachen der Privatinitiative, die beginnende Unternehmungslust gewesen, welche seit den vierziger Jahren im Gebiete des bereits erstarkten Zollvereines in Gewerbe und Handel sich regte.

Der zweite für das ökonomische Leben Deutschlands bedeutungsvolle Wendepunkt war in der Folge die Begründung der einheitlichen Reichsgewalt, ohne deren Wiedererstehen Deutschlands Wirtschaftsblüte wohl bloß eine flüchtige Episode der Geschichte geblieben wäre.

Gerade die Kreditgeschichte veranschaulicht das Einwirken dieser beiden Momente.

Bis in die vierziger Jahre trug die deutsche Bankentwicklung keinen unruhigen Charakter. Noch hatte sich die Spekulation nicht der Notenbankgründungen bemächtigt. Noch fühlt sich in Deutschland der private Unternehmungsgeist nicht stark genug, ohne Hülfe und Rat der Staatsverwaltung wichtige Schritte zu thun.

Man befand sich anfangs der vierziger Jahre in einer Periode großen Geldüberflusses, eines sehr niedrigen Zinsfußes, wo $3^1/_2$ %ige Staatspapiere zeitweise über pari standen[1]).

Gegen Mitte des Jahrzehnts trat ein plötzlicher Umschwung ein. Infolge des Kapitalbedarfes für Eisenbahnbauten und infolge politischer Verwicklungen erfolgte ein rasches Steigen des Zinsfußes.

Eine Zeit der Spekulation in Bankgründungen kündigte sich durch eine leidenschaftliche Agitation an, welche ganz andere Grundsätze, als die bisher verwirklichten, für das deutsche Bankwesen forderte und welche sich später in den fünfziger Jahren in den schroffsten Gegensatz zur Bankpolitik der Regierungen stellen sollte.

Noch herrschte mit Ausnahme Bremens in Deutschland die Zahlung in Silbermünzen vor. Der Goldumlauf war unbedeutend. Demgemäß empfand man das Bedürfnis, größere Operationen in bequemerer Form als der schwerfälligen Silberzahlung zu vermitteln. So kam es, daß Staatspapiergeld und Banknoten, die nur einigen Kurs und Kredit hatten, häufig mit Aufgeld gesucht wurden.

Verhältnismäßig wenig papierne Wertzeichen liefen vor 1846 in Deutschland um; vor allem schien es außerhalb Bayerns und Sachsens an Banknoten zu mangeln.

---

[1]) Vgl. J. Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland und die Ursachen seiner Veränderung. Stuttgart 1884. S. 210. Vgl. auch S. 229. 70 ff.

Es lag nahe, diese in Deutschland wahrgenommene Gelegenheit zur Einführung vermehrter papierner Zahlungsmittel im privaten Interesse für Notenbankgründungen auszunutzen. Eine stürmische Agitation, welche dies erstrebte, trat in Norddeutschland bereits im Beginne der vierziger Jahre auf, in jener auch politisch unruhigen und erwartungsvollen Zeit, wo tausend verschiedene Ideen die Köpfe durchschwirrten.

Die Gedanken, welche bis 1848 in der öffentlichen Diskussion über die Bankfrage laut wurden, waren zum Teile noch recht verworren. Noch zeigten sich diejenigen, welche mit Forderungen an die Regierungen herantraten, von den verschiedensten Plänen beherrscht. Noch waren nicht die Interessen zu wirtschaftlichen Parteien abgeklärt.

Wie stellte sich die deutsche Büreaukratie der erwachenden Privatinitiative gegenüber? Würdigte man, daß trotz der vielfachen Übertreibungen, trotz der Spekulationssucht und mannigfacher unliebenswürdiger Eigenschaften doch das Wiedererstehen des Unternehmungsmutes als ein freudiges Symptom einer neuen frischen Zeit zu begrüßen sei? Wurden die deutschen Regierungen besonnene Leiter der Privatinitiative als unparteiische Lenker und Erzieher des privaten Unternehmungsgeistes bis zu dem allmählich herbeizuführenden wünschenswerten Ziele freier Selbständigkeit? Oder stellte sich der Beamte, kleinlich schikanierend und reglementierend, nur dem Finanzinteresse von heute und morgen und altem Vorurteil folgend, den Privaten feindlich gegenüber?

Wirkte die Vielheit der deutschen Staaten auf die Kreditentwicklung segensreich oder lähmend?

Alle diese Fragen drängen sich dem, der die Geschichte aufmerksam betrachtet, auf und verdienen Berücksichtigung.

Ein Ereignis, welches über diesen Gegenstand zu denken giebt, ist die Gründung der preußischen Bank, welche 1846 durch Umgestaltung der bisherigen Königlichen Bank in Berlin erfolgte.

Es war eine längst anerkannte Thatsache, daß die Königliche Bank in Berlin in ihrer dermaligen Form den an sie gestellten Kreditansprüchen nicht genügte.

Die Königliche Bank hatte noch immer nicht ganz mit dem Defizit aufgeräumt, welches aus den Franzosenkriegen herrührte.

Der Geschäftsgang war trotz mancher eingeführten Verbesserungen noch immer ziemlich schwerfällig und wegen seiner bureaukratischen Formen im Publikum zum Teil unbeliebt. Am wenigsten war die Bank in den wirtschaftlich emporblühenden Provinzen Rheinland und Westfalen beliebt, die etwas stiefmütterlich mit Filialen ausgestattet waren.

Sowohl der Bankpräsident Friese, als auch dessen Nachfolger, der nunmehrige Leiter der Bank, Minister Rother, hatten Vorschläge gemacht, wie die Betriebsmittel der Bank, die kein Kapital besaß, vermehrt werden könnten.

Bis in die Mitte der vierziger Jahre war aber nichts in diesem Sinne gethan worden.

Da wurde seit 1844 die preußische Regierung mit Projekten bestürmt, welche darauf hinausliefen, eine Privatbank mit Notenausgabe neben den bestehenden staatlichen Bankanstalten zu errichten.

Unter den Vertretern solcher Pläne befand sich auch der Gründer der Stettiner Privatbank v. Bülow-Cummerow.

In F. List's Zollvereinsblatt wurden hoffnungsvolle Worte dem Gedanken einer Zollvereinsbank zu Berlin gewidmet[1]).

Die preußische Regierung verhielt sich jedoch ablehnend gegen alle Versuche privater Notenbankgründungen.

Da wurde Preußen plötzlich durch die Nachricht überrascht, daß jenseits seiner Grenzen, in dem benachbarten Dessau, das Projekt einer Nationalzettelbank die behördliche Genehmigung erlangt habe.

Die Notenbank größten Stiles, welche in Dessau begründet werden sollte, war augenscheinlich auf den Geschäftsbetrieb in

[1]) Vgl. Zollvereinsblatt v. 1845, S. 96, 370; ferner S. 779, 818, 819.

Preußen berechnet. Die preußische Regierung setzte alle Hebel in Bewegung, um diesen bedrohlichen Eingriff in ihren Machtbereich zu verhindern.

Nachdem die Bankfrage sogar Gegenstand diplomatischen Verkehrs geworden war, kam schließlich in kleinerem Maßstabe 1847 die Gründung der „Anhalt-Dessauischen Landesbank" trotz allen Widerstrebens der preußischen Regierung zu stande[1].

Das mit einem Kapital von nominell 2½ Millionen Thalern begründete Institut suchte bald vorwiegend in den umliegenden Teilen Preußens seinen Geschäftskreis und die Gelegenheit zur Notenemission. Die Gründung der Dessauer Bank war der erste Fall, wo Preußens Bankpolitik durch einen benachbarten Kleinstaat durchkreuzt wurde.

Preußen hat sich indes damals rechtzeitig durch eigenes positives Vorgehen geholfen, durch die Umgestaltung der Königlichen Bank in eine Form, die bis zum 1. Januar 1876 sich erhalten hat.

Den größten Einfluß hierauf hat der bereits erwähnte Minister Rother gehabt, der nebst anderen hohen Ämtern die Oberleitung der Königlichen Bank in seiner Hand hatte.

Obwohl die in der Bankfrage mitentscheidenden übrigen Minister nicht in allen Punkten mit Rothers Ansichten übereinstimmten und er sich zu mehrfachen Konzessionen bequemen mußte, so ist er doch als der Haupturheber der eigenartigen Verfassung anzusehen, in welcher die preußische Bank begründet wurde.

Die Ansichten, welche Rother teils allein, teils in Gemeinschaft mit dem Finanzminister und Justizminister ausgesprochen hat, lassen einen nicht ohne Geschick handelnden Politiker erkennen[2].

---

[1]) Vgl. v. Poschinger, Bankw. u. Bankpolitik in Preußen, Bd. I S. 266 ff; Bd. II S. 4.

[2]) Vgl. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Bd. I S. 227, 230; ferner den von den Ministern Rother, v. Bodelschwingh und Flottwell gemeinschaftlich verfaßten Immediatbericht Bd. I S. 268 f.

Zwei verschiedene Formen hatten die Forderungen der Privatinitiative angenommen: die einen forderten eine private Centralnotenbank auf Aktien, die anderen ein System einzelner freiorganisierter Provinzialnotenbanken. Im Grunde waren Rother beide Formen der Privatbank verhaßt, ganz besonders aber die Zersplitterung des Notenumlaufs in einem Vielbanksystem und die verderblichen Wirkungen der freien Konkurrenz auf diesem Gebiete, denen er mit Besorgnis entgegenblickte. Nur mit dem größten Mißtrauen betrachtete er die Möglichkeit einer von Privaten unternommenen Notenbank. Denn bloß von Staatsbeamten könne man die zum Bankgeschäft nötige Gewissenhaftigkeit und Umsicht erwarten. Politische Motive kamen hinzu: es erschien ihm gefährlich, eine Geldmacht in diesen politisch unruhigen Zeiten unabhängig von der Regierung erstehen zu lassen; er erachtete es ferner für finanziell leichtsinnig, der Privatindustrie eine so gewinnreich erscheinende Erwerbsquelle, wie die Notenausgabe, ohne Entgelt zu überlassen. Hielt er doch die Ausgabe von Banknoten für einen Eingriff in das staatliche Münzregal.

Diese Anschauungen hätten zur Gründung einer reinen Staatsbank mit Notenausgabe, bezw. zur Erweiterung der bereits bestehenden Königlichen Bank ohne Heranziehung der Privaten führen müssen.

Das gleiche Ziel strebte der Justizminister[1]) an, welcher entschieden abgeneigt war, die Mündelgelder u. s. w. einer Privatanstalt anzuvertrauen.

Trotzdem kam es anders.

Vielleicht haben die Einflüsse, die von anderer Seite geltend gemacht wurden[2]), die Durchführung des Gedankens einer Staatsbank vereitelt.

Die Vermutung liegt indes sehr nahe, daß zum Verzicht auf die Form der Staatsbank auch eine rechtliche Erwägung zwang. Obwohl Poschinger davon schweigt, läßt sich der Ge-

[1]) Vgl. v. Poschinger, a. a. O. Bd. I S. 229.
[2]) Vgl. a. a. O.

danke nicht völlig abweisen, daß der Erweiterung der Königlichen Bank zu einer größeren Staatsnotenbank dasselbe gewichtige Hindernis entgegenstand, welches auch auf die preußische Eisenbahnpolitik jener Zeit zu Gunsten der Privatbahnform bestimmend einwirkte.

Noch war in Geltung das Königswort von 1820, daß keine neue Anleihe ohne Berufung der Reichsstände geschehen solle[1]), jenes Wort, das unter schwierigen Umständen im wesentlichen gehalten worden ist. Noch war man nicht, wie 1847, zur Berufung eines vereinigten Landtags geschritten.

Ohne eine Anleihe aber würde die Gründung einer preußischen Staatsbank unmöglich gewesen sein, nachdem Rothers ursprünglicher Vorschlag, bloß durch Notenausgabe die Mittel aufzubringen, mit Recht verworfen worden war. Der einzig disponible Fonds der Regierung, der preußische Staatsschatz, durfte auch nicht für die Bank erschöpft werden, da derselbe nach alter preußischer Maxime nur für außerordentliche Nothfälle bestimmt war.

Nur auf diesem Wege läßt es sich erklären, daß 1846 der reorganisierten preußischen Bank eine ganz eigentümliche Form gegeben wurde, welche die Vorteile der Staatsbank für die Regierung sicherte, ohne eine Anleihe nötig zu machen.

Das Verdienst, diese Organisation der Bank mit größtem büreaukratischen Geschicke durchgeführt zu haben, gebührt dem Minister Rother. Ein Teil der Verwaltungsorganisation, welche er schuf, lebt noch heute in der Reichsbank fort.

Sein ursprünglicher Entwurf wurde von ihm mehrmals umgearbeitet, bis er als Bankordnung vom 5. Oktober 1846 Grundgesetz der preußischen Bank geworden ist.

Die Anweisung zur Ausarbeitung der Bankordnung, sowie zur Gründung der preußischen Bank findet sich in der Kabinetsordre v. 11./4. 1846.

Ein Beispiel für Friedrich Wilhelms IV. Vermittelungs-

[1]) Vgl. das Staatsschuldenedikt v. 17. 1. 1820.

politik ist es, daß gleichzeitig mit Erlaß dieses Befehls, welcher bestimmt für die Zukunft der preußischen Bankentwicklung den centralistischen Charakter sicherte, der König den Minister Rother beauftragte, Normativbedingungen für die Errichtung von Privatnotenbanken auszuarbeiten[1]). Rother, der Gegner der Privatbanken, hat sich später der Aufgabe derart entledigt, daß die Konzession des Königs an die Sache der Privatnotenbanken eine bloß akademische Bedeutung behielt.

Dafür wendete er sich der Umgestaltung der Königlichen Bank mit aller Liebe und allem Talente zu.

Einzelne Bestimmungen der von Rother ausgearbeiteten Statuten der nachmaligen preußischen Bank lassen deutlich erkennen, daß umfassende Vorstudien an ausländischen Mustern gemacht wurden. Vor allem ist eine gewisse Verwandtschaft mit Einrichtungen der Bank von Frankreich nicht abzuleugnen. Aber doch ist die preußische Bankordnung keine Kompilation, keine äußerliche Nachahmung fremder Vorbilder, wie die Statuten der fürstlichen Bankschöpfungen Deutschlands im vorigen Jahrhundert. Vielmehr sind die brauchbaren Elemente in der Struktur der bisherigen Königlichen Bank sorgfältig erhalten und mit Geschick weitergebildet, soweit dies irgend thunlich war. Nicht nach doktrinären Idealen, sondern zur Erreichung ganz bestimmter Zwecke sind die Neubildungen geschaffen.

In der Kabinetsordre vom 11./4 1846 waren über die Art der Heranziehung des Privatkapitals noch keine Einzelheiten enthalten, dagegen bestimmt worden, daß die Bank auch vor ihrer Umgestaltung einstweilen schon zur Notenausgabe schreiten solle.

Der Charakter, den die neue Schöpfung erhielt, läßt sich, wenn man bloß die thatsächliche Struktur der Bank ansieht, mit einem Ausdruck bezeichnen, den ein Franzose in anderem Zusammenhange gebraucht hat: „Une institution gouvernementale commanditée par des particuliers“ [2]).

[1]) Vgl. v. Poschinger, a. a. O. Bd. I S. 221 ff.

[2]) Vgl. A. Courtois (fils), Hist. de la Banque de France etc. Paris, Guillaumin et Cie. S. 102. Juristisch war die preußische Bank

Statt durch eine Anleihe eine reine Staatsbank zu schaffen, zieht man vor, das Privatkapital als Mitaktionär in die staatlich dotierte und beeinflußte Bank eintreten zu lassen. Der Staat forderte nämlich die preußischen Kapitalisten auf, in eine Sozietät zum Betriebe der preußischen Bank mit ihm zu treten. Das Grundkapital der „Bankanteilseigner" von 10 Millionen Rthlr. wurde in 10000 Anteile zerlegt. Der hohe Nominalbetrag der Anteile = 1000 Rthlr. hielt die Beteiligung des Kleinkapitals zweckmäßiger Weise fern.

Man sagt, daß die höchsten Kreise mit ermunterndem Beispiel in Zeichnung von Bank Aktien vorgingen.

Zu dem Stammkapital der Privataktionäre brachte der andere Gesellschafter, der preußische Staat, eine Summe von über 1 Million Thaler als Staatseinschuß[1]) ein.

Dieser Staatseinschuß entstand folgendermaßen. Das Defizit der Königlichen Bank, welches Ende 1845 noch buchmäßig 1353400 Thaler[2]) betragen hatte, war vor Heranziehung des Privatkapitals gedeckt worden. Der Staat hatte mehr, als nötig war, nämlich 2 Millionen Thaler, zur Deckung des Defizits hergegeben[3]). Daraus, daß mehr, als nötig war, für diesen Zweck in einer Periode keineswegs verschwenderischer Finanzpolitik aufgewandt wurde, geht hervor, daß die Regierung großen Wert darauf legte, mit einer wenn auch kleinen Summe Bankteilhaber zu sein[4]).

---

nicht als Kommanditgesellschaft auf Aktien anzusehen, da der Gesellschafter Staat nur für die Zwangsdepositen, nicht für alle übrigen Schulden der Bank über seinen Einschuß hinaus haftete.

[1]) Nach dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank für 1847 belief sich am 1. 1. 1847 der Staatseinschuß auf 1197553 Rthlr. 4 sgr. 6 ₰.

[2]) Vgl. Niebuhr, a. a. O. S. 169.

[3]) Niebuhr, a. a. O. S. 12 erzählt, daß vor 1845 diese Summe nicht verfügbar gewesen sei. Vgl. auch St. B. d. preuß. Abg.-Hauses 1847/50 S. 2229.

[4]) Der nach Tilgung des Defizits gebliebene Überschuß würde sich nicht auf mehr als eine Million belaufen haben, wenn der Staatsanteil nicht noch durch Eingang einiger aufgegebenen Forderungen vermehrt worden wäre.

Es darf hier aber nicht verschwiegen werden, daß die Berechnungsweise der Bilanz, auf Grund deren die Aktiva und Passiva der bisherigen Königlichen von der am 1. 1. 1847 eröffneten preußischen Bank übernommen wurden, sehr erhebliche Schwächen zeigte, die sich bald rächen sollten. Die größtenteils aus $3^1/_2$ prozentigen Papieren bestehende Effektenmasse[1]) war in der ersten Bilanz der preußischen Bank vom kaufmännischen Standpunkte aus zu hoch taxiert. Natürlich war dies nicht eine absichtliche Operation zur Täuschung der Aktionäre, vielmehr eine schablonenhafte Beibehaltung der damals üblichen staatlichen Buchungsweise in Verhältnissen, wohin sie nicht paßte.

Bei rein staatlichen Pupillenkassen und anderen auf dauernden Effektenbesitz rechnenden Instituten hätte sich im Notfall die Buchung von unter pari stehenden Papieren zum Nennwert damit entschuldigen lassen, daß es hier nicht auf die Möglichkeit die Effekten zu verkaufen ankomme, sondern nur darauf, dauernd Zinsen zu beziehen und einst bei der Schuldtilgung den Nennwert zu erhalten. Dieser Gesichtspunkt war aber bei einer Bank, die dem Handel dient, die bei steigendem Kreditverkehr ihre Effekten veräußern muß, um Mittel zum Ausleihen zu erhalten, durchaus nicht zutreffend. Die Folge war, daß bis zur Änderung dieses Übelstandes die preußische Bank gezwungen war, den größten Teil ihres ursprünglich übernommenen Effektenbesitzes unverkauft zu lassen, da ihr von den niedrig verzinslichen Papieren bei Veräußerungen große Kursverluste drohten.

Außer diesem bei der Effektenberechnung gemachten Fehler ist von der Überführung der bisherigen Staatsbank in die neue Form nur Erfreuliches zu berichten.

Der Staat brachte sein bisheriges Bankpersonal mit in das neue Institut. Die Angestellten der preußischen Bank, sowie noch heute der Reichsbank, verblieben *Staatsbeamte*, zum

[1]) Nach dem Verw.-Bericht d. pr. Bank für 1847 betrug dieselbe am 1./1. 1847 nominell 11 523 601 Rthlr. 20 sgr. Man vgl. zu der Anl. E gemachten Aufstellung die Kurstabellen bei J. *Kahn*, Geschichte des Zinsfußes u. s. w. S. 210, 230.

Teil aber mit fast richterlicher Unabhängigkeit. Ihre Besoldung empfingen diese Staatsbeamten jedoch nicht aus dem Staatssäckel, sondern aus den Einkünften der Bank.

Der weitere Ausbau der hierarchischen Organisation der preußischen Bank, hervorgegangen aus der Absicht, den Doppelcharakter des Instituts als eines halb staatlichen, halb privaten vorteilhaft auszunutzen, ist technisch vorzüglich, ein Gefüge, welches sich so bewährte, daß es fast unverändert in die Reichsbank übernommen wurde, nur daß der Staatseinschuß bei dieser wegblieb. Während die eigentliche Geschäftsverwaltung, bei der es in einer großen Notenbank sehr bedeutend auf Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, sowie gewissenhafte Subordination der Angestellten ankommt, dem Beamtenelement vorbehalten blieb, suchte man zugleich etwaigen Mängeln der büreaukratischen Verwaltung dadurch vorzubeugen, daß in Entscheidung prinzipiell wichtiger Fragen einem Ausschuß hauptsächlich gewerbtreibender Interessenten Einfluß gesichert wurde. Der „Centralausschuß" der preußischen Bank und dessen Nachbildungen an den Filialen zeigen eine gewisse Ähnlichkeit mit der Interessentenvertretung der Bank von Frankreich, nur daß dieser eine ungleich größere Machtvollkommenheit eingeräumt ist, als den Vertretern der Anteilseigner der preußischen Bank.

Der Centralausschuß der preußischen Bank erhielt nicht die weitgehenden Befugnisse des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, aber er erlangte bedeutenden Einfluß dadurch, daß sein Gutachten zu Diskontänderungen, seine Einwilligung zu außerordentlichen Geschäften mit der Finanzverwaltung gefordert wurde[1]).

Der Rat dieser Bankinteressenten hat sich auch in anderer Beziehung für die Leiter der Bank besonders in *Krisen* und *politisch bewegten Zeiten* sehr wertvoll erwiesen. Da

[1]) Zu letzterem Zweck hat auch die übrigens selbständig von Privaten geleitete Bank von England noch einen besonderen Ausschuß.

gegen ist unter gewöhnlichen Verhältnissen die Initiative des Centralausschusses nicht von erheblicher Bedeutung gewesen.

Der Centralausschuß war nicht das einzige Organ der Anteilseigner, durch welches die Fühlung zwischen dem bureaukratischen und dem Interessentenelement gewahrt werden sollte.

Vielmehr bestanden schon nach der Rotherschen Bankordnung mehrere Instanzen.

Zunächst kommt die jährlich mindestens einmal in Berlin zusammentretende Generalversammlung, nicht aller Aktionäre, sondern der 200 meistbeteiligten Anteilseigner in Betracht.

Aus dieser ging, wie heute bei der Reichsbank, der ständige Centralausschuß durch Wahl hervor.

Organ des Centralausschusses für die laufende spezielle Kontrolle waren drei aus seiner Mitte gewählte Deputierte.

Eine ähnliche Rolle, wie gegenüber der Hauptbankverwaltung der Centralausschuß und seine Deputierten, spielten an den größeren Zweiganstalten die Provinzialausschüsse und die eventuell aus denselben hervorgehenden Beigeordneten. Praktisch war ihr Einfluß jedoch geringer, als derjenige der Interessentenvertretung an der Centralstelle.

Ohne auf die Details der Kompetenzverhältnisse[1]) dieser Instanzen einzugehen, soll noch die Frage beantwortet werden, welche verwaltenden Behörden denn nun neben der Interessentenvertretung als handelnde Leiter der Bank auftraten.

Die Anordnung der Verwaltung komplizierte sich hier durch das Filialennetz der Bank.

Höchste Instanz für die regelmäßigen Verwaltungsgeschäfte war das Hauptbankdirektorium zu Berlin, ein Kollegium, bestehend aus 5 Mitgliedern und einem Präsidenten. Eines der Mitglieder war zugleich Justitiarius der Bank. Präsident war bis 1864 v. Lamprecht, seitdem der heutige Reichsbankpräsident v. Dechend.

---

[1]) Um Wiederholungen zu vermeiden, wird dieser Punkt erst bei Darstellung des Reichsbankgesetzes erörtert.

Dank dem kollegialen Charakter der obersten Behörde, hat hier die Tradition, die Stabilität der Verwaltungsgrundsätze eine hervorragende Bedeutung.

Dem Hauptbankdirektorium liegen zwei verschiedene Funktionen ob:

1) die Leitung des geschäftlichen Betriebs an der Hauptbank zu Berlin und folglich die Aufsicht über das Subalternpersonal derselben,

2) die Centralleitung gegenüber den Filialen.

Die Vorstandsbeamten der größeren Filialen, regelmäßig zwei an der Zahl, sollten prinzipiell ebenso wie die Mitglieder des Hauptbankdirektoriums auf Lebenszeit angestellt werden[1]).

Dieselben standen unter der Aufsicht eines königlichen Bankkommissarius, der zugleich Justitiarius der Filiale war.

Die Zweiganstalten blieben ungleichartig organisiert.

Breslau behielt bis 1875 eine Sonderstellung in Erinnerung an die Entstehung der Bank im vorigen Jahrhunderte als eines Doppelinstitutes zu Berlin und Breslau.

Im übrigen unterschieden sich die Zweiganstalten in Bank-Kontore, Bank-Kommanditen, Bankagenturen.

Zur Kultivierung nur einzelner Geschäftszweige bestanden außerdem schon von früher her Banklombards und Warendepots, vorzüglich in den östlichen Provinzen zwecks Beleihung agrarischer Stapelprodukte; endlich einige von der Bank ressortierende Regierungshauptkassen.

In dieser Mannigfaltigkeit erhielt sich das Filialennetz der preußischen Bank bis 1. Januar 1876.

Dies der Unterbau der Verwaltungsorganisation der preußischen Bank, geschickt dem thatsächlichen Bedürfnis einer halb staatlichen, halb privaten Anstalt angepaßt, technisch deshalb meisterhaft, weil dadurch die Vorzüge staatlicher Verwaltung und vor allem der erwünschte staatliche Einfluß mit der Erfahrung der Privatinteressenten verbunden wurde.

[1]) Ihre Besoldung bestand nur zum kleineren Teile in fixem Gehalt, im übrigen in Tantièmen.

Auf diesem größtenteils neugeschaffenen Unterbau, der im Hauptbankdirektorium und dem Centralausschusse abschloß, blieb die alte Struktur der Oberbehörden, wie sie seit 1817 bestand, erhalten.

Über der Bank stand ein nur dem Könige selbst verantwortlicher, an diesen selbst berichtender *Chef*, in dessen Namen alle wichtigen Verfügungen, Ernennungen u. s. w. zu ergehen hatten, also ein Beamter von der Machtvollkommenheit und Verantwortlichkeit eines heutigen Ministers.

Es war in das Belieben des Chefs gestellt, ob er selbst die technische Leitung beeinflussen oder dieselbe dem an der Spitze stehenden Kollegium (Hauptbankdirektorium) überlassen wollte.

Dem Chef lag die Entscheidung von Konflikten zwischen dem Hauptbankdirektorium und dem Centralausschusse ob.

Dem Chef stand ferner der *politische* Einfluß auf die Bank zu, wie dem staatlich ernannten Gouverneur der Bank von Frankreich.

Außer dem Institute des Chefs blieb erhalten die ständige feierliche Staatskontrollkommission über die Bank, das sogenannte Bankkuratorium.

Dasselbe hatte bis 1846 aus drei Mitgliedern bestanden, sollte nunmehr aus fünf der höchsten Staatsbeamten bestehen und auch weiterhin periodisch die Rechnungen der Bank prüfen.

Soweit die Schilderung der Verfassung der Bank.

Wie stellte sich aber die *privatrechtliche* Seite des eben betrachteten Verhältnisses zwischen den zwei Bankgesellschaftern: Staat und Aktionäre?

Die Verteilung der pekuniären Ergebnisse wird durch zwei Momente beherrscht.

Die preußische Regierung suchte offenbar

erstens die Bank zu einer möglichst einträglichen Quelle für den Fiskus zu gestalten,

zweitens die Möglichkeit einer eventuellen späteren *Verstaatlichung* der Bank zu wahren.

Dem ersteren fiskalischen Zwecke entsprang die Gewinnbesteuerung der Aktionäre[1]).

Von dem Reingewinne, der auf Grund einer vorsichtigen Gewinn- und Verlustberechnung ermittelt wird, soll zunächst den Aktionären, wie dem Staate, je auf ihre Einschüsse, eine Dividende von $3^1/_2\,\%$ gewährt werden.

$3^1/_2\,\%$ war anfangs der vierziger Jahre in Deutschland während einer geschäftsstillen Zeit noch üblicher Zinsfuß für Sicherheiten ersten Ranges gewesen. Bei Gründung der preußischen Bank stand der Betrag infolge Steigens des Zinsfußes bereits unter dem üblichen Satze.

Nach Abzug dieser $3^1/_2$ prozentigen Vordividende sollte ein beträchtlicher Teil des Überschusses ($^1/_4$) zum Reservefonds geschlagen werden[2]).

In dieser Vorwegnahme der ungefähr landesüblichen Verzinsung für eine Vordividende und in der Reservierung einer Quote des Überschusses lag nichts Außergewöhnliches.

Aber auffällig war, daß am Reservefonds bei etwaiger Aufteilung desselben Staat und Anteilseigner nicht nach Verhältnis ihrer Einschüsse (1./1. 1847 = 1,2 : 10), sondern zu gleichen Teilen Anrecht haben sollten, was für den Staat weit vorteilhafter war.

Der Gewinnüberschuß, soweit er nicht zum Reservefonds geschlagen wurde, sollte gleichfalls nicht nach Maßgabe der Kapitaleinlagen zwischen Staat und Anteilseignern verteilt werden, sondern ebenso zu gleichen Portionen.

Eine progressiv steigende Belastung der Privaten zu Gunsten des Staats fand jedoch ursprünglich nicht statt.

Auch andere privilegierte große Notenbanken sind zu Leistungen an den Staat verpflichtet, welche mehr oder weniger als Äquivalent ihrer Sonderstellung angesehen werden können, am

---

[1]) 1850 wurde auch bei der Banque nationale in Belgien ein ähnlicher Gedanke durchgeführt. Vgl. Hübner, Die Banken, Bd. I S. 176.

[2]) In § 18 der Bankordnung war eine Ansammlung des Reservefonds bis zu 50 % des Kapitals (!) in Aussicht genommen.

wenigsten die Bank von Frankreich, weit mehr die Bank von England.

Die sehr zweckmäßige Form der Besteuerung des jährlichen Gewinnes konnte nur da eingeführt werden, wo es, wie bei Gründung der preußischen Bank, mehr auf ein dauerndes Erträgnis für die Zukunft, als auf eine augenblickliche Unterstützung der Staatsfinanzen durch ein Darlehn der Bank an den Staat, abgesehen war.

Übrigens behielt sich der Staat gegenüber der Bank ein Kündigungsrecht nach Ablauf von 15 Jahren vor.

Inzwischen sollte der Staatseinschuß auf alle Weise vermehrt werden,

erstens dadurch, daß die vom Staatseinschusse erwachsene Dividende in der Bank stehen gelassen wurde,

zweitens dadurch, daß der Staat sich vorbehielt, nicht nur aus dem Ertrage der Gewinnbesteuerung der Anteilseigner, sondern nach Belieben auf andere Weise den Staatseinschuß zu verstärken.

Nach Ablauf der 15 Jahre gewann der Staat das Recht, den Anteilseignern ihr Kapital zum Nennwert nebst Anteil an den Reserven zurückzuzahlen.

Mit der Möglichkeit einer späteren Verstaatlichung wurde so zugleich die hierzu nötige Ansammlung von Mitteln gesichert.

Soweit die finanzielle Auseinandersetzung beider Bankgesellschafter.

Wie wurde aber der Geschäftsbetrieb geregelt?

Hier knüpfte im wesentlichen alles an die überkommenen Zustände an.

Die Königliche Bank war bisher in erster Linie Depositarin der müßigen Pupillar-, Gerichts- und Stiftungsgelder gewesen, und zwar für die unter dem allgemeinen preußischen Landrecht stehenden Provinzen.

Trotzdem die Bank in ein halb privates Institut verwandelt wurde, blieb alles beim alten.

Zinsfuß und Verfallfristen der zwangsweise bei der Bank zu belegenden Gelder blieben gesetzlich vorgeschrieben[1]).

Das Vorrecht der Bank, die Pupillar-, Gerichts- und Stiftungsgelder zu erlangen, blieb erhalten, ebenso wie die Pflicht der Bank, die Gelder anzunehmen, auch wenn sie dieselben nicht brauchen konnte.

Privaten gegenüber war sie, wie vordem, zur Annahme verzinslicher und unverzinslicher Depositen berechtigt, aber nicht verpflichtet[2]).

Die preußische Bank hat häufig über insgesamt mehr als 20, ja 30 Millionen Thaler Depositen verfügt. Die weitere geschichtliche Betrachtung wird lehren, ob die Regelung des Depositenwesens in der Bankordnung von 1846 geeignet war, der Bank die Sympathien des Publikums zu verschaffen.

Die Betriebsmittel der Bank hatten vordem fast ausschließlich in diesen verschiedenen Depositen bestanden. Nunmehr wurden sie verstärkt:

1) durch 10 Millionen Thaler Kapital der Anteilseigner, sowie den Staatseinschuß;

2) durch das Recht der Banknotenausgabe, über welches wir noch ausführlicher berichten müssen.

Außerdem wurde der Giroverkehr[3]) fortgepflegt. Derselbe war bei der preußischen Bank ein äußerst unvollkommener, bis Rothers Nachfolger eine Reform anregte.

Nicht war beabsichtigt, daß die preußische Bank durch Er-

---

[1]) Vgl. Bankordnung v. 5./10. 1846 §§ 21. 22. 23. 27, ferner Kabinetsordre v. 11./4. 1839. Außer den Landesteilen des allgem. pr. Landrechts kam später der Kölner Gerichtsbezirk in Betracht. Vgl. Ges. v. 24./6. 1861 betr. die Errichtung einer Depositenkasse u. s. w. § 4.

[2]) Erst seit 1./7. 1837 wurden in richtiger Erkenntnis die 2prozentigen Obligationen aus dem freiwilligen Verkehr, statt auf achttägige, auf dreimonatliche Kündigung gestellt. Vgl. Niebuhr, a. a. O. S. 164.

[3]) Nach Niebuhr S. 239 betrug der durchschnittliche Stand der Girobestände bei der Kgl. Bank 1845 ungefähr $7^1/_2$ Millionen Thaler. Derselbe nahm sofort ab, als die Banknotenausgabe begonnen wurde, eine Erscheinung, die sich nach 1856 wiederholte.

teilung von Buchkrediten, durch Pflege des verzinslichen Kontokorrentgeschäftes sich Mittel verschaffen solle.

Dagegen war die Ausstellung und Acceptation von Wechseln und Anweisungen der Bank erlaubt, dieser Geschäftszweig sollte aber nicht als Mittel der Krediterteilung, sondern nur als Zahlungserleichterung betrieben werden.

So richtig es war, die preußische Bank nicht in Geschäftszweige, die einer Centralnotenbank nicht ziemen, zu verwickeln, so war es in der Folge ein Fehler der preußischen Bankpolitik, nicht neben der preußischen Bank und an dieselbe anknüpfend möglichst das Entstehen von Banken zur Pflege des verzinslichen Kontokorrentgeschäftes positiv zu begünstigen.

Als Resultat ergiebt sich, daß von den Passivgeschäften der Bank bloß die Wiedereinführung der Banknotenausgabe eine Neuerung war. Die Bestimmungen der Bankordnung von 1846 über die Noten verdienen nähere Betrachtung, da sie typisch für die weitere Politik der preußischen, wie der meisten übrigen deutschen Regierungen waren.

In der Kabinetsordre vom 11. April war eine Notenausgabe von höchstens 10 Millionen in Aussicht genommen. In der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 findet sich die Notenausgabebefugnis auf 21 Millionen Thaler erhöht.

6 Millionen Noten sollte die Bank ausgeben, um den gleichen Betrag Kassenanweisungen aus dem Verkehre zu ziehen. Die Bestimmung vom Jahre 1836/37, wonach die Notenausgabe eingestellt und dafür der Bank vom Staate ein fester Fonds von 6 Millionen Papiergeld gegen Hinterlegung von Staatsschuldscheinen überlassen worden war, sollte dadurch rückgängig gemacht werden.

Die übrigen 15 Millionen Banknoten, die von der Bank auszugeben waren, kamen dem anderthalbfachen Betrage des Grundkapitals gleich.

Zwei Grundsätze der preußischen Regierungsanschauung sprechen sich darin aus:

Einmal zeigt sich bei der Umwandlung des Staatspapier-

gelds in Banknoten[1]) die Vorstellung, daß Banknoten und Papiergeld gleichartige Cirkulationsmittel seien, daß aber unter beiden die Banknote die vollkommenere Geldsurrogat sei, mithin die unverzinsliche Staatsschuld nach Möglichkeit durch Notenumlauf ersetzt werden müsse.

Zweitens kommt in der Fixierung des Maximalnotenumlaufs mit Rücksicht auf die Höhe des Grundkapitals oder eines Vielfachen desselben ein banktechnischer Grundsatz der älteren Schule zur Geltung: das Prinzip, daß eine Sicherung darin liege, wenn eine Bank ihren Notenumlauf in einer gewissen Proportion mit dem Grundkapital erhält[2]).

Die Notenabschnitte der preußischen Bank sollten nicht unter 25 Rthlr. betragen, also nicht in den Kleinverkehr eindringen, welcher für das auf niedrige Beträge lautende Staatspapiergeld reserviert blieb.

Wie wurde aber das Problem gelöst, welches für eine Notenbank stets entsteht, sobald sie Filialen errichtet, Einheitlichkeit des Notenumlaufs und Einlösbarkeit der Noten an möglichst vielen Plätzen zu kombinieren?

Es giebt hier zwei Lösungen, die in der Geschichte beide versucht worden sind.

Entweder die Filialen geben besondere Noten aus, wie dies in Frankreich vielfach geschehen ist.

Dieser Fall ist in Preußen ebenfalls 1846 rechtlich vorgesehen worden, unseres Wissens aber nie praktisch geworden.

Für diese Eventualität wurde bestimmt, daß die besonderen Noten von dem verausgabenden Kontor jederzeit sofort eingelöst werden müssen[3]).

Oder die Bank gibt nur *eine* Art von Noten aus: dann

---

[1]) Nach v. Poschinger, a. a. O. Bd. I S. 228 hatte Finanzminister Flottwell schon 1845 für Einziehung der Kassenanweisungen durch die Bank sich ausgesprochen.

[2]) Dieser Grundsatz findet sich in verblaßter Gestalt noch im heutigen Reichsbankgesetze wieder.

[3]) Vgl. Bankordnung § 32 Abs. 2.

kann unmöglich die sofortige Einlösung an der Hauptstelle und allen Filialen zugleich durchgeführt werden.

Für diesen Fall einheitlicher Emission bestimmt die Bankordnung, daß die Bank ihre Noten zwar an allen Niederlassungsorten in Zahlung nehmen, aber nur zu Berlin in jedem Betrage auf Verlangen der Inhaber einlösen müsse. Die Zweiganstalten dürfen dagegen die Einlösung mit Rücksicht auf ihre Barbestände und Geldbedürfnisse verweigern[1]).

Der Umlauf der Noten der preußischen Bank wurde in der ganzen Monarchie gestattet, im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme derselben nicht auferlegt, dagegen bestimmt, daß dieselben bei öffentlichen Kassen statt baren Geldes, sowie statt der Kassenanweisungen angenommen werden mußten[2]).

Über die Deckung der Noten wurden gleichfalls eingehende Vorschriften erlassen.

Dieselben waren nicht über allen Tadel erhaben, wurden später abgeändert, sind aber für uns ganz besonders als Typus der damaligen Regierungspolitik von Interesse.

Zunächst wird verlangt, daß von allen umlaufenden Banknoten, nicht aber von den sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten, mindestens ein Drittel bar gedeckt sein müsse.

Die „Dritteldeckung" hält ihren Einzug in Deutschland, freilich schon bei ihrer ersten Anwendung mißverstanden[3]).

Schon hier fällt auf, was in der Folge der Fehler der meisten deutschen Notenbankstatuten war, daß nämlich mehr Nach-

---

[1]) Auch diese Bestimmung findet sich im Reichsbankgesetz wieder.

[2]) Über die sich hieran knüpfenden Verhandlungen siehe unten.

[3]) Die Sitte, mindestens ein Drittel des Notenumlaufs in bar zu decken, ist bei der Bank von Frankreich sehr alt. Anfangs der dreißiger Jahre wurde von den Direktoren der Bank von England das gleiche Prinzip folgendermaßen formuliert: Es sei „soviel an Bargeld und Barren in den Kassen der Bank zu halten, daß wenn der Wechselkurs pari steht, der dritte Teil aller Verbindlichkeiten der Bank, Depositen sowohl als Notenausgabe eingeschlossen, damit gedeckt werde". Vgl. J. R. Macculloch, Handbuch für Kaufleute übersetzt von C. F. E. Richter. Stuttgart-Tübingen 1834 bis 1837. Supplementband S. 34.

druck gelegt wurde auf das in bar zu deckende Drittel, als auf das Wichtigere, nämlich auf die Deckung der übrigen geschäftsmäßig zu veranlagenden Noten.

Für diese ist in § 31 der Bankordnung außer Wechsel- und Lombarddeckung mit gewissen Beschränkungen auch die Deckung in Staatsschuldscheinen zulässig geblieben. Die Bestimmung fand jedoch später Abänderung.

Soweit die Übersicht über die Mittel der Bank.

In welchen Geschäften, abgesehen von der speziell für die Noten vorgeschriebenen Deckung, waren diese Mittel anzulegen?

Außer dem Edelmetallhandel war der Bank zunächst erlaubt: das Diskonto- und das Lombardgeschäft.

Gesetzlich wurde nur gefordert, daß die zu diskontierenden Wechsel nicht über drei Monate Verfallzeit haben sollten, nicht aber unbedingt drei Unterschriften. Jedoch sollten Wechsel mit drei Unterschriften die Regel bilden.

Außer einem ausgedehnten Platzwechselgeschäft betrieb die preußische Bank schon 1847 lebhaft den Ankauf und auch die bloße Einkassierung inländischer Rimessen.

Ihr Umsatz in auswärtigen Wechseln war dagegen nur unbedeutend. Doch hatte sie für das Geschäft in fremden Valuten und Edelmetallen ständige Korrespondenten im Auslande.

Der Lombardverkehr wurde anfänglich sehr eifrig betrieben, soweit er sich auf die Beleihung von preußischen Inhaberpapieren, sowie von Wechseln und dauerbaren Waren erstreckte.

Dagegen hat die Beleihung von Edelmetallen stets eine nur geringe Rolle gespielt.

Sehr bezeichnend sind zwei Bestimmungen der B. O. hinsichtlich der Zinspolitik der Bank.

§ 1 nennt speziell als Zweck der preußischen Bank die Aufgabe, „einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen", § 6 verbietet ihr förmlich, den Zinsfuß von 6% bei Lombardgeschäften zu übersteigen.

Diese dem Geiste vergangener Jahrhunderte entsprungenen Anordnungen haben sich später nicht bewährt.

In dem ersten Jahrzehnte seit 1846 waren Lombard- und Wechselanlage für die Gewinneinnahme der Bank häufig fast gleich wichtig, während später mit Recht die Lombardierung mehr gegen das Diskontogeschäft zurücktrat.

In derselben Periode war eine dritte gleich bedeutsame Veranlagungsart ferner der Besitz von Effekten, auf den noch mehrmals die Rede kommen wird.

Des weiteren blieb die Stellung der Bank, welche sie schon im vorigen Jahrhundert bekleidet hatte, als Gehülfin der Staatskassenverwaltung bestehen[1]).

Endlich war die Bank noch zur Aufbewahrung von Depots, sowie zur Einziehung von Inkassos mannigfacher Art, zur Erteilung von Anweisungen u. s. w. auf andere Plätze befugt. Für diesen letzteren Geschäftszweig, den sie für die Regierung und Private betrieb, wurde der Bank ihr Filialnetz von großem Vorteil. Im ganzen genommen darf aber behauptet werden, daß im Geschäftsbetrieb der preußischen Bank in den ersten Jahren durchaus noch nicht diejenige Vollkommenheit sich zeigte, welche in der Verwaltungsorganisation rühmend anerkannt werden konnte.

Verschiedene Angriffspunkte boten sich dar.

Außer der bedeutenden Effektenanlage konnte man beanstanden, daß die Pupillar-, Gerichts- und Stiftungsgelder der Bank verblieben, auch nachdem sie ein halb privates Institut geworden war, und zwar besonders wegen der Konsequenzen, die aus dieser öffentlichen Funktion gezogen wurden.

Obwohl die preußische Bank nunmehr bewußt mit dem Privatbankgeschäfte in Konkurrenz trat, so wurde sie doch vom Gesetzgeber noch immer als ein bloß gemeinnütziges Institut be-

[1]) § 7 der Bankordnung bestimmt: „Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen aus den Centralstaatskassen fließenden Überschüsse, sowie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Überschüsse für Rechnung der Centralkassen Zahlungen zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden."

handelt. Denn es verblieben ihr, was sie vielfach unpopular machte, fiskalische Vorrechte, insbesondere die Stempel-, Sportel- und Portofreiheiten in dem Umfange, in welchem die Königliche Bank solche besessen hatte.

Speziell eine Stempelsteuer auf die Banknoten würde sehr angemessen und sehr wohl zu verteidigen gewesen sein. Denn da die Bank im Diskontogeschäfte Rivalin der Privatbankiers blieb, war es unzweckmäßig, bloß den Reingewinn der Bank, nicht aber die Erwerbsquelle desselben, durch welche sie anderen überlegen war, zu besteuern.

Die Bankverwaltung hat überdies selbst behauptet, daß die fiskalischen Vorrechte praktisch wenig ins Gewicht fielen[1]).

Um so politischer würde es gewesen sein, freiwillig auf ein Privileg zu verzichten, welches in der Folge böses Blut gemacht hat.

Von den gesamten Privilegien der Bank war eigentlich zweckmäßig nur das Recht der Selbsthülfe gegen säumige Lombardschuldner.

Dagegen war die Nachahmung der Statuten vieler privilegierter Banken älterer Zeit, welche § 118 der Bankordnung enthielt, von sehr zweifelhaftem Werte. Nach § 118 durften nämlich bei der Bank belegte Gelder niemals mit Arrest belegt werden.

Der Geschäftsbetrieb der preußischen Bank, welcher nach dem eben entworfenen Bilde 1847 noch manche Unvollkommenheiten zeigte, wurde von Anfang an in rühmenswerter Weise der Kontrolle der Öffentlichkeit unterstellt.

Diesem Zwecke dienten die anfangs monatlich, später wöchentlich veröffentlichten Bilanzübersichten, sowie die sehr inhaltreichen jährlichen Verwaltungsberichte an die Anteilseigner[2]).

---

[1]) Vgl. die Mitteilungen in Nr. 100 der Drucksachen d. preuß. Abg.-Hauses 1865.

[2]) Minister Rother hat übrigens auch dadurch seine Achtung vor dem Grundsatze der Öffentlichkeit bekundet, daß er Niebuhr zu seinem geistvollen Werke über die Geschichte der Kgl. Bank von 1765 bis 1845 anregte.

So konnte Wissenschaft und Praxis teilnehmen an den mannigfachen Erfahrungen, welche die Bank in der Folge gemacht hat, und die öffentliche Meinung konnte sich äußern, wo es galt, auf eine Betriebsvervollkommnung hinzuwirken.

Zunächst entwickelte sich übrigens die preußische Bank sehr schnell und überraschend günstig.

Das Jahr 1847 forderte viele Kapitalaufwendungen und der Bankkredit wurde in diesem Jahre stärker in Anspruch genommen, als lange vorher und nachher.

Die Bank fand aber bald Gegner.

Sie besaß anfänglich wenig Filialen im Westen. Das vielleicht nicht ganz genügend befriedigte Kreditbedürfnis der besonders am Niederrhein und in Westfalen emporblühenden Industrie, politische Abneigung gegen das augenblickliche Regierungssystem, gelehrte Anschauungen, Vorurteile und Interessen, welche eher für Gründung mehrerer Privatnotenbanken, als einer großen mit dem Staate in Beziehung stehenden Centralanstalt sprachen: all dies wirkte zusammen, so daß auf dem im ganzen so gemäßigten „Ersten vereinigten Landtag" von 1847 eine ziemlich leidenschaftliche Opposition gegen die preußische Bank zum Ausdrucke kam.

Man beschränkte sich nicht allein auf Anträge betreffend Zulassung von Privatnotenbanken[1]), sondern griff die eben gegründete preußische Bank lebhaft an.

Eine Blöße schien sich darzubieten. In Verwertung des Edikts von 1820, wonach der preußische Staat keine Schulden ohne Zustimmung der Reichsstände aufnehmen durfte, wurde es als widerrechtlich angegriffen, daß die Annahme der Noten der preußischen Bank den Staatskassen zur Pflicht gemacht worden sei. Man war geneigt, darin eine Staatsgarantie für die Noten zu erblicken[2]).

---

[1]) Vgl. vor allem Drucks. des ersten vereinigten Landtags. Ausgabe v. Bleich. Bd. I S. 727.

[2]) Vgl. Verhandl. d. ersten verein. Landtags nach den sten. Berichten. Herausgeg. v. Bleich, S. 1394 ff. S. 2246.

Im vereinigten Landtage von 1847 waren Wortführer dieser Bewegung die späteren Minister Hansemann und Milde, ersterer zugleich Verfechter der Gründung decentralisierter Privatnotenbanken.

Der die Regierung vertretende Landtagskommissär, noch nicht gewöhnt an parlamentarische Angriffe und deshalb unvorbereitet und überrascht, kam in der Sache einigermaßen in Verlegenheit[1]).

Trotz aller Anfeindungen, die sie erfuhr, entwickelte sich indes die preußische Bank ungestört weiter.

Will man kurz die geschichtliche Bedeutung der Gründung der preußischen Bank zusammenfassen, so ergibt sich aus dem bisher Dargestellten folgendes Resultat:

Der Staat erkennt das Bedürfnis nach Zettelbanken an.

Genötigt die Privatbeteiligung zuzulassen, entspricht er zugleich dem Wunsche nach *Entstaatlichung*. Indes die preußische Regierung will den Einfluß, den eine Centralbank gewährt, nicht aus der Hand geben und hält sich auch für *verpflichtet* und für *befähigt*, ihr Volk väterlich zu erziehen.

Daher Gründung eines Privat-Institutes, dessen *politischer* Einfluß dem Staate vorbehalten wird. Damit schien die Gefahr, welche Rother von Privatbanken erwartet hatte, das Entstehen einer regierungsfeindlichen Geldmacht, beseitigt.

Nunmehr brauchte man auch die Gründung von Privatnotenbanken, wenn diese in ganz bescheidenen Dimensionen gehalten und von der preußischen Bank überwacht wurden, nicht schlechthin zu verbieten.

Im November 1847 waren endlich die gemäß der königlichen Kabinetsordre vom 11. 4. 1846 von Rother ausgearbeiteten Normativbedingungen für Privatnotenbanken vollendet.

---

[1]) Auch 2 Beamte der Staatsschuldenkommission hatten bei Gründung der preußischen Bank Bedenken empfunden und zwar in der Zeit, wo Banknoten emittiert, das Privatkapital aber noch nicht eingezahlt war. Vgl. Kabinetsordre v. 16. 7. 1846.

Die Rotherschen Normativbedingungen[1]) sind in dieser Form nicht praktisch geworden, wenn auch ihr Inhalt später materiell von Einfluß war.

Es ist psychologisch interessant zu beobachten, wie verschieden eine gewissenhafte und fähige Beamtennatur, wie Rother, sich einer Aufgabe entledigte, die in zwei verschiedenen Fällen der Befehl des Königs stellte.

Ein bedeutendes schöpferisches Talent hatte sich in der Organisation der preußischen Bank ein Denkmal gesetzt. Hier wie bei Abfassung der Normativbedingungen scheint Rother die Statuten der ausländischen Banken und die darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen kombiniert zu haben. Aber ungleich geschickter und vollendeter war da die Arbeit, wo er mit Liebe einem politischen Zwecke diente und an überkommene Institutionen anknüpfte.

Im Gegensatz zur Verfassung der preußischen Bank waren die Normativbedingungen ein fast plump zu nennender Versuch, das kaufmännische Leben in die unbequemsten Schranken zu zwingen.

Vor allem sind diese Normativbedingungen deshalb nie praktisch geworden, weil darin die in Schottland naturgemäße, aber in Deutschland völlig ungewohnte Solidarhaft der Gesellschafter als Voraussetzung des Notenbankbetriebs gefordert war. Dazu fanden sich alle Vorsichtsmaßregeln gehäuft, die je in anderen Statuten ausgesprochen waren.

Ein Geschäftsbetrieb zur damaligen Zeit unter den Rotherschen Statuten würde undenkbar gewesen sein.

Trotz aller auferlegten Sicherheitsbestimmungen fehlte die Ausbedingung einer finanziellen Leistung an den Staat für das Recht der Notenausgabe, die man recht wohl hätte fordern können, wenn man anderseits auf einige mechanische Vorschriften verzichtete.

[1]) Der eigentliche Titel derselben lautet: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Privatbanken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds". Am 13./11. 1847 wurde der Entwurf dem Könige vorgelegt. Vgl. v. Poschinger, a. a. O. II. Bd. S. 110. 386 ff.

Drittes Kapitel.

Die Zeit von 1848 bis zur Krisis von 1857.

(Entstehung der kleineren deutschen Zettelbanken.)

Politik und Volkswirtschaft sind in der deutschen Geschichte eng verknüpft. So überrascht es nicht, daß das Jahr 1848, dessen Bedeutung vor allem der Verfassungsgeschichte angehört, auch für die Notenbankentwicklung wichtig wurde.

Freilich darf man nicht erwarten, daß etwa ein Axiom der haute finance, wie die Bankfreiheit, unter die Grund- und Menschenrechte aufgenommen wurde. Doch hat der Gedanke, daß eine Reform des Zettelbankwesens zu Gunsten der Privatindustrie, und zwar nach einheitlichen Grundsätzen, angebahnt werden müsse, die Gemüter damals lebhaft bewegt.

Die ersten für die Bankgeschichte in Betracht kommenden Ereignisse des Jahres 1848 sind indes nicht Ergebnisse derartiger prinzipieller Erwägungen, sondern Maßnahmen gewesen, die von der Not des Augenblicks gefordert wurden.

Infolge der Revolution von 1848 war seit dem Frühjahr eine Geldklemme entstanden. Zur Abhülfe dagegen wurden die verschiedensten Mittel ergriffen.

An zwei Orten, wo die Stadtgemeinde Diskontokassen begründete, gelang es, in der Aufregung des Augenblicks von der Regierung die Notenausgabebefugnis zu erringen. So ent-

standen die städtische Bank zu Breslau[1]) und die Chemnitzer Stadtbank[2]). Vor 1848 würde sich wohl ebensowenig die preußische, als die gleich zurückhaltende sächsische Regierung zur Konzession selbst dieser kleinen Notenbanken verstanden haben.

Aber Preußen hatte schnell wieder sich selbst gefunden nach der Betäubung der Märztage, und der Staat hatte inzwischen selbst versucht, den Gewerbtreibenden die Mittel zur Abhülfe der augenblicklichen Geschäftskrise zu bieten.

In den verschiedenen Provinzen wurden in Verbindung mit den Filialen der preußischen Bank staatliche Darlehenskassen errichtet, welche auf pfandweise hinterlegte Wertpapiere und Waren Geld vorstreckten. Die Mittel wurden gewonnen durch Emission eines provisorischen Staatspapiergeldes, nämlich von 10 Millionen Thalern Darlehnskassenscheinen, die bis 1851 wieder eingezogen werden sollten[3]).

Die Errichtung von Darlehnskassen wurde damals allgemein als Wohlthat empfunden, selbst von den prinzipiellen Gegnern der Staatsintervention, und war sicher ein politisch kluger Akt der preußischen Regierung.

Aber noch eine Errungenschaft aus dem Jahre 1848, freilich eine sehr bescheidene, hatte die liberale Bankpartei zu verzeichnen.

Schon auf der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche war die Notenbankfrage angeregt worden, aber ohne etwas praktisch Erhebliches zu erreichen[4]).

---

[1]) Statut genehmigt 10./6. 1848.

[2]) Statut genehmigt durch Dekret v. 19./8. 1848. Die Bank wurde vorläufig bis Ende 1851 errichtet. Ursprüngliches Kapital 200 000 Rthlr. — Notenausgabe war anfänglich bloß bis 300 000 Rthlr. gestattet.

[3]) Vgl. Ges. v. 15./4. 1848. Vgl. auch für andere Maßregeln Kabinetsordre v. 8./4 1848 (Portoermäßigung für Geldsendungen); Verordnung v. 17./5. 1849 (Wechselmoratorium für Elberfeld und Barmen).

[4]) Man vergleiche die Verhandlungen, welche sich an den auf Bankwesen und Papiergeld bezüglichen § 46 der Reichsverfassung anschlossen. Vgl. Sten. Ber. über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a./M., herausgeg. v. F. Wigard, Leipzig 1848, Bd. 5 S. 3518 ff.

Ebenso wurde die Zulassung von Privatnotenbanken auf der preußischen konstituierenden Nationalversammlung befürwortet[1]).

Ehe es zu wirksamen Beschlüssen kam, hatte die preußische Regierung schon versprochen, bezüglich der Privatbanken Schritte zu thun.

Die Erfüllung dieses Versprechens geschah durch Erlaß der bekannten preußischen Normativbedingungen vom 15. September 1848[2]). Die Regierung erklärte, daß zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe die Errichtung von Privatbanken mit der Befugnis zur Ausgabe unverzinslicher Noten gestattet werden solle.

Diese Normativbedingungen waren bestimmt, den Wunsch nach Privatbanken zu befriedigen. Da der Erlaß derselben noch in eine Zeit fiel, wo die Regierung unter dem frischen Eindruck der liberalen Bewegung stand, so liegt der Gedanke nahe, in jenen Normativbedingungen eine recht weitgehende Konzession an die Bankfreiheitspartei zu erblicken.

Weit entfernt davon sind die Normativbedingungen von 1848 voll von Beschränkungen und nur teilweise im Vergleich mit den Rotherschen von 1847 ein Fortschritt.

Allerdings war es zweckmäßig, daß etwaigem Agioschwindel bei Gründung der Banken vorgebeugt wurde. Zu loben war ferner die Beschränkung der Konzessionen auf einen 10jährigen Zeitraum[3]), sowie die Verpflichtung der Privatbanken zur periodischen Statusveröffentlichung. Beide Maßregeln fanden leider in der Folge nicht überall in Deutschland Nachahmung.

Anderseits ist gar nicht zu leugnen, daß die Normativ-

[1]) Vgl. v. Poschinger, Bankw. u. Bankpol. in Preußen, Bd. II S. 114 ff.

[2]) Vgl. a. a. O. Bd. II S. 405 ff.

[3]) Der Grund für die kurzen Konzessionsfristen läßt sich allerdings ebensosehr in dem Wunsche, die Privatbanken in Abhängigkeit zu halten, als in dem Bestreben suchen, freie Hand zu behalten für den Fall einer gemeinsamen Regelung der Zettelbankgesetzgebung für Deutschland.

bedingungen von 1848 in unnötiger Reglementierung viel zu weit gingen.

Die Regierung behielt sich vor, in jedem einzelnen Falle einer Konzessionserteilung zu prüfen, ob ein Bedürfnis vorliege oder nicht, was ihr natürlich eine große Diskretion überließ.

Die Normativbedingungen ermangelten zudem der Gesetzesform[1]). Als Verordnung aber konnten sie jederzeit, wenn man es wünschte, zurückgenommen oder modifiziert werden.

Sie waren statt einer verbindlichen Erklärung des Staatswillens nur ein Programm des damaligen Staatsministeriums.

Als Sicherheitsvorschrift kehrte die sogenannte Dritteldeckung wieder, die sich bereits in der Bankordnung von 1846 fand. Für die nicht in bar gedeckten zwei Drittel des Notenumlaufs war sowohl Deckung in Staatspapieren, als in Wechseln und Lombards, zugelassen[2]).

Auffällig war vor allem, daß die Banken auf einen möglichst kleinen Geschäftsfonds eingeschränkt wurden.

Die Summe aller an preußische Privatbanken zu gewährenden Notenemissionen wurde für alle Provinzen zusammen auf 7 Millionen Thaler festgesetzt, so daß also die preußische Bank allein dreimal so viel Noten ausgeben durfte, als alle Privatbanken miteinander.

Man rechnete dabei jeder preußischen Provinz, außer dem bereits bedachten Schlesien, 1 Million Noten zu überweisen, ohne auf die Ungleichheit des kommerziellen Verkehrs, z. B. in Posen und den Rheinlanden, Rücksicht zu nehmen.

Das Stammkapital der betreffenden Banken durfte nicht über 1 Million Thaler betragen. So waren denn die zu konzedierenden Banken von vornherein auf eine zwerghafte Ent-

[1]) Rother war für Gesetzesform gewesen. Vgl. v. Poschinger, a. a. O. II. Bd. S. 110.

[2]) Unter anderem kehrt in Ziffer 12 die sonderbare Bestimmung aus dem Rotherschen Entwurf v. 1847 wieder, daß die Noten der Privatbanken die Stelle klingenden Geldes vertreten, aber niemand zu ihrer Annahme gezwungen sei, d. h. daß sie eben nicht die Geldqualität haben sollen.

wicklung eingeschränkt, das Ideal der Privatbankenpartei war aber hiermit ganz und gar nicht erreicht.

Die Hauptschwäche der Normativbedingungen von 1848 lag jedoch in einem anderen Umstand. Die Banken wurden nämlich aus zu weit getriebener Vorsicht gehemmt, gerade die echt bankmäßigen Geschäfte zu machen.

Das Inkassogeschäft war provinziell beschränkt. Der Handel mit ausländischen, d. h. außerpreußischen Staatspapieren, die Beleihung derselben war verboten. Rimessenwechsel, deren Acceptant außerhalb des Wohnorts der Bank wohnte, sollten nicht gekauft werden.

Für die Wechseldiskontierung wurden unbedingt 3 Unterschriften gefordert, eine mechanische Regel, die nur zu rechtfertigen ist für eine Centralbank, welche nicht direkt mit dem Publikum verkehren will. Auf die kleinen Privatnotenbanken angewendet, bedeutete die Regel, daß auch die Besitzer der solidesten Wechsel teuer die dritte Unterschrift eines Privatbankiers erkaufen mußten.

Endlich war von engherzigster Vorsicht diktiert eine Bestimmung, gegen welche später immer und immer wieder polemisiert wurde, nämlich daß die Banken nur unverzinsbare Depositen und zwar ohne Verbriefung empfangen durften, auf Depositen mit Zinsgewährung aber ganz verzichten sollten. Es ist begreiflich, daß sich die Antipathie der Gegner dieser Bestimmungen vor allem in einem Ansturme auf das Privileg der preußischen Bank aussprach, die alle verzinslichen Depositen des Landes, sowohl die öffentlichen als die privaten, zu monopolisieren schien.

Während in den Normativbedingungen von 1848 durch Ausschluß der verzinslichen Depositen ein entschiedener politischer Fehler begangen wurde, den Rother 1847 vermieden hatte, zeigt sich doch auch 1848 *ein* wesentlicher Fortschritt gegen Rothers Entwurf, indem das Erfordernis der Solidarhaft für Notenbanken fallen gelassen, die Aktiengesellschaft, die in Deutschland einzig zukunftsvolle Form, gestattet wurde.

Als Verfasser der eben geschilderten Normativbedingungen

werden von Poschinger die Minister Hansemann und Milde bezeichnet, ohne daß er angiebt, welche Anordnungen von dem einen, welche von dem anderen der beiden herrühren.

Auffallend bleibt, daß diese überaus ängstlichen Normativbedingungen von 1848 sehr wenig mit den Prinzipien übereinstimmen, die Hansemann, der entschieden liberal und den Privatbanken freundlich gesinnt war, sowohl vor 1848, wie später als Leiter der Diskontogesellschaft, ausgesprochen hat[1]).

Neue Privatnotenbanken sind nach Erlaß der Normativbedingungen von 1848 zunächst nicht begründet worden.

Dagegen haben sich zwei bereits bestehende Banken den Normativbedingungen unterworfen, um das Recht der Notenausgabe zu erlangen: die ritterschaftliche Privatbank in Stettin und die Bank des Berliner Kassenvereins.

Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern wurde 1849 zur Einziehung des ihr seit 1836 zum Vertriebe überlassenen Staatspapiergeldes veranlaßt und dafür mit der Befugnis ausgestattet, bis zum Betrage von 1 Million Thaler eigene Noten auszugeben[2]).

Der Berliner Kassenverein verwandelte sich 1850 in die Aktiengesellschaft „Bank des Berliner Kassenvereines". Das Institut, welches die Notenausgabe 1833 hatte einstellen müssen, erhielt nunmehr das Recht, ebenfalls für 1 Million Thaler Noten zu emittieren[3]).

Bei beiden Banken wurden Notenabschnitte bis zu 10 Thaler herab zugelassen. Die gesetzlich vorgeschriebene Notendeckung sollte bei der Stettiner Bank abgesondert und mit besonderer Buchführung aufbewahrt werden. Dies war eine Trennung der Departements im kleinen, am ähnlichsten dem amerikanischen

[1]) Vgl. außer Hansemanns Antrag im ver. Landtag von 1847 seine Schrift: „Banknotensystem für deutsche Bundesstaaten", Kassel i. H. 1857.

[2]) Vgl. Statut für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern, genehmigt 24./8. 1849.

[3]) Vgl. Statut der Bank des Berliner Kassenvereines, genehmigt 15./4. 1850.

System, nur daß die Notendeckung außer in Staatspapieren auch in Metall und Wechseln bestand[1]).

Selbstverständlich standen die Stettiner Bank und der Berliner Kassenverein, ebenso wie die städtische Bank zu Breslau, unter fortwährender Kontrolle eines Regierungskommissars, der in allen Bankkonzessionen der Zeit wiederkehrt, regelmäßig ohne daß die Regierung gegenüber den Gläubigern der überwachten Bank eine Garantie leistete.

Die Normativbedingungen wurden übrigens nicht in ihrer vollen Strenge gegenüber der pommerschen ritterschaftlichen Privatbank durchgeführt, vielmehr die Annahme verzinslicher Depositen derselben gestattet. Die Stettiner Bank bildete mit der in dieser Hinsicht gleich günstig gestellten städtischen Bank in Breslau eine bevorzugte Gruppe unter den preußischen Privatbanken.

Dem Berliner Kassenverein wurde dagegen nur die Annahme unverzinslicher Depositen gestattet, eine Beschränkung, welche gerade dieses Institut wenig empfand, da es als Inkassoanstalt bereits über zahlreiche unverzinsliche Einlagen disponierte.

Die Bevorzugung der pommerschen ritterschaftlichen Bank war damit gerechtfertigt worden, daß dieselbe kein neu gegründetes, sondern ein bereits länger bestehendes Institut sei[2]). Die gleiche Erwägung kehrte aber nicht wieder gegenüber dem Berliner Kassenverein, der auf eine noch ehrenvollere Vergangenheit als das Stettiner Institut zurückblicken konnte.

Eine entschiedene Abneigung gegen frei entwickelte Privatbanken ist in der damaligen Regierungspolitik nicht zu verkennen. Dennoch wäre es einseitig, in vorgefaßten Meinungen des Beamtentums der größeren Staaten allein die Ursache für gewisse

[1]) Bei den späteren Bankkonzessionen wurde sogar die gesonderte Aufbewahrung der speziellen Notendeckung unter dreifachem Verschlusse gefordert.

[2]) Vgl. v. Poschinger, Bankw. und Bankpol. in Preußen, Bd. II S. 96. Nach der ebendaselbst S. 122 gemachten Mitteilung scheint die preußische Bank das Aufblühen des Berliner Kassenvereins nicht gerade mit Freude begrüßt zu haben.

Ereignisse des nächsten Jahrzehnts suchen zu wollen. Vielmehr kommt noch ein anderer Gesichtspunkt vor allem in Betracht. Die Stellungnahme besonders der preußischen Regierung zur Banknotenfrage ist nämlich ebenfalls durch die Rücksicht auf die staatliche Papiergeldemission beeinflußt worden.

Das bequeme Finanzmittel der Ausgabe von Staatspapiergeld war zur Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben gerade nach 1848 in vielen deutschen Staaten in Anspruch genommen worden. Nominell war dies Staatspapiergeld in Deutschland meist einlöslich, thatsächlich war die Vorsorge für die Einlösbarkeit vielfach unvollkommen. In zahlreichen Fällen ist die Fundierung dem Publikum und den Gelehrten weder damals noch heute bekannt geworden.

Wo viel Staatspapiergeld kursierte, hatte die Regierung ein begreifliches Interesse, zunächst durch Banknoten diesem Papierumlauf nicht Konkurrenz erwachsen zu lassen.

Nicht allein viele Kleinstaaten, sondern auch Sachsen und Preußen waren zur Papiergeldvermehrung geschritten.

In Sachsen wurde der schon ohnehin ziemlich beträchtliche Umlauf an Staatspapiergeld 1851 in verschleierter Form erhöht und 1855 ausdrücklich auf 9 Millionen Thaler gesteigert[1]).

In Preußen war der Finanzminister von Rabe der Vertreter der Politik der Papiergeldvermehrung.

Nicht nur die Revolution von 1848 und ihre Niederwerfung, sondern noch mehr die Kriegsrüstungen der folgenden Jahre hatten für Preußen ansehnliche Ausgaben erfordert.

Mit dem Jahrzehnte lang mühevoll angesammelten Staatsschatze[2]) hatten die Ministerien seit dem März 1848 fast

[1]) Vgl. die sächs. Gesetze v. 16. 1. 1851 und v. 18. 7. 1855. Über den Papiergeldumlauf in Deutschland überhaupt vgl. Sten. Ber. d. preuß. Abg.-Hauses 1851/52 S. 1322 und für die Folgezeit F. Noback, Das Papiergeld d. deutsch. Staaten am 1. 1. 1856 u. s. w., Köln 1858.

[2]) Der Staatsschatz hatte am 31./12. 1847 nahezu 23½ Million Thaler betragen, wovon 15 527 230 Rthlr. 29 Sgr. in Metall bestanden. Vgl. Sten. Ber. d. preuß. Hauses d. Abg. 1849/50, Bd. IV S. 2230.

ganz aufgeräumt. Anleihen waren nur ungünstig unterzubringen.

Unter diesen Umständen wurde 1850 ein ziemlich kompliziertes Gesetz erlassen, welches dem Staate finanzielle Erleichterung schaffte, aber freilich zugleich Vorbereitungen preisgab, welche seit den zwanziger Jahren zur Aufbesserung der preußischen verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuld getroffen waren [1]).

Hier sei nur hervorgehoben, daß der bei Gründung der preußischen Bank durchgeführte Plan, das Staatspapiergeld zum Teil durch Banknoten zu ersetzen, rückgängig gemacht wurde. Neben den Banknoten der preußischen und der Stettiner Bank blieben die von den Anstalten zur Vernichtung eingelieferten Kassenanweisungen im Umlaufe.

---

[1]) Vgl. Gesetz vom 7. 3. 1850. Seit 1827 war mehrmals die Summe der unverzinslichen Staatsschuld vermehrt worden. Jedoch wurde dabei, um dem Gesetze vom 17. 1. 1820 zu genügen, jedesmal ein entsprechender Betrag verzinslicher Staatsschuld außer Kurs gesetzt.

Man hatte seit 1846 versucht, diese Maßregeln der Papiergeldvermehrung teilweise rückgängig zu machen, indem die preußische Bank und seit 1849 die Stettiner Privatbank verpflichtet wurden, durch Ausgabe von Banknoten die einst empfangenen 6 Millionen, bezw. 500 000 Thaler Kassenanweisungen einzuziehen. In dem Maße, als Kassenanweisungen zur Vernichtung abgeliefert wurden, wurden vom Staate die verzinslichen Staatsschuldscheine, welche früher für die Kassenanweisungen deponiert waren, den Banken zurückgegeben. Noch waren 1850 von der preußischen Bank 1 100 000, von der pommerschen Privatbank die gesamten 500 000 Thaler Kassenanweisungen zur Vernichtung einzuliefern. Dieselben wurden nunmehr vom Staate verausgabt. Die Banken erhielten das Äquivalent in Staatsschuldscheinen. Soweit lag also nicht eine Vermehrung der verzinslichen Schuld, sondern bloß eine Nichtverminderung der unverzinslichen Schuld vor.

Außerdem wurde aber die verzinsliche Staatsschuld durch weitere Operationen um 8 Millionen Thaler vermehrt, erstens dadurch, daß der Staat 6 Millionen bisher außer Kurs gesetzter Staatsschuldscheine wieder ausgab, ohne das entsprechende Papiergeld einzuziehen, zweitens dadurch, daß die Seehandlung die ihr bisher überlassenen 2 Millionen Thaler Kassenanweisungen gegen Rückempfang der dafür deponierten 2 Millionen Thaler Staatsschuldscheine zur Disposition des Staates ablieferte. Letzteres war in Wahrheit eine verschleierte verzinsliche Anleihe bei der Seehandlung.

Eine zweite auf Veranlassung des Ministers von Rabe 1851 ergriffene Maßregel war die Fortsetzung dieser Politik[1]).

Der Ablauf der 1848 für das Bestehen der Darlehnskassen gesetzten Frist stand nahe bevor. Die Darlehnskassen hätten fortan geschlossen, die Darlehnskassenscheine vernichtet werden müssen. Nur das erstere geschah[2]), die Darlehnskassenscheine dagegen wurden zu Staatspapiergeld erhoben und dadurch der Betrag der preußischen unverzinslichen Staatsschuld von 20 842 347 auf mehr als 30 Millionen Thaler erhöht.

Bei der Debatte über das Gesetz hatten sich bereits Klagen über das Einströmen fremden Papiergeldes nach Preußen vernehmen lassen, welche die Regierung gern benutzte, um die Vermehrung des preußischen Papiergeldes als einen Akt der Notwehr erscheinen zu lassen[3]).

Von den Ausleihungen der Darlehnskassen waren ungefähr 4 Millionen Thaler der Generalstaatskasse, sowie nahezu 1 Million kommunalen Verbänden zu gute gekommen. Von dem Reste der Darlehen war ein großer Teil an die Landwirtschaft, ein bedeutender Betrag aber auch an den beweglichen Besitz vergeben worden.

Es wurde die Befürchtung laut, daß der Fortfall dieser Darlehnskassen eine fühlbare Lücke in der Kreditorganisation schaffen werde.

Zwei Fraktionen vereinigten sich in der Klage darüber, daß in Preußen die Kreditentwicklung nicht hinlänglich dem Bedürfnis entspreche: erstens eine Partei, die von nun an eine große Rolle spielt in der preußischen Bankentwicklung, die Partei des Ab-

---

[1]) Vgl. Ges. v. 30./4. 1851.

[2]) Mit einer kleinen Verlängerung der Frist.

[3]) Schon bei dieser Gelegenheit, wie bereits 1848 in der Nationalversammlung, sah sich Professor Tellkampf, der Urtypus des Metalltemperanzlers von 1875, veranlaßt, der ungedeckten Banknote gleich dem Staatspapiergelde den Krieg zu erklären. Vgl. Sten. Berichte d. preuß. Abg.-Hauses 1850/51 S. 906, 907. Vgl. ferner Sten. Ber. üb. d. Verh. d. deutsch. konst. Nation.-Vers. zu Frkft. a./M., herausgeg. v. F. Wigard, Leipzig 1848, Bd. V S. 3524.

geordneten Harkort, welche Privatnotenbanken zur Unterstützung des Handels und des Gewerbes in der Provinz forderte, und zweitens eine Anzahl von Landwirten, als deren Hauptwortführer v. Lavergne-Peguilhen auftrat. Diese klagten über Kreditnot des Grundbesitzes und wünschten derselben auf alle mögliche Weise zu steuern.

Beide Gruppen veranlaßten gemeinschaftlich eine Enquete über die preußischen Kreditverhältnisse, welche 1851 und 1852 trotz des Widerstrebens der Regierung versucht wurde.

Die Einzelheiten derselben kommen hier nicht in Betracht. Doch muß hervorgehoben werden, daß sich hier zum ersten Male eine Agitation erfolgreich erwies, die unter dem Schlagworte Bankfreiheit im weiteren Verlauf der fünfziger Jahre Deutschland überfluten sollte.

Während Harkorts Partei eine freie decentralisierte Notenbankentwicklung zum Besten besonders der kleineren Gewerbetreibenden anstrebte, stellten preußische Sozialisten und ebenso feudale Agrarier[1]) wiederholt die unhaltbare Forderung auf, man solle Hypothekenbanken gründen, welche ihre Mittel durch Notenausgabe aufbrächten.

In Preußen ist dies Bestreben gewisser ländlicher Grundbesitzer glücklicherweise nie von Erfolg begleitet gewesen.

In Sachsen dagegen ist es allerdings gelungen, in ganz bescheidenen Dimensionen für eine Hypothekenbank die Ausgabe fälliger Inhaberpapiere zu erringen. 1850 wurde der seit 1844 bestehenden „landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Markgraftum Oberlausitz zu Bautzen" die Emission von sogenannten Banknoten gestattet[2]).

---

[1]) Noch 1857 vertrat die Berliner Revue des Grafen Pinto diese bedenkliche Forderung. Vgl. Berl. Revue VIII. Bd. S. 174.

[2]) Statut bestätigt 17. 4. 1850. Seit 1857 führt diese noch heute bestehende Bank die Firma „landständische Bank des königlich sächsischen Markgraftums Oberlausitz". J. B. Stroell, Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank u. s. w., München 1863, S. 5 be-

Da die Deckung derselben nicht in kaufmännischen Diskonten, sondern nur zu einem Drittel in bar, hauptsächlich aber in Hypotheken und Lombarddarlehen bestand und noch heute besteht, so haben wir es hier begrifflich nicht mit einer Zettelbank, sondern mit einer Hypothekenbank zu thun, deren Fonds durch ein Banknoten genanntes ständisches Papiergeld verstärkt sind[1]).

Die Befugnis zur Papiergeldausgabe war ursprünglich nur als vorübergehende Erleichterung gedacht, wurde aber 1854 weiter verlängert. Da der Betrag der umlaufenden Noten der Bautzener Bank ein sehr kleiner (ursprünglich 1/2, später 1 Million Rthlr.) war, so sind die an und für sich in der illiquiden Deckung der Noten liegenden Gefahren nie ernstlich geworden. Das Papier wurde stets gern genommen.

Das Bestreben des ländlichen Grundbesitzes, selbst mit Vorteil vom Notenkredit zu erlangen, war übrigens keineswegs auf Preußen oder Sachsen beschränkt. Um die Zeit der Verleihung des Notenrechtes an die Bautzener Bank traten vielmehr zwei andere Notenbanken ins Leben, deren Betrieb sich gleichfalls nicht unwesentlich dem Hypothekengeschäft zuwendete, die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden[2]), eine Staatsanstalt, die mit dem Verschwinden des Staates Nassau bald auch eingezogen wurde, und ferner die Rostocker Bank[3]), eine Aktiengesellschaft, welche allerdings in erster Linie dem industriellen und kommerziellen Kredit diente, aber daneben auch Hypothekengeschäfte betrieb.

Im ganzen genommen ist jedoch in Deutschland nur in vereinzelten Fällen das Hypothekengeschäft thatsächlich mit der Banknotenausgabe verbunden worden.

Viel wichtiger wurde die im Interesse des gewerblichen und kaufmännischen Kredits beginnende Agitation der sogenanten Bank-

---

zeichnet die Bautzener Bank als eine Nachahmung des bayerischen Noteninstituts, freilich ohne Angabe seines Gewährmannes.

[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Bank auch im Bankgesetze von 1875 behandelt.

[2]) Vgl. v. Poschinger II. Bd. S. 334.

[3]) Vgl. Statuten v. 27. 2. 1850 mit dem Nachtrag v. 11. 1. 1860.

freiheitsschule, als deren parlamentarischer Vertreter für Preußen bereits der Abgeordnete Harkort erwähnt worden ist.

Positiv gehen die Bemühungen dieser Partei in Preußen dahin, annehmbarere Normativbestimmungen für die Zulassung von Privatnotenbanken als diejenigen von 1848 zu erhalten.

Negativ richtet sich der Kampf gegen die preußische Bank, die, mit Privilegien überhäuft, als ein halbstaatliches Institut, das Haupthindernis einer gesunden Privatbankentwicklung sei.

Der Kampf gegen die Vorzugsstellung der preußischen Bank hatte schon 1849 in kleinen Ausstellungen des Landtags sein Vorspiel gehabt. Insbesondere war gerügt worden, daß das Bankkuratorium seine Thätigkeit seit 1848 ziemlich eingestellt hatte, ferner waren am Besoldungsetat der preußischen Bank Ausstellungen gemacht worden.

Auch darauf wurde nicht ohne Gehässigkeit angespielt, daß 1848 die preußische Bank ein bares Darlehn vom Staate erhalten hatte[1]).

Ein weiterer Angriffspunkt war der zu große Besitz der Bank an Staatspapieren.

Ein anderer Übelstand, welcher auch später wiederholt betont wurde, war, daß die Thätigkeit der Bank noch ungebührlich auf die östlichen Provinzen sich beschränkte, während das Filialennetz in Sachsen, Rheinland, und vor allem Westfalen, wenig entwickelt geblieben war.

Es ist begreiflich, daß der Westfale Harkort mit Ingrimm beklagte, kraft des Monopols der preußischen Bank an den Pupillar- u. s. w. Depositen würden die schönen blanken Thaler westfälischer Erben nach Ostpreußen zu Holzspekulationen ver-

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. preuß. Hauses d. Abg. 1849/50 S. 2018 ff. S. 2033 ff. 1850/51 S. 632 ff. Nach dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank für 1848 S. 4 geschah die Aufnahme des Darlehns übrigens nicht aus Rücksichten der Selbsterhaltung seitens der Bank, sondern weil die zu Gebote stehenden Mittel der Kreditgewährung zu gering bemessen waren.

schleppt[1]). Vielleicht war es gerade eine Folge der geringen Wirksamkeit der Bank im gewerbereichen Westen, daß dieselbe eben damals, wo man über Kapitalmangel allenthalben klagte, ihre Gelder nur zum kleinen Teile unterbringen konnte[2]).

War nun die preußische Regierung dieser Agitation gegen die preußische Bank zu Gunsten der Provinzialnotenbanken vollkommen gewachsen?

Sie ging von der festen Überzeugung aus, die ja schließlich durch die spätere Entwicklung sehr gerechtfertigt worden ist, daß eine Zersplitterung des Notenumlaufs, vollends eine vollkommene Banknotenfreiheit für Preußen nicht das Richtige sei.

Die preußische Regierung zur Zeit des Ministeriums Manteuffel, speziell der verdienstliche Minister v. d. Heydt hat aber doch wohl in einem gefehlt.

Wenn man einmal als das richtige Ziel Centralisation des Notengeschäfts erkannt hatte und doch dem Verlangen der Privatinitiative nach Privatbanken mit Notenausgabe nicht ganz sich widersetzen konnte, so war es weise, diese Privatbanken von vornherein in wünschenswerte Bahnen zu lenken, d. h. das Notengeschäft allmählich für sie in den Hintergrund zu drängen und die Privatbanken durch Gewährung eines weiten Spielraums zur Pflege des Kontokorrentgeschäfts und der verzinslichen Depositen möglichst zu ermutigen.

Das hat Minister v. d. Heydt offenbar nicht zur rechten Zeit gethan.

Vielmehr glaubte man längere Zeit das preußische industrielle Kreditbedürfnis allein durch die preußische Centralbank befriedigen und die Privatinitiative durch hindernde Handhabung der Konzessionsbefugnis lahm legen zu können[3]).

---

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1854/55 S. 203.

[2]) Durch Bekanntmachung v. 15./12. 1851 hatte die preußische Bank bis auf weiteres die Annahme größerer verzinslicher Privatdepositen abgelehnt. Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1851/52. S. 1315.

[3]) Nach dem Kommissionsbericht Druckf. d. pr. Abg.-Hauses 1851/52 Bd. V Nr. 255 S. 15 erklärten die Regierungskommissare: „zur nutzbaren

Ein anderes Mittel der preußischen Regierung, der andrängenden Privatbankpartei durch Verbesserung der preußischen Bank den Boden zu entziehen, hatte ungleich mehr Berechtigung. Die preußische Bank wurde während der Zeit der Angriffe, die sie seit 1849 erduldet, wunderbar vervollkommnet.

Zum Teil ist das Verdienst dieser Reformen freilich einem Manne zuzuschreiben, der um jene Zeit (1851) bereits aus dem Staatsdienst geschieden war, nachdem er den geistigen Impuls zu vielen später durchgeführten Gedanken gegeben hatte.

Dieser vielfach nicht genügend in seinem Wirken für die preußische Bank anerkannte Beamte war David Hansemann.

Finanzminister von 1848, war er noch nach Niederlegung dieses Postens Chef der preußischen Bank geblieben und hatte als solcher eine rege Thätigkeit entfaltet.

Sein Eingreifen ist, wie aus Andeutungen zu entnehmen, der kollegialen Verwaltungsbehörde, dem Bankdirektorium, zu energisch gewesen. Es kam zu Differenzen. Da wurde gerade um jene Zeit vom damaligen Führer der extrem konservativen Gruppe, dem Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen — dem heutigen Reichskanzler —, plötzlich auf das nachdrücklichste der Gedanke vertreten, daß der Posten eines Chefs der Bank ohne Ministerverantwortlichkeit eine Gefahr für die konstitutionelle Verfassung bedeute. Es läßt sich nicht sagen, ob es rein um dieser theoretischen Erwägung willen geschah, daß auf Beschluß einer kleinen Majorität des Landtages der Posten des Chefs der Bank fortan mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe konsolidiert und Hansemann ehrenvoll verabschiedet wurde[1]).

Unterbringung von Geldern fehle es nicht an Gelegenheit und zu diesem Zwecke brauche nichts Neues geschaffen zu werden. Für ein Bankinstitut selbst aber sei die Annahme „verzinslicher Gelder die gefährlichste Klippe (!), insbesondere für Privatbanken" u. s. w.

[1]) Hansemann war Chef der Bank seit Herbst 1848 und wurde 2. 4. 1851 entlassen. Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1849/50 S. 2035. Vgl. Druckf. des pr. Abg.-Hauses 1851/52 Bd. III Nr. 134 S. 10. Vgl. endlich Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1850/51 S. 634.

Der Posten des Chefs der Bank ist seitdem nur politisch, nicht mehr technisch von großer Bedeutung.

Hansemann gründete bekanntlich kurz nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst das heutige größte Anleiheinstitut Deutschlands, die Berliner Diskontogesellschaft.

Von Hansemanns Reformen muß hier erwähnt werden, daß erst auf seinen Antrieb die preußische Bank allmählich angefangen hat, einen Teil der belegten Girogelder kurzfristig anzulegen, während sie bis zum Beginn der fünfziger Jahre diese Mittel gänzlich unbenutzt gelassen hatte[1]).

Während der fünfziger Jahre breitete nun die preußische Bank ihren Geschäftsumfang mächtig aus. Vor allem vergrößerte sie in den Westprovinzen die Zahl ihrer Zweigniederlassungen.

Doch es ist Zeit, von der spezifisch preußischen zu der allgemeinen deutschen Entwicklung zurückzukehren.

Seit 1852, 1853 beginnt die Epoche der Aktiengründungen.

Den ersten Anstoß gab das Beispiel Frankreichs. Louis Napoleon, durch den Staatsstreich zum Alleinbesitz der politischen Macht gelangt, wünscht durch Beförderung der wirtschaftlichen Interessen die Aufmerksamkeit der Nation von der Verfassungsfrage abzulenken.

Kurz hintereinander werden zwei Rieseninstitute geschaffen, der Crédit mobilier und der Crédit foncier, letzterer ursprünglich als Centralbodenkreditanstalt gedacht, ersterer zum Betrieb aller Bankgeschäfte mit Ausnahme der Notenausgabe und der Hypothekargeschäfte berechtigt[2]).

Von den Instituten, welche in Nachahmung des Crédit mobilier in Deutschland und Österreich nunmehr entstanden, haben sich viele vortrefflich entwickelt[3]).

[1]) Vgl. Verwaltungsber. d. preuß. Bank für 1850 S. 9. In diesem Berichte kündigt Hansemann seine weiteren Reformen an.

[2]) Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen 1883. 3. Aufl. S. 267 ff. S. 266.

[3]) Das Wesen des Kreditmobiliergeschäfts ist, wie sich einmal die Darmstädter Bank für Handel und Industrie ausdrückte, „die Mitwirkung

Dagegen hat sich stets der Fehler bitter gerächt, der mehrmals gemacht wurde, Kreditmobiliergeschäfte mit Notenausgabe zu verbinden.

Nicht allen, aber sehr vielen Bankgründungen der fünfziger Jahre ist es gemeinsam, daß sie die heterogensten Geschäfte, bald das Kreditmobiliergeschäft, bald ganz andere Betriebe mit der Banknotenausgabe vereinigen wollten.

Dennoch darf man nicht zu streng über jenes Jahrzehnt urteilen, das doch trotz aller Schwächen und Fehler die Grundlage zu Deutschlands Wirtschaftsblüte gelegt hat.

Es war eine Zeit der politischen Stagnation, dafür der kecksten wirtschaftlichen Unternehmungslust, tausend verfehlter und tausend glücklicher Spekulationen.

Berliner, Frankfurter und rheinische Bankhäuser, insbesondere: Erlanger, Oppenheim, Mevissen, Bleichröder, auch Hansemann, bestürmten die verschiedenen Regierungen Deutschlands um Gewährung der Konzession für Gründung von Notenbanken.

Das praktische Bedürfnis der Spekulation fand einen Rückhalt an den Überzeugungen einer großen Zahl deutscher Theoretiker.

Der Schriftsteller Otto Hübner, einer der einflußreichsten und verdienstvollsten Führer der damaligen Freihandelsbewegung, ist der gelehrteste und sachkundigste Wortführer der Bankpartei[1]).

Nirgends ein Monopol, überall Herstellung der natürlichen Entwicklung, Freigebung jedes Erwerbszweiges und so auch der

---

zur Ausbildung des europäischen Staatskredits, sowie zur Herstellung der großen Transportanstalten zu Wasser und zu Lande". Vgl. Hecht, Bankw. u. Bankpol. in d. südd. Staaten. 1819—1875. S. 173. In den fünfziger Jahren bedeutete dies: Die Aufgabe der Kreditmobiliers ist das Gründen von Aktiengesellschaften, also eine Aufgabe, die spekulativen Blick und die Möglichkeit zeitweiliger Festlegung großer Kapitalien fordert, mithin Notenbanken verschlossen ist.

[1]) Vgl. außer seiner Schrift „Die Banken", Leipzig 1853/54, Hübners „Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik". Leipzig 1852 ff. Vgl. vor allem Bd. I S. 327.

Notenausgabe an die freie Konkurrenz, so lautet die Hübnersche Losung.

Die Ausgabe von Banknoten ist nur eine Art, den Kredit auszunutzen, durchaus nicht die wichtigste, aber doch unentbehrlich.

Jeder Staatsbürger hat ein unverjährbares Recht, seinen Kredit auszunützen, wie er will.

Darum fort mit jener Regierungspolitik, wo Beamte über Konzessionierung von Banken zu entscheiden haben, wo durch Konzession und Aufsicht des Staates eine Privilegstellung den einmal zugelassenen Banken erwächst.

Der Staat hat sich von dem Wirtschaftsleben auch hier so fern als möglich zu halten. Wenn einmal gewisse Gesetzesbestimmungen für Notenausgabe bestehen, so sollen sich diese auf das Allernotwendigste beschränken, keinesfalls im einzelnen reglementieren.

Unter allen Umständen soll aber bei Befolgung solcher Vorschriften keine weitere Gewerbebeschränkung für den Bankbetrieb mit oder ohne Notenausgabe existieren.

Dies war das Glaubensbekenntnis, welches jener für die Entwicklung des deutschen Aktien- und Bankwesens rastlos thätige Agitator verfocht.

Die Gedanken sind Adam Smith und der britischen Bankfreiheitsbewegung entlehnt. Die Färbung ist vielleicht noch etwas theoretischer.

Das Ideal ist nicht etwa eine schwindelhafte Entwicklung, sondern die Überführung des schottischen Bankwesens nach Deutschland.

Dessen formelle Voraussetzung, die fast gänzliche Abwesenheit staatlichen Eingreifens bis 1845, soll vor allem nachgeahmt werden.

Diese theoretische Schule konnte der Propaganda der auf Notenbankgründungen ausgehenden Unternehmer äußerst förderlich werden.

Die Bewegung fand allenthalben in Deutschland Widerhall, fand selbst bei den Gemäßigten einigen Anklang.

Doch bot sich auch Widerstand dar.

Auf das heftigste kämpften dagegen zunächst die prinzipiellen Gegner jeglichen papiernen Zahlungsmittels an, wie Moritz Mohl in Württemberg, Senator Gefficken in Hamburg und Professor Tellkampf in Preußen.

Wichtiger noch als die Stimmung dieses kleinen Häufleins war die Abneigung der Beamtenschaft in den größeren deutschen Staaten gegen die unruhig hastende Volksbewegung, das Mißtrauen, das von Regierungsseite bald mehr bald weniger berechtigterweise den Spekulanten entgegengebracht wurde.

In Süddeutschland vereitelte in dem Jahrzehnt 1850/60 das Widerstreben dieser Mächte fast allgemein den Erfolg der Bankbewegung.

Eine Ausnahme bildete nur die Regierung von Hessen-Darmstadt, wo kurz nach Gründung der Bank für Handel und Industrie 1855 eine unter gleicher Direktion stehende Notenbank, die noch heute bestehende Bank für Süddeutschland, nicht ohne eine mißbräuchliche Agiotage der Aktien, eröffnet wurde[1]). Die Bank war teilweise auf den Frankfurter Geschäftskreis berechnet.

Frankfurter Firmen, unter ihnen Rothschild, antworteten, noch ehe der Plan von Darmstadt gefährlich geworden war, durch Gründung der Frankfurter Bank, welche von der Stadt die Konzession durch ein unverzinsliches Darlehen von 1 Million Gulden erstand[2]).

Die Frankfurter Bank entwickelte sich rascher und erfolgreicher, als die Bank von Süddeutschland, der anfangs wegen ihrer innigen Verbindung mit dem kreditmobilierartigen Schesterinstitute und aus anderen Gründen vielfache Abneigung entgegen gebracht wurde. Sogar in der hessischen Kammer wurde die heftigste Opposition dagegen laut, daß der Großherzog die Bank ohne Zuthun des Landtags hatte gründen lassen[3]).

Die Entwicklung nördlich des Mains nahm dagegen infolge

[1]) Statut bestätigt 5. 11. 1855.
[2]) Konzessionsurkunde v. 11. 4. 1854.
[3]) Vgl. Hecht a. a. O. S. 164. 165.

der zerklüfteten Lage Preußens einen eigentümlichen Gang. Die preußische Regierung hatte nicht nachgelassen, trotz aller Klagen des Landtags auf den Normativbedingungen von 1848 zu beharren, und erklärte, sie werde nur zur Konzession von Banken ohne Notenausgabe unter Umständen bereit sein, während sie gegenüber den Gesuchen von Notenbankgründern sich regelmäßig nicht vom Vorhandensein eines Bedürfnisses überzeugen konnte.

Demgegenüber wurde der Gedanke der Dessauer Bankgründung aufgenommen, Preußens Gebiet von den Grenzen her zu erobern, d. h. die in den Handelszentren abgewiesenen Bankgründer wandten sich nunmehr an die benachbarten kleinstaatlichen Höfe.

In solch unternehmungslustiger Zeit wie 1853 bis 1857 wurden natürlich außer soliden auch zahlreiche abenteuerliche Pläne von Notenbanken den Ministern der Kleinstaaten vorgelegt. Bald erfolgte in einem dieser Territorien nach dem anderen die Konzession einer Notenbank.

Von dem äußerst partikularistischen Standpunkt aus, der für die Politik mancher kleiner Höfe maßgebend war, konnte man das sehr liberale Vorgehen mit Bankkonzessionen gar nicht so arg tadeln.

Zunächst waren für den Staat oder die fürstliche Kasse finanzielle Vorteile von den zu gründenden Banken zu hoffen. Auf die Unterthanen der benachbarten Staaten, vollends aber auf die überängstlich erscheinende Bankpolitik Preußens und Sachsens, glaubte man nicht Rücksicht nehmen zu müssen. Für die eigenen oft verkehrsarmen Residenzen erhoffte man einen großen Aufschwung der Industrie und des Handels. Regelmäßig wurde von den Bankgründern diese segensreiche Folge prophezeit, und häufig waren die Regierungsbeamten, welche am Hofe den maßgebenden Einfluß hatten, unkundig des wahren Wesens der Zettelbankgeschäfte und glaubten dem Ländchen einen großen Dienst zu erweisen, wenn sie zur Konzession einer Bank rieten.

Vielfach ließen die Statuten dem Betriebe zu viel Spiel-

raum, und es gelang nicht immer sofort, erfahrene und besonnene Bankpraktiker zur Leitung zu gewinnen.

Man hat vielfach zu radikal über diese Banken der kleineren Staaten geurteilt. Um der bedeutenden Mißbräuche willen, die einige derselben sich zu Schulden kommen ließen, wurde womöglich über alle Zettelbanken ein Verdammungsurteil gesprochen.

Es läßt sich indes die ketzerisch scheinende Ansicht recht wohl vertreten, daß in Deutschlands damaliger noch kapitalarmer Wirtschaftsperiode ein Betreiben auch anderer Geschäfte neben Diskonto und Lombard an sich für die kleineren Notenbanken noch nicht verwerflich war, sofern nur wenigstens die Noten in bar und Wechseln gedeckt waren. Dieser Gedanke lag den Statuten zahlreicher Banken zu Grunde, indem sie die vorgeschriebene Notendeckung gesondert vom übrigen Bankgeschäft verwalten und aufbewahren ließen.

Übrigens sind nicht alle 1853—57 entstandenen Notenbanken derartige Ausgangsstationen für Eroberung des preußischen und sächsischen Gebietes gewesen.

Mustern wir einmal die Reihe derselben. Auf Preußens und Sachsens Kundschaft spekulierten zunächst eine Gruppe von Banken, die sich nicht ausschließlich, aber vorwiegend mit Diskonto-, Lombard- und Kontokorrentgeschäften befaßten: die Geraer, Gothaer[1]), Weimarische Bank.

Dagegen betrieben schon in jener Zeit Kreditmobiliergeschäfte neben der Notenausgabe einige andere Banken, die etwas weitab vom Weltverkehr begründet waren und auf Eroberung des Geschäftskreises in anderen Territorien abzielten. Die spätere Entwicklung einiger dieser Institute stand im Gegensatz zu ihren stolzen Namen. Hierher gehören die Thüringische Bank zu Sondershausen, die auch auf Bremen berechnete Niedersächsische Bank zu Bückeburg. Auf Frankfurt a. M., dessen Gebiet schon die Darmstädter Notenbank zu gewinnen suchte, spekulierten noch

[1]) Vgl. (S.) Gegen die Errichtung von Zettelbanken. Geschrieben zu Gotha im März 1856. Gotha 1856.

außerdem die Mitteldeutsche Kreditbank zu Meiningen[1]), ein Institut, das sich heute aus seiner Vergangenheit herausgearbeitet hat und in Frankfurt eines der rührigsten Bankhäuser geworden ist, ferner die bald zu Unbedeutendheit herabgesunkene Landgräflich Hessische konzessionierte Landesbank zu Homburg.

Von Luxemburg aus suchte ihre Noten sowohl in den Rheinlanden als in Frankfurt die gleichfalls kreditmobilierartige Banque internationale zu vertreiben, welche heute eine angesehene Stellung sich errungen hat, nachdem sie das ursprünglich nicht ganz vorwurfsfrei betriebene Notengeschäft allmählich auf ein Minimum reduzierte[2]).

Es muß indes gewarnt werden, mit diesen Bankgründungen an der sächsischen und preußischen Grenze einige andere gleichfalls in jener Periode entstandene Notenbanken zu verwechseln, die in erster Linie wirklich dem Bedürfnis des betreffenden Heimatlandes dienten. Auch diese Banken hatten mannigfache Ansprüche zu befriedigen, und es konnte sehr zweifelhaft erscheinen, ob hier die Notenausgabe das geeignete Mittel war, die Betriebsfonds der Bank zu verstärken.

Genug Spielraum für ausschließlichen Betrieb des Diskonto- und Lombardgeschäftes boten außer dem bereits erwähnten Frankfurt a./M. eigentlich nur die Hansestädte. In Hamburg scheiterte indes jeder Versuch eine Notenbank zu gründen an dem Widerstande einer z. B. vom Senator Geffcken nachdrücklich vertretenen notenfeindlichen Partei[3]).

---

[1]) Die Statuten dieser sämtlichen Banken finden sich bei R. Hocker, Sammlung der Statuten aller Aktien- und Kommanditgesellschaften Deutschlands Bd. I, abgedruckt.

[2]) Sonderbarerweise hat auch eine bald verkrachte Gründung in Jassy (!) versucht, Noten in Thalerwährung auf das deutsche Gebiet zu liefern. Vgl. v. Poschinger a. a. O. Bd. II S. 5.

[3]) Es ist nicht uninteressant, die Argumente dieser Partei, welche die Hamburger Girobank durch eine Notenbank bedroht fürchtete, kennen zu lernen. Geffcken erklärt („Zur Bankfrage" I 1856 S. 22): „Überall, wo große diskontierende Zettelbanken sind, kommt die Kaufmannschaft in eine Art Abhängigkeit von denselben. Da wird es eine Lebensfrage für den Kredit

In Bremen kam die noch heute als Notenbank florierende Bremer Bank, in Lübeck die Lübecker Privatbank und die erst später zur Notenausgabe schreitende nachmalige Lübecker Kommerzbank[1]), letztere mit ziemlich gemischtem Geschäftskreise, zu stande.

In den übrigen norddeutschen Territorien führte die Bankbewegung der fünfziger Jahre noch zur Errichtung der Hannoverschen und der Braunschweigischen Bank[2]).

Das Schlagwort der Banknotenausgabe lag so in der Zeit, und der Verkehr, noch immer — außer Bremen — vorwiegend auf Silberzahlungen angewiesen, schien so geeignet zur Unterbringung von papiernen Wertzeichen, daß um dieselbe Zeit auch ein älteres, bisher in bescheidener Zurückgezogenheit lebendes Institut, die aus dem vorigen Jahrhundert stammende Kurhessische Leih- und Kommerzbank in Kassel[3]), zur Notenausgabe überging, während andere bereits bestehende Notenbanken sich möglichst zu vergrößern suchten.

Es ist klar, daß all diese Zettelbanken[4]), die Schlag auf Schlag hintereinander entstanden und außerdem die Konkurrenz zahlreicher gleichzeitig gegründeter nicht Noten ausgebender Banken zu bestehen hatten, als eine Überproduktion auf dem Bankgebiete erscheinen mußten.

---

eines Kaufmannes, daß die Bank seine Wechsel nimmt, und große und reiche Bankiers werden solchen Banken immer näher stehen als der kleinere und selbst der mittlere Kaufmann." — An einer andern Stelle sagt er: „Der Gewinn aber, den bei geschickter Leitung ein so großartiges Geldinstitut abwerfen dürfte, kann nicht als ein Segen für unsere Börse betrachtet werden, da ein großer Teil des Gewinnes auf Kosten der Börse gemacht werden würde, der man nicht zumuten kann, sich selbst in einem solchen Geldinstitute eine übermächtige Konkurrenz zu schaffen" (S. 46).

[1]) Dieselbe wurde 1856 unter dem Titel Kredit- und Versicherungsbank begründet und führt den Namen Kommerzbank seit 1. 6. 1859.

[2]) Letztere errichtete schon 1855 eine Agentur in Bremen.

[3]) Vgl. K. Braun, Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei 1870. Neue Folge. Bd. I S. 28 ff.

[4]) Sogar in dem Fürstentum Waldeck wurde versucht, eine Zettelbank konzession zu erlangen, jedoch ohne praktische Wirkung.

So waren sie denn zum Teil weder in ihren Kunden noch in ihren Geschäften wählerisch.

Nicht alle Mittel sind in die Öffentlichkeit gedrungen, durch welche die Kreditinstitute ihre Noten in Umlauf setzten.

Zwei Fehler aber werden fortwährend hervorgehoben, das Eingehen solcher Geschäfte, welche die Bank für längere Zeit verpflichteten, und zweitens das Vertreiben der Noten auf völlig unbankmäßige Weise.

Einige Beispiele mögen dies illustrieren.

Gewisse Banken versendeten ihre Noten in Packeten, noch feucht vom Druck, an Bankiers, damit diese dieselben unter der Hand verausgabten. Die Bank gewährte dafür eine kleine Provision. Max Wirth[1]) erzählt sogar von einer Notenbank, die ein Bergwerk in Westfalen unter der Bedingung kaufte, daß der Kaufschilling in ihren Noten bezahlt werde!

Vor allem die östlichen Provinzen Preußens klagten, daß auf Messen gewerbsmäßig mit Noten ganz entfernt liegender Banken „hausiert" werde[2]).

Die Kapitalanlage und auch die Notendeckung vieler Banken war nichts weniger als musterhaft.

Das deutsche Notenbankwesen war überhaupt nicht überall spontan aus dem Handel mit Diskontopapieren, wie in England, hervorgegangen, sondern diente häufig dem Effektengeschäft, vielfach noch ungeeigneteren Anlagen.

Die zahlreichen abseits vom Verkehr emporgeschossenen Banken mußten ihr Hauptgeschäft durch Agenturen, Kommanditen und Filialen an industriereichen Nachbarplätzen betreiben. Schon darin lag häufig die Gefahr, die Notenausgabe in einer stillen Beteiligung festzulegen.

Weiter ging aber noch bis zur direkten Einlage an industriellen Gründungen z. B. die Meininger Bank, indem sie

---

[1]) Geschichte der Handelskrisen S. 283 der II. Aufl. 1874.

[2]) Außer vielen anderen Zeugnissen vgl. Drucks. d. pr. Abg.-Hauses 1854 55 Bd. II Nr. 61. Sten. Ber. ders. Session S. 201.

ihre Mittel in einer Zigarrenfabrik und einer Fabrik mousſierender Weine zu Hochheim teilweiſe feſtlegte[1]).

Es iſt nicht unerklärlich, daß das deutſche Publikum über jene Zeit der Lehrjahre des deutſchen Bankweſens zu hart geurteilt hat.

Die öffentliche Meinung in Preußen und Sachſen war vor allem erbittert über den Unfug, der ſich in den Kleinſtaaten an der Grenze erhob.

Auch in Bayern, Baden, Württemberg ließen ſich Stimmen voll Unmutes vernehmen.

Einerſeits war für den täglichen Verkehr eine große Unbequemlichkeit durch die Zirkulation der ſogenannten wilden Scheine erwachſen, d. h. von Banknoten und Papiergeld bis zu den kleinſten Abſchnitten, bis zu 1 Thaler herab, die ſich durch unbankmäßige Emiſſion in irgend eine ferngelegene Gegend von der Ausgabeſtelle verirrt hatten, deren Einlösbarkeit bisweilen ſehr prekär erſchien und die jeder Empfänger ſobald als möglich wieder weiter unterzubringen ſuchte, bis ſchließlich jemand dieſelben zum Bankier befördern und dieſem für die Umwechſelung eine Proviſion zahlen mußte.

Bei den kleinen Beträgen der Noten lohnte es den Privaten nicht, an der Ausgabeſtelle die Noten zu präſentieren; ſo kehrten dieſelben häufig zur Freude der emittierenden Bank jahrelang nicht zurück und befanden ſich bald in zerfetztem und beſchmutztem Zuſtande.

Aber nicht allein die Unbequemlichkeit des Verkehrs erbitterte gegen Banknoten und Papiergeld der kleineren Staaten.

In Sachſen und Preußen war man außerdem ſehr erzürnt, daß die eigene Regierung jede Notenbankgründung im Lande verhindere, während die Bankgründer in den Kleinſtaaten bevorzugt ſeien. Der Unwille wurde ſo vielfach durch Eiferſucht genährt.

Auch die Privatbankpartei in Preußen betrachtete dieſe Schöpfungen mit Abneigung und ſchob die Schuld daran dem

[1]) Vgl. Hübner, Jahrbuch Bd. VI passim.

engherzigen Verhalten der preußischen Regierung zu, die eine naturgemäße Befriedigung des Notenbedürfnisses verhindert habe.

Solche Mißbräuche würden verhindert worden sein, so erklärte man, wenn das von Harkort und Hübner verfochtene Ideal der Bankfreiheit nach schottischem Muster rechtzeitig durchgeführt worden wäre.

Die Folge war, daß bei den Volksvertretungen die Zwangsmaßregeln leicht Billigung fanden, welche die Regierungen gegen den Papiergeld- und Notenumlauf der kleineren Staaten in Vorschlag brachten.

Der erste Schritt in dieser Richtung war das am 14. Mai 1855 in Preußen erlassene Verbot der Zahlungsleistung mittels nicht preußischen Papiergelds oder nicht preußischer Banknoten, sofern die Appoints auf Beträge unter 10 Rthlr. lauteten.

Andere Staaten, z. B. Sachsen im Gesetz vom 8. Juli, noch entschiedener Baden in der Verordnung vom 21. Dezember 1855, Bayern vom 21. November 1855, Württemberg vom 1. Dezember 1855, folgten dem preußischen Beispiel.

Das erste preußische Notenverbot von 1855 wird verschieden beurteilt.

Zugegeben wird fast allgemein, daß es die Wirkung hatte, wenigstens die Masse von Einthalernoten und ähnlichem Staatspapiergeld zu vermindern, welche den Kleinverkehr in Preußen damals belästigten[1]).

Aber es wurde zugleich behauptet, daß die von ihren Emittenten nunmehr eingezogenen Abschnitte unter 10 Rthlr. bald wieder durch vergrößerte Emissionen von Zehnthalerscheinen ersetzt worden seien.

Das Notenverbot von 1855 hatte nicht die Wirkung gehabt, die kleinstaatlichen Banken definitiv vom preußischen Gebiete auszuschließen.

---

[1]) Man schätzte von offizieller Seite damals, daß ungefähr 10 Millionen Rthlr. fremdes Papiergeld in Preußen zirkulierten. Vgl. Drucks. d. pr. Abg.-Hauses 1854/55 Bd. I Nr. 8 S. 6.

Die preußische Regierung erkannte, daß wirksam die an Preußens Grenzen domizilierenden Banken nicht allein durch solch ein gewaltthätiges Verbot bekämpft werden könnten, sondern daß die Konkurrenz jener Banken nur zu überwinden sei, wenn Preußen selbst sein Notenbankwesen zeitgemäß sich entwickeln lasse[1]).

Aber wenn in Preußen auch viel gewonnen war mit dem Einverständnis über die Notwendigkeit einer Befriedigung des Kreditbedürfnisses im preußischen Inlande, so herrschte über das Wie? die größte Differenz.

Die Lage im Abgeordnetenhause gestaltete sich kritisch.

Die zwei Anschauungen, welche einander schroff gegenüberstehen, sind nur einig, daß etwas geschehen muß, daß ein positiver Schritt in der preußischen Zettelbankpolitik Forderung des Augenblicks ist.

Wem es gelingt, die Reform des preußischen Bankwesens nach seinen Intentionen zu gestalten, der wird der preußischen und damit der künftigen deutschen Bankentwicklung sein Siegel aufdrücken.

Wem wird der Sieg zufallen?

Auf der einen Seite steht Harkort. Eben schwebt die Frage betreffs Konzession mehrerer neuer Provinzialbanken beim Ministerium.

Es ist Aussicht auf günstigen Erfolg für die Gesuche.

Aber die Vielbankpartei erstrebt mehr, nicht bloß jene kümmerlichen Provinzialbanken mit 1 Million Kapital und 1 Million Noten ohne das Recht verzinslicher Depositen, sie verlangt eine radikale Umgestaltung der Normativbedingungen, sie kämpft vor allem gegen die mit Privilegien ausgerüstete preußische Bank, die sie als verwöhntes Lieblingskind der Regierung betrachtet.

Harkort[2]) bringt wiederum im Februar 1856 seinen stereotyp

---

[1]) Sachsen war mit diesem Beispiel vorausgegangen und hatte 1855 eine Vergrößerung der Leipziger Bank gestattet.

[2]) Auch die „Berliner Revue" befürwortete 1856 eine Änderung der Normativbedingungen und erklärte, der Antrag Harkort „enthalte reiches Material zu einer gesunden Entwicklung". Vgl. daselbst 1856 Bd. V S. 178.

gewordenen Antrag auf Abänderung der Normativbedingungen von 1848 ein, diesmal nicht ohne Hoffnung auf Erfolg, da sogar vom Handelsminister v. d. Heydt die Fehlerhaftigkeit derselben anerkannt wird und eine laue Sympathie für Privatbanken in den verschiedensten Fraktionen des Abgeordnetenhauses herrscht.

Da tritt kurz nach Einbringung des Antrags Harkort, nämlich im März 1856, Minister v. d. Heydt ebenfalls vor die zweite Kammer mit einer Vorlage, welche die entgegengesetzte Tendenz hat, nämlich die Centralisierung der Bankverfassung.

Er fordert für die preußische Bank ein unbeschränktes Notenemissionsrecht. Die bisherige Maximalgrenze von 21 Millionen Thaler für die Notenemission soll wegfallen.

Dies ist ein Vorschlag, welcher der Mehrzahl der Abgeordneten nicht unbedenklich erscheint.

Man erwartet, daß der Notenumlauf der preußischen Bank sich sehr bedeutend steigern werde, wenn das Gesetz Annahme finde. Die Regierung giebt diese Möglichkeit zu.

Beide Anträge werden zur Kommissionsberatung verwiesen.

Formell kommt ein Kompromiß zwischen der Regierungspartei und der Harkortschen Oppositionspartei zu stande.

Materiell fällt die Entscheidung zu Gunsten des preußischen Regierungsantrags aus, und wir dürfen behaupten, zu Gunsten der deutschen Wirtschaftsentwickelung überhaupt.

Die Vielbankpartei wurde mit einigen mehr unwesentlichen Konzessionen abgefunden, nachdem einmal im Jahre 1856 der preußischen Bank das unbegrenzte Notenemissionsrecht bewilligt war.

Der Hauptgrund, weshalb die preußische Regierung siegte, was keineswegs vorauszusehen war, lag darin, daß mit der Erweiterung des Notenrechts eine Finanzoperation verbunden wurde, welche zu den gewandtesten Maßregeln der preußischen Regierungsklugheit gehört.

Gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf, welcher der preußischen Bank das unbegrenzte Notenprivileg erteilte, wurde nämlich ein

bereits zwischen Staat und Bank im Januar punktierter Vertrag vorgelegt, welcher den populären Gedanken verwirklichte, Preußen von der Hälfte seines Staatspapiergeldes ohne nennenswerte Opfer zu befreien.

Von wem der Gedanke herrührte, ist nicht ganz sicher zu ermitteln, er scheint jedoch, nach Andeutungen zu schließen, vom Finanzminister von Bodelschwingh ausgegangen zu sein.

Es sollten von über 30 Millionen zirkulierenden Kassenanweisungen 15 Millionen aus dem Verkehr gezogen und in eine verzinsliche zu amortisierende Staatsschuld verwandelt werden[1]).

Die Operation sollte zum größten Teil auf Kosten der Bank erfolgen.

Als Entgelt für dieses dem Staate zu bringende Opfer wurde der Bank erstens das Recht der unbegrenzten Notenemission, zweitens die Verlängerung ihrer Konzession bis 1871, drittens den Aktionären ein günstigeres Teilungsverhältnis des Reinertrags mit dem Staate, $4\frac{1}{2}\%$ Vordividende, gewährt; endlich viertens wurde der Bank gestattet, ihre Noten in Beträgen auch unter 25 Rthlr., nämlich zu 20 und 10 Rthlr. zu verausgaben. Letzteres war eine wichtige Konzession, da sich die kleineren Beträge leichter verausgaben lassen.

Als Korrelat zur Sicherung der Bank gegenüber dem Rechte der Notenausgabe ward zweierlei bestimmt:

1. Die Bank verwirklicht das Prinzip der bankmäßigen Deckung ihrer Noten. Um dies zu ermöglichen, nimmt ihr der Staat ihren Effektenbestand von mehr als 9 Millionen Thaler ab, der zum Teil aus zu hoch bilanzierten $3\frac{1}{2}\%$igen Papieren von 1846 her bestand.

---

[1]) Der Gedanke, das Staatspapiergeld zu vermindern, fand eine lebhafte Opposition nur im ultrakonservativen Lager. Die „Berliner Revue" empfahl sogar der Rechten, für Ablehnung des betreffenden Vertrages v. 28./1. 1856 zu stimmen. Vgl. daselbst 1856 Bd. V S. 23.

2. Das Aktienkapital wird von 10 auf 15 Millionen Thaler erhöht[1]).

Weshalb wurde die Verminderung des Staatspapiergeldes im Abgeordnetenhause so freudig begrüßt?

Man hatte eben eine Zeit hinter sich, wo eine kriegerische Verwickelung Preußens schon nahe gelegen hatte, und wollte dem Staate für etwa bevorstehende ähnliche Notfälle die Möglichkeit sichern, seinen verzinslichen und unverzinslichen Kredit auszunutzen.

Dies geschah aber, wenn die Banknoten zum Teil an Stelle des kursierenden Staatspapiergeldes traten.

Man erwartete, daß etwaige Kalamitäten der preußischen Bank den Kredit des preußischen Staates nicht beeinträchtigen würden, während man die Vorteile des Banknotengeschäfts mit der Bank durch die Reinertragssteuer teilte.

Übrigens zeugt die Thatsache, daß das Gesetz und der Vertragsentwurf mit Majorität angenommen wurden, auch davon, daß die preußische Bank bei nichtvoreingenommenen Beurteilern bereits genügendes Vertrauen sich erworben hatte, sowie daß bereits in Preußen eine große Zahl einflußreicher Geschäftsleute bestanden haben muß, deren Interessen mit der preußischen Bank verknüpft waren[2]).

Doch selbst der so gefügige preußische Landtag von 1856 würde das unbegrenzte Notenprivileg der preußischen Bank nicht bewilligt haben, wenn die Regierung sich nicht auch zu einigen

---

[1]) Nach der Vermehrung des Privatkapitals hatte der ursprüngliche Plan, mittelst des angesammelten Staatseinschusses die Privatbeteiligung zu expropriieren, keinen Sinn mehr. Daher bleiben seit 1856 die Dividenden desselben nicht mehr bei der Bank stehen.

[2]) Bemerkenswert übrigens ist, daß aus dem Jahr 1856 zwei Einrichtungen der späteren Reichsbank herrühren, erstens die Vordividende von $4^1/_2$ %, während dieselbe bis 1856 nur $3^1/_2$ % betragen hatte, ferner die von der Reichsbank der preußischen Bank abgenommene Verpflichtung, jährlich 621910 Rthlr. bis 1925 zur Tilgung der durch die Reorganisation von 1856 notwendig gewordenen preußischen $4^1/_2$ % Staatsanleihe beizutragen.

Konzessionen an die Privatbanken bereit erklärt hätte. Mehrere Maßregeln erfolgten nunmehr in diesem Sinne.

Während bisher die Regierung gegenüber den eingelaufenen Gesuchen um Gestattung von Privatbanken vom Vorhandensein eines Bedürfnisses sich regelmäßig nicht hatte überzeugen können, entschloß sie sich nunmehr zur Konzession einiger Provinzialnotenbanken, jedoch zunächst unter strengster Beibehaltung der Milde-Hansemannschen Normativbedingungen von 1848.

Schon vorher, am 10. 12 1855, war die Konzession zur Errichtung der Kölnischen Privatbank gewährt worden.

Nunmehr wurden, nachdem das Übergewicht der preußischen Bank einmal gesichert war, noch folgende vier Privatnotenbanken zugelassen:

Die Magdeburger Privatbank 30. 6 1856,

Die Königsberger Privatbank 13. 10 1856,

Die Danziger Privat-Aktien-Bank 16. 3 1857,

Die Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogtums Posen 16. 3 1857.

Jede dieser Banken wurde mit 1 Million Thaler Stammkapital und 1 Million Thaler Notenausgabe begründet.

Die für Errichtung von Notenbanken in Hagen und Dortmund erteilten Konzessionen wurden nicht praktisch.

Nachdem ferner diese Banken eine Zeit lang unter den Normativbedingungen von 1848 gearbeitet und sich als solid bewährt hatten, entschloß sich der Minister v. d. Heydt auf Drängen des Landtages gegenüber den einzelnen bestehenden Banken zu einer Milderung der ursprünglichen Bestimmungen.

Die Normativbedingungen bleiben Verordnung, die frei zurückgenommen werden kann. Die Neugründung von Banken bleibt erschwert und ist thatsächlich so gut wie ausgeschlossen. Aber die mechanische Regel der 3 Unterschriften für die Wechsel, ferner das Verbot, Agenturen zu errichten, werden beseitigt.

Außerdem werden zwei Erleichterungen, die von der liberalen Partei schon seit einem Jahrzehnt erstrebt worden waren, den Banken gegeben.

Es wird die Vermehrung ihrer Zwanzigthaler-Noten, nicht aber der noch kleineren Appoints, und ferner die Annahme verzinslicher Depositen gestattet.

Die Zulassung des Depositenverkehrs bei den Provinzialbanken bedeutete eine Aufhebung des bisherigen faktischen Privilegs der preußischen Bank, außer den öffentlichen Geldern, die ihr verblieben, auch die Privatdepositen zu vereinigen. Zu diesem Fortschritt hat vielleicht die Leitung der preußischen Bank selbst die Initiative ergriffen, da ihr nach Erlangung des unbegrenzten Notenrechts die Vermehrung ihres Betriebsfonds durch Gelder, die sie verzinsen mußte, nicht mehr wünschenswert und sogar gefährlich erscheinen mußte.

Wenn man die Annahme verzinslicher Depositen den Provinzialbanken nunmehr gestattete, so knüpfte man doch eine ganze Reihe Beschränkungen an diese Erlaubnis.

Diese Beschränkungen finden sich an einer Stelle des Reichsbankgesetzes zum Teil wieder und wurden motiviert durch die Befürchtung, die deutschen Notenbanken würden, ähnlich den amerikanischen, die Neigung zeigen, Zinsen auf jederzeit kündbare Depositen zu versprechen.

Ob diese Befürchtung bei den damaligen deutschen Verhältnissen begründet war, wagen wir nicht zu entscheiden.

Jedenfalls waren die Beschränkungen, welchen der Depositenverkehr der Notenbanken 1857 unterworfen wurde, ziemlich drückende.

Die verzinslichen Einlagen durften niemals den Betrag des Grundkapitals übersteigen.

Sie durften nicht in kürzerer Zeit als 2 Monaten kündbar sein, sie durften ebensowenig wie die unverzinslichen Depositen gegen Verbriefung empfangen werden, vielmehr lediglich durch buchmäßige Eintragung gesichert sein.

Das Resultat der Kämpfe ist somit folgendes:

Preußen hat am Ende der fünfziger Jahre ein Zettelbankwesen, welches in jeder Beziehung als ein Kompromiß zwischen

den zwei Prinzipien erscheint, die seit 1849 so heftig gegeneinander stritten.

Weder Bankeinheit noch Bankdezentralisation, sondern ein gemischtes System; die Zentralbank weder ein rein staatliches, noch ein rein privates Institut, die Provinzialbanken weder in voller Bankfreiheit noch auch in der bisherigen, ihre Entwickelung fast verneinenden Beschränkung.

Nachdem Preußen so die Zettelbankfrage im Inneren vorläufig zum Abschluß gebracht hatte, schritt es zu einer zweiten Offensivmaßregel gegen die kleinstaatlichen Banken, zu einem verschärften Notenverbot, welches am 1. Januar 1858 in Kraft trat.

In gleichem Sinne war Bayern bereits vorausgegangen.

Das fremde Staatspapiergeld wurde diesmal in Preußen geschont, dafür aber gegen die kleinstaatlichen Notenbanken, welche man mit den unliebenswürdigsten Namen belegte, mit größter Schärfe vorgegangen.

Hatte man 1855 nur Abschnitte unter 10 Thaler verboten, so wurde nunmehr die Zahlung mit allen ausländischen, d. h. nichtpreußischen Banknoten schlechthin untersagt.

Dies etwas elementare Mittel ist vielfach getadelt und dagegen das Verhalten der sächsischen Regierung gelobt worden, welche zur selben Zeit alle nichtsächsischen Banknoten verbot, aber eine Ausnahme machte, sofern die verausgabende Bank eine Einlösungsstelle in Sachsen errichtete[1]).

Indes erklärt sich die Verschiedenheit der Maßregeln aus dem verschiedenen Zweck, den beide Regierungen verfolgten. Sachsen wollte einige thüringische Banken, z. B. die Weimarische, Geraer und Gothaer, nicht schlechthin ausschließen, sondern forderte nur eine Sicherheit von den Notenbanken, welche dieselben gerne leisteten.

---

[1]) Vgl. die sächs. Verordnung v. 18. 5. 1857.

Preußen dagegen wollte die fremden Notenbanken, weder wenn sie solid noch wenn sie unsolid waren, einlassen, vielmehr dieselben definitiv vom Geschäftsbetrieb in Preußen vertreiben.

Und diese Maßregel scheint nicht mißglückt zu sein. Wenigstens wurden sofort Klagen, besonders aus der Provinz Sachsen, über die Notwendigkeit laut, mit der Dessauer Bank die Geschäftsbeziehungen abzubrechen.

Natürlich konnte aber ein solcher Machtspruch des Gesetzgebers den Umlauf der einmal in Preußen zirkulierenden Noten nicht hindern, wenn auch die emittierenden Banken von dauernder geschäftlicher Beziehung zu Preußen für die Folge abgeschnitten wurden.

Infolgedessen währte für den preußischen, wie für den bayerischen, württembergischen Geschäftsmann auch nach Erlaß des Notenverbots die Unbequemlichkeit fort, daß er sich bei Zahlungen, die er empfing, der kleinstaatlichen Zettel nicht erwehren konnte, bei Verausgabung derselben aber das Risiko der gesetzlichen Strafe und außerdem häufig einen Agioverlust zu tragen hatte. So war es denn in der Folge während der 60er Jahre auch den Regierungen unmöglich, das Notenverbot faktisch weiter aufrechtzuerhalten, und es kam dasselbe allmählich in Vergessenheit, nachdem es seinen Hauptdienst gegenüber den kleinstaatlichen Banken bereits gethan hatte[1]).

Ehe das preußische Banknotenverbot am 1. 1. 1858 in Kraft trat, hatte bereits die Spekulationsperiode ihren Höhepunkt überschritten, war die berühmte internationale Krisis von 1857 über Deutschland hereingebrochen.

Schon im August 1857 waren in Amerika die ersten Bankrotte erfolgt[2]). Nur wenige Wochen später trat die Zeit der Falli-

[1]) So sah sich Bayern genötigt, die Noten der Frankfurter Bank wieder zuzulassen. Vgl. z. B. Stroell, Die bayer. Hyp.- u. Wechs.-Bk. 1863.

[2]) Vgl. für das folgende M. Wirth, Gesch. d. Handelskrisen 3. Aufl. S. 350 ff.

mente in England ein, und noch im Spätherbste 1857 wurde auch Deutschland schwer betroffen.

Der Stoff zur Krisis hatte sich in der alten und der neuen Welt angesammelt: überall eine gewaltige Überspekulation im Warenhandel, wie an der Effektenbörse.

Die Handelskrise von 1857, ein Wendepunkt der deutschen Wirtschaftsgeschichte überhaupt, wurde auch für die deutsche Bankentwickelung von der größten Bedeutung.

Den größten Eindruck auf die öffentliche Meinung machte es, daß Hamburg, welches sich so geflissentlich von Zettelbanken freigehalten hatte, in der Not der Krisis am meisten litt, ja sich an auswärtige Zettelbanken um Hülfe wenden mußte. Der Versuch, durch Privatdarlehnskassen den soliden Kredit zu stützen, hatte sich als wirkungslos erwiesen. Hamburg mußte sich entschließen, die preußische Bank um ein Darlehen von 10 Millionen Mark Banko in Silber zu ersuchen.

Die preußische Bank weigerte sich jedoch, einen so großen Barfonds preiszugeben, was auch sehr gefährlich gewesen wäre, da die Bank verpflichtet war, die Einlösung ihrer Noten gegen Metall aufrecht zu erhalten. Die von der Einlösungspflicht entbundene Österreichische National-Bank gewährte dagegen für 6% das gewünschte Darlehen an Hamburg.

Auch in den übrigen deutschen Staaten, vor allem in Nord- und Mitteldeutschland, forderte die Krisis ihre Opfer, und mehrfach wurden außerordentliche Maßregeln notwendig.

In Preußen suspendierte man die bestehenden Zinsbeschränkungen, insbesondere die Verpflichtung der preußischen Bank, den Lombardzinsfuß nicht über 6% zu erhöhen.

Die preußische Bank nahm ferner während der Krisis umfängliche Warenbeleihungen vor, sowie es 1848 die Darlehnskassen gethan hatten.

Der preußischen Bank ward zwar ein Vorwurf gemacht, der überall nach Krisen erhoben zu werden pflegt, daß sie

nämlich vor der Krise den Zinsfuß zu niedrig gehalten und dadurch die Spekulation gereizt habe. Auf der anderen Seite aber wurde ihr wieder von anderen rückhaltslos nachgerühmt, daß sie in weiser Ausnutzung ihres unbegrenzten Notenrechts den Kredit solider Firmen nach Kräften gehalten habe.

Bemerkenswert ist, was die kleinstaatlichen Notenbanken betrifft, daß zu allgemeiner Verwunderung *während der Krisis* keine derselben ihre Zahlungen eingestellt hat.

Ein förmlicher Bankrott erfolgte erst 1859 bei der Hessischen Leih- und Kommerzbank zu Kassel[1]).

Freilich die Art der Einlösung der massenhaft präsentierten Noten durch mehrere Banken war ziemlich prekär.

Man verfuhr mehrfach mit Anwendung der Bankschikanen, die schon im vorigen Jahrhundert in England aufgekommen waren.

Von einer thüringischen Bank wird z. B. berichtet, daß sie ihre Noten nur mit kleinen Silbermünzen einlöste, um die Präsentanten hinzuhalten. Von anderen Banken heißt es, daß sie Agenten unter die präsentierende Menge schickten, welche die eben eingelösten Noten von neuem präsentierten und dadurch die ernsthaften Notengläubiger abhalten sollten.

Indes war die Mehrzahl der kleineren Banken, um sich zu halten, gezwungen, im Gegensatz zur preußischen Bank, ihre Diskontierung sehr zu beschränken, ja zum Teil ganz einzustellen, und zwar zu einer Zeit, wo man nach der vorausgehenden Überanspannung des Kredits des Eingreifens der Zettelbanken am meisten bedurft hätte.

Vielfach war auch Intervention der Regierungen nötig, um die Banken über Wasser zu halten.

Unter Garantie des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin

[1]) Auch die Thüringische und die Anh. Dessauische Landesbank mußten nach der Krisis ihre Zahlungen einstellen, wurden aber regeneriert.

nahm die Rostocker Bank, welche festzusitzen drohte, ein Darlehn von der Hamburger Norddeutschen Bank auf.

Ebenso suchte der Fürst von Anhalt die Dessauische Landesbank[1]) durch ein Anlehen für dieselbe zu stützen, was aber den drohenden Sturz derselben nicht verhinderte, von dem sie sich erst später wieder erholte.

Nach Beendigung der Krisis trat naturgemäß eine längere Zeit der Abspannung, der Mutlosigkeit ein. Auf die Zeit des Sanguinismus folgte eine Periode der trübseligen Reflexion.

In allem und jedem wollte man die Ursache der Krisis entdecken, und gewiß nicht mit Unrecht schrieb man einen Teil der Schuld der anomalen Entwickelung des deutschen Notenbankwesens zu.

Indes bemerkte man nach Beendigung der Krise mit Erstaunen, welch merkwürdigen Einfluß dieselbe auf die deutsche Bankverfassung gehabt habe. Abgesehen davon, daß durch die Krisis ein heilsamer Zwang der Banken zu soliderer Geschäftsführung eingetreten war, hatte sich ebenfalls durch dieselbe für Nord- und Mitteldeutschland eine Zentralisation vollzogen.

Die Krisis hat nachhaltig die kleineren Banken auf einen bescheideneren Wirkungskreis beschränkt.

Der Handel blieb bis 1860 ziemlich gedrückt. Daher sahen sich die Mehrzahl der kleineren Banken[2]) in der Zeit von 1857 bis 1860 zu Kapitalreduktionen gezwungen.

Zum großen Teil waren die Kapitalreduktionen heilsam, da sie übertriebene und ungesunde Gründungen in die richtigen Größenverhältnisse zwangen.

---

[1]) Vgl. Habicht, Fliegende Blätter aus Dessau IV 1860.

[2]) Vgl. Hübner, Jahrbuch VIII 130 ff: Kapitalreduktionen nahmen unter anderen die Notenbanken von Dessau, Sondershausen, Gera, Weimar, Gotha, Luxemburg, Braunschweig, Darmstadt, Homburg vor. Euphemistisch erklärte die Meininger Mitteldeutsche Kreditbank im Jahresbericht ihren Aktionären, daß man in der Krise die sicherste Kapitalanlage wählend einige Millionen eigene Aktien aufgekauft habe.

Während so die mitteldeutschen Banken zusammenschrumpften, blieb das Hauptinstitut, die preußische Bank, in denselben Dimensionen bestehen.

Freilich empfand die preußische Bank ebenfalls nach 1857 die Schwierigkeit, ihre Betriebsmittel bei der herrschenden Geschäftsunlust unterzubringen und sah sich zu bedeutenden Effektenanlagen genötigt, die sie aber bei eintretender Geschäftslust später wieder mit Vorteil veräußerte.

Fragt man nun nach dem Eindruck, den diese Ereignisse auf die öffentliche Meinung in Sachen der Bankpolitik hervorriefen, so ergiebt sich ein Umschwung gegenüber den in den fünfziger Jahren vertretenen Anschauungen, welcher Beachtung verdient.

In einem Punkt herrschte Einigkeit. Fast allgemein wurden die kleinstaatlichen Zettelbanken, vor allen diejenigen, welche wie die Luxemburger, Meininger und Bückeburger zugleich Kreditmobiliergeschäfte betrieben, verurteilt.

Und diese ungünstige Stimmung gegenüber den kleinstaatlichen Banken hat noch bis 1875 fortgewirkt zum Erlaß des Reichsbankgesetzes.

Betreffs der größeren Banken aber, vor allem hinsichtlich der preußischen Bank, herrschte große Verschiedenheit in den Urteilen des Publikums.

Es war auffallend, daß der Notenumlauf der preußischen Bank innerhalb der zwei Jahre 1856 und 1857 von 19½ bis auf nahezu 74 Millionen Thaler gestiegen war[1]). Freilich fiel er wieder sofort nach Ablauf der Krisis. Allein diese für die volkswirtschaftliche Funktion einer Centralnotenbank so charakteristische Erscheinung der nach dem Bedarf schwankenden Zirku-

[1]) Vgl. die Verwaltungsberichte d. pr. Bank für 1856 und 1857. Interessant ist, daß die Bank selbst die seit 1856 erfolgte Minderung des Giroverkehrs aus der Banknotenvermehrung erklärte.

lation wurde damals in Deutschland zum ersten Male beobachtet und nicht von allen Seiten richtig verstanden.

Vor allem Hübner, der bisherige Wortführer der Bankfreiheitspartei, beginnt nunmehr über maßlose Papiergeldüberschwemmung, über die Unzweckmäßigkeit des unbegrenzten Notenemissionsrechts der privilegierten preußischen Bank zu klagen, nicht minder in Preußen Harkorts Partei. Die bei mehreren Artikeln des Großhandels wahrgenommene Preissteigerung, ferner der Ende der fünfziger Jahre auftretende Silberabfluß aus Deutschland nach Asien wurden mit Besorgnis als Folgen der übermäßigen Notenemission dieses Instituts bezeichnet.

Viertes Kapitel.

Die deutschen Notenbanken von der Krisis 1857 bis zum Jahre 1866.

Die Handelskrisis von 1857 hatte den großen Wendepunkt der deutschen Bankgeschichte gebildet.

Das nächste Jahrzehnt charakterisiert sich im wesentlichen als die Zeit der Reaktion gegen die massenhaft erfolgten Notenbankgründungen der fünfziger Jahre, als die Periode der ersten Reformbestrebungen.

1858 gaben 30 Zettelbanken in 20 deutschen Territorien Banknoten aus[1]). Die Politik der trüben Tage von Olmütz hatte sich auch in dieser Bankentwickelung wiedergespiegelt, da jede der betreffenden zwanzig Bundesregierungen auf eigene Faust nach heterogenen Grundsätzen ihr Bankwesen geordnet hatte.

So war es gekommen, daß die Staaten des deutschen Vaterlands gegenseitig ihre Banknoten durch Notenverbote verfemt hatten.

Eine weitere Folge dieser Verhältnisse war die große technische Unvollkommenheit, in welcher sich das deutsche Noten-

[1]) Nicht mitgezählt ist die Luxemburger Internationale Bank, sowie die nachmalige Lübecker Kommerzbank, welche erst später zur Notenausgabe überging. Andrerseits kommt die hier einbegriffene Kasseler Leih- und Kommerzbank für später nicht in Betracht.

bankwesen befand, da die behördlich konzessionierten Statuten der Banken bald zu streng reglementierend, bald viel zu lax abgefaßt waren.

Dazu kam eine ins unglaubliche gehende Differenzierung der Bankorganisationen, nicht allein von Staat zu Staat, sondern auch innerhalb der einzelnen Territorien, wie in Sachsen und Preußen.

Es lag auf der Hand, daß angesichts dieser Mißstände die Reformbestrebungen zunächst auf sehr greifbare naheliegende Ziele hinarbeiteten.

Vor allem notwendig mußte erscheinen die Beseitigung des wirtschaftlichen Kriegszustandes, der durch die Notenverbote zwischen den deutschen Zollvereinslanden hervorgebracht war und die Grenzprovinzen auf das empfindlichste störte.

Zweitens war unumgängliches Bedürfnis die Beseitigung der sogenannten wilden Noten.

Endlich drängte die Entwickelung mächtig auf Herstellung einer einförmigen Organisation der bestehenden Banken, Durchführung prompter Einlösbarkeit und streng bankmäßiger Deckung.

Daneben konnte die Frage in Betracht kommen, ob und nach welchen Grundsätzen eventuell noch die Neugründung von Banken zuzulassen sei.

Die Geschichte der auf diese geschilderten Ziele gerichteten positiven Bestrebungen wird im folgenden betrachtet.

Zuvor muß aber erinnert werden, daß außer den nach positiver Reform des Bestehenden verlangenden Interessentengruppen schon damals eine radikale Partei existierte, welche — und dies war unter den damaligen Verhältnissen sehr erklärlich — die buntscheckige Masse deutscher Banknoten identifizierte mit dem bereits in reichlichem Maße von Einzelstaaten, von Eisenbahnen und Kommunalverbänden in Umlauf gesetzten Papiergeld.

Begreiflich ist die Klage, daß die Menge kursierender Papierwertzeichen nur eine egoistische Ausnutzung der günstigen Gelegenheit bedeute, die das Bedürfnis des Großverkehrs nach einem

Ersatze der schwerfälligen Silberzahlung für das Einschmuggeln der Papierzirkulation biete.

Wunderbar nur, daß diese nicht eben tiefsinnige Deduktion nicht damals schon mehr Eingang beim großen Publikum fand[1]).

Vor allem entsprach es ja ganz der alltäglichen Vorstellungsweise der Massen, wenn der Bankschriftsteller Tellkampf den Grundfehler des deutschen Staatspapiergelds wie der Banknoten nur in der Zuvielausgabe suchte und daher empfahl, durch Beschränkung der Zuvielausgabe, womöglich durch gänzliche Abschaffung der metallisch nicht gedeckten Noten das deutsche Bankwesen zu heilen. War es doch eine überaus leicht faßliche Argumentation, die in der That mustergültige und damals allgemein angestaunte Entwickelung des englischen Geld- und Kreditsystems könne in Deutschland ähnlich nur erreicht werden durch Nachahmung jenes englischen Gesetzes von 1844, durch welches Sir Robert Peel das englische Notenwesen reformiert habe.

Es wäre erklärlich gewesen, wenn man bei der mit Unkenntnis englischer Zustände oft wunderbar gepaarten blinden Nachahmungssucht englischer Einrichtungen schon damals in Deutschland vielstimmig nach einer Peelsakte verlangt hätte. Aber nur in Österreich kam 1862 in der Plenerschen Bankakte[2]) jenes Peelsche System der Fixierung des nicht bar gedeckten Notenumlaufs zum gesetzlichen Ausdruck, während gleichzeitig in Deutschland damals diese Stimmen noch wenig beachtet verhallten.

Wenn die Widerlegungsgründe gegen die Theorie der Peelsakte bereits um jene Zeit Gemeingut einer großen Zahl von deutschen Fachmännern waren, so war dies nicht am wenigsten ein Verdienst Adolf Wagners, der in weiteren Kreisen den

---

[1]) Vgl. außer Tellkampfs und Geffckens Schriften auch M. Mohl, Über Bankmanöver, Bankfrage und Krisis. Stuttgart 1858 (Separatabdruck aus dem „Beobachter").

[2]) Das österreichische Bankgesetz ließ sich übrigens aus den Zeitumständen sehr wohl rechtfertigen, auch wenn man die Peelsakte für teilweise fehlerhaft anerkannte.

Gedankengang der britischen gegen das Gesetz von 1844 gerichteten Litteratur bekannt machte[1]).

Belauscht man aber die Agitation der deutschen Bankinteressenten um jene Zeit, so findet sich anfangs der sechziger Jahre entschieden noch die Anschauung von der Nützlichkeit der Notenbanken und dem Bedürfnis einer zweckmäßigen Umgestaltung, eines Weiterausbaues der deutschen Notenbankentwickelung frei von jener doktrinären Beimischung vertreten.

Weit zwar gehen die Ansichten der prinzipiellen Freunde der Notenbanken im speziellen auseinander.

In ihrem engeren Vaterlande schwebten den einzelnen die verschiedensten Zustände, die verschiedensten Interessen vor.

Noch bestanden die Gegensätze, welche in den fünfziger Jahren im preußischen Abgeordnetenhause so scharf aufeinander gestoßen waren, zwischen denjenigen, welche die Notenausgabe in den Händen einer Bank vereinigt, und denjenigen, die ein dezentralisiertes System zahlreicher kleiner Lokalbanken wünschten.

Unter den Anhängern der „Bankeinheit", zu denen vor allem die Lenker des preußischen Staates gehörten, fanden sich wiederum solche, die der Staatsbank, solche, die der Privatbank den Vorzug gaben. Die preußische Bank selbst war eine Mischung beider Prinzipien.

Unter den Anhängern der Bankvielheit gab es solche, die reine Bankfreiheit forderten, andere, welche die staatliche Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht ganz beseitigen, aber auf die Aufstellung gesetzlicher Normativbedingungen beschränken wollten, bei deren Befolgung einem jeden Institut die Banknotenemission ohne weiteres freistehen solle.

Diese Ansicht zählte wohl noch die meisten Anhänger.

[1]) Im Gegensatz zur damaligen Zeitströmung vertrat schon sehr frühzeitig E. Nasse gemäßigtere Ansichten als A. Wagner. Vgl. seinen Aufsatz von 1856 „Zur Banknoten- und Papiergeldfrage" Tüb. Zeitschrift Bd. XII S. 637 ff.

Wieder andere Freunde der Bankvielheit hielten das bestehende Erfordernis der staatlichen Konzession und Beaufsichtigung für unentbehrlich.

Zwischen den Anhängern des Banknonopols und der Bankfreiheit stand dann endlich eine Mittelpartei, welche für ein sogenanntes „gemischtes System", wie es sich in England gebildet hatte und in Preußen anbahnte, Sympathien zeigte. Sie empfahl das Nebeneinanderbestehen einer Zentralbank und zahlreicher Provinzialnotenbanken.

Aber doch zeigte sich Übereinstimmung der hervorragendsten Fachmänner in den praktisch zunächstliegenden Fragen, wo es galt, die bestehenden Mißbräuche zu beseitigen.

Hier drängt sich eine Frage auf.

Empfanden denn die deutschen Regierungen nicht selbst die peinliche Lage des augenblicklichen Zustandes, war nicht vielleicht der Deutsche Bund ein geeignetes Organ zum Einschreiten in dieser gemeinsamen Angelegenheit, oder bot sich nicht auch der Weg der vertragsmäßigen Vereinbarung, der im deutschen Münzvertrag vom 24. 1. 1857 zu einem wenn auch nur bescheidenen Resultate geführt hatte?

Und wirklich! Es zeigen sich schon von 1856 an eine Reihe einzelner Bestrebungen, einheitliche Grundsätze in das deutsche Bankwesen zu bringen, die aber sämtlich scheitern — weil es zur Zeit des Deutschen Bundes an einer Zentralgewalt fehlt. Schon 1856 war im preußischen Herrenhause, 1857 bei Erlaß des Verbots auswärtiger Banknoten auch im preußischen Abgeordnetenhause das Ministerium dringend ersucht worden, sich mit den übrigen deutschen Bundesregierungen über gemeinsame Grundsätze der Zulassung von Notenbanken zu verständigen [1]).

Die freie Vereinbarung, welche im Münzwesen Erfolge erzielte, führte jedoch in der Notenbankfrage zu keinem Resultat.

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. pr. Herrenhauses 1855/56 S. 346. Sten. Ber. d. preuß. Abg.-Hauses 1856/57 S. 982.

Als Preußen 1857 im Frühjahr ein Zirkular an die Regierungen behufs Einigung über das Notenwesen übersandte, fand es bei Bayern keine Gegenliebe. Umgekehrt, als im Oktober 1857 vierzehn durch die Notenverbote bedrängte kleinstaatliche Banken gegenseitige Kontrolle der Noteneinlösung und Befolgung strengerer Grundsätze hinsichtlich der Notendeckung anboten, ließ sich Preußen nicht bewegen, hierauf einzugehen. Ein erneuter Versuch der Bundesregierungen, 1861 sich über einen von Preußen vorgeschlagenen Notenbankgesetzentwurf zu einigen, der eigentlich sich nur auf die allgemeinsten Grundzüge der Bankpolitik beschränkte, blieb wiederum fruchtlos[1]).

Nicht bloß politische Vorurteile gegen die preußische Spitze, sondern auch Interessen vieler Einzelstaaten haben der Vereinbarung im Wege gestanden, da mehrfach solchen Banken, welche der Staatskasse oder der fürstlichen Privatkasse zu Leistungen verpflichtet waren, einige Beschränkung ihres Betriebes hätte auferlegt werden müssen.

Selbst bei gutem Willen wäre es außerdem einzelnen Regierungen unmöglich gewesen, auf eine Umgestaltung der von ihnen konzedierten Banken hinzuwirken, da man mißbräuchlicherweise vielfach bis ins nächste Jahrhundert hinein (1953 und 1956!) den Instituten ihr Notenprivileg verliehen hatte.

Überblickt man den Gang dieser vergeblichen Einigungsversuche, so erscheint Bismarcks Urteil über die Zeiten des Deutschen Bundes nicht zu scharf, wenn er am 15. 12. 1866 es aussprach, daß „die unbeschränkte Selbständigkeit, zu welcher im Laufe der Geschichte Deutschlands die einzelnen Stämme und dynastischen Gebiete ihre Sonderstellung entwickelten, unsere große Nation zur Ohnmacht bisher verurteilt habe, weil ihr wirksame Organe zur Herstellung einheitlicher Entschließungen fehlten und die gegenseitige Abgeschlossenheit, in welcher jeder der Bruch-

[1]) Vgl. v. Poschinger, Bankw. und Bankpol. in Preußen II. Bd. S. 187 ff. S. 182 S. 197. Vgl. dazu Sten. Ber. d. pr. Abg. Hauses 1859 S. 1077. Vgl. auch M. Wirth, Gesch. d. Handelskrisen III. Aufl. S. 302 ff.

teile des gemeinsamen Vaterlandes ausschließlich seine lokalen Bedürfnisse ohne Rücksicht für die Nachbarn im Auge behielt, ein wirksames Hindernis der Pflege derjenigen Interessen bildete, welche nur in größeren nationalen Kreisen ihre legislative Förderung finden können".[1])

Nachdem das offizielle Vorgehen der Regierungen erfolglos geblieben war, suchte nunmehr ein Kongreß von an sich völlig privater Natur die Reformbestrebungen weiterzuführen.

Es war um die Wende der 50er und 60er Jahre die Zeit der Versammlungen behufs politischer und wirtschaftlicher Regeneration unseres Vaterlandes, die Zeit des Nationalvereins, der Juristentage, des ersten Handelstags, der Schützen- und Turnerfeste.

Speziell der seit Ende der 50er Jahre periodisch zusammentretende „Kongreß deutscher Volkswirte" vereinigte eine Anzahl hervorragender Freihändler, die zum Teil später zu großem politischen Einfluß gelangen und die ersten Reformen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches inaugurieren sollten. Neben anderen volkswirtschaftlichen Schriftstellern war auch Dr. Otto Michaelis, der damalige Redakteur der Nationalzeitung, Mitglied dieses Kongresses. Da derselbe später in amtlicher Stellung auf die Abfassung des deutschen Bankgesetzentwurfs den größten Einfluß hatte, so ist es nötig, sein Auftreten in jener Zeit ins Auge zu fassen.

Der Kongreß deutscher Volkswirte hatte schon 1861 zu Stuttgart sich mit der Bankfrage beschäftigt.[2]) Man hatte sich aber mit einer negierenden Haltung begnügt und den damals bei den deutschen Regierungen zirkulierenden preußischen Einigungsentwurf als ungenügend verworfen.

---

[1]) Druckf. d. konst. Reichstags d. nordd. Bundes Nr. 10 S. 25.

[2]) Vgl. Hübner, Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik 1861 IV. Jahrg. 2. Hälfte S. 314.

Ein positives Programm der von den deutschen Regierungen zu ergreifenden Bankpolitik stellt erst der 6. volkswirtschaftliche Kongreß zu Dresden im September 1863[1]) auf, nachdem das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch einheitliches Recht über die Zulassungsbedingungen von Aktienbanken *nicht* gebracht hatte. An diesem Kongresse beteiligte sich speziell Michaelis in hervorragender Weise.

Auffallend ist in erster Linie, daß auf dem Kongreß von 1863 das alte Schlagwort der Freihandelspartei der fünfziger Jahre, die *Bankfreiheit ohne jegliche Staatseinmischung*, auf dem Aussterbeetat erscheint.

Man empfiehlt sie prinzipiell, allein nur für einen Fall von rein akademischer Bedeutung.

Man beschließt in Artikel III: „Die Bankthätigkeit mit oder ohne Notenemission ist, falls die Haftbarkeit aller Teilnehmer eine unbeschränkte ist, wie jedes andere Gewerbe, der freien Konkurrenz zu überlassen."

Die Beschränkung der Bankfreiheit auf diesen Fall der Gesellschaften mit Solidarhaft war eine sehr harmlose Forderung, da man bereits durch die Erfahrung wußte, daß die Errichtung von Notenbankgesellschaften mit Solidarhaft nach schottischem Muster in Deutschland sich überhaupt nicht einbürgerte. Denn es hatten immer nur Aktiengesellschaften oder vereinzelt Kommunen und ähnliche Selbstverwaltungsverbände die Notenemission beansprucht.

Doch es ist lehrreich zu verfolgen, wie Michaelis damals die Forderung absoluter Bankfreiheit für Gesellschaften mit Solidarhaft motivierte[2]).

„Wollen wir die Bankfreiheit, so müssen wir zunächst die an die Notenausgabe meist geknüpften Besorgnisse bekämpfen. Diese beruhen im wesentlichen darauf, daß durch ein Umsatz

[1]) Vgl. *Fauchers* Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte 1863 III S. 241 ff.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 244.

mittel, wie die Banknote es ist, eine neue Nachfrage willkürlich geschaffen werde und hieraus eine künstliche Steigerung der Preise und schließlich eine Handelskrise hervorgehe. Diese Befürchtung würde begründet sein, wenn die Bank unter der Herrschaft freier Konkurrenz und voller Selbstverantwortlichkeit dies Umsatzmittel in beliebiger Menge schaffen könnte, dies ist aber nicht der Fall." —

„Eine durch Konkurrenz geschärfte, unter voller Selbstverantwortlichkeit bestehende Bank ersetzt durch ihre Noten nur solche Umsatzmittel, welche der Verkehr bereits auf legitimste Weise geschaffen hat, nämlich Geschäftswechsel." —

„Dies ist nur der Fall bei voller Haftbarkeit der Bankteilnehmer mit ihrem ganzen Vermögen" [1]).

Obwohl alle diese vorgebrachten Gründe in der Natur der Banknote liegen und deshalb für Banken mit solidarischer oder beschränkter Haftung gleichmäßig sprechen, scheut man sich also bereits für den praktisch wichtigen Fall, für die Aktiengesellschaft, absolute Freiheit zu fordern, geht vielmehr darauf ein, für die Errichtung von Notenbanken auf Aktien eine Reihe gesetzlicher Normativbedingungen als wünschenswert aufzustellen.

Die Erfüllung dieser Normativbedingungen aber soll ohne weiteres zur Errichtung einer Notenbank berechtigen. „Kein Monopol, kein Konzessionswesen. Volle Haftbarkeit der Bankteilhaber — volle Bankfreiheit, beschränkte Haftbarkeit — einfach gesetzliche Bestimmungen für die Gründung! Das sei unser Votum!" so schließt Otto Michaelis unter lebhaftem Beifall seine Rede [2]).

Und einstimmig beschließt der Kongreß: „Monopole und Konzessionen, welche an Staatsinstitute oder an Privatgesellschaften zur Ausgabe von Banknoten erteilt werden, verringern, wie erfahrungsmäßig feststeht, die Sicherheit des Geldumlaufs, verkümmern die Entwickelung des Bankwesens und tragen zur Ausbeutung des ganzen Volkes durch einzelne bei."

[1]) a. a. O. S. 244.
[2]) a. a. O. S. 252.

Betrachtet man nun im einzelnen, welche Normen der volkswirtschaftliche Kongreß als notwendige Schranke bei freier Ausübung der Notenemission aufstellt, so zeigt sich die Mehrzahl der Anwesenden in den hauptsächlichen Punkten einig.

Allerdings waren diese Bestimmungen weniger als ein Reformprogramm gegenüber den bestehenden Notenbanken, denn als Grundsätze für Neugründung von Banken gedacht.

Schon indem man für diese Normen Gesetzesgestalt statt der Verordnungsform, sowie gänzliche Abschaffung des Konzessionswesens forderte, gingen diese Beschlüsse bedeutend weiter, als die in Preußen seit 1848 geltenden, nunmehr etwas gemilderten Hansemannschen Normativbedingungen.

Dagegen stimmte der Kongreß in wesentlichen Punkten mit den Harkortschen Anträgen im preußischen Abgeordnetenhause überein.

Die bankpolitischen Grundsätze des Kongresses wurden in 16 Thesen zusammengestellt. Die darin erörterten Probleme lassen sich folgendermaßen gruppieren:

Zunächst beschloß man die Abstellung der drei allermanchabarsten Mißbräuche, die sich bei deutschen Banken eingeschlichen hatten, Maßregeln, deren Zweckmäßigkeit sofort einleuchten mußte.

Man einigte sich, daß der Minimalsatz der einzelnen Notenabschnitte größer sein müsse, als die größten umlaufenden Metallmünzen der Landeswährung[1]).

Schloß man sich hiermit einer allgemein adoptierten, einst schon von Ad. Smith vertretenen Ansicht an, so war es nicht minder der allgemeinen volkswirtschaftlichen Überzeugung entsprechend, wenn man eine periodische Veröffentlichung des Status der Notenbanken forderte.

Wer jetzt die viermal im Monat im Reichsanzeiger erscheinenden anschaulichen Nachweise der deutschen Notenbanken betrachtet, der ahnt kaum, daß noch in den fünfziger Jahren nur die preußischen Zettelbanken zur periodischen und zwar nur

[1]) Vgl. a. a. O. S. 261, 287.

monatlichen Veröffentlichung ihres Status ausdrücklich verpflichtet waren, während einige aus der Zeit vor 1848 herrührende Institute vollständig das Publikum in Unkenntnis ihrer Verhältnisse lassen durften[1]), die Mehrzahl der Banken noch in den 60er Jahren über die bekanntlich so fluktuierende Notenzirkulation bloß jährlich oder halbjährlich eine Kontrolle der Öffentlichkeit ermöglichten.

Für beide Beschlüsse, sowohl hinsichtlich der Beseitigung der kleinen Noten, als hinsichtlich der Statusveröffentlichungspflicht, schwebten als Vorbild die entsprechenden englischen Einrichtungen vor.

Die dritte auf Abstellung eines sofort einleuchtenden Mißbrauchs gerichtete Forderung war die der prompten Einlösung der präsentierten Noten durch die emittierende Bank bei Strafe der Liquidation. Merkwürdigerweise dachte man hierbei noch nicht an die Einrichtung besonderer Einlösungsstellen seitens derjenigen zahlreichen Banken, die seitab vom großen Verkehr in kleinen Residenzen errichtet waren, vielmehr begnügte man sich, den greifbarsten bei der Krise von 1857 hier und da hervorgetretenen Mißbrauch der Noteneinlösung mit Viergroschenstücken oder ungenügendem Personal energisch zu rügen[2]).

Außer diesen drei eigentlich selbstverständlichen Forderungen sprach der Kongreß seine Stellungnahme zu den großen Problemen des Notenbankwesens, welche die Theoretiker und die Gesetzgebung seit Jahrzehnten beschäftigt hatten, in entschiedener Weise aus.

Es handelte sich um zwei Fragen.

1. Welches ist das zweckmäßigste Notendeckungssystem?

2. Ist eine Maximalbegrenzung des Notenumlaufs zweckmäßig oder schädlich?

Über beide Fragen wurden Beschlüsse gefaßt.

Betrachten wir zunächst, wie sich der Kongreß zur Notendeckungsfrage äußerte.

---

[1]) Vgl. Hübner, Jahrb. III S. 331, IV S. 149.

[2]) Vgl. Fauchers Vierteljahrschrift 1863 III S. 251.

Die vielfach fehlerhaft abgefaßten Statuten der deutschen Notenbanken boten hier Gelegenheit zu mannigfachen Angriffen.

Man polemisierte ebenso gegen die zu laxen Statutenbestimmungen der „wilden Banken", als gegen die übervorsichtigen preußischen Normativbedingungen.

Darin herrschte Übereinstimmung, daß einige mechanische Regeln, die in den meisten Bankstatuten wiederkehrten, zu verwerfen seien. Die meisten deutschen Bankstatuten enthielten die Bestimmung der sogenannten Drittel-, manche der Vierteldeckung. Es war einleuchtend, daß diese aus einer alten mißverstandenen Routine ererbte Regel wertlos war, wenn nicht der Rest der Noten gleichfalls flüssige Werte als Deckung hatte.

Man griff einen weiteren unleugbaren Fehler der deutschen Bankstatuten an. Die meisten derselben forderten nämlich nur für die Banknoten, nicht aber für andere stets fällige Verbindlichkeiten eine bestimmte Deckung, so daß eine Bank für die Gesamtheit der stets fälligen Passiven auf Kosten der Depositen die Deckung verkürzen konnte, ohne die Statuten zu verletzen. Auch das etwas willkürliche Verfahren, durch welches die preußischen Normativbedingungen diese Umgehung unschädlich zu machen suchten, nämlich das Verbot, bezw. die größte Einschränkung der Annahme verzinslicher Depositen, fand nicht die Billigung des Kongresses, ebensowenig die in zahlreichen Statuten mehr oder weniger deutlich ausgesprochene Gewährung eines Vorzugsrechts an die Noteninhaber im Konkursfalle.

Endlich wandte man sich gegen die in Preußen bereits aufgegebene Bestimmung der Normativbedingungen, daß nur Wechsel mit zwei Unterschriften als Notendeckung zulässig seien.

Stellte nun der volkswirtschaftliche Kongreß, nachdem er die Statutengrundsätze der 50er Jahre so entschieden verurteilt, auch neue positive Vorschläge auf, wie man die Notendeckung besser machen könne?

Die Mehrzahl der Anwesenden war überzeugt, daß nur die sogenannte rein bankmäßige Deckung den Banken die Sicherheit

gewähre, ihre Noten unter allen Umständen bar einlösen zu können.

Somit war bereits die Banknote als das anerkannt, was sie ihrer Natur und Entstehung nach ist: ein jederzeit einlösbares, zu Metallankauf oder kurzfristigen Darlehen (Wechsel, Schatzanweisungen und Lombards) emittiertes Geldsurrogat auf den Inhaber, welches periodisch in regelmäßigem Flusse durch Schuldheimzahlungen, unregelmäßigerweise durch Präsentation an den Emittenten zurückkehrt.

Indes waren auch auf dem volkswirtschaftlichen Kongresse von 1863 zu verschiedenartige Interessen vertreten, als daß man sich einstimmig entschlossen hätte, dem Ankauf von Effekten zur Notenanlage entgegenzutreten.

Auch waren voneinander abweichende Ansichten darüber vorhanden, ob unbankmäßige Geschäfte den Notenbanken überhaupt zu verbieten seien oder ob nur auf stetige Realisierbarkeit der speziellen Banknotendeckung hinzuwirken sei. In diesem Punkte haben sich noch bei der Reichstagsdebatte über das Bankgesetz differierende Ansichten vernehmen lassen.

Wir haben jetzt die positiven Forderungen des Kongresses bezüglich der Notendeckung betrachtet, die im wesentlichen später nicht verleugnet wurden.

Es bleibt noch die Beantwortung der Frage übrig, ob der Kongreß eine unbegrenzte Notenemission für zweckmäßig hielt, eine Frage, die in der früheren Banklitteratur bekanntlich eine große Rolle gespielt hat.

Der Kongreß nahm zu diesem Problem ganz entschieden und ausdrücklich Stellung. Man nahm einstimmig an[1]), daß eine Fixierung der Notenemission durch ein Maximum unthunlich sei.

Freilich dachte man hierbei nicht so sehr an die sogenannte Kontingentierung der Peelsakte[2]), die Festsetzung des möglichen

[1]) Vgl. a. a. O. S. 259.

[2]) Die 1862 in Österreich erfolgte Nachahmung der Peelsakte verwarf Michaelis. Vgl. Fauchers Vierteljahrschrift 1863 III S. 119.

ungedeckten Notenquantums, die in Deutschland noch nie praktisch geworden war, vielmehr zunächst an die deutsche Regierungsmaxime, den Banken nur bis zum Betrage des Stammkapitals oder eines Vielfachen desselben die Notenemission überhaupt zu verstatten.

Wir haben auch im übrigen gesehen, daß der Kongreß die zunächst auftauchenden praktischen Fragen recht nüchtern und ohne doktrinäre Vorurteile beantwortete.

So fand sich denn auch unter allen Anwesenden nur ein einziger, der die Nützlichkeit der Banknote bezweifelte, ein Herr Dr. Meyer aus Berlin, und Michaelis war es, welcher ihn schlagend widerlegte.

Michaelis verteidigte die ungedeckte Banknote mit folgenden treffenden Worten: „Die Note leistet dem, der ohne ihre Dazwischenkunft den Wechsel weiter begeben müßte, den Dienst, daß sie an Stelle des Wechsels ein Umsatzmittel abgiebt, welches einen größeren Umlaufskreis und eine größer Cirkulationsfähigkeit hat[1]). Dem Gemeinwesen leistet die Bank den Dienst, daß sie die in den Giros liegende Gefahr des ansteckenden Bankrotts hinwegnimmt und durch Veröffentlichung ihres Wechselbestandes und Notenumlaufes die Wechselerzeugung in ihren Schwankungen unter eine sonst fehlende öffentliche Kontrolle stellt.

„Daß die Banknotenausgabe nicht die Hauptsache beim Bankgeschäft bildet, ist zugegeben, aber sie ist bei freier Konkurrenz ein Agens, welches die Banken in die Kultivierung derjenigen Geschäfte drängt, für welche sie da sind.

„Endlich liegt in der Konkurrenz ein Mittel zur Beschränkung des Notenumlaufs und in den Gefahren des Notenumlaufs ein Motiv zur Beschränkung übermäßigen Spekulationsgeistes mittelst Erhöhung des Diskontsatzes[2])."

Behalten wir einstweilen diese Äußerungen von Michaelis im Gedächtnis, um sie später zur Kommentierung eines scheinbar

[1]) Dieselbe Ansicht findet sich wiederholt in Michaelis' Schriften ausgesprochen.

[2]) Vgl. Fauchers Vierteljahrschrift 1863 III S. 257.

rätselhaften Glaubenswechsels seiner Partei zu verwerten. Vergessen wir aber, um gerecht zu sein, nicht, daß der volkswirtschaftliche Kongreß gleichzeitig an die Forderung einer freieren Entwickelung die Warnung knüpft, die Bedeutung des Notengeschäfts nicht zu überschätzen und sich dadurch von einem Irrtum lossagt, der die Spekulanten und Agitatoren der Bankfreiheitspartei in dem vorhergehenden Jahrzehnte charakterisierte.

Denn nicht ohne Absicht fügte der volkswirtschaftliche Kongreß folgende Resolution seinen Beschlüssen bei:

„Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Grundsätze eines rationellen Bankwesens zu allgemeiner Geltung kommen, ist die Errichtung von Diskonto- und Depositenbanken ohne Notenemission zu empfehlen, mit welcher sich fast alle wirtschaftlichen Vorteile erreichen lassen, wie mit Zettelbanken“ [1]).

Durch Protektion der Banken ohne Notenausgabe erwarb sich der Kongreß ein großes Verdienst. Natürlich erwuchsen in diesen Banken, als sie später in der Zeit steigenden Kapitalreichtums in Deutschland zahlreicher wurden, Interessenten, die im Bunde mit den Privatbankiers notwendig Gegner der Zettelbanken, „der Monopolisten des unverzinslichen Kredits“, werden mußten.

Es ist übrigens eines sehr auffallend, wenn man die Motivierung der ungedeckten Banknote, die Michaelis gab und die von einem bedeutenden Teile der Freihändler damals acceptiert wurde, einmal etwas genauer prüft. Die ökonomisch-politischen Prinzipien, die hier vertreten wurden, zeigten in diesem Punkte, wie in so vielen anderen Beziehungen, wesentlich den Standpunkt des Privatmannes, hier des besonnenen und soliden Direktors einer Lokalnotenbank, nicht aber den des Staatsmannes, der das Wirtschaftsleben einer ganzen Nation überschaut.

---

[1]) Vgl. auch Michaelis a. a. O. S. 248: „Es ist ein Unglück für die Entwickelung des Bankwesens, daß man die Notenausgabe für die Hauptsache hält und in ihr ein Mittel sieht, um mühelos Geld zu verdienen.“ — — „Die freie Konkurrenz im Bankwesen wird als einzig verläßlicher wirtschaftlicher Regulator die Notenausgabe zur Nebensache, die eigentlichen Bankgeschäfte zur Hauptsache machen.“

Notenemission wird nur gefordert, um auch dem mittleren Gewerbetreibenden den billigen Kredit gewähren zu können, den die Großkapitalisten schon an der Börse finden.

Eine innere Berechtigung haben bei dieser Auffassung die Notenbanken nur, solange ein Land nicht kapitalreich genug ist, um Diskontobanken ohne Notenausgabe zu gründen.

Dieser für die ersten Jahrzehnte nach 1840, für die Zeit der großartigen Kapitalaufwendungen und des plötzlich steigenden Zinsfußes richtige Standpunkt ignoriert aber völlig die zweite wichtigere Funktion der Notenbank, nämlich die Aufrechterhaltung der nationalen Währung innerhalb der Gold- und Silberversendungen des Weltmarktes.

Diese überaus bedeutungsvolle Funktion der Notenbank wurde von der Bankfreiheitspartei, ebenso wie von den Anhängern der bloß vollgedeckten Noten, die eine rein metallische Währung ohne die Mittel, sie aufrecht zu erhalten, wünschten, regelmäßig verkannt oder ungenügend gewürdigt.

Es ist klar, daß eine derartige Funktion am besten von einer mächtigen Centralbank ausgeübt werden kann, daß also die Erkenntnis dieser Funktion zur Beseitigung der kleinen Notenbanken führt.

Umgekehrt versteht man sehr gut, wie eine Partei, welche nur die erstgenannte Funktion der Banknote billigen Kredit zu schaffen kannte, eine gemäßigte Bankfreiheit, die Anlage einer Notenbank in jedem Provinzialorte, wünschte und die in diesem Sinne in Schottland seit Anfang des 18. Jahrhunderts spontan entstandene Bankentwickelung als das höchste Ideal betrachtete.

Es ist demnach auch psychologisch kein Rätsel, daß im preußischen Abgeordnetenhause zur selben Zeit die parlamentarischen Vertreter der Ideen des volkswirthschaftlichen Kongresses gegen die privilegierte preußische Bank zu Felde zogen, da deren Existenz die Entstehung eines dezentralisierten Kantonalbankwesens in Preußen hemmte.

Die Plänkeleien der extremeren liberalen Gruppe gegen die preußische Bank hatten schon 1856 begonnen, seitdem ihr das

unbegrenzte Notenrecht verliehen und ihr Kapital auf 15 Millionen Thaler erhöht war.

Man begrüßte mit Freuden jede angreifbare Stelle im Gebahren der Bank.

Bald wies man auf die allerdings ernst zu nehmende Thatsache hin, daß seit Verleihung des unbeschränkten Notenrechts der Giroverkehr bei der preußischen Bank nachgelassen hatte.

Bald zwang man die Regierung, um nachträgliche Indemnität zu bitten, nachdem die preußische Bank, die ja ihren Gewinnüberschuß in die Staatskasse abliefern mußte, dem Wunsche des Königs Friedrich Wilhelm IV. willfahrend 25 000 Thaler als freiwilliges Geschenk zum Berliner Dombau gespendet hatte[1]).

Bald wieder sprach man scharfen Tadel gegen die Bank aus, als zwecks Konversion einer preußischen Staatsanleihe, die sehr böses Blut bei den geschädigten Rentenbesitzern machte, die preußische Bank sich mit der Seehandlung gemeinsam an der Übernahme der neuen Emission beteiligte[2]). Gelang es nicht, die ohne vorherige Zustimmung des Parlaments vorgenommene Konversion als verfassungswidrig zu verwerfen, so konnte man doch die Bedenklichkeit eines Effektenbesitzes von 17 Millionen Thaler bei einer Zettelbank recht wohl rügen.

Eine ganz neue Phase gewann aber die Stellungnahme der Fortschrittspartei zur preußischen Bank, welche bisher hauptsächlich wirtschaftlichen Glaubenssätzen entstammt war, durch das Hinzutreten *politischer* Verwickelungen in der Konfliktszeit der sechziger Jahre.

Es kam die Zeit, wo die ernstesten Befürchtungen gehegt wurden, daß ein Ministerium, welches jahrelang verfassungswidrig die Staatsausgaben fortsetze, im Falle der Geldverlegenheit die Kassen der preußischen Bank angreifen und den Noten der Bank, über welche dank ihrer büreaukratischen Organisation

---

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. pr Abgeordnetenhauses 1857/58 S. 318, 333 ff.

[2]) Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abgeordnetenhauses 1862, 1. Sess. d. VII. Leg.-Periode, S. 1154 ff.

der Staat so viel Macht habe, den Zwangskurs geben würde. So verbreitet wären diese aus politischen Gründen, keineswegs aber aus der augenblicklichen Vermögenslage der preußischen Bank entnommenen Besorgnisse, daß sich 1864 der volkswirtschaftliche Kongreß eingehend mit energischer Verurteilung des Zwangskurses sowohl von Staatspapiergeld als von Banknoten beschäftigte.

Man glaubte nicht, daß die Beschlüsse bloß akademische Bedeutung behalten würden.

Der Kongreß von 1864 ging in seinem Eifer für die gute Sache indes etwas weit.

Man verwarf auch für einlösbare Noten einer Centralbank „den Gesetzeszwang zur Annahme anstatt klingenden Geldes", also den englischen sehr zweckmäßigen Modus der Erhebung von Noten der Bank von England zum „legal tender"[1]).

Wesentlich richtete sich aber die Opposition gegen den Zwangskurs von Noten oder Papiergeld verbunden mit Barzahlungseinstellung.

Bekanntlich verstieg sich ein Mitglied des Kongresses, Dr. Wolff, soweit, daß er erklärte: „Wir wollen lieber den Staat untergehen sehen, als dulden, daß er zum Zwangskurs greift."

Dieser Ratschlag wurde indes zu jener Zeit von den Vereinigten Staaten und von Italien nicht befolgt.

Adolf Wagners Verdienst war es, derartiger doktrinärer Übertreibung durch den Hinweis auf Preußens Geschichte entgegenzutreten.

Trotz aller Befürchtungen hatte jedoch das Ministerium Bismarck 1864 im dänischen Kriege einen glänzenden politischen Erfolg errungen, ohne zum gefürchteten Zwangskurse vorschreiten zu müssen.

Der Landtag von 1865, höchst erbittert über die Fortsetzung der konstitutionswidrigen Regierungsweise, konnte nicht mehr wohl die äußere Politik Bismarcks angreifen.

---

[1]) So auch Michaelis: vgl. Fauchers Vierteljahrschrift 1864 III S. 203.

Man suchte deshalb nach einer Gelegenheit, der Wirtschaftspolitik des Ministeriums eine empfindliche Niederlage zu bereiten.

Diesen geeigneten Zeitpunkt zur Demütigung der Regierung glaubten die Führer der Opposition gekommen, als am 11. Februar 1865 der Handelsminister Graf von Itzenplitz mit einem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der preußischen Bankordnung von 1846 auftrat, welcher die Ermächtigung zur Ausdehnung des Filialenetzes der preußischen Bank auf außerpreußische Plätze forderte.

Diese Maßregel sollte dazu dienen, erstens die zu Deutschland 1864 neuerworbenen Gebiete kommerziell mit Preußen innig zu verbinden, zweitens die Herrschaft der Hamburger Bankvaluta im auswärtigen Wechselverkehr zu brechen, da die preußischen Kaufleute über die verteuernde Spesenschneiderei klagten, welche den Hamburger Wechselhäusern dank ihrer Bankvaluta geläufig und möglich sei.

Das Abgeordnetenhaus befand sich in einer peinlichen Lage. Der Gedanke einer Ausdehnung der preußischen Bank auf das übrige Deutschland, einer Einigung wenigstens auf diesem Gebiete, war im Lande populär.

Zahlreiche Petitionen auf Annahme des Regierungsentwurfes waren aus preußischen und außerpreußischen Plätzen eingelaufen.

Der preußische Handelsstand konnte für seine Wechseltransaktionen nur Vorteil ziehen, wenn die Bank im übrigen Deutschland Fuß faßte.

Und doch wünschte der radikale Teil der Opposition nichts lebhafter, als die Regierung durch Ablehnung der Vorlage zu demütigen.

Erschien doch den Feinden des preußischen Großmachtskitzels diese Bankausdehnung als ein neuer Vorstoß preußischer Annexionsgelüste.

War doch den Anhängern der Privatnotenbanken kein Wunsch sehnlicher, als an der verhaßten preußischen Bank, um derentwillen die Entwickelung der Privatbanken von der Regierung so

verkümmert worden war, nunmehr Rache zu üben, da sie als ein Bittender aufzutreten schien.

Drohte nicht der Umstand, daß der Staat Gesellschafter der Bank war, daß die Verwaltung der Bank durch Staatsbeamte geleitet wurde, in der Zeit des heftigsten Konfliktes ein Ministerium bedenklich zu stärken, das vor keinem Staatsstreich zurückzubeben schien? Gneist sprach es aus: „Wenn die verfassungsmäßige Gewalt eines Abgeordnetenhauses nicht ausreicht, einen regelmäßigen Gang der Finanzverwaltung zu erzwingen, so reicht auch die Macht einer kleinen Zahl von Mitbeteiligten, auch wenn ihr ein klares Privatrecht zur Seite steht, nicht aus, um den Staat nur einen Schritt aufzuhalten, sobald er sich im Zustande der wirklichen Finanznot befindet[1])."

Wie aber aus diesem Dilemma herauskommen, da eine unbedingte Ablehnung um dieser theoretischen Erwägungen willen das Abgeordnetenhaus bei denjenigen unpopulär gemacht haben würde, die zunächst nur eine Befriedigung praktischer Bedürfnisse forderten?

Als Retter in der Not erschienen die drei Mitglieder der „volkswirtschaftlichen Fraktion" Michaelis, Faucher und Prince-Smith.

Obwohl durchaus nicht alle Mitglieder der liberalen Partei die extrem freihändlerischen Anschauungen dieser Gruppe teilten, so legte man doch allgemein auf ihr Urteil den höchsten Wert.

Michaelis beantragte Annahme des Regierungsentwurfes, aber mit einem unscheinbaren Amendement: nämlich den ungedeckten Notenumlauf der preußischen Bank auf 60 Millionen Thaler zu kontingentieren.

Die Partei der Notenbankfreiheit will also in Deutschland eine Peelsakte einführen.

Das Motivieren war nicht ganz leicht.

Denn da gegenwärtig vor der Ausdehnung der preußischen Bank der ungedeckte Notenumlauf schon mehrmals die Summe

[1]) Sten. Ber. d. pr. Abgeordnetenhauses 1865 S. 863.

von 60 Millionen Thalern überschritten hatte, so war es kaum sehr glaublich, daß bei einer weiteren Ausdehnung der Bank diese Grenze innegehalten werden konnte.

Zudem war in den letzten Jahren die Bardeckung der preußischen Bank regelmäßig eine ungewöhnlich hohe gewesen, so daß Besorgnisse über ihren Status bisher kaum wachgerufen waren.

Doch mit diplomatischer Gewandtheit gelang es den Antragstellern, all diese Schwierigkeiten zu bewältigen.

Zunächst entging man dem Vorwurf der Inkonsequenz, des Rückfalls in die wissenschaftlich längst überwundene Kontingentierungstheorie der Peelsakte, die man noch auf dem Kongreß von 1863 für die Privatbanken wenigstens verworfen hatte, durch die einfache Deduktion, daß die privilegierte preußische Bank ein ungesund entwickeltes Institut sei, auf welches Grundsätze nicht Anwendung finden könnten, die nur bei freier Konkurrenz der Notenbanken Geltung hätten.

Das Bankmonopol, so drückte man sich im Berichte der Kommission aus, bedeute „den vollständigen Verschluß des Sicherheitsventils einer Dampfmaschine“ [1]).

Des weiteren wurde versucht, die scheinbar günstige Lage der Bank durch den Hinweis auf alle schwachen Stellen zu widerlegen, welche die Geschichte der preußischen Bank seit ihrer schweren Bedrängnis von 1806 überhaupt bot.

Ernster, als der ewig wiederholte Vorwurf, daß die preußische Bank bis 1846 mit einem heimlichen Defizit gearbeitet hatte, und wirklich nicht unbedenklich war der Hinweis auf das damals für eine Bankerweiterung thatsächlich zu geringe Stammkapital der preußischen Bank von 15 Millionen.

Berechtigt war ferner der Vorwurf, daß die preußische Bank infolge ihrer Beteiligung an der Konversion von 1862 einen zu großen Effektenbesitz habe. Dieser Effektenbesitz war eine Folge davon, daß die Bank jährlich oft 20 Millionen Thaler öffentliche

[1]) Vgl. Drucks. d. pr. Abgeordnetenhauses II. Bd. Nr. 100 S. 9.

Zwangsdepositen zu verzinsen hatte, um deren Veranlagung sie manchmal in Verlegenheit war.

Diese Funktion als Verwalterin der Mündel- und Stiftungsgelder, die aus früheren Zeiten noch herrührte, hätte die preußische Bank wohl füglich aufgeben sollen, wenn sie als reine Notenbank großen Stiles auftreten wollte.

Indes die Regierung entkräftete diese Angriffe, indem sie eine Vergrößerung des Bankkapitals auf 20 Millionen Thaler und eine allmähliche Veräußerung des Effektenbestandes der Bank in Aussicht stellte.

So blieb nur ein Argument übrig.

Man erklärte den nicht zu leugnenden großen Barbestand der Bank daraus, daß bei der herrschenden Münzkalamität vielfach Noten der preußischen Bank nach Süddeutschland gegen bares Silber bezogen worden seien.

Michaelis stellte die merkwürdige, schwer zu begreifende Behauptung mit Sicherheit auf, daß schon jetzt bei plötzlicher Präsentation dieser Noten die Bank in Verlegenheit geraten müsse, daß sich diese Verlegenheit in bar einzulösen aber noch steigern würde, wenn bei einer Ausdehnung der Bank künftig statt baren Geldes Wechsel aus Süddeutschland die Unterlage der Noten bilden würden.

Die beredten Wortführer der Partei, Gneist und Faucher, schilderten nun in den lebhaftesten Farben die Verderblichkeit der daraus etwa drohenden Gefahren:

„Wenn die Kontingentierung nicht eingeführt wird, dann bekommen wir den Zwangskurs, und dann tritt eine schlechtere Ernährung der gesamten arbeitenden Klassen des Landes ein, wie sie in Österreich eingetreten ist."

Zu diesem Appell an das Mitgefühl für die Arbeiterklasse fügt Schulze-Delitzsch die Ermahnung, Hamburg und andere Städte möchten, statt die preußische Bank herbeizurufen, lieber an die bewährte Selbsthülfe denken und sich auf eigene Faust Notenbanken gründen.

Den größten Eindruck aber macht die immer wieder seit 1847 gegen die preußische Bank mit großem Erfolge wiederholte Aufstellung, ihre Banknoten genössen ja bereits Zwangskurs, denn alle Staatskassen seien zur Annahme derselben verpflichtet.

Nur die konservative kleine Gruppe und eine geringe liberale Minorität widersprechen.

Dagegen gelingt es, die etwa noch unschlüssigen Mitglieder der Majorität des Abgeordnetenhauses in lebhafte Besorgnis zu versetzen — und das Amendement Michaelis wird angenommen.

Die Regierung erklärt kühl, sie erblicke hierin eine Verwerfung des ganzen Gesetzentwurfes.

Die Ausdehnung der Bank findet nicht statt, bis die Ereignisse des Jahres 1866 den Begriff Preußen erweitern.

Ein großer Teil des unbeteiligten Publikums war über diese Entscheidung in der Bankfrage, die sich ja aus politischen Gründen sehr wohl rechtfertigen lassen konnte, keineswegs eins mit der Haltung des Abgeordnetenhauses.

Wir wagen es nicht, einen Beschluß, der wirklich nach bestem Gewissen gefaßt zu sein scheint, so scharf zu tadeln, wie es Herr von Treitschke in seiner drastischen Weise that:

„Preußen kann durch die Errichtung von Filialen seiner Bank in allen großen deutschen Plätzen die unentbehrliche Centralisation unseres Kreditwesens beschleunigen, nur beklagenswerte Parteileidenschaft mochte den jüngsten Landtag dahin führen, ein so patriotisches, sicheres und durch den Neid der Kleinstaaten gar nicht anzufechtendes Mittel friedlicher Machterweiterung zu bekämpfen[1])."

Es ist gewiß sehr schwierig für uns spätere Geschlechter, den Parteien in der Zeit jenes gereiztesten Kampfes gerecht zu werden.

---

[1]) Vgl. histor. und polit. Aufsätze. 3. Aufl. Leipzig 1867 Bd. I S. 578. Mehr sachlich behandelte gleichzeitig diese Frage E. Nasse, Die preußische Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises. Bonn 1866.

Begnügen wir uns lieber zu konstatieren, daß 1865 wiederum ein Schritt zur Einigung des deutschen Bankwesens gescheitert war und daß sich die Majorität der größten gesetzgebenden Versammlung Deutschlands zu einer Manifestation für die Peelsakte hatte gewinnen lassen[1]).

---

[1]) Im Jahre dieser erregten Bankverhandlungen in Preußen wurde übrigens von der sächsischen Regierung ein neuer Schritt zum partikularistischen Ausbau des Notenbankwesens durch Konzessionierung der noch heute bestehenden Sächsischen Bank in Dresden gethan. Dieselbe war frei von einer Maximalgrenze des Notenumlaufes. Statuten bestätigt am 18. Juli 1865. Ursprüngliches Kapital 5 Millionen Thaler.

Fünftes Kapitel.

Das Jahr 1866. — Der norddeutsche Bund und die Bankfrage. — Der deutsch-französische Krieg 1870/71.

Den Erwägungen und Debatten der deutschen Landtage und volkswirtschaftlichen Kongresse über die Bankfrage machte der Krieg von 1866 plötzlich ein Ende.

Beim Kriegsausbruch war der Geldmarkt nicht in einer Periode der Spekulation und weitgehender Verbindlichkeiten. Vielmehr stand der Handel noch unter dem Eindrucke der Geschäftsstille, die zunächst der englischen großen Krisis vom Mai 1866 erfolgt war.

Obwohl Deutschland nicht allzuviel Verluste durch das berüchtigte Falliment von Overend, Guerney und Co. erlitten haben soll, so hatten die Ereignisse „Black Friday" auch hier Eindruck auf die Gemüter gemacht.

Es war der dritte und seitdem letzte Fall, wo in England das Peelsche Bankgesetz suspendiert werden mußte[1]).

Als damals der Bank die Erlaubnis gewährt wurde, ihr gesetzlich begrenztes Notenkontingent zeitweilig zu überschreiten,

---

[1]) Das Peelsche Bankgesetz ist im Anhange dieser Schrift dargestellt. — Über die Suspension von 1866 vgl. M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen. 3. Aufl. 1883. S. 429. Vgl. auch W. Bagehot, Lombardstreet S. 352 ff.

wurden zwei bereits früher erprobte Vorsichtsmaßregeln gefordert, nämlich

1. daß der Diskontsatz der Bank von England während der Dauer der Mehrausgabe von metallisch ungedeckten Noten nicht unter 10 % herabgesetzt werden dürfe,

2. daß der Reingewinn der Mehrausgabe nicht der Bank von England, sondern dem Staate zu gute kommen solle[1]).

Es kam in diesen Bestimmungen folgender Gedankengang zum Ausdruck:

In regelmäßigen Zeiten ist der metallisch ungedeckte Notenumlauf zu fixieren. Diese Beschränkung soll die Bank mechanisch zwingen, rechtzeitig den Diskont zu erhöhen, wenn sie Geldmangel fühlt. Fordert eine Krisis das Hinwegräumen der gesetzlichen Schranke, so muß die Centralbank ausdrücklich zur Politik der Zinserhöhung gezwungen werden zu der sonst die Kontingentierung von selbst nötigt.

Damit es aber nicht im Interesse der Bank liege, dauernd ihr Notenkontingent zu überschreiten, ist sie verpflichtet, den Reingewinn der Mehremission dem Staate zuzuführen.

Dieser aus den englischen Maßregeln von 1866 und früher deutlich zu entnehmende Gedankengang des englischen Gesetzgebers wurde später in den Motiven des deutschen Reichsbankgesetzes wiederholt. Merkwürdigerweise hat jedoch damals der spätere Verfasser des Reichsbankgesetzentwurfes, Dr. Michaelis, das

[1]) Ein im englischen Parlament 1873 eingebrachter Antrag wollte diese Prinzipien zur Regel für Krisen erheben. Vgl. A. Wagner, System der deutschen Zettelbankpol. S. XVI. Sonnemann, bei Hirth, Annalen 1875 S. 1035/36 berichtet sogar, daß schon nach der Krisis von 1866 vom Schatzkanzler Lowe der Vorschlag gemacht worden sei, die Bank von England solle ihr Kontingent überschreiten dürfen, wenn der Diskont über 8 % betrage und der Mehrgewinn dem Staate zufalle. Es ist nicht deutlich, ob Sonnemann und Wagner denselben Vorgang meinen. Ebenso liegt kein Beweis vor, daß die deutsche Notensteuer bewußt dem englischen Antrage nachgeahmt ist.

Verfahren in England „ein voreiliges Eingreifen in die Bankgesetzgebung“ genannt[1]).

Auch in Deutschland wurden außerordentliche Kreditmaßregeln notwendig, als kurz nach der englischen Krisis der Krieg zwischen Preußen und Österreich entbrannte.

Es würde indes unrichtig sein, die in England und Deutschland 1866 ergriffene Politik vergleichen zu wollen.

Denn die Voraussetzungen waren in England und Deutschland verschieden. Deutschland mit seiner schwerfälligen Silberwährung durfte weitherziger in seiner Diskontpolitik sein, da Münzexporte bei sinkendem Wechselkurse nicht so rapid und massenweise, wie bei Englands Goldwährung, erfolgen konnten. Nicht eine Kreditüberspannung, wie in England, sondern eine gewisse Depression war vorausgegangen. Dafür aber fehlte es an einem Konzentrationspunkt des Geld- und Kreditverkehrs für ganz Deutschland. Statt dessen existierten an zahlreichen kleinen politischen Zentren Banken mit oder ohne Notenausgabe, großen und kleinsten Stiles, zerstreut, die großen Institute bald drückenden Regeln unterworfen, bald ohne Maximalgrenze der Notenausgabe.

Der Krieg griff überhaupt infolge seiner Kürze nicht mit dauernder Störung in das Erwerbsleben ein. Trotzdem entstand allerdings fürs erste eine plötzliche gewaltige Panik mit der Kriegsnachricht.

Preußen hatte zum Angriffe überaus bedeutende Summen aufzubringen. Die Art, wie das Ministerium Bismarck sich die zur Kriegsführung nötigen Gelder verschaffte, beschäftigt uns nicht in erster Linie. Jedenfalls war der Weg der Ausgabe weiteren Staatspapiergeldes zu Finanzzwecken verschlossen.

Es liegt auch kein Beweis dafür vor, daß außerordentliche Vorschüsse der preußischen Bank in erheblichen Summen an die Regierung gemacht wurden. Vielmehr fand der Staat noch Zeit, für das Kreditbedürfnis der Privaten zu sorgen.

---

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1866/67 S. 402.

Zunächst natürlich wurden die Banken, vor allem die preußische Bank, lebhaft vom Publikum in Anspruch genommen. Man brachte massenhaft Wechsel zum Diskont, Staatspapiere zum Lombard.

Der preußischen Bank kam zu statten, daß sie seit 1856 nicht mehr im Maximum der Notenausgabe beschränkt, sondern frei in der Disposition über ihre Mittel war.

Schon vor Ausbruch des Krieges hatte die Bank einen ausnahmsweise hohen Diskontsatz.

Trotzdem ihr bei Beginn des Krieges massenhaft Noten zur Einlösung präsentiert wurden, schränkte sie nicht schlechtweg ihre Diskontierungen ein, sondern setzte zum Diskont von 9 % ihre Geschäfte fort, zeigte sich auch willig im Lombardieren statutenmäßig zulässiger Papiere.

Dies veranlaßte ein Anschwellen der Notenzirkulation, welches jedoch mit wiedereintretender Beruhigung nachließ, da nunmehr der offene Markt Werte aufnahm und als Konkurrent auftrat.

Die Bank hatte übrigens während der Krisis nicht die Kosten einer sehr erheblichen Silberbeziehung gescheut, um ihre Stellung zu stärken.

In der schwierigsten Periode hat, wie die Bankverwaltung berichtet, der Zentralausschuß in der Frage, wie gegenüber der Panik Stellung zu nehmen sei, erhebliche Dienste geleistet[1]).

Doch soviel sie auch leistete, alle Wünsche konnte die preußische Bank nicht befriedigen. Ihr Statut beschränkte, und mit Recht, da dies nicht Aufgabe einer Notenbank, die Beleihung von Waren.

Preußen griff deshalb zu demselben Auskunftsmittel, wie einst 1848, wo die Bank obendrein durch die Kontingentierung ihrer Noten gehemmt gewesen war: zur Ausgabe staatlicher Darlehnskassenscheine. Die Abschnitte sollten auf 1, 5 und

[1]) Vgl. hierzu Verwaltungsber. d. preuß. Bank für 1866.

10 Thaler lauten. Im ganzen sollten nicht mehr als 25 Millionen Thaler emittiert werden.

Aus juristischen Rücksichten konnte das Ministerium Bismarck dieselben nicht, wie man 1848 gethan, staatlich garantieren. Man versprach, ebenso wie 1848, nicht ein Unmögliches, nämlich Einlösbarkeit der Darlehnskassenscheine, andererseits hütete man sich, denselben Zwangskurs zu geben. Es genügte für den Umlauf der Zettel das Versprechen der Regierung, die Scheine bei den Staatskassen in Zahlung zu nehmen.

Durch königliche Verordnung war bestimmt, daß die Darlehnskassen dem Zinsfuße der Bank folgen sollten, damit nicht eine unerfreuliche Verschiedenheit der Politik beider Institute herbeigeführt werde.

Diese Frage des Zinsfußes konnte einige Schwierigkeiten machen. Es war für die Bank unvermeidlich, in der Zeit der Krisis einen sehr hohen Zinsfuß zu fordern, weniger noch um Silberimporte anzulocken, als um den Andrang des heimischen Kreditbegehrs nach Kräften zu dämmen.

Aber noch nicht alle Reste der alten Zinsgesetzgebung waren beseitigt. Noch war es unzulässig, in Darlehen an Nichtkaufleute, z. B. an Gutsbesitzer, den gesetzlichen Zinsfuß zu überschreiten. Bereits früher hatte dies im Lombardgeschäft der preußischen Bank zu Unzuträglichkeiten geführt[1]). Eine Bevorzugung der Nichtkaufleute im Darlehenszinsfuße war während des Kriegs unthunlich. Da aber zahlreiche Nichtkaufleute ihre Effekten und Waren bei der Bank oder den Darlehenskassen verpfänden mußten, so blieb nichts übrig, als durch königliche Verordnung die Zinsgesetze zu suspendieren, was in der Folge die Sanktion des Landtages erhielt, trotzdem gewisse agrarische Interessenten hiervon den Ruin der Landwirtschaft prophezeiten.

Die 1866 in Preußen befolgte Politik, das plötzliche Kreditbedürfnis nicht allein durch die preußische Bank befriedigen zu

[1]) Soweit es die Gesetzgebung zuließ, war bereits durch den allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864 die preußische Bank in ihrem Lombardgeschäft von den Zinsbeschränkungen der Bankordnung emanzipiert worden.

lassen, sondern außerdem unter staatlicher Autorität Papiergeld zu Beleihungen auszugeben, hat eine gewisse Ähnlichkeit mit den in Frankreich 1830 und 1848 ergriffenen Kreditmaßregeln. Für den Staat erwuchsen hieraus mehrere Vorteile: erstens wurde ein nicht unbeträchtlicher Geschäftsgewinn aus dem Betrieb der Darlehnskassen erzielt, zweitens ein allzu großer Kursrückgang durch die dargebotene Gelegenheit zum Lombardieren von Staatspapieren verhütet, endlich dem Staate selbst die Möglichkeit offen gehalten, nötigen Falls bei den Darlehnskassen Geld auf Sicherheiten aufzunehmen.

Nicht alle anderen deutschen Notenbanken waren in der Lage, das kühne und erfolgreiche Vorgehen der preußischen Bank während der Krisis nachzuahmen. Mit Ausnahme einiger weniger Institute, wie z. B. der Frankfurter und Leipziger Bank[1]), beschränkten die meisten Banken ihre Geschäfte soweit nur möglich[2]).

Die Bank für Süddeutschland stellte sogar eine Zeitlang völlig die Wechseldiskontierung ein.

Zum Teil nötigte zu solchem Vorgehen die Rücksicht auf die eigene Sicherheit, besonders da, wo man sich mitten im Kriegsschauplatz von der Verbindung mit der übrigen Welt abgeschnitten fühlte. Zum Teil wäre ein Entgegenkommen durch vermehrte Gewährung von Notenkredit überhaupt unmöglich gewesen, z. B. bei den auf eine kleine feste Zirkulation beschränkten preußischen Provinzialbanken.

---

[1]) Die Frankfurter Bank gewährte außerdem im Juli 1866 der Stadt ein Kriegsdarlehen von 5747000 Fl. Vgl. F. Thorwart, die Frankfurter Bank unter dem Bankgesetze. Frankfurt a. M. 1882.

[2]) Die damalige Politik der kleinstaatlichen Notenbanken wurde später von der Dresdner Handelskammer (vgl. deren Eingabe an den Reichstag vom 5. November 1874) folgendermaßen charakterisiert:

„Den leichten und ungefährlichen Verdienst guter Zeiten gern mitnehmend, überließen diese kleinen Notenbanken in den Tagen der Krisen den besser fundierten größeren Bankinstituten die Fürsorge für plötzlich im Stich gelassene Industriebezirke, um bei Eintritt besserer Zeiten sofort wieder mit der Zurückeroberung des aufgegebenen Terrains zu beginnen."

In Preußen erhielt die öffentliche Meinung bald nach dem Friedensschluß Gelegenheit, sich über die von der preußischen Bank in der Krisis befolgte Politik zu äußern.

Kurz hintereinander wurden von der Regierung mehrere Anträge eingebracht, bei deren Beratung die Bankfrage berührt wurde.

Der Handelsminister Graf Itzenplitz brachte am 13. August 1866 einen Abänderungsentwurf zur Bankordnung vom 5. Oktober 1846 ein, dessen Hauptzweck war, die Ausdehnung der preußischen Bank auf die neuerworbenen Gebietsteile zu ermöglichen. Das Abgeordnetenhaus willigte ein, ohne daß nunmehr eine Beschränkung des metallisch ungedeckten Notenumlaufs gefordert wurde. Dagegen war die Regierung einem schon früher vom Landtag geäußerten Wunsche entgegengekommen, indem sie die gleichzeitige Vergrößerung des Privateinschußkapitals auf 20 Millionen Thaler als Garantie vorschlug[1]). Von der Ausdehnung auf außerpreußische Plätze, z. B. Hamburg, war abgesehen worden, vielleicht in der Absicht, die Selbständigkeitswünsche der übrigen norddeutschen Staaten zu schonen.

Etwas erregter gestaltete sich die Debatte, welche sich an den Regierungsantrag anschloß, den der Finanzminister v. d. Heydt am 14. August 1866 einbrachte.

Die Regierung wünschte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Darlehnskassen.

Obwohl auch hier es sich zeigte, daß die extrem liberalen Elemente bereits die Führung im Abgeordnetenhause verloren hatten, so bekam doch die Regierung recht bittere Worte zu hören[2]).

Die radikalen Freihändler beabsichtigten, wie ein Parlamentsmitglied es charakterisierte, der Regierung einen nationalökonomischen Verweis zu geben.

---

[1]) Auch eine Änderung bezüglich der Ansammlung des Reservefonds wurde eingeführt. — Im Frühjahr 1866 war on der Regierung der Entwurf von 1865 mit dem Zusatze einer Kapitalvermehrung eingebracht worden, aber unerledigt geblieben.

[2]) Vgl. Sten. Ber. d. preuß. Abg.-Hauses 1866/67 S. 398, 399.

Die mit der Bank in vielfacher Beziehung stehenden Darlehnskassen wurden nicht mit Unrecht als ein Anhängsel des Lombardgeschäfts derselben bezeichnet.

Wenn man dies bedenkt, erscheint Schulze Delitzsch' Polemik, die sich zunächst nur gegen die Darlehnskassen aussprach, als ein wertvoller Kommentar zur späteren Stellungnahme der Fortschrittspartei bei Beratung des deutschen Bankgesetzes.

„Die Regierung stand an der Schwelle eines europäischen Krieges von den allergrößten Dimensionen und sagte selbst, sie könne seine Dauer nicht übersehen. Nun, meine Herren, in solcher Lage, wo jeder im Privatleben seine Geschäfte einschränkt, sich wohl hütet, auf neue Engagements einzugehen, die ihn namentlich finanziell verpflichten, unternimmt die Regierung ein Bankgeschäft, denn etwas anderes ist diese Darlehnskassen-Operation nicht."

Lebhaften Beifall fand diese Ausführung. Sie erinnert in dem Standpunkte, daß der Staat oder die Centralbankinstitute in Krisen es nur den Privaten nachzumachen und Kredit bei Erschöpfung der Barmittel schlechthin zu weigern haben, ganz wunderbar an die rein privatmännischen Deduktionen, welche in England der Peelsakte vorangingen.

Auch Michaelis, der damals zum letzten Male in den Reihen der parlamentarischen Opposition erschien, vertrat einen ähnlichen Standpunkt, den er auch nicht ganz aufgegeben hat, als er in amtliche Stellung berufen und später mit Ausarbeitung des Bankgesetzentwurfes beauftragt wurde.

Er bestritt, daß die Darlehnskassen irgend welchen Vorteil geboten hätten, denn durch die Darlehen seien die Preise der Rohstoffe höher gehalten und somit die Fabrikation, welche die Rohstoffe verbrauche, benachteiligt worden. Er tadelte ferner das Vorgehen der „privilegierten und monopolisierten preußischen Bank mit ihren garantierten Banknoten" auf das heftigste, erklärte dieselbe sogar für die „Achillesferse" des Kredits bei Kriegsgefahr[1]).

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. preuß. Abg.-Hauses 1866/67 S. 401.

Der Umschwung, der sich bei Michaelis und zahlreichen anderen Freihändlern vollzogen hat, besteht darin, daß die Forderung der Notenbankfreiheit als nun doch einmal in Deutschland undurchführbar aufgegeben[1]), dafür die vollkommenste Freiheit für Depositenbanken gefordert wurde. Als Hindernis derselben erschien aber die bestehende deutsche Notenbankentwicklung, die mit Radikalismus als verfehlt und ungesund bezeichnet wurde. Somit wurde versucht, die bestehende Notenbankentwicklung möglichst zu beschränken, vor allem aber wurde die preußische Bank auf alle Weise angegriffen.

Trotz der lautgewordenen Opposition wurde jedoch die Verordnung über die Darlehnskassen schließlich gutgeheißen, freilich nicht in Form der Genehmigung, sondern der Indemnität.

Jedenfalls war es ein Verdienst der Fortschrittspartei, auf schleunige Einziehung der Darlehnskassenscheine hinzuwirken, so daß nicht wiederum, wie nach 1848, aus denselben ein dauernder Zuwachs der unverzinslichen Staatsschuld entstand.

Preußen hat seitdem seinen Betrag an Papiergeld nur um kleine Summen vermehrt[2]).

Es lohnt nicht, auf die Schilderung der weiteren Angriffen einzugehen, die auch in der Folge in Preußen gegen die Centralbank unternommen wurden.

Dagegen ist noch ein positiver Schritt im Sinne einer freiheitlicheren Notenbankentwicklung aus jener Zeit zu verzeichnen. Der getreue Harkort legte noch einmal eine Lanze für die Privatnotenbanken ein.

---

[1]) Vgl. Michaelis „Noten und Depositen" in Fauchers Vierteljahrschrift 1865 III S. 78: „Die Entwicklung des Bankwesens von der Erkämpfung der Notenfreiheit abhängig machen, heißt sie ad graecas calendas vertagen."

[2]) 1868 wurden behufs Einlösung der Kurhessischen Kassenscheine und der Noten der Nassauischen Landesbank 2407653 Thaler, und 1867 zur Linderung des Notstandes in Ostpreußen eine Million Thaler wieder einzuziehender Kassenscheine verausgabt. Vgl. Drucksachen des Deutschen Reichstags 1874, 2. Legisl.-Per. I. Sess. Nr. 70 Anl. I.

Einiges wurde in den sechziger Jahren thatsächlich in seinem Sinne erreicht.

Vor Ausbruch des Krieges war noch eine letzte Provinzialnotenbank, die „Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz" in Görlitz konzessioniert worden[1]).

Ferner wurden von 1863 an einige Milderungen der ursprünglichen statutarischen Bestimmungen den verschiedenen bestehenden Privatnotenbanken gewährt.

Das Wichtigste ist, daß man die Annahme verzinslicher Depositen bis auf den doppelten Betrag des Grundkapitals gestattete.

Etwaigen Wünschen einer Kapitalvermehrung wurde Folge gegeben.

Endlich wurden die Konzessionen nunmehr nicht auf 10, sondern auf 15 Jahre erteilt, freilich mit dem Zusatze, daß das Notenrecht der betreffenden Privatbank erlöschen solle, wenn die preußische aufgehoben oder wesentlich umgestaltet werden würde. Dadurch wurde das Interesse am Fortbestehen der preußischen Bank bei deren Konkurrenten wachgehalten. Gegenseitigkeit bestand nicht, da die Existenz der preußischen Bank natürlich nicht an die Bedingung des Fortbestehens der Privatbanken geknüpft werden konnte.

Nicht alle preußischen Provinzialnotenbanken fanden eine gedeihliche Entwicklung. Nur bei denjenigen Instituten gestaltete sich die Rentabilität günstig, denen es gelang, den Giro- und Depositenverkehr zum Emporblühen zu bringen.

Eine derselben, die Königsberger Privatbank, deren Privilegium bis zum 13. Oktober 1881 lautete, wurde auf Beschluß der Aktionäre Anfang 1870 aufgelöst[2]).

Außer den alten preußischen Provinzialnotenbanken hatte seit 1866 infolge der Annexion die preußische Staatsverwaltung nunmehr über verschiedene andere Institute zu befinden.

[1]) Erstes Statut bestätigt am 31. März 1866.

[2]) Vgl. Drucksachen des Deutschen Reichstags, 2. Legisl. Per. II. Sess. 1874 Nr. 27 S. 30 Anm.

Nur die Nassauische Landesbank, bisher eine Staatsanstalt, wurde als Notenbank, weil nicht in den preußischen Verwaltungsrahmen passend, beseitigt und als solche durch die preußische Bank ersetzt, während die Besorgung ihrer sonstigen Funktionen ein aus dem alten fortgebildetes Institut übernahm.

Dagegen ließ man die Hannoversche, Frankfurter und Hessen-Homburgische Notenbank fortbestehen, ohne bei Ablauf der Konzession auf Annahme der preußischen Statutenschablone zu bestehen.

Für die bisherige Betrachtung stand Preußen im Vordergrund. Seit 1867 wird dies anders. Die prinzipiellen Kämpfe über die Bankfrage spielen sich nicht mehr im preußischen Abgeordnetenhause ab.

Der norddeutsche Bund war begründet, eine Centralgewalt für Gesetzgebung und Verwaltung wenigstens nördlich des Mains geschaffen.

Die Einheitsbestrebungen des leitenden Staatsmannes wurden nunmehr willig von der Parlamentsmajorität unterstützt.

Die gemäßigt liberale Partei hielt es für dem Vaterland ersprießlicher, das Bundespräsidium in der Verwirklichung des deutschnationalen Gedankens zu unterstützen, als die sofortige Durchführung weiterer freiheitlicher Verfassungspläne anzustreben.

Es kam darauf an, das deutsche Wirtschaftsgebiet nach einheitlichen Normen zu organisieren und die materiellen Interessen zu verknüpfen, um eine dauernde und unzerstörbare Grundlage der deutschen Einheit zu schaffen.

In eifriger Reformarbeit wurde versucht, der Zersplitterung abzuhelfen, die im Rechtsleben, im Verkehrs- und Gewerbewesen, im Gebrauche der Maße und Gewichte herrschte.

Auch das Münzwesen, das Staatspapiergeld und die Notenbanken forderten gebieterisch einheitliche Regelung.

Aber obwohl der norddeutsche Bund verfassungsmäßig die Macht erhielt, diese Materien zu ordnen, so ist doch auf dem Gebiete der Zahlungsmittel und Geldsurrogate vor Gründung des Deutschen Reiches keine endgültige Entscheidung getroffen worden, und mit Recht.

Denn noch war Süddeutschland, das wirtschaftlich, wie in allen anderen Beziehungen, vom Norden nicht zu trennen war, außerhalb des Bundes[1]). Noch wäre für ein gemeinsames Vorgehen in diesen Fragen, die sich nun einmal nicht auf eigene Faust im halben Deutschland ordnen ließen, eine vertragsmäßige Einigung mit den Südstaaten notwendig gewesen.

Gerade auf den Gebieten des Münz-, Papiergeld- und Bankwesens hatte sich dieser Weg der freien Vereinbarung als sehr schwierig erwiesen.

Der Norden konnte nicht vorgehen ohne den Süden, der Süden aber war nicht allzu entgegenkommend. Im Gegensatz zu Preußen, das nicht durch sein Verdienst allein, sondern vor allem durch seine zerklüftete Lage von Beginn an zu fortwährender Berücksichtigung der übrigen deutschen Wirtschaftspolitik gezwungen wurde, fristeten die Einzelstaaten des Südens eine Sonderentwicklung, zum Teil sehr glücklicher Natur, mit nicht allzugroßer Rücksicht auf die Schicksale des übrigen Vaterlandes.

In Bayern hatten sich die Hypotheken- und Wechselbank als privilegierte Notenbank und die Königl. Bayerische Bank zu Nürnberg als Depositenbank gedeihlich weiter entwickelt. Beide Institute hatten ihren Wirkungskreis immer weiter ausgebreitet.

Die Entwicklung des industriellen und kommerziellen Kredits war in Bayern nicht so jäh, wie in anderen Teilen Deutschlands, erfolgt. Lange war es den zwei Hauptinstituten im Verein mit den Privatbankiers möglich, den Bedürfnissen des Publikums zu genügen.

---

[1]) Vgl. die Beschlüsse des Zollparlaments, Sten. Ber. 1869 S. 243 und 1870 S. 188, welche mit Recht forderten, daß bei den Vorbereitungen zu einer Münzreform der norddeutsche Bund mit Süddeutschland Fühlung suche.

Gleich Bayern hatte Hessen-Darmstadt bereits eine abgeschlossene Bankentwicklung. Die beiden Schwesterbanken entwickelten sich ungleich. Während die Darmstädtische „Bank für Handel und Industrie" sich zu einem der bedeutendsten und angesehensten deutschen Kreditinstitute aufschwang, ging die Entwicklung der unter gleicher Direktion stehenden notenausgebenden „Bank für Süddeutschland" nur langsam vor sich. Denn Darmstadt allein bot nicht genug Beschäftigung, im nahen Frankfurt aber, auf welches bei Gründung der Bank besonders abgezielt worden war, bereiteten die großen Bankierhäuser und die Frankfurter Bank bedeutende Konkurrenz.

Letztere, nicht allein vorzüglich geleitet, sondern auch von finanziell einflußreichen Firmen begünstigt, übte in Süddeutschland längere Zeit eine bedeutende Herrschaft aus, auch nachdem Frankfurt durch die Annexion zum Norden gezogen war.

Weit unruhiger als in Hessen und vor allem in Bayern ging es in Württemberg und Baden zu, wo eine lebenskräftige Industrie aufgeblüht war und die Kreditentwicklung infolge widriger Momente verhältnismäßig lange gehemmt gewesen war.

Zahlreiche Demokraten des Südens glaubten viel später noch das Ideal der Bankfreiheit oder wenigstens eines Systems zahlreicher Notenbanken durchsetzen zu können, nachdem die Extremliberalen des Nordens auf diese Hoffnung für immer resigniert hatten[1]).

Vor allem in Württemberg, wo es bisher der widerstrebenden Regierung, sowie in der Kammer dem von einem wahren Hasse gegen alles Banknotenartige beseelten Moritz Mohl gelungen war, die Entstehung einer Notenbank zu vereiteln, brach nun nach 1866 eine Bewegung mit Ungestüm hervor, die manches Ähnliche mit den Agitationen Harkorts in Preußen während der fünfziger Jahre in ihrem Charakter und Verlaufe bot.

[1]) Vgl. F. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten 1819—1875, I. Württemberg, II. Baden.

Als Vorbild schwebte die Bankpolitik der benachbarten freien Schweiz vor, wo in fast jedem Kanton eine Notenbank entstanden war, häufig ohne bedeutende Einmischung der Staatsverwaltung oder Gesetzgebung.

Einen heftigen Widerstand fand diese Bewegung, welche sich seit 1865 wiederholt in offiziellen Meinungsäußerungen der württembergischen Centralstelle für Handel und Gewerbe geäußert hatte, in Regierungskreisen. Vor allem war immer die Schädlichkeit der Notenbanken in den Gutachten der Hofbank betont worden, jenes 1802 begründeten, mit dem königlichen Hause in Beziehung stehenden Bankinstituts, dem selbst die Notenausgabe versagt war und dessen vielleicht nicht parteiloses Votum dank der Solidität des Institutes von großem Gewichte war.

So gelangte denn bei dem Widerspruch der Meinungen bis 1870 in Württemberg die Notenbankfrage zu keinem entscheidenden Abschlusse.

Inzwischen aber entstand, um dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen, eine Bank ohne Notenausgabe, die Württembergische Vereinsbank (1869).

Auch in Baden blieb bis zur Gründung des Deutschen Reichs die Notenbankbewegung resultatlos. Die Anhänger der Idee, nur eine Notenbank zu gründen, lagen sich wunderlicherweise darüber in den Haaren, ob der badische Handelsplatz Mannheim oder die Residenz Karlsruhe Sitz der Badischen Notenbank werden solle.

Die Freunde der Bankfreiheit mußten selbst im liberalsten aller deutschen Territorien auf Durchführung ihrer Wünsche verzichten.

Immerhin war es aber eine Konzession an diese Partei, daß 1868 Professor Adolf Wagner, der sich bisher für beschränkte Gewerbefreiheit im Notenbankwesen ausgesprochen hatte, von der Regierung um ein Gutachten in der Frage angegangen wurde.

Aus einem ursprünglichen Versuche Wagners, Normativbedingungen für die Errichtung von Zettelbanken aufzustellen, wurde später ein umfangreiches Werk, welches erst 1873 ab-

geschlossen wurde. Während der Abfassung dieses Buches, welches ein ausführlicher Kodex des geltenden Zettelbankrechts und zugleich ein theoretisch lehrreiches Handbuch geworden ist, hatten sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und auch Wagners Stellungnahme zu den Problemen der Zettelbankpolitik vielfach geändert[1]).

Die partikularistischen Bestrebungen, welche in Süddeutschland bis 1870 noch nicht zu Notenbankgründungen führten, errangen im Norden, solange die Centralgewalt noch keinen Gebrauch von ihrer Gesetzgebungskompetenz in der Bankfrage machte, in zwei Fällen noch nach 1866 positive Resultate.

1867 wurde in Sachsen eine neue Notenbank, der Leipziger Kassenverein[2]), konzessioniert. Derselbe widmete sich der Pflege des Giro- und Inkassogeschäfts, entwickelte diese Zweige jedoch nicht zu solcher Bedeutung, wie der Berliner Kassenverein. Das Institut war in jeder Beziehung solid organisiert. Zu tadeln war nur, daß bloß vierteljährliche Veröffentlichung der Ausweise gefordert wurde.

1868 wurde zu Oldenburg die Oldenburgische Landesbank begründet[3]). Die Geschichte dieser Bank zeigt, wie für kleine Gebiete das Notengeschäft mit der Annahme verzinslicher Depositen sehr gedeihlich verbunden werden kann, eine Widerlegung der preußischen Vorurteile durch den Erfolg. Die Bank wurde gegründet durch Vertrag zwischen dem Hause Erlanger, welches

---

[1]) Vgl. Ad. Wagner, System der Zettelbankpolitik mit besonderer Rücksicht auf das geltende Recht und auf deutsche Verhältnisse. Ein Handbuch des Zettelbankwesens. Freiburg i. Br. 1873. Daselbst findet sich auch die bisherige Litteratur zusammengestellt.

[2]) Statut bestätigt am 19. März 1867. Kapital 1 Million Thaler, zulässige Notenemission gleichfalls 1 Million Thaler.

[3]) Vgl. Vertrag der oldenb. Staatsregierung mit Erlanger und Söhne vom 28. Juli und 1. August 1868, sowie das oldenb. Gesetz über die Ausgabe von Staatspapiergeld vom 12. August 1868. Grundkapital nominell 500 000 Rthlr., davon waren über 200 000 Rthlr. eingezahlt. 1873 wurde der Nominalbetrag des Kapitals verdoppelt. Die Bank wurde gleich anfangs zu monatlicher Statusveröffentlichung verpflichtet.

zahlreiche Notenbanken, nicht immer mit gleicher Lebensfähigkeit, gegründet, und der oldenburgischen Staatsregierung. Letztere überließ der Bank gegen Zusicherung einer mäßig bemessenen Anteilsquote aus dem jährlichen Reingewinn 2 Millionen Thaler Staatspapiergeld. Es waren dies nicht eigentlich Banknoten, da die Einlösung Sache des Staats war, aber doch ein bankmäßig zu verausgabender Zuschuß zu dem Leihfonds der im übrigen als Depositen- und Sparbank fungierenden Landesbank.

Die oldenburgische Landesbank war in ähnlicher Stellung, wie in Preußen vor 1846 die Königl. Bank, solange sie mit Staatskassenanweisungen dotiert war. Naturgemäß konnte die Bank durch Verfügung über den Zuschuß von 2 Millionen billig arbeiten und Kapitalisten wie Leihbedürftige schnell um sich sammeln.

Die zwei erwähnten Anstalten waren die letzten in Norddeutschland begründeten Notenbanken[1]).

Als 1870 die fürstlich reußische Regierung in Greiz noch eine Notenbank gründen wollte, wurde dies Bestreben vereitelt.

Trotzdem der norddeutsche Bund kein erschöpfendes Bankgesetz schuf, wurde doch wenigstens im Frühjahr 1870 ein Schritt gethan, um weiteren Notenbankgründungen Einhalt zu thun.

Das Gesetz vom 27. März 1870, durch welches die Regierung dem dringenden Wunsche des Reichstages nach einer Zettelbankreform zu entsprechen suchte, machte die Entstehung künftiger Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig und entzog ferner den Einzelstaaten die Befugnis, die Berechtigung zur Notenausgabe zu erweitern, wo solche bereits bestand und thatsächlich ausgeübt worden war. Eine Verlängerung ablaufender Konzessionen sollte nur zulässig sein, wenn die betreffende Bank sich einer einjährigen Kündigungsfrist ihres Notenrechtes für die Folge fügen würde.

Dies sogenannte Banknotensperrgesetz, welches zunächst bis

[1]) Hamburg blieb ohne Notenbank. Die norddeutsche Bank hatte in den sechziger Jahren eine Zeitlang Solawechsel auf Sicht nach Art der Banknoten ausgegeben, indes infolge heftiger Angriffe bald dies eingestellt.

zum 1. Juli 1872 den status quo sichern sollte, nahm allerdings die schonendste Rücksicht auf die bestehenden Konzessionsurkunden, entsprechend der damals herrschenden Theorie von den erworbenen Rechten. In der That aber lag doch darin, daß alle Banken formell auf gleichem Fuße behandelt wurden, eine sachliche Ungleichheit. Denn die von ihrer Regierung bisher schon freigebig bedachten Banken wurden nicht gehindert, ihren augenblicklichen Notenumlauf weiter zu steigern, während die schon früher stiefmütterlich behandelten Institute eingeschränkt verblieben. Auch wenn man den rein interimistischen Charakter des Gesetzes berücksichtigt, läßt es sich nicht leugnen, daß dasselbe zu den schwächsten Schöpfungen des norddeutschen Bundes gehörte, da alle die fühlbarsten Schäden, wie die zu kleinen Notenabschnitte, der Mangel an Einlösungsstellen u. s. w., unerledigt blieben. Die Beseitigung dieser Schäden hätte aber keineswegs einer späteren Bankreform präjudiziert.

Die Bundesregierungen hatten zu einer Beschränkung der Notenbanken sich willig gezeigt. Dagegen zeigte sich weniger Entgegenkommen für den vom Reichstag ebenfalls sehr bestimmt ausgesprochenen Wunsch, hinsichtlich des Staatspapiergeldes Schritte zu thun, dessen Umlauf nicht weniger reformbedürftig war, als die Banknotencirkulation.

Bis zum Übermaß war von den einzelnen Regierungen bei jeder finanziellen Verlegenheit das Abhülfsmittel der Papiergeldausgabe versucht worden.

Die aus den Kleinstaaten stammenden wilden Scheine, wozu ebenso das in ganz kleinen Abschnitten emittierte Staatspapiergeld, wie gewisse Banknoten, gerechnet wurden, gingen oft nur mit Wertabzug von Hand zu Hand. Obwohl sich niemand der Annahme der Scheine erwehren konnte, waren sie doch nicht wieder bei Eisenbahn- und Staatskassen der größeren Staaten anzubringen. Noch existierten die Verbote fremder papierner Zahlungsmittel aus den fünfziger Jahren [1]).

[1]) Preußen hatte diese Gesetze 1869 noch auf seine neuerworbenen Provinzen ausgedehnt.

Die Papiergeldausgabe war sogar nicht allein von den Regierungen, sondern auch von privaten Rechtssubjekten ausgeübt worden[1]).

Nach amtlicher Aufstellung betrug der Umlauf an Staatspapiergeld 1870 im norddeutschen Bunde 40652742 Thaler[2]). Nur Lippe-Detmold und die 3 Hansestädte hatten in Norddeutschland sich der Ausgabe von Staatspapiergeld enthalten.

Um einer weiteren Vermehrung dieses Papierumlaufs zu steuern, wurde das aus der Initiative des Reichstags hervorgegangene Gesetz vom 16. Juni 1870 erlassen, welches den Einzelstaaten für die Zukunft die Ausgabe von Staatspapiergeld untersagte.

Dies Gesetz war ungleich wirksamer und einschneidender als das Banksperrgesetz, welches nicht die wirkliche Notenemission, sondern nur die rechtliche Befugnis, dieselbe zu vermehren, auf den bisherigen Zustand beschränkt hatte.

Obwohl nur die beiden erwähnten Gesetze sich ausdrücklich mit der Noten- und Papiergeldfrage beschäftigten, sind doch noch einige Bundesgesetze zum Schluß zu erwähnen, die mittelbar auf diese Materie Einfluß hatten.

Durch Gesetz vom 14. November 1867 war die alte Zinsgesetzgebung völlig beseitigt und die Höhe der Zinsen dem freien Vertrage überlassen worden. Damit war das letzte Hindernis gefallen, in Krisen den Lombardzins so hoch zu stellen, als es die Umstände forderten.

Das Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 hatte, wie anderen Privilegierten, so auch der preußischen Bank die Portofreiheit, soweit sie bisher solche genossen, entzogen.

---

[1]) Über das Papiergeld der Stadt Hannover und der Leipzig-Dresdner Eisenbahn vgl. Ad. Wagner a. a. O. S. 725. In Köthen hatte in den fünfziger Jahren sogar ein Dr. Lutze zwecks eines Hausbaus Noten auf seinen Namen ausgegeben, die er allerdings später einzog. Vgl. Hirth, Annalen d. deutschen Reichs 1873 S. 691.

[2]) Dabei ist das in Oldenburg bankmäßig verausgabte Staatspapiergeld nicht mitgezählt. Vgl Drucks. d. Reichstags d. nordd. Bundes 1870 I. Legisl.-Per. 4. Sess. Nr. 73.

Endlich das bekannte Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, führte definitiv die Gewerbefreiheit für diese Betriebsformen ein[1]).

Damit war in dem größten deutschen Staate, in Preußen, endlich die Gründung von Aktienbanken, sofern sie nicht Inhaberpapiere ausgeben wollten, von der behördlichen Konzession unabhängig gemacht und für diese Fälle der obligate Staatskommissar beseitigt worden.

Die Bankfreiheit für Banken ohne Notenausgabe war gesetzlich gewährleistet. In dem Maße, als von der Berechtigung Gebrauch gemacht wurde, erwuchsen Vertreter des Bankinteresses, die gemeinsam mit den Privatbankiers in den Notenbanken nur Konkurrenten, bevorrechtete Gegner erblicken konnten.

Die mit freierer Bewegung ausgestatteten Aktienbanken ohne Notenausgabe sollten bald die kleineren Privatnotenbanken in den Hintergrund drängen.

Doch ehe diese Entwicklung anbrach, wurden die deutschen Notenbanken noch einer Läuterungsprobe unterworfen.

In eine Zeit auflebenden Unternehmungsmutes und beginnender lebhafter Spekulation fiel der Ausbruch des deutsch-französischen Kriegs von 1870/71.

Die politische Zeitströmung spiegelt sich wiederum auch auf dem Gebiete des Geldwesens und der Kreditorganisation.

Als der Reichstag am 19. Juli 1870 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen wurde, zeigte sich Opferwilligkeit und Begeisterung. Doktrinäre Liebhabereien wurden vergessen. Mit Freuden wurde die geforderte Kriegsanleihe bewilligt. Dieselben Maßregeln zur Aufrechterhaltung des Kredits, welche noch 1866 im preußischen Landtage die schroffste Verurteilung gefunden, wurden jetzt von der Volksvertretung gefordert. Die Errichtung

[1]) Eine Ausnahme blieb jedoch: Das Erfordernis der Konzession für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sollte nicht beseitigt sein, da wo die Landesgesetzgebung solche des Betriebes wegen verlangte.

von Darlehnskassen im norddeutschen Bund wurde bereitwilligst gutgeheißen; denselben wurden bis 30 Millionen Thaler an Scheinen zur Verfügung gestellt[1]).

Die Kriegsbotschaft von 1870 kam äußerst überraschend. Der Diskont wurde in Frankfurt a. M. auf 6 %, in Bremen und Berlin auf 8 %, in Leipzig auf 9 % erhöht. Obwohl hier und da einzelne Gattungen Banknoten ein Disagio erlitten, gelang es doch überall, den Einlösungsansprüchen nachzukommen. Der Andrang der Noten- und Depositengläubiger war vielfach geringer als 1866. Die Notenbanken erkannten es bewußt als ihre Aufgabe, nach Kräften den soliden Kredit zu stützen. Die Verpflichtung hierzu wurde anerkannt, auch wo die Mittel beschränkt waren.

Besonders gerühmt wird das Entgegenkommen, welches die Preußische, Leipziger und Frankfurter Bank bewiesen.

In Bayern konnte man die anderwärts ergriffenen Maßregeln nicht einfach kopieren.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank durfte ein Maximum der Notenausgabe von damals 12 Millionen Gulden nicht überschreiten. Zudem war ihr Geschäftskreis zugleich dem Hypothekengeschäft zugewendet, daher weit größere Vorsicht bei Vermehrung der stets fälligen Verbindlichkeiten nötig, als z. B. bei der lediglich diskontierenden und lombardierenden Preußischen Bank. Die Notenbank zu München half durch Ausgabe von 3 Millionen Gulden 5 %iger Kassascheine, die 6 Monate a dato zahlbar waren. Um dieselben zum Umlaufsmittel tauglich zu machen, versprach die Bank, die Scheine auch vor Verfall bei allen an sie ergehenden Zahlungen entgegenzunehmen[2]).

---

[1]) Thatsächlich emittiert wurden 29 651 000 Thaler Darlehnskassenscheine. Vgl. Drucks. d. deutsch. Reichstags 1872 Nr. 93 S. 14.

[2]) Benutzt wurden die 1870er Bankverwaltungsberichte der Preußischen, Sächsischen, Frankfurter, Leipziger, Bremer, Hannoverschen, Rostocker Bank, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Privatbank und der Kommerzbank zu Lübeck, der Bank für Süddeutschland, der Kölnischen und Magdeburger Privatbank, der Danziger Privataktienbank, der Anhalt-Dessau-

In Württemberg kam es bei Ausbruch des Kriegs zur Gründung des notenausgebenden Kassenvereines, der ein Vorläufer der württembergischen Notenbank wurde.

In Baden war man endlich im Frühjahr 1870 einig geworden, daß Mannheim und nicht Karlsruhe der Sitz der Badischen Bank werden solle. So konnte nach Erledigung dieser Präliminarfrage mitten im Kriege am 1. Januar 1871 die Badische Bank ihre Thätigkeit beginnen[1]).

In Deutschland war die Kreditnot, welche durch außerordentliche Maßregeln zu lindern war, nur eine kurze, da schon Mitte August nach den ersten entscheidenden Siegen das Vertrauen wiederkehrte und eine relative Geschäftsstille nunmehr eintrat.

Die zu bewältigende Aufgabe war überhaupt in Deutschland leichter für den Staat und die Kreditinstitute, als in Frankreich. Dort mußte zu allen Mitteln gegriffen werden[2]). Noch mehr als aus der Geschichte der 1870 in Deutschland ergriffenen Kreditmaßregeln wäre zu lernen aus einer detaillierten Schilderung der damaligen Leistungen der Bank von Frankreich. Denn obwohl dies Institut dem Staate ein sehr ansehnliches Darlehn gegeben und dafür Befreiung von der Noteneinlösungspflicht und Annahmezwang ihrer Noten erhalten hatte, gelang es, den Kredit der Bank während des ganzen Krieges aufrecht zu erhalten.

Nicht minder lehrreich dürfte es sein, die Maßregeln prüfend zu vergleichen, welche Deutschland und Frankreich nach Beendigung des Krieges auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens ergriffen.

---

schen Landesbank, des Berliner und Leipziger Kassenvereines, sowie der kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz und der niedersächsischen Bank zu Bückeburg. Von diesen Banken klagte nur die Bückeburger 1870 über massenhaftes Rückströmen der Noten.

[1]) Statut der Bad. Bank bestätigt am 25./3. 1870. Vgl. dazu Gesetz vom 16./3. 1870. Das Kapital betrug 10 500 000 Gulden. Der Bank war monatliche Statusveröffentlichung vorgeschrieben. Zu loben war, daß die Bank verpflichtet wurde, sich einer in Deutschland durch Gesetz oder Staatsvertrag erfolgenden gemeinsamen Regelung des Bankwesens zu unterwerfen.

[2]) Sogar zu einem Wechselmoratorium mußte in Frankreich geschritten werden.

In Frankreich galt es, mit Hülfe der Centralbank nicht nur die Übermittlung der Milliardenzahlungen, sondern auch die Wiederherstellung eines hinreichend mit Edelmetallen gesättigten Geldumlaufs zu bewirken.

In Deutschland dagegen handelte es sich um einen Währungswechsel und die Bankreform.

Deutschlands Aufgabe war weniger schwierig, seine finanzielle Lage die denkbar günstigste.

Die Frage liegt nahe, ob in Deutschland die leichtere Aufgabe unter günstigeren Verhältnissen mit gleichem Geschick von Regierung und Gesetzgebung gelöst wurde, als in Frankreich.

Zweites Buch.

Die Entstehung des Bankgesetzes.

Sechstes Kapitel.

Die Währungsreform im Deutschen Reiche.

(1871—1874.)

Aus der Waffenbrüderschaft gegen Frankreich war der dauernde Bund des Nordens und Südens erwachsen. Für die gemeinsamen Kultur- und Wirtschaftsinteressen des geeinigten Deutschlands wurde es nunmehr möglich, eine einheitliche Gesetzgebung und eine Centralverwaltung zu schaffen.

Das Deutsche Reich wurde mit den gleichen Kompetenzen wie der norddeutsche Bund ausgerüstet. Als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben, die zu bewältigen waren, wurde allseitig die Reform des Münzwesens, des Papiergeldes und der Notenbanken erkannt.

Allein nicht auf allen Gebieten, wo die Gesetzgebungskompetenz des Reiches feststand, konnte sofort von derselben Gebrauch gemacht werden.

Es zeigten sich die Konsequenzen der Entstehungsgeschichte des Deutschen Reichs. Der Beitritt der süddeutschen Staaten zum Reich war ein Schritt freier Entschließung gewesen. Dieselben hatten daher in den Verträgen, welche der Gründung des Reichs vorausgingen, sich Zugeständnisse und Vorbehalte auszubedingen vermocht, um auf verschiedenen Gebieten eine Sonderentwicklung weiterzupflegen[1]). Zwar wurde eine große Anzahl

[1]) Vgl. Verfassung des deutschen Bundes, ausgegeben am 31. 12. 1870 (Vorbehalte Badens und Hessens); ferner Vertrag vom 25. 11., betr. den

von Gesetzen des norddeutschen Bundes sofort vom 1. Januar 1871 an auch in Bayern, Württemberg, Baden und im südlichen Hessen rechtsgültig, so z. B. das Aktiengesetz, ferner überall, mit Ausnahme Württembergs, das Gesetz betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 und das Gesetz vom 16. Juni 1870 über Ausgabe von Staatspapiergeld.

Dagegen wurde die Einführung des norddeutschen Banknotensperrgesetzes für das gesamte südliche Deutschland bis zum 1. Januar 1872 vertagt.

Diese Frist gab genügende Zeit zur Begründung oder zum Ausbau einer partikularistischen Notenbankentwicklung.

Es ist bereits geschildert worden, daß in Baden nach längern Vorbereitungen die Badische Bank am 1. Januar 1871[1]) ins Leben trat.

In Württemberg entstand noch kurz vor Ablauf des letzten Termins die Württembergische Notenbank[2]).

Jeder der beiden Banken stand es frei, sofern sie die anderweitigen Deckungsvorschriften erfüllte, ihren Notenumlauf bis zum dreifachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals auszudehnen. Für Württemberg und Baden zusammen betrug die Maximalgrenze am 1. Januar 1872: 47¼ Millionen Gulden.

In Hessen-Darmstadt, dessen Notenbank schon seit den fünfziger Jahren bestand, wurde die Frist bis zur Einführung des Banknotensperrgesetzes sehr energisch ausgenutzt. Infolge mehrerer Maßregeln, die dort ergriffen wurden, verfügte die Bank von Süddeutschland am 1. Januar 1872 über ein Notenemissionsrecht von 29 408 400 Gulden[3]).

Beitritt Württembergs zur Verfassung des deutschen Bundes; Vertrag vom 23./11., betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes.

[1]) Über die Gründung der Badischen Bank vgl. S. 132.

[2]) Statut vom 1./9. 1871. Vgl. dazu württemberg. Gesetz vom 24./7. 1871. Eingezahltes Kapital 5 250 000 Gulden.

[3]) Ursprünglich stand der Bank für Süddeutschland nur eine Notenemission bis zum doppelten Betrage des eingezahlten Kapitales zu. Durch Großherzogl. Erlaß vom 19./20. November 1869 war aber das Notenausgaberecht bis zum dreifachen Betrage des damals eingezahlten Grundkapitals

Nur Bayern machte von dem gemachten Vorbehalt keinen Gebrauch und verschob die Umgestaltung seiner Notenbank, welche dringendes Bedürfnis war, bis zur Reichsreform.

Die Verzögerung, welche durch die spätere Einführung des norddeutschen Banknotensperrgesetzes für die Bankreform erwuchs, war indes nur unbedeutend. Am 1. Januar 1872 hatte die Reichsgesetzgebung freie Hand.

Jedermann fühlte, daß die drei Probleme, welche die Reichsgesetzgebung zu erledigen hatte, die Münzfrage, die Bankfrage und die Reform des Staatspapiergelds, innig miteinander zusammenhingen.

Aber die praktische Konsequenz, in welcher Reihenfolge diese gesetzgeberischen Aufgaben am zweckmäßigsten zu lösen seien, wurde verschieden bestimmt.

Will man ein abschließendes Urteil über diese Fragen gewinnen, so verdienen am meisten Beachtung diejenigen Vorschläge, welche der Abgeordnete Ludwig Bamberger 1871 und 1872 zwecks schneller und wohlfeiler Durchführung der Goldwährung gemacht hat[1]). Es läßt sich nachweisen, daß die Münzreform soweit geglückt ist, als Bambergers damalige Ratschläge befolgt wurden, und daß die Nachteile, an denen unsere Währung noch leidet, davon herrühren, daß einige der von ihm geforderten Maßregeln nicht rechtzeitig ergriffen worden sind.

---

gleich 9 863 700 Gulden erhöht worden. Als nun durch verschiedene Mittel die Bank 1871 ihr eingezahltes Kapital auf 13 060 250 Gulden brachte, erhielt sie außerdem die Befugnis, für die Summe des Kapitalzuwachses den doppelten Betrag Noten auszugeben, so daß am 1. 1. 1872 ihr gesamtes Notenausgaberecht sich auf 29 408 400 Gulden belief. — Kapitalerhöhungen, welche in Norddeutschland von Zettelbanken vorgenommen wurden, blieben dagegen für die Notenausgabebefugnis der betr. Bank wirkungslos, auch wo solche nach dem Kapital bemessen war.

[1]) Vgl. Bambergers Rede bei der Debatte über das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, Sten. Ber. d. Reichstags 1870, 1. Legisl.-Periode, 2. Sess. S. 230 ff.; ferner seine Rede im Juni 1872 bei Verlängerung des Banksperrgesetzes, Sten. Ber. des deutsch. Reichstags 1872 S. 962 ff. Zur Ergänzung vgl. auch seine späteren Reden und seine zahlreichen Schriften über Münz- und Bankfrage.

Bamberger erklärte es als Hauptschwierigkeit der Münzreform, das nötige Gold zur Ausprägung zu beschaffen und das in Deutschland umlaufende Silber einzuziehen und zu verkaufen. Er drang auf schleunige Einziehung nicht allein der süddeutschen Gulden, sondern auch der Thaler.

Schon 1872 sah er ein mögliches weiteres Sinken des Silberpreises voraus und mahnte er zur Eile [1]).

Um keine Cirkulationsstörung herbeizuführen, befürwortete er Ausgabe von Münzscheinen, die für das eingezogene Silber emittiert und mit dem inzwischen auszuprägenden Gold eingelöst werden sollten.

Für die Beschaffung des Goldes biete allerdings die Zahlung der französischen Milliarden, welche zum Teil in Gold erfolgte, eine willkommene Unterstützung.

Aber die Regierung dürfe den Vorteil ihrer augenblicklichen günstigen Position nicht überschätzen.

Nicht durch die Regierung allein solle die Beschaffung des zum Währungswechsel nötigen Goldes und der Silberverkauf geschehen. Vielmehr müsse dies nach kaufmännischen Prinzipien durch eine Reichsbank vollzogen werden, die mittelst vernünftiger Diskontpolitik die ganze Maßregel unterstützen und die Metallanschaffung, sowie den Verkauf am wohlfeilsten und zweckmäßigsten bewirken könne.

Nach eingeführter Goldwährung sei vollends eine Centralnotenbank zur wirksamen Sicherung derselben unentbehrlich.

Hand in Hand damit gehe ein zweites: Es würden in Zukunft in Deutschland, wie in anderen Goldwährungsländern, mit dem Schwanken der Wechselkurse Goldausfuhr und Goldeinfuhr eintreten. Um letztere zu ermutigen, sowie jetzt schon die Währungsreform schneller durchzuführen, sei das beste Mittel die Privatprägung. Die Münze müsse zu einem

---

[1]) Schon damals wurde Hr. v. Camphausen darauf aufmerksam gemacht, daß bereits Silber von $60^7/_8$ auf $60^1/_8$ d. innerhalb 6 Monaten gefallen sei.

festen Satze jederzeit ungeprägtes Gold kaufen und den Privaten keinesfalls mehr als die Selbstkosten dafür anrechnen. Diese Selbstkosten der Münzprägung seien in Deutschland ohnehin relativ höher als in anderen Ländern, weil die zahlreichen kleinen Münzanstalten teuer arbeiten.

Außer der Errichtung einer Reichsbank und der Einführung der Privatgoldprägung sei im Interesse der Goldwährung eine Beschränkung der neben der Reichsbank bestehenden Privatnotenbanken, womöglich vollständige Zentralisation, und eine Reform des Staatspapiergeldumlaufs geboten.

Zur Reichsbank sei selbstverständlich die Preußische Bank zu erheben.

Der Kernpunkt von Bambergers Ausführungen war somit der Gedanke, daß die Bankreform noch vor der Münzreform zu erledigen sei[1]).

Die Vorschläge Bambergers von 1871 und 1872 sind nur zum Teil befolgt worden.

Zum Teil stießen sie auf Hindernisse, die erst sehr allmählich überwunden wurden.

Vor allem die Begründung der Reichsbank und die gesamte Notenbankreform hat sich arg verzögert. Dreimal mußte das Banknotensperrgesetz von 1870 verlängert werden, bis endlich seit 1. Januar 1876 durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 eine Erledigung der aufgeschobenen Fragen eintrat[2]). Münzreform und Papiergeldreform waren bereits gesetzlich geregelt, ehe die Bankfrage in Angriff genommen wurde.

Wie kam dies?

Ein zunächst sehr bedeutsames Hindernis der Bankreform war die Haltung einiger deutscher Regierungen.

Nicht nur das Interesse der einflußreicheren Mittelstaaten,

---

[1]) „Wenn ich die Wahl hätte, so würde ich zuerst ein Gesetz über die Bankpapierfrage und dann erst ein Münzgesetz erlassen."

[2]) Das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten v. 27. 3. 1870 wurde am 16. 6. 1872 bis 30. 6. 1873, am 30. 6. 1873 bis 31. 12. 1874, am 21. 12. 1874 bis 31. 12. 1875 verlängert.

wie Bayerns, Württembergs, Sachsens, Badens und Hessens, die partikulare Notenbankentwicklung zu schützen, kam in Betracht. Allerdings mochten politische und finanzielle Erwägungen diese und andere im Bundesrate vertretene Staaten drängen, ihre Landesnotenbanken nicht durch eine Reichsbank allzusehr verkümmern zu lassen. Aber dennoch ist z. B. Bayern eine Zeit lang ganz bereitwillig für eine Erweiterung der Preußischen zur Reichsbank eingetreten[1]).

Das Haupthindernis lag vielmehr nicht im Partikularismus Süddeutschlands, sondern im preußischen Finanzminister von Camphausen.

Der damalige preußische Finanzminister, welcher in diesen Angelegenheiten den größten Einfluß hatte, ist leider in der Münz-, Papiergeld- und Bankreform mehrfach durch an und für sich löbliche Sparsamkeitsrücksichten abgehalten worden, diejenigen Maßregeln zur rechten Zeit zu ergreifen, welche das Reichsinteresse gefordert hätte.

Herr von Camphausen ist zur Einziehung des Silbers nur auf Drängen des Reichstags geschritten. Unseren heutigen Bestand an Thalern verdanken wir seinem Zögern. Auch die übrigen zur Durchführung der Goldwährung nötigen Maßregeln: die Privatprägung, später die Herabminderung der ungebührlich hohen Gebühr für Privatprägung, sind nicht seiner Initiative entsprungen, sondern mußten ihm vom Reichstag abgerungen werden.

So scheint auch Herr von Camphausen nicht die Bedeutung gewürdigt zu haben, welche es für die Währungsfrage gehabt hätte, wenn schon bei Beginn der Münzreform die Preußische Bank zur Reichsbank erhoben worden wäre[2]).

Vielmehr hat er auch die Reichsbank sich erst nach Jahren abringen lassen. Im Jahre 1872 und 1873 setzte er der Idee der Reichsbank Widerstand entgegen. Es waren dies die Jahre, wo die Preußische Bank jährlich vier bis neun Millionen Mark

[1]) Vgl. Bamberger, „Zur Embryologie des Bankgesetzes", Deutsche Rundschau 1874 S. 116.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 113.

dem preußischen Fiskus zuführte. Der Glaube lag nahe, obwohl keine Beweise dafür vorliegen, daß der preußische Finanzminister die Preußische Bank dem Reiche vorenthalte, um nicht für Preußen die stattliche jährliche Einnahme zu verlieren[1]).

Gleichgültig aus welchem Grunde, der preußische Einfluß im Bundesrat war längere Zeit Gegner des Reichsbankgedankens.

Alle die Schwierigkeiten, welche im Bundesrat einem Bankgesetz entgegenstanden, wären indes nicht unüberwindlich gewesen, wenn der Reichstag eine einhellige Ansicht in der Frage gehabt hätte und energisch in diesem Sinne auf die verbündeten Regierungen eine Pression ausgeübt hätte.

Trotzdem die Reichstagsmajorität das gewissenhafte Bestreben hatte, die Goldwährung möglichst wirksam einzuführen, und trotzdem der Zusammenhang der Papiergeld- und Banknotenfrage mit dem Währungsproblem empfunden wurde, kam es jedoch bloß zu wiederholten Resolutionen[2]), wodurch die Regierung ersucht wurde, die Bankfrage und das Staatspapiergeld zu regeln, nicht aber zu einer einheitlichen Überzeugung der Mehrheit über die Art, wie die Aufgabe zu lösen sei[3]).

Eine Schulmeinung, die alle Gemüter beherrscht hätte, wie vor Erlaß der Peelsakte die Currencytheorie, gab es nicht. Fast schlimmer aber, als wenn alle sich gemeinsam zu einer falschen Theorie bekennen, kann es werden, wenn jeder, der nicht Fachmann ist, in einer so schwierigen Frage, wie hier, sich selbst sein Urteil bilden will und die verschiedensten halbrichtigen Theorien die Köpfe beherrschen.

Ein Teil des Zentrums war aus politischen Gründen abgeneigt gegen den Reichsbankgedanken, weil darin ein weiterer Schritt zur Zentralisierung im preußischen Sinne erblickt wurde.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des königl. bayerischen Bundesratsbevollmächtigten bei Hirth, Annalen d. deutschen Reiches 1874 S. 717.

[2]) Vgl. die auf Tellkampfs Antrag 1871 angenommene Resolution. St. Ber. d. d. Reichstags 1871 I. Leg.-Periode 2. Session S. 361 ff. Vgl. auch ebendaselbst S. 461 ff.

[3]) Vgl. Bambergers Ausführungen bei Hirth, Annal. 1874 S. 1607.

Die konservative Partei war der Reichsbank nicht feindlich, aber der extrem agrarische Flügel stellte seine besonderen Bedingungen.

In den Reihen der Fortschrittspartei und ihrer süddeutschen Annexe fand dagegen der Gedanke, die Preußische Bank durch Erhebung zur Reichsbank zu bevorzugen, Widerstand aus prinzipiellen Gründen.

Unter den gemäßigt Liberalen aber, auf deren Initiative hauptsächlich die Bankreform angewiesen gewesen wäre, herrschte auch nicht Einigkeit. Erschien doch vielen die Beschränkung des ungedeckten Notenumlaufs wichtiger als die Begründung der Reichsbank.

Denn ein entschiedener Umschwung war seit Ende der siebziger Jahre in der öffentlichen Meinung erfolgt.

Nachdem die Partei der Notenbankfreiheit immer mehr Anhänger verloren hatte, war man ins entgegengesetzte Extrem übergegangen und forderte unter dem Eindruck der Überfüllung aller Kassen mit lästigen Papierwertzeichen äußerst weitgehende Beschränkungen der Notenausgabe[1]).

Eine Gruppe von Schriftstellern verlangte sogar ernstlich die Abschaffung der metallisch ungedeckten Banknote überhaupt. Diese radikale Gruppe setzte sich zusammen aus Currencymännern, aus früheren Vertretern der Bankfreiheit, aus Bewunderern der Hamburger Girobank[2]).

Diese Puristen haben in der Folge, ohne es zu wollen, der

---

[1]) Auch in den Beschlüssen des im übrigen gemäßigten deutschen Handelstags kam 1870 die leidenschaftliche Vorliebe für Kontingentierung zum Ausdruck. Vgl. auch die Denkschrift v. März 1869 über Bankwesen. (Hirth, Annalen 1870 S. 95 ff.) In den späteren Äußerungen des Handelstags wurde jedoch dieser Standpunkt verlassen und die Errichtung der Reichsbank als Hauptsache betont.

[2]) Vgl. außer Tellkampf die Ausführungen der Reichstagsabgeordneten v. Unruh, Augspurg, Kämmerer, Gerstner, v. Loë, auch G. Hirths und Perrots Aufsätze, die Broschüren von F. H. Geffcken, Joh. Phil. Schneider u. s. w. Dr. Karl Braun erklärte sogar die Arbeiterstreiks der Jahre 1871 bis 1873 aus der „übermäßigen Zettelemission". Vgl. Sten. Ber. d. deutsch. Reichstags 1873 S. 144.

deutschen Währungsgesetzgebung mehr geschadet als genützt. Vor allem haben ihre Ausführungen in Laienkreisen den Unterschied zwischen Banknoten und Papiergeld verdunkelt und vielfach die Ansicht verbreitet, daß von den zwei Übeln immer noch das Papiergeld, dessen Vorteil dem Staate zu gute komme, das minder gefährliche sei, während Privaten der Vorteil der Zettelemission schlechthin untersagt werden müsse.

Trotzdem hätte sich wahrscheinlich schon damals eine Reichstagsmehrheit für die Reichsbank bereitfinden lassen[1]).

Aber das Eintreten der meisten Abgeordneten für die Reichsbank beruhte mehr auf einem Instinkte, als auf einem klaren Bewußtsein der Notwendigkeit derselben gerade für die Währungsreform.

Zudem lag eine weitere große Schwierigkeit vor. Man wußte nicht, wie man sich den zahlreichen bestehenden Privatnotenbanken gegenüber verhalten sollte.

Die Privilegien derselben wurden nach der damals herrschenden Ansicht[2]) von der Unantastbarkeit der erworbenen Privatrechte für feststehend hingenommen, dem Staate die Befugnis abgesprochen, diese Privilegien im gemeinen Interesse zu modifizieren.

Andererseits ist selbst in der Zeit des Milliardenüberflusses die Konsequenz der Anschauung von den erworbenen Rechten abgewiesen worden, von Reichs wegen den Privatnotenbanken zu Gunsten der Zentralbank ihr Notenrecht durch Entschädigung abzukaufen.

Durch das Zusammenwirken dieser Faktoren erklärt es sich, daß die Bankreform verzögert wurde, so daß zuerst die Münzgesetzgebung und die Papiergeldfrage ihre Erledigung fanden.

---

[1]) Unter den Männern der Wissenschaft vertraten nunmehr den Gedanken der Reichsbank außer Nasse und Helferich auch A. Wagner und Max Wirth.

[2]) Prof. F. H. Geffcken, „Das Deutsche Reich und die Bankfrage", Hamburg 1873 S. 71 stellte allerdings die wunderliche Theorie auf, die Konzessionsprivilegien seien zwar erworbene Rechte, aber hinfällig seit dem Währungswechsel, weil auf die älteren deutschen Münzsorten aufgestellt.

Die einzelnen Stadien der Gesetzgebung waren folgende:

Der erste Schritt zur Münzreform war das Gesetz vom 4. Dezember 1871 betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Es galt, aus sieben Münzsystemen[1]) ein einheitliches neues System zu formen und zugleich den Übergang zur Goldwährung anzubahnen.

Im bewußten Gegensatz zu dem vielfach befürworteten Vorschlage einer Anlehnung an das lateinische Münzsystem wurde das Prinzip einer besonderen nationalen Währung adoptiert. Die Mark wurde zur künftigen Rechnungseinheit bestimmt. Der Hauptgrund für Wahl derselben war der Wunsch, an die bisher im größten Teile Norddeutschlands üblichen Rechnungsgrößen anzuknüpfen. Zugleich aber wurde auch von der Reichsregierung befürchtet, bei Anschluß an ein fremdes Münzsystem könnte die deutsche Münz- und Papiergeldpolitik künftig unliebsam von fremden Staaten durchkreuzt werden[2]).

Im einzelnen regelte das Gesetz die Ausprägung der goldenen 10- und 20-Markstücke, bestimmte deren Gewicht und Feingehalt und ordnete endlich ein festes Wertverhältnis der künftigen Reichsgoldmünzen zu den daneben weiter als Kurantgeld umlaufenden Landessilbermünzen an.

So wurde, wenigstens auf dem Papiere, Doppelwährung mit dem Verhältnis $1 : 15^1/_2$ als Übergang zur reinen Goldwährung eingeführt.

Das praktisch wesentliche Moment der Doppelwährung mit gesetzlich fixiertem Wertverhältnis von Silber und Gold, die gleichzeitige Prägung beider Metalle, hat freilich gefehlt, da mit

[1]) Dabei ist die Hamburger Bankowährung mitgezählt. Nicht einbegriffen sind die im Amte Ritzebüttel geltenden Besonderheiten, sowie die in Elsaß-Lothringen damals noch herrschende Frankenwährung.

[2]) In den Motiven heißt es: Eine internationale Münzeinigung „schmälert — der Münz- und Papiergeldgesetzgebung in ihren auf die Aufrechterhaltung eines soliden inländischen Geldumlaufs gerichteten Bestrebungen die Möglichkeit und Sicherheit des Erfolges, weil sie derselben die Macht über den heimischen Geldmarkt entwindet". Motive S. 10.

Ausnahme der Friedensthaler u. s. w. keine Landessilbermünzen in Deutschland mehr seit 1871 ausgeprägt worden sind.

Schon bei diesem Gesetze zeigte sich eine Rückwirkung des föderativen Charakters der Reichsverfassung. Wäre die Goldausprägung an einigen großen Münzanstalten durch das Reich selbst vorgenommen worden, so wären die geringsten Kosten erwachsen. Statt dessen mußte die Goldausprägung mit Rücksicht auf die Münzhoheit der Einzelstaaten diesen überlassen bleiben[1]).

Die einzelstaatlichen Münzstätten arbeiten aber nach Auftrag und für Rechnung des Reichs.

Während sich die verbündeten Regierungen sowohl damals als später abgeneigt gezeigt haben, bei der Ausprägung durch niedrige Bemessung des Schlagschatzes oder gänzlichen Verzicht auf denselben ein finanzielles Opfer zu bringen, wurde dafür eine andere Last dem Deutschen Reiche zuerkannt, welche z. B. in England von den Privaten getragen wird. Das Deutsche Reich übernimmt nämlich die Gewichtsverluste, welche durch Abnutzung der Goldmünzen entstehen[2]).

Das Gesetz vom 4. Dezember 1871 hatte das Programm der Münzreform aufgestellt. Die Ausführung der weiteren Einzelheiten, der Ausbau des neuen Systems, geschah durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873.

Dieses wichtige Gesetz verdient in doppelter Hinsicht Beachtung: einmal hinsichtlich seines allgemeinen Inhalts, zweitens aber wegen einiger wichtiger Bestimmungen, die auf Drängen des Reichstages in den Gesetzestext aufgenommen worden sind.

---

[1]) Gemäß der Denkschrift des Reichskanzleramts vom 4. Mai 1872 (vgl. Drucks. d. Deutsch. Reichstags 1872 Nr. 52) beanspruchten die Münzstätten der Einzelstaaten vom Reiche damals eine Vergütung von 4 Mark per Pfund fein für Prägung von Doppelkronen und eine Gebühr von 6 Mark per Pfund fein für Prägung von Kronen. Solange die Einzelstaaten ihre Selbstkosten so hoch bemaßen, war natürlich ein Entgegenkommen der Reichsregierung betreffs der Privatprägung sehr schwierig.

[2]) Dies geschah auf Veranlassung des Reichstags, während der Entwurf diese Last den Einzelstaaten zuwälzen wollte.

Der allgemeine Inhalt jenes Gesetzes besteht darin, daß die Durchführung der Reichsgoldwährung durch den Entschluß, alle alten Silbermünzen mit Ausnahme der Thaler einzuziehen und zur Ausprägung der Reichsscheidemünzen zu schreiten, einen Schritt weiter geführt wurde. Jedoch gelangte Deutschland durch das Beibehalten der Thaler, deren Einziehung zunächst nur vorläufig vertagt wurde, nur zu dem noch heute bestehenden Währungszustand, den man im Gegensatz zur reinen Goldwährung als hinkende Doppelwährung bezeichnet.

Das Wesen derselben besteht darin, daß sowohl Silberthaler und zwar zu dem Wert, den ihnen der Gesetzgeber beilegt, als auch Goldmünzen gesetzliches Zahlungsmittel in infinitum nach Wahl des Schuldners sind, daß aber Neuprägungen nur von Goldstücken vorgenommen werden, bekanntlich derselbe Zustand, wie er gegenwärtig in den Ländern der lateinischen Münzkonvention und Holland besteht.

Daß dieser Zustand ohne bedenkliche Folgen geblieben ist, wird zunächst der heutigen Reichsbank verdankt.

Um einstweilen, ehe diese ins Leben trat, Sicherung zu schaffen, wurde in das Münzgesetz von 1873 auf Bambergers Anregung der Grundsatz der Privatgoldprägung aufgenommen.

Die verbündeten deutschen Regierungen haben sich hiergegen lebhaft gesträubt und die Privatprägung, das Korrelat der Goldwährung, schließlich nur unter sehr erschwerenden Umständen bewilligt.

Die deutsche Regierungspolitik in dieser Frage, welche nach glaubwürdigen Versicherungen thatsächlich unter dem Einflusse v. Camphausens stand, vernachlässigte den Einfluß der internationalen Konkurrenz auf die Währungsverhältnisse.

Es wird nicht an allen Münzstätten, die Gold zum fixen Preise kaufen, für das Kilo fein gleich viel bezahlt.

Am meisten vergütet dafür und am meisten lockt deshalb bei günstigem Wechselkursstand zur Privatprägung England, indem die Bank von England für die Unze Goldes £ 3 sh. 17 d. 9 bezahlt, d. h. eine Summe, zu hoch, als daß sie durch Aus-

münzung des Goldes auf die Kosten kommen würde. Den hierdurch drohenden Verlust nimmt ihr der Staat ab, indem er die Ausmünzung gratis besorgt.

Sonderbarer Weise glaubte nun die Reichsregierung, welche bisher durch die Kontributionszahlungen das Gold spielend bezogen hatte, im Weltmarkt künftig dadurch dasselbe an sich zu locken, daß sie einen Preis weit geringer, als Frankreich, als Belgien, als England für Münzgold versprach; anders ausgedrückt: dadurch, daß sie die Gebühr für den Schlagschatz zu hoch bemaß.

Es gelang jedoch der Regierung durchaus nicht, diesen Standpunkt zu rechtfertigen, vielmehr genügt es, die damalige widerspruchsvolle Rede des Bundesbevollmächtigten hier wiederzugeben, um die Regierungsansicht zu widerlegen.

„Wenn wir — ebenso verfahren, wie in England, also die Ausprägung auf Privatrechnung ohne Kosten oder unter dem Kostenpreise bewirken, so vermindern wir künstlich die Preisdifferenz zwischen dem geprägten und dem ungeprägten Metalle, erleichtern also die Ausfuhr des geprägten Metalles, weil sein Preis nicht wesentlich höher ist, als der des ungeprägten Metalles[1]). Und dieses hat zwei Wirkungen: erstens werden zur Ausfuhr vorwiegend diejenigen Stücke genommen, welche vollwichtig oder übervollwichtig sind, und zweitens werden die Stücke, welche zur Ausfuhr gelangen, entweder nicht wiederkehren und uns in die Notwendigkeit versetzen, sie zu ersetzen, oder sie werden abgenützt wiederkehren und uns Kosten auferlegen für einen Umlauf, der außerhalb unserer Grenze stattgefunden hat. Ich glaube, — wir haben zunächst genug zu thun, um für den inländischen Bedarf an Goldmünzen zu sorgen. Wir haben ein wirklich materielles Interesse, daß unsere Münzen im Auslande kursieren, nur in geringerem Maße“ [2]).

---

[1]) Als ob die Regierung den Preis des geprägten Währungs-Metalles nach Willkür bestimmen könnte!

[2]) Vgl. Sten. Ber. d. Deutsch. Reichstags 1873 S. 151. Die Ausführung verkennt vollkommen, daß es ja nur im Interesse des deutschen Handels liegt, wenn unsere Goldmünzen auch außer Landes gangbar sind,

Die Regierung überschätzte übrigens bedeutend die Kosten der Einziehung abgenutzter Goldmünzen, legte sogar ihrer Berechnung die wunderliche Unterstellung zu Grunde, als ob sich diese Aufwendungen mit 2 % für das Reich verzinsen müßten[1]).

Demgemäß hatte der Bundesratsbevollmächtigte einen Schlagschatz von circa 8,1 Mark per Pfund fein für die Privatprägung in Aussicht genommen. Die Privatprägung würde also schon unrentabel geworden sein, sobald der Preis für Feingold 1387 Mark und mehr betrug!

Außer dem Artikel 12 Abs. 2, welcher die Privatprägung einführte, ist noch Artikel 18 für die hier behandelte Materie von Wichtigkeit, dessen Aufnahme in das Gesetz gleichfalls der Initiative des Reichstages zu danken ist.

Derselbe fordert bis 1. Januar 1876 die Einziehung aller nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten und verbietet von diesem Termine ab die Emission von Noten, die in Beträgen unter 100 Mark oder nicht in Reichswährung ausgestellt sind.

Zugleich stellt dieser Artikel den Grundsatz auf, daß das Landespapiergeld in nächster Zeit eingezogen und durch ein Reichspapiergeld ersetzt werden solle.

Auf Anfügung des Artikels 18 hatte nicht am wenigsten diejenige Partei mithingewirkt, welche eine Kontingentierung der

---

selbst auf die Gefahr hin, daß dem Reiche eine kleine finanzielle Last dadurch erwachsen sollte. Vgl. auch Drucksachen d. Deutschen Reichstags 1873 Nr. 15 S. 21, 22.

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. Deutsch. Reichtags 1873 S. 118. Bei dem von der Bank von England bewilligten Preise von £ 3 s 17 d 9 per oz. stand. betrug der Preisabschlag 0,161 %, bei dem in Deutschland beabsichtigten Schlagschatz von 8,1 Mark per Pfund fein 0,581 %, also das Vierfache, bei dem seit 1873 als Maximum gewährleisteten Preis von 7 Mark 0,502 %, bei dem durch das Bankgesetz eingeführten Satz von 1392 Mark 0,215 %. Sogar Ausländern fiel es auf, daß Deutschland der Privatprägung solche Schwierigkeiten bereite. Als ein englischer Bankschriftsteller versuchte, Hrn. v. Camphausen zu einer Änderung seiner Ansichten zu bewegen, wurde ihm die Antwort, Deutschland sei zu einer Herabsetzung der Prägegebühr „noch nicht reif". Vgl. E. Seyd, Die innere Kontingentierung. Leipzig 1875, S. 52 N. 1.

ungedeckten Banknoten für das aus dem englischen Geld- und Kreditwesen zuerst Nachzuahmende hielt, ohne als das wesentlichste Moment die Privatprägung mit fixem Goldpreise und die Existenz einer Centralnotenbank zu erkennen.

Teils in der Debatte über Zufügung des Artikels 18 des Münzgesetzes, teils darauf bei Verlängerung des Banksperrgesetzes war das Verlangen nach einer endlichen Regelung der Angelegenheit so dringend geworden, daß der Bundesratsbevollmächtigte definitiv im Namen der Reichsregierung versprechen mußte, sobald wie möglich ein Bankgesetz und ein Papiergeldgesetz vorzulegen.

Inzwischen mußten gemäß dem Artikel 18 des Münzgesetzes die Banken mit Einziehung ihrer auf alte Währung laufenden Abschnitte beginnen und neue Noten in Markwährung drucken. Der Ersatz dieser Aufwendungen an später zum Verzicht bewogene Banken verursachte nur der Reichsbank und damit der deutschen Volkswirtschaft unnütze Ausgaben, die vermieden worden wären, wenn man gleichzeitig das Bankgesetz eingeführt hätte.

Die verbündeten deutschen Regierungen waren durch das Drängen des Reichstages in der Papiergeld- und Notenfrage in eine nicht ganz leichte Lage versetzt. Legte man beide Gesetzentwürfe gleichzeitig vor, so war nicht unwahrscheinlich, daß der Reichstag auf Einziehung oder bedeutende Verminderung des weniger glücklich fundierten Umlaufsmittels, des Staatspapiergeldes, dringen und nur die Banknoten schonen würde.

Vor allem aber würde nach vorheriger Erledigung des Bankgesetzes der Reichstag wohl unter keiner Bedingung die kleinen Abschnitte des Staatspapiergeldes gutgeheißen haben, nachdem solche aus der Notencirkulation verbannt worden.

Ein Opfer mußte der radikalen Metalltemperanzlerpartei gebracht werden. Die Banknoten wurden preisgegeben, das Staatspapiergeld dagegen zuvor noch gerettet.

Die Einbringung des Bankgesetzentwurfes, der ebenfalls

bereits vollendet war[1]), wurde auf die Session 1874/75 verschoben, während das Gesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen nunmehr 1873/74 eingebracht wurde.

Der Reichstag murrte über das Fehlen des Bankgesetzes und fühlte sich etwas enttäuscht durch das Reichspapiergeldgesetz[2]), ließ sich schließlich aber bewegen, den Gesetzentwurf gutzuheißen, in der sicheren Hoffnung, daß wenigstens 1874/75 nun das Bankgesetz endlich eingebracht würde.

Folgendes sind die wirtschaftlich wesentlichen Grundzüge des Reichskassenscheingesetzes von 1874.

Das umlaufende Staatspapiergeld im Betrage von 184 Millonen Mark wurde eingezogen und zwar durch die Regierungen, die es verausgabt, und auf deren Kosten.

An Stelle des bisher im Reiche umlaufenden Betrages von über 184 Millionen Mark einzelstaatlichen Papiergeldes trat eine Cirkulation von 120 Millionen Mark Reichskassenscheinen in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark.

Diese Reichskassenscheine wurden vom Reiche an die Einzelregierungen verteilt und zwar nicht nach Maßgabe ihrer bisherigen Papiergeldausgabe, sondern per Kopf ihrer Bevölkerung mit 3 Mark.

Das Resultat war, daß manche Regierungen mehr Reichskassenscheine empfingen, als sie Papiergeld einzuziehen hatten.

In der glücklichsten Lage befanden sich die Staaten, welche bisher kein Papiergeld emittiert hatten, die freien Hansestädte und Lippe-Detmold. Auch Elsaß-Lothringen wurde dafür, daß in Frankreich bisher kein Staatspapiergeld ausgegeben war, durch ein Geschenk von $4^1/_2$ Millionen Mark Reichskassenscheinen belohnt.

Da aber andere Staaten, vor allem das Königreich Sachsen und viele thüringische Kleinstaaten, einen weit größeren Betrag

---

[1]) Vgl. Hirth, Annalen 1874 S. 1611.

[2]) Auch im Bundesrat war protestiert worden, daß nicht gleichzeitig eine Bankvorlage eingebracht werde, und zwar von Seite Bayerns, indes ohne Erfolg. Vgl. a. a. O. S. 717.

an Staatspapiergeld einzuziehen hatten, als ihr Kontingent an den 120 Millionen Reichskassenscheinen betrug, so wurden diese Staaten durch die Reform ungünstig betroffen. Zur Erleichterung gab ihnen das Reich bis zu $^2/_3$ der Überschußsumme einen unverzinslichen binnen 15 Jahren zurückzuzahlenden Vorschuß zwecks Tilgung der überschüssigen Papiergeldschuld. Dieser Vorschuß wurde nicht in bar gewährt, sondern durch weitere Ausgabe von Reichskassenscheinen, die nur provisorischen Umlauf haben sollten, bis sie bei der Vorschußrückzahlung vernichtet würden.

Für das gesamte Deutsche Reich ergab sich somit das Resultat, daß an die Stelle der bisher umlaufenden 184 Millionen Mark Landesstaatspapiergeld 174$^1/_2$ Millionen Mark Reichskassenscheine traten, welche bis auf 120 Millionen abzumindern sind.

Worin besteht nun die Sicherheit dieses Reichspapiergeldes? Hierüber bestehen vielfach falsche Anschauungen, zum Teil veranlaßt durch irreführende Äußerungen in den Motiven des Gesetzes, zum Teil durch fehlerhafte Bestimmungen im Gesetzestext, die Bamberger richtig aufdeckte, ohne jedoch gegen die Vorurteile siegen zu können.

Die Motive äußern sich, als ob ein Gegenwert, eine Bürgschaft für die 120 Millionen Reichskassenscheine in dem Spandauer Kriegsschatze liege, der zufällig auch 120 Millionen beträgt.

Diese Ansicht ist unhaltbar. Denn Reichskassenscheine werden nur in politisch unsicheren Zeiten zur Einlösung präsentiert werden. Die 120 Millionen in Spandau aber sind nicht bestimmt, diese Reichskassenscheine beim Kriegsausbruche einzuwechseln, sondern sofort zu einem viel wichtigeren Zwecke, zur Mobilmachung, verausgabt zu werden.

Es klingt in den Ausführungen der Motive eine Reminiscenz an die preußische Papiergeldpolitik vor 1848 durch, wo allerdings ein Teil des Kriegsschatzes zum Einlösungsfonds der Staatskassenanweisungen bestimmt war, übrigens in einem Betrage, der bei einer ernstlichen Gefahr nicht genügt hätte.

Irreführend ist zweitens die Bestimmung des Reichskassenscheingesetzes von 1874, daß Reichskassenscheine jederzeit gegen bar einlöslich sind.

Da nicht bar Geld im gleichen Betrage zu diesem Zwecke deponiert ist, so ist, wie im Reichstag bemerkt wurde, ein Versprechen gegeben, welches gehalten wird in der Zeit, wo es keinen Wert hat, in politisch ruhiger Zeit, und welches mit den zu Gebote stehenden Mitteln nicht gehalten werden kann, wenn es wichtig wird.

Im Gegensatz dazu liegt in Wirklichkeit die Fundierung des Staatspapiergeldes in der Möglichkeit, dasselbe bei Staatskassen in Zahlung zu geben[1]).

Das Staatspapiergeld ist, wie ein Reichstagsmitglied sich ausdrückte, ein Check auf die Staatseinnahmen.

Der theoretische Irrtum, daß Staatspapiergeld ähnlich den Banknoten sei und eine Garantie dieses an und für sich nicht empfehlenswerten Zahlungsmittels in der versprochenen Einlösbarkeit liege, hat im Gesetze eine praktische Konsequenz gehabt. Man glaubte nämlich die Reichskassenscheine dadurch mit einem besonderen Nimbus von Solidität zu umgeben, daß man ihre Annahme in jedermanns Belieben stellte. Die Reichskassenscheine sind *nicht* gesetzliches Zahlungsmittel, also *nicht Geld* im juristischen Sinne. Dies ist beim Reichspapiergeld ebenso unzweckmäßig als bei den Reichsbanknoten, wo die Gründe dieser Ansicht werden entwickelt werden.

Das Gesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen von 1874 hatte nicht alles in Deutschland mit Ausnahme von Banknoten noch umlaufende Papiergeld beseitigt.

---

[1]) Vgl. A. *Wagner*, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten. Berlin 1874. Vgl. ferner L. *Bamberger*, „Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank" bei Hirth, Annalen 1874 S. 1601 ff.

Es verriet einen bedeutenden Grad von Sachkenntnis, daß der preußische Staat während der Napoleonischen Herrschaft, als er einmal zur Vermehrung der Tresorscheine schritt, eine Quote aller Steuerzahlungen in diesem Papiergeld forderte.

Nicht betroffen wurde das oldenburgische Landespapiergeld, welches, weil durch die oldenburgische Landesbank emittiert, im Bankgesetze seine Erledigung fand.

Ebenso blieb unberührt das unter dem Namen Banknoten der landständischen Bank zu Bautzen umlaufende Kreispapiergeld der oberlausitzer Stände[1]).

Blicken wir auf die Bedeutung der bis 1874 erlassenen Reichsgesetze über Währung und Papiergeld zurück, so läßt sich nicht leugnen, daß trotz mancher Mängel im einzelnen bereits ein stattlicher Teil der Geldreform erreicht war.

Es verschwanden allmählich die mannigfaltigen abgenutzten Grob- und Kleinmünzen der alten Landeswährungen, die beschmutzten, zerrissenen und wiederzusammengeklebten Fetzen, welche mit Aufdruck des Wappens irgend eines deutschen Staats den Wert von 1 oder 5 Thaler oder Gulden darstellen sollten. Nicht mehr war die Kalamität, daß von Staat zu Staat die Annahme der gegenseitigen Papiergeldwerte verweigert wurde.

Statt dessen hatte Deutschland einen Umlauf von vorzüglich geprägten Reichsgoldmünzen und von deren unwillkommeneren Stiefgeschwistern, den Silberthalern. Daneben kursierte ein mäßiger Betrag von wohlerkennbaren und im ganzen Reiche gültigen Silber-, Nickel- und Bronzescheidemünzen, ferner die Reichskassenscheine, die an allen Reichs- und Landesregierungskassen genommen werden.

Soviel indes auch geleistet war, noch immer fehlte das Bankgesetz.

Durch die Verzögerung der Bankreform kam es, daß mehrere Ereignisse, welche inzwischen eintraten, einen Einfluß auf die öffentliche Meinung gewannen, der lebhaft wirkte, als es schließlich zur Beratung des Bankgesetzes kam.

---

[1]) Ob um jene Zeit noch Papiergeld der Stadt Hannover und der Leipzig-Dresdener Eisenbahn in Umlauf war, ist dem Verfasser unbekannt. Jedenfalls wäre es vom Gesetz von 1874 nicht berührt worden.

Von besonderer Wichtigkeit war in dieser Hinsicht die Krisis von 1873 und das Bild, welches man im großem Publikum von deren Ursachen sich machte.

Diejenigen Momente, welche thatsächlich den Anstoß zu der Überspekulation gegeben haben, welche 1873 jäh endete, waren zwar leicht zu erkennen, wurden aber von den Zeitgenossen nicht immer gewürdigt.

Alle möglichen Faktoren haben zusammengewirkt.

Die Regierungen hatten, um Zinsen zu sparen, es vorgezogen, nach dem Kriege nicht die unverzinsliche Papiergeldschuld zu tilgen, sondern schleunigst die unbequemere verzinsliche Schuld, die Kriegsanleihen, heimzuzahlen. Teils auf diesem Wege, teils durch Anschaffungen, Festungsbauten u. s. w. kamen die Milliarden der Kriegszahlungen schnell in Umlauf.

Die Kapitalisten, denen plötzlich ihre bisherigen Anlagen gekündigt waren, verlangten nach anderweitiger Gelegenheit, ihre Gelder nutzbar zu machen.

Lebhafteste Unternehmungslust herrschte. Das Aktiengesetz gab Freiheit der Bewegung. Viele gesunde und unendlich viel ungesunde Gründungen wurden unternommen.

Wie verhielten sich die bestehenden Notenbanken während der Epoche?

Ein Entstehen von Konkurrentinnen in der Notenausgabe war ausgeschlossen, nachdem noch die Badische und die Württembergische Bank vor dem 1. Januar 1872, dem Anfangstermin der Geltung des Bankſperrgesetzes für ganz Deutschland, als die jüngsten deutschen Notenbanken ins Leben getreten waren.

In einer Zeit, wo alles Gelegenheit zu finden hoffte, rasch reich zu werden und eifrigst Kredite suchte, fehlte es auch bei den Notenbanken nicht an Ansprüchen der Darlehen Suchenden.

Es ist eine unleugbare Thatsache, daß der Notenumlauf der bestehenden deutschen Notenbanken, soweit nicht bereits das Bankſperrgesetz Grenzen setzte, sich nach 1871 *sehr bedeutend* ausdehnte.

Nur diejenigen Banken, deren Statuten schon vor 1870 eine sehr niedrige Notenemission gestatteten, besonders die nach der Schablone der preußischen Normativbedingungen geschaffenen Institute, waren durch das Banknotensperrgesetz von 1870 wirksam eingeschränkt worden.

Dagegen waren diejenigen Banken nicht gehemmt, deren Notenbefugnis 1870 so weit bemessen war, daß sie das Maximum bisher nicht erreicht hatten. Vollständig freier Spielraum blieb vor allem denjenigen Anstalten, deren Statut keine Maximalgrenze des Notenumlaufs vorschrieb[1]).

Solange die neuen Goldmünzen nicht in Umlauf waren, lud der der Silbermünzen überdrüssige Verkehr förmlich zur Papierausgabe ein.

Am meisten dehnte sich der Notenumlauf der Preußischen Bank aus.

Da sie noch nicht zur Reichsbank erhoben war, durfte sie nicht ohne weiteres außer Preußen Niederlassungen vornehmen. Nur nach Bremen und Elsaß-Lothringen[2]) war sie ausgedehnt worden.

Der Geschäftsumsatz und das Reinerträgnis der Bank stieg sehr bedeutend.

Teils gegen die Preußische Bank, teils gegen die Privatnotenbanken brach nun nach der Krisis von 1873 ein Sturm von Vorwürfen los.

Bei jeder Gelegenheit kam die Anschauung zum Vorschein, daß die Notenbanken zu einer ungebührlichen Vermehrung der Zahlungsmittel beigetragen und dadurch die Überspekulation und die Krisis herbeigeführt hätten.

---

[1]) Dies war, außer bei der Preußischen Bank, der Fall bei der Sächsischen, Leipziger, Gothaer, Geraer und der Niedersächsischen Bank zu Bückeburg.

[2]) Ein Formversehen bei dieser Gelegenheit gab Anlaß zu parlamentarischen Angriffen. Vgl. als konstitutionelles Schulbeispiel preuß. Verordnung vom 10. Juni 1871, Verordnung vom 26. Februar 1872, Gesetz vom 26. Februar 1872.

Die freie Initiative der Privatnotenbanken hätte inzwischen Gelegenheit gehabt, die Verzögerung der Bankgesetzgebung zur Abstellung derjenigen Mißbräuche auszunützen, die am offenbarsten klarlagen und die am meisten beigetragen hatten, der Banknote überhaupt die Sympathieen des deutschen Publikums zu entfremden.

Versuche in diesem Sinne zwecks Herstellung einer gewissen Einheitlichkeit des Notenumlaufs, besserer Einlösungsmöglichkeit und regelmäßiger gleichmäßiger Bilanzveröffentlichung sind in der That wiederholt von einzelnen Banken unternommen worden, aber an der Gleichgültigkeit der übrigen Institute gescheitert[1]).

Die tüchtigeren deutschen Privatbanken haben dann in der Folge für die Unterlassungssünden mitleiden müssen, welche von anderen Banken begangen wurden.

Die Gelegenheit, durch freiwillige Reformen die gegen das deutsche Zettelbankwesen erhobenen Vorwürfe zu entwaffnen, war versäumt worden.

Die Folgen zeigten sich bereits, als Mitte 1874 ein auffälliges Ereignis am deutschen Geldmarkt eintrat, welches plötzlich die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich lenkte und eine neue Erregung, eine neue Verstärkung des herrschenden Unmuts gegen papierne Zahlungsmittel hervorrief.

Die ausländischen Wechselkurse hatten bis Mitte 1873 für Deutschland äußerst günstig gestanden. Vor allem der Thaler war auf dem Weltmarkt gesucht zur Vermittlung der französischen Kriegskontributionszahlungen. Als diese gewaltige

---

[1]) Man vgl. das Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank betr. gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken vom März 1870 bei Hirth, Annalen 1870 S. 119 ff. Auch die von 17 Banken unterzeichnete Denkschrift „Zur Bankfrage" vom November 1872 enthielt nur Anerbietungen und Vorschläge, ohne daß jedoch thatsächlich Reformen unternommen wurden.

Die Niedersächsische Bank zu Bückeburg z. B., welche sich jener Konferenz ferngehalten hatte, begnügte sich noch 1873 mit einer einmaligen jährlichen Bilanzveröffentlichung. Vgl. Hirth, Annalen 1874 S. 731.

Operation beendet war, trat nunmehr ein Rückschlag ein, ein Weichen des deutschen Kurses auf London und zeitweilig auf Brüssel und Paris.

Der damalige Goldabfluß hatte seine Ursache vor allem in einer zeitweilig sehr ungünstigen Konjunktur des deutschen Warenhandels, in einem Zurückbleiben der Ausfuhr hinter der schnell angewachsenen Wareneinfuhr. Höchst wahrscheinlich sind zu diesen Einflüssen auch internationale Effektentransaktionen hinzugekommen [1]).

Besonders begünstigt war übrigens der Golderport des Jahres 1874, dessen Ziffern viel zu sehr im Publikum übertrieben wurden, dadurch, daß die Golderporteure nur frisch ausgeprägte Münzen, sämtlich vollwichtig, einzuschmelzen hatten, der Mühe des Aussortierens abgenutzter Stücke also überhoben waren.

Man denke sich nun den Schrecken im großen Publikum. Die eben eingeführte Goldwährung, die langersehnte, schien bedroht durch das pietätlose Verhalten der Arbitrageure.

Die Goldmünzen waren erst seit kurzem dem Verkehre übergeben worden. Mit stiller Freude betrachtete der deutsche Patriot die schönen, vollwichtig geprägten Kronen und Doppelkronen.

Man war von der Silberwährung her, wo Münzerporte und -importe bei den größeren Kosten der Ansammlung und der Versendung weit schwieriger sind, in Deutschland noch nicht daran gewöhnt, daß Edelmetallsendungen im Betrage einiger Millionen zwischen Ländern mit Goldwährung nun einmal zu den allerhäufigsten, unvermeidlichen Dingen behufs Aufbesserung der Wechselkurse gehören.

Die Presse läutete Sturm: die Goldwährung ist in Gefahr!

Psychologisch ist es wunderbar verständlich, daß die Mehrzahl der Beunruhigten nicht auf das richtige Mittel zunächst

[1]) Vgl. E. Nasse, „Die Münzreform und die Wechselkurse" bei Hirth, Annalen 1875 S. 595 ff. Vgl. auch ebendaselbst S. 731 ff. den Aufsatz von Soetbeer.

verfiel, welches Bamberger und auch Nasse, Ad. Wagner, Wirth, Sonnemann nicht müde wurden vorzuschlagen, nämlich dem Golderporte zu steuern, indem man denselben kontrolieren ließ durch ein Centralbankinstitut und dieses Centralbankinstitut in die Lage versetzte, das Gegenmittel zu ergreifen, nämlich die Goldimporte durch Diskontpolitik und vor allem durch Vergütung eines hohen Preises für Barrengold zu ermutigen[1]).

Das große Publikum erklärte sich anders und in mannigfach verschiedener Weise den Golderport.

Mit Erschrecken wies man darauf hin, wie seit 1870 der Notenumlauf gestiegen sei.

Vor allem richtete sich der Sturm der Entrüstung gegen diejenigen Notenbanken, deren Emission nicht durch ein Maximum begrenzt war.

Ein Interesse, die Notenbanken, speziell die kleineren Mitteldeutschlands, warm zu verteidigen, fehlte[2]).

Um billig Geld zu schaffen, war die Banknote nicht mehr nötig, Deutschland hatte Leihkapital nunmehr im Überfluß.

So schien es, als ob das Notenausgabeprivileg bloß da sei, um die Aktionäre der Zettelbanken zu bereichern, deren Dividendeneinnahmen mancher beneidete.

Die inzwischen zu viel größerer Bedeutung entwickelten Aktienbanken ohne Notenausgabe aber begriffen nicht, warum ihre Konkurrenten ein Privilegium genießen sollten, dessen sie selbst entbehrten[3]).

---

[1]) Noch immer forderte die Reichsmünze einen zu hohen Schlagschatz Die Preußische Bank aber war örtlich zu beschränkt zu einer durchgreifenden Diskontpolitik und wegen des hohen Schlagschatzes selbst nicht im stande, eine angemessene Prämie für das Gold zu zahlen.

[2]) Vgl. jedoch die beiden ziemlich wertvollen Denkschriften der Privatzettelbanken, welche nach Veröffentlichung des Bankgesetzentwurfes erschienen, sowie verschiedene Broschüren namenloser oder anonymer Verfasser.

[3]) Dieser Standpunkt schimmert einigermaßen durch in der Schrift von G. Siemens „Das Zettelbankwesen und der Bankgesetz-Entwurf". Berlin 1874.

Da bot nun, um alle die Erscheinungen des Geldmarkts in Bausch und Bogen zu Ungunsten der Notenbanken zu deuten, die schulmäßige Geldtheorie, wie einst in England vor 1844, ein überaus bequemes Argumentationsmaterial dar.

Das jähe Steigen der Preise in der Spekulationsperiode bis 1873 war nur eine Folge des übermäßigen Geldumlaufes gewesen, das schien ausgemacht.

Der Geldumlauf aber war ein übermäßiger, nicht allein durch die Milliardenzahlungen und deren Verwendungsart in Deutschland, sondern durch die Masse des Papiergeldes und vor allem durch die fortwährend gesteigerte Zahl der ungedeckten Banknoten.

Der übermäßige Geldumlauf, das Steigen der Preise hatten den Import vom Ausland ermutigt, Deutschland hatte zu viel importiert, zu wenig exportiert, folglich war es mehr schuldig ans Ausland, als sein Guthaben betrug.

Daher ein Sinken der Kurse auf Deutschland, eine Ausgleichung der ungünstigen Handelsbilanz durch Zahlungen.

Es eignen sich hierzu nicht die Banknoten, nicht das Papiergeld, sondern nur die neuen Zwanzigmarkstücke, die nun statt in die Taschen deutscher Vaterlandsfreunde in die französischen und englischen Schmelztiegel der goldenen Internationale wandern müssen.

Welch blendender Gedankengang!

Zwar war er nicht neu. Aber da daran ebenso viel falsch als wahr, so gut wie nichts bewiesen, aber alles leicht begreiflich war, so verjüngte sich wieder der alte englische Streit um den Papierwertzeichenumlauf, und die Schlagworte: Kontingentierung, Schutz gegen die Notenüberschwemmung, Nachahmung des weisen Peelschen Gesetzes machten die Runde durch die Zeitungen, nahmen gerade die Gewissenhaftesten gefangen. Unter diese gehörte auch Lasker, kein Fachmann im Banknotenwesen, aber mit rühmenswerter Redlichkeit bemüht, auch in den ihm ferner liegenden wirtschaftlichen Fragen sich selbst ein Urteil zu bilden. In diesem Urteil mitfortgerissen von der Zeitströmung

zog er selbst wiederum durch seinen bedeutenden politischen Einfluß eine große Partei mit sich.

Dies war die Stimmung, in der die deutsche Nation an die Schöpfung des Reichsbankgesetzes herantrat.

Die Reichsregierung hatte wohl als Grund ihres Zauderns die Rücksicht angegeben, daß sich die öffentliche Meinung noch nicht über die Bankfrage geklärt habe.

Inzwischen seit 1870 war eine Sturmflut von Broschüren, Adressen, Kongreßbeschlüssen über die Bankfrage entstanden[1]).

Wer diese durchliest, dürfte ein wenig zweifeln, ob sich inzwischen die öffentliche Meinung gerade mehr geklärt hatte.

---

[1]) Von Versammlungsbeschlüssen zeigen verhältnismäßig die größte Klarheit die Verhandlungen des deutschen Handelstages.

Vgl. Denkschrift vom März 1869 über Bankwesen (Hirth, Annalen 1870 S. 95 ff.)

Ferner Bericht der vom Handelstag berufenen Bankkommission vom 23.—25. Mai 1870, herausgeg. von A. Meyer. (Deutsches Handelsblatt 1871 S. 181.)

Ferner Eingabe des Ausschusses des Handelstags betr. die Bankfrage an das Reichskanzleramt vom 26. Februar 1871. (Handelsblatt 1871 S. 77, 209.)

Vgl. ferner vor allem die Beschlüsse des 5. deutschen Handelstags vom Mai 1872 (Hirth, Annalen 1873 S. 685 ff.), endlich die bereits an den Gesetzentwurf anknüpfenden Verhandlungen des 6. deutschen Handelstags vom 23. Oktober 1874.

Außerdem verdienen Beachtung die Resolutionen des deutschen Landwirtschaftsrats vom April 1872 (Hirth, Annalen 1873 S. 695 ff.), sowie die den Gesetzentwurf berücksichtigenden Beschlüsse des volkswirtschaftlichen Kongresses vom 19. August 1874 (Hirth, Annalen 1874 S. 1816).

In den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom Okt. 1873 wurde dagegen die Notenbankfrage nur nebenbei berührt.

Siebentes Kapitel.

Der Bankgesetzentwurf des Bundesrats.

Schon durch Beschluß vom 9. Mai 1873, also kurz nach den Reichstagsverhandlungen über das Münzgesetz, hatte der Bundesrat das Reichskanzleramt mit Ausarbeitung eines Bankgesetzentwurfes beauftragt[1]). Trotzdem wenige Tage nachher, am 20. Mai 1873, auch vom Reichstage nochmals dringlichst ein Bankgesetz gefordert wurde, hat es doch lange gedauert, bis der Gesetzentwurf dem Bundesrat unterbreitet wurde.

Schwierigkeiten in der Ausarbeitung des Entwurfs waren es nicht, welche die Verzögerung veranlaßten. Denn schon Ende 1872 war vom Reichskanzleramt ein Bankgesetzentwurf fertiggestellt. Derselbe bezweckte, die Preußische Bank zur deutschen Reichsbank zu erheben, und erlangte die Unterschrift des Reichskanzlers. Dieser Entwurf wurde jedoch bei Seite gelegt und zwar, wie von wohlunterrichteter Seite vermutet wird, auf Veranlassung des preußischen Finanzministers von Camphausen, der die Begründung einer Reichsbank bekämpfte[2]).

In Anpassung an die Wünsche Camphausens arbeitete darauf der Geheime Regierungsrat Dr. Michaelis denjenigen

[1]) Angabe des Staatsministers Delbrück. Vgl. Sten. Ber. d. Deutsch. Reichstags 1874/75 VI. Legisl.-Per. 2. Session S. 150.

[2]) Vgl. hierüber L. Bamberger, Zur Embryologie des Bankgesetzes. (Deutsche Rundschau 1874 S. 114 ff.)

Gesetzentwurf aus, welcher die Grundlage des Bankgesetzes geworden ist.

In diesem Entwurfe hatte Michaelis auf die Reichsbank verzichtet und die preußische Bank vollkommen auf gleichem Fuße mit allen übrigen Notenbanken behandelt. Andrerseits wurde in diesem Entwurfe der bisherige Lieblingsgedanke von Michaelis verwirklicht, daß der metallisch ungedeckte Notenumlauf der deutschen Banken zu begrenzen und die Notenbankentwicklung zu Gunsten des Bankgeschäfts ohne Notenausgabe, zu Gunsten des Depositenverkehrs eingeschränkt werden müsse. Dieser Entwurf war schon längere Zeit vollendet, ehe er dem Bundesrat vorgelegt wurde[1]).

Erst im Sommer 1874 schritten die verbündeten Regierungen an die Beratung des Bankgesetzes[2]). Es ist möglich, die Veränderungen nachzuweisen, welche durch den Bundesrat vorgenommen wurden, da der Entwurf des Reichskanzleramts samt den ursprünglichen Motiven durch die Presse veröffentlicht worden ist[3]).

In einigen Einzelheiten wurden Verbesserungen vorgenommen[4]), dafür aber die gesamte bereits partikularistische Tendenz des Entwurfs noch verstärkt.

Der Entwurf des Reichskanzleramts gab nur Bayern, Württemberg und Baden Bevorzugungen. Der Bundesrat verfügte Änderungen, durch welche auch der Bankentwicklung Hessens und Oldenburgs eine Begünstigung gewährt wurde.

---

[1]) Wenigstens heißt es in Hirths Annalen 1874 S. 1611, der Entwurf sei schon seit Jahr und Tag fertig gewesen.

[2]) Vgl. Sten. Ber. d. Deutschen Reichstags 1874/75 S. 1266.

[3]) Ende Juli 1874 wurde der Gesetzentwurf durch die Weserzeitung veröffentlicht. Vgl. Hirth, Annalen S. 1611 ff. Vgl. auch Max Wirth, Die Münzkrisis und die Notenbankreform im deutschen Reiche. Köln 1874, S. 89 ff.

[4]) So z. B. wurde die allzustrenge Bestimmung des § 3, wonach 3/4 des Notenumlaufs in Beträgen über 100 Mark auszufertigen sind, gestrichen, ferner die vom Landwirtschaftsrat befürwortete Einbeziehung der Pfandbriefe in die Reihe der zulässigen Lombardpfänder bewilligt.

Der Entwurf enthielt eine allerdings nicht sehr glücklich motivierte Bestimmung, wodurch der Preußischen Bank es erleichtert worden wäre, sich in die beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes einzuleben. Dieser Passus nebst damit zusammenhängenden Bestimmungen wurde gestrichen.

Dagegen wurde nicht das, was vor allem an dem Entwurfe fehlte, durch den Bundesrat geschaffen, nämlich die Reichsbank. Ein Antrag zu Gunsten derselben wurde von Baden gestellt, aber von der Majorität abgelehnt.

Dies die äußerliche Vorgeschichte des Gesetzentwurfes, der am 5. November 1874 dem Reichstage vom Reichskanzleramte zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt wurde.

Soweit die Bestimmungen des Bankgesetzentwurfes geltendes Recht geworden sind, werden sie später im Zusammenhange dargestellt werden. Hier sollen nur die allgemeinen Grundsätze, welche verwirklicht wurden, sowie die Rechtfertigung, welche die Motive zu geben suchen, betrachtet werden. Von den Einzelheiten dagegen ist hier nur einiges hervorzuheben, was später abgeändert wurde oder wegfiel.

Der Entwurf bezeichnete es als seine Aufgabe, die dringendsten Mißstände des deutschen Notenbankwesens zu beseitigen, und charakterisierte als solche die Schwierigkeiten der Noteneinlösung, die Verkehrsstörung durch Fortdauer der bestehenden Notenverbote, endlich den Umstand, daß die Banken die Ausgabe von Banknoten zu sehr als Hauptaufgabe betrachteten, wodurch eine Neigung zur übermäßigen Belastung des Verkehrs mit Banknoten erwachse[1]).

Von diesen Gesichtspunkten aus wurde zunächst der Gedanke des Banknotensperrgesetzes fortgesetzt. Die Gründung neuer Notenbanken und die Erweiterung der Notenausgabebefugnis bestehender Banken wurde nach Kräften gehemmt, indem als Voraussetzung dafür ein auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassendes Reichsgesetz gefordert wurde.

[1]) Bedeutend klarer und präziser als in den Gesetzesmotiven sind diese Gedanken in den ursprünglichen Motiven des Entwurfes ausgesprochen. Vgl. Hirth a. a. O. S. 1622 23.

Abgesehen von dieser einleitenden Bestimmung zerfiel der Gesetzentwurf in drei Teile:

1) in beschränkende Sicherheitsvorschriften für die bestehenden Notenbanken;

2) in Strafbestimmungen für Übertretung dieser Sicherheitsbestimmungen;

3) endlich in reglementarische Bestimmungen bezüglich der Notenamortisation und des Verfahrens für den Fall, daß eine Bank freiwillig oder unfreiwillig aufhört, Notenbank zu sein.

Welches ist der Geist der den bestehenden Banken auferlegten beschränkenden Sicherheitsbestimmungen?

Zwei Wege standen dem Gesetzgeber zur Wahl.

Entweder konnte man ein Normalstatut aufstellen und den Banken dieses gesetzlich auferlegen.

Das Reich hatte dann die Pflicht, wenn es für nötig hielt Sicherheitsvorschriften im öffentlichen Interesse an die einzelnen Banken zu erlassen, selbst auch dafür zu sorgen, daß diese Sicherheitsvorschriften erträglich gemacht wurden, daß die Banken unter denselben leben konnten. Die Konsequenz würde gewesen sein, von Reichs wegen die bisherigen Statutenverpflichtungen der Banken aufzuheben, da die darin enthaltenen zum Teil unzweckmäßigen Beschränkungen sich nicht mit neuen Lasten kombinieren ließen.

Dies war der eine mögliche Weg.

Andernfalls konnte die Reichsgesetzgebung sich begnügen, statt eines detaillierten Normalstatuts einige allgemeine Sicherheitsvorschriften für die Notenbanken zu erlassen und den weiteren Ausbau der allgemeinen Gedanken den Landesgesetzgebungen, bezw. den Aktionären zu überlassen.

Das Bankgesetz wählte einen eigentümlichen Mittelweg.

Man stellte eine Reihe von Sicherheitsvorschriften als zwingendes Recht für alle Banken auf.

Man erließ außerdem ein oder eigentlich zwei eventuelle detaillierte Banknormalstatuten. Diese detaillierten Normativbestimmungen legte man aber nicht als zwingendes Recht

auf, sondern stellte deren Annahme formell in das Belieben der Banken.

Bei Nichtannahme dieser Normalstatuten droht jedoch der Gesetzgeber mit gewissen Erschwerungen, welche dieses freie Belieben der Banken im gewünschten Sinne beeinflussen konnten.

Dieses Vorgehen des Gesetzgebers mittelst des Systems des sogenannten freiwilligen Zwanges war ein Versuch, die damalige Anschauung von den erworbenen Privatrechten zu versöhnen mit der Notwendigkeit, von Staats wegen gegen Banken einzuschreiten, deren landesherrliche Konzessionsurkunden zum Teile bis 1904, 1906, 1910, ja bis 1956 liefen.

Den im Bankgesetz enthaltenen Versuch, diese Gegensätze zu versöhnen, ohne die Konsequenz eines finanziellen Opfers zu ziehen, suchten die Motive folgendermaßen zu begründen:

„Die Befugnisse und Privilegien der Noten ausgebenden Banken[1]) können als erworbenes Recht nur für das Gebiet desjenigen Staates in Anspruch genommen werden, welcher sie erteilt hat. Da nun die meisten Banken aber bestrebt gewesen sind auf Grund dieser nur territorialen Berechtigung ihr Geschäft sowohl, wie ihren Notenumlauf über das Gebiet desjenigen Staates hinaus auszudehnen, von welchem sie ihre Berechtigung herleiten, so ist ein Widerspruch zwischen ihren geschäftlichen Bedürfnissen und ihrem Ursprung eingetreten, welcher der Gesetzgebung die geeignete Handhabe bietet, um die in Aussicht zu nehmende Reform der bestehenden Bankprivilegien herbeizuführen.

„Abgesehen von den allgemeinen Vorschriften, welche aus den durch kein Privilegium zu beschränkenden staatlichen Hoheitsrechten fließen[2]), greift der Entwurf nicht in die durch Konzession oder Landesgesetz den bestehenden Banken erteilten Befugnisse ein, dagegen beschränkt er die Anerkennung derselben auf das terri-

[1]) Vgl. Drucks. d. Deutsch. Reichstags 1874/75 Nr. 27 S. 15 ff.

[2]) Nur diese? demnach konnten also im übrigen die Landesregierungen der fünfziger Jahre durch Privilegienerteilungen die Kompetenz der heutigen Reichsgesetzgebung beschränken?

toriale Gebiet[1]), für welches sie durch Gesetz oder Konzession erteilt sind, dadurch, daß er außerhalb dieses Gebietes den Geschäftsbetrieb der Banken durch Zweiganstalten, Agenturen oder Kommanditen (§ 17) und den Umlauf ihrer Noten (§ 18) verbietet. Dagegen gewährt er jeder Bank die Möglichkeit, sich von diesen beschränkenden Bestimmungen ganz oder teilweise dadurch zu befreien, daß sie bis zum 1. Januar 1876 diejenigen Voraussetzungen erfüllt, in welchen der Entwurf die von ihm bezweckte Reform der bestehenden Bankprivilegien zusammenfaßt" (§§ 19 und 20).

„Diese Voraussetzungen beziehen sich auf den Umfang des Notenumlaufs, die Notendeckung, die Noteneinlösung, die Aufhebung der Exklusivrechte und des Privilegs der Annahme der Noten in den öffentlichen Kassen, endlich auf die Einführung der Widerruflichkeit der Befugnis zur Notenausgabe zum 1. Januar 1886."

Mag man über dieses System des Drängens zu unfreiwilligen Entschlüssen wie immer denken, mag man darin eine sehr geschickte Maßregel oder eine Vergewaltigung durch thatsächliches Hindern an der Ausübung formal respektierter Rechte erblicken, eines ist sicher, daß der Gesetzgeber mit Gegengaben für die Unterwerfung unter die Reichsnormativbedingungen nicht gerade freigebig war.

Nach welchem Prinzip traf aber der Entwurf die Auswahl zwischen den Sicherheitsbestimmungen, welche allgemein befehlend aufzuerlegen seien, und denjenigen, deren Annahme dem freiwilligen Entschlusse der Notenbanken zu überlassen sei?

Unter den schlechtweg allen Banken auferlegten Sicherheitsbestimmungen wird in den Motiven am meisten Wert gelegt auf das auch im Reichsbankgesetz als Charakteristikum beibehaltene System der sogenannten indirekten Kontingentierung durch die 5%ige Notensteuer auf den metallisch ungedeckten

[1]) z. B. der niedersächsischen Bank auf das Gebiet von Bückeburg!

Notenumlauf, der ein bestimmt zugewiesenes Maß übersteigen würde.

Der deutsche Bankgesetzentwurf suchte also mit Modifikationen das englische Bankgesetz von 1844 nachzuahmen, und zwar nicht in denjenigen Einrichtungen, welche allgemeine Billigung gefunden hatten, in den Maßregeln zwecks Centralisation der Bankverfassung und zwecks Erleichterung und Ermunterung der Goldeinfuhr, sondern in einem anderen Grundgedanken, dessen Berechtigung von Wissenschaft und Praxis vielfach angezweifelt worden ist, in der Beschränkung des metallisch ungedeckten Notenumlaufs.

Indes versuchte das deutsche Gesetz die Erfahrungen, welche England mit der Bankakte von 1844 gemacht, durch ein nicht ohne Scharfsinn ersonnenes System zu vermeiden.

Abgesehen davon, daß die bei der Bank von England seit 1844 durchgeführte Trennung des Bank- und des Notendepartements für deutsche Verhältnisse keine Nachahmung fand, sollte auch das englische System eines unüberschreitbaren Maximums des ungedeckten Notenumlaufs nur gemildert auf Deutschland übertragen werden.

Diejenigen Grundsätze, welche in England zur Geltung gekommen waren, als man ausnahmsweise die Bankakte suspendieren mußte[1]), wurden als gesetzgeberische Regel für Deutschland entlehnt.

Der deutsche Entwurf[2]) erkannte an, „daß die feste Maximalgrenze der Peelsakte in kritischen Zeitläuften nicht innegehalten werden kann und daß sie durch ihr Bestehen eine den gesamten Kreditverkehr hemmende Beängstigung des Publikums herbeiführt, sobald der ungedeckte Notenumlauf sich der ihm gesteckten Grenze nähert".

Man suche in Deutschland „jenen Zweck durch eine elastische, den Konjunkturen freieres Spiel lassende Einrichtung zu erreichen,

[1]) Vgl. die am Anfang von Kapitel V gegebene Schilderung der Suspension der englischen Bankakte im Jahre 1866.

[2]) Vgl. Motive S. 19.

welche ohne Aufstellung einer festen Grenze mit sicherem Erfolge", wie der Verfasser der Motive glaubt, „Vorsorge trifft, daß der ungedeckte Notenumlauf seinen regelmäßigen Umfang nur dann überschreite, wenn ein außergewöhnlicher Bedarf sich durch außerordentliche Vermehrung der Geldnachfrage und Steigerung des marktgängigen Zinsfußes legitimiert, und daß er die Tendenz haben müsse, sobald als möglich auf seinen regelmäßigen Umfang zurückzukehren".

Die Lösung dieser Aufgabe besteht nach den Motiven darin, daß der ungedeckte Notenumlauf, sobald und soweit er die regelmäßig innezuhaltende Grenze übersteigt, einem Steuersatze — 5% jährlich von dem die Grenze übersteigenden Betrage — unterworfen wird.

Wenn wir den Ausführungen der Gesetzesmotive einfach beipflichten, so ist mittelst dieser fünfprozentigen Notensteuer, die bestimmt sei, den Notenumlauf durch das selbstthätige Spiel der Interessen und Motive sich regeln zu lassen, eine überaus schwierige gesetzgeberische Aufgabe auf mechanischem Wege gelöst. Nach den Motiven hat „der mit 5% steuerpflichtige Notenumlauf die Natur einer Reserve, zu welcher die Banken bei vorübergehender Steigerung der Geldnachfrage greifen".

„Der höhere Steuersatz veranlaßt die Banken, steigender Nachfrage des Geldmarktes, wie es auf allen anderen Märkten die Regel bildet, mit steigendem Preise zu begegnen[1]), er setzt sie bei gestiegenem Diskontosatze, der die höhere Steuer bezahlt, in den Stand, den außerordentlichen Bedarf, den diese Steigerung hervorrief, zu befriedigen, und wirkt durch die Steigerung der Diskontosätze anlockend auf das Kapital, mäßigend auf den Unternehmungsgeist, er giebt endlich den Banken das Interesse, sobald der außerordentliche Bedarf vorüber ist, mit ihrem Notenumlauf wieder hinter die regelmäßige Grenze zurückzukehren. Indem er die Banken zu rechtzeitiger Erhöhung der Dis-

[1]) Hier wird die Aussöhnung mit der Theorie des laisser faire gesucht, der ja eigentlich ein so gewaltsames gesetzgeberisches Eingreifen widersprach.

kontosätze veranlaßt, wird er auf die Schwankungen des Diskontosatzes ausgleichend wirken und *ohne alle störenden Eingriffe der gefahrbringenden Neigung des Verkehrs* begegnen, die einmal in Folge der Konjunktur gewonnene Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs dauernd festzuhalten."

„Gleichzeitig erfüllt diese Steuereinrichtung die wichtige Aufgabe, sämtliche Banken zu einer übereinstimmenden, von der Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der metallischen Grundlage der Cirkulation beherrschten Diskontopolitik zu veranlassen und die Gefahr auszuschließen, daß die durch solche Rücksicht diktierten einschränkenden Maßregeln der einen Bank durch das Bestreben anderer Banken, mit ihren Noten die entstandene Lücke durch Mehremission auszufüllen, vereitelt werden".

Soweit die Begründung, welche der Gesetzgeber selbst gab.

Wir ersehen daraus, daß die Theorie des deutschen Bankgesetzes *nicht*, wie irrig vielfach angenommen wird, ein bloßer Abklatsch der alten Currencytheorie ist. Die alte Currencytheorie dachte *nicht* in erster Linie die Zinspolitik zu regeln, sondern direkt die Banknotenmenge auf die Warenpreise einwirken zu lassen.

Der deutsche Bankgesetzentwurf dagegen will durch die Kontingentierung diejenige Diskontopolitik, welche seit 1847 versuchsweise, seit 1857 bewußt die Bank von England und zwar nicht ohne Verdienst der drückenden Vorschriften des Peelschen Gesetzes befolgt hat, als mechanische Regel den deutschen Banken oktroyieren, wie es scheint, voll Mißtrauens, ob die Banken von selbst den richtigen Weg ergreifen würden.

Bei Einführung einer derartigen tiefeinschneidenden Bestimmung wäre es freilich Aufgabe der Motive gewesen, einen zwingenden wissenschaftlich unanfechtbaren Beweis beizubringen, daß bisher die deutschen Notenbanken eine übermäßige Zettelemission betrieben hatten, daß den Notenbanken die Hauptschuld an den plötzlichen Preissteigerungen der Jahre 1871, 1872, sowie endlich an dem Goldexport des Jahres 1874, kurz an der behaupteten Verschlechterung der deutschen Währung wirklich zuzuerkennen war.

Die Motive begnügen sich jedoch mit einer Beweisführung, die nur wenig zu überzeugen vermag.

Zunächst wird eine Zahlenreihe vorgeführt, welche den ungedeckten Notenumlauf der deutschen Zettelbanken mit Ausnahme Bayerns nach den Monatsbilanzen als durchschnittlich folgende Summen betragend angibt:

im Jahre	1867:	67 432 000	Rthlr.
„ „	1868:	79 198 000	„
„ „	1869:	96 187 000	„
„ „	1870:	114 181 000	„
„ „	1871:	124 122 000	„
„ „	1872:	142 334 000	„
„ „	1873:	133 428 000	„
1874	31.1 =	112 050 000	„
	28.2 =	98 274 000	„
	31.3 =	123 347 000	„
	30.4 =	119 380 000	„
	31.5 =	106 933 000	„
	30.6 =	107 900 000	„
	31.7 =	100 626 000	„
	31.8 =	105 819 000	„
	30.9 =	141 502 000	„

Abgesehen von dieser Zahlenreihe wird kein Beweis beigebracht. Kein einziger Fall wird namhaft gemacht, um zu veranschaulichen, wie es die Notenbanken denn angefangen haben, eine Steigerung der Warenpreise, eine Goldausfuhr zu veranlassen. Nur von einer vagen Tendenz der Notenbanken, ihren Notenumlauf zu vermehren und das Geld aus dem Lande zu drängen, als einer bösen angeborenen Eigenschaft, ist die Rede. Überhaupt schöpft der ganze Gedankengang nicht aus einer sorgfältigen Prüfung der Wirklichkeit in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, sondern abstrahiert Urteile aus angeblichen volkswirtschaftlichen Gesetzen, die eine reproduzierende Verallgemeinerung der Ausführungen sind, welche Ricardo in einem

berühmten Pamphlete zur Zeit der Kontinentalsperre und der Barzahlungssuspension in England veröffentlicht hat.

Die offizielle Statistik, welche daneben gegeben wurde, trug gleichfalls mehrere Mängel, welche z. B. von Adolf Wagner wiederholt an der populären Parteistatistik schon gerügt worden waren.

Die Zahlenreihe beginnt mit dem Jahre 1867, um von da an bis 1872 unaufhörlich zu wachsen. Daß die Jahre 1867 bis 1869 eine Zeit niedrigen Diskonts und relativer Geschäftsstille waren, wird verschwiegen. Die vereinigten Privatnotenbanken wiesen in einer Denkschrift glaubhaft nach, daß der ungedeckte Banknotenumlauf nur 1864 und 1865 *unter* 100 Millionen Thaler herabgegangen sei, dagegen 1860, 61, 62, 63, 66, 67, 68 zwischen 100 und 108 Millionen Thaler geschwankt und wiederum im Jahre 1874 *von selbst ohne Kontingentierung* bereits zeitweise *unter* das Niveau früherer Jahre gefallen sei[1]).

Des weiteren ist an der Statistik der Motive mangelhaft, allerdings nicht zu Ungunsten der Notenbanken, daß der ungedeckte Notenumlauf nicht nach wissenschaftlichen Anforderungen, sondern im Sinne des § 14 des Entwurfs berechnet wurde. Dies bedeutet, daß von der Zahl aller umlaufenden Banknoten die sämtlichen Bestände an Münzen, Münzmetall und Papiergeld abgezogen wurden.

Mithin geht diese Statistik von der *Fiktion* aus, als ob alle Kassenbestände sämtlicher deutscher Notenbanken sowohl 1867—1870 als in den folgenden Jahren *ausschließlich* zur Notendeckung bestimmt gewesen seien, was sich selbst richtet.

Auch der Bankgesetzentwurf, und mit einer geringfügigen Abänderung das Reichsbankgesetz gestattet den deutschen Notenbanken bei der Berechnung ihres steuerfreien „ungedeckten Notenumlaufs" als Deckung alle Barbestände einzurechnen, welche die Bank gleichgültig aus welcher Ursache überhaupt hält.

[1]) Vgl. „Zur Beleuchtung d. Bankgesetz-Entwurfes" S. 3.

Sowie das Gesetz einmal den Begriff der ungedeckten Note ganz willkürlich formuliert, konnte darin nur die Absicht liegen, die Notenbanken zur Umgehung des Gesetzes durch bessere Kultivierung des Depositen- und Girogeschäfts zu ermutigen. Die Motive betonen auch diesen Zweck, und die Regierungsvertreter gaben vor dem Reichstage der gleichen erziehlichen Absicht mehrfach Ausdruck.

Logisch schließen sich aber dann beide Zwecke aus.

Entweder soll die Kontingentierung zur richtigen Diskontpolitik zwingen: dann darf sie nicht zu umgehen sein.

Oder sie soll umgangen werden: dann ist die Kontingentierung als mechanische Regel nicht ernst zu nehmen.

Wenn man die persönlichen Überzeugungen von Michaelis in ihrer Entwicklung seit dem volkswirtschaftlichen Kongresse von 1863 zurückverfolgt und die übrigen Bestimmungen des Entwurfs zur Vergleichung heranzieht, so wird es allerdings sehr wahrscheinlich, daß bei ihm der Wunsch, durch Beschränkung des Notengeschäfts zur Pflege des Depositenverkehrs zu nötigen, mehr maßgebend war, als der Glaube an eine Wirkung der Maßregel im währungspolitischen Sinne.

Freilich eine besonders wohlwollende und freisinnige Form nahm dieses pädagogische Experiment weder im Entwurfe noch vollends im Gesetze selbst an.

Für die Verteilung der Kontingente wurde ein Unterschied gemacht zwischen Bayern, dessen Verhältnisse besonders zu berücksichtigen und zu ordnen seien, und zwischen dem übrigen Deutschland. Für das übrige Deutschland wurde die runde Zahl von 100 Millionen Thaler gleich 300 Millionen Mark als normaler ungedeckter Notenumlauf angenommen und für die Aufteilung dieser Summe in Kontingenten an die einzelnen Banken ein Maßstab gewählt, nach welchem Norddeutschland, mit Ausnahme Oldenburgs, gegenüber den süddeutschen Staaten etwas benachteiligt erscheinen mußte.

Die fünfprozentige Steuer, welche zum Zweck dieser sogenannten indirekten Kontingentierung von dem ungedeckten Notenumlauf, der ein bestimmtes Maß überschreitet, zu erheben ist, verfolgt nach den Motiven[1]) nur einen verkehrspolitischen, keineswegs aber einen fiskalischen Zweck.

Das Gleiche versichert der Entwurf von einer zweiten Steuer, die er ebenfalls einführt, nämlich einer weiteren einprozentigen Notensteuer, welche den ungedeckten Notenumlauf überhaupt soweit trifft, als nicht die fünfprozentige Steuer eintritt.

Trotz der gegenteiligen Versicherungen wird indes diese einprozentige Steuer im Entwurf nur vom fiskalischen Standpunkte aus motiviert.

„Ein so einträgliches Privilegium, wie das der Schaffung unverzinslichen Kredits mittelst der an sich zu den Prärogativen des Staates gehörenden Erzeugung von Geldsurrogaten[2]), bildet einen geeigneten Gegenstand der Besteuerung.

„Indessen ist die Notenausgabe für die Banken nur soweit eine künstliche Vermehrung der umlaufenden Zahlungsmittel, als nicht den umlaufenden Noten in den Kassen der Bank Bestände von barem Gelde, Edelmetall oder Reichskassenscheinen als jederzeit bereite Deckungsmittel gegenüberstehen[3]).

„Es ist daher der Natur der Verhältnisse entsprechend, wenn die Steuer auf den durch solchen Kassenvorrat nicht gedeckten Teil des Notenumlaufs gelegt wird“[4]).

Des weiteren führen die Motive aus, daß diese Notensteuer nicht geeignet sei den Kredit zu verteuern, sondern nur die ungebührlichen Gewinne beschneide, welche Notenbanken vor anderen Diskonteuren vorausgenössen.

Die Begründung durch die angebliche Prärogative des Staates auf Erzeugung von Geldsurrogaten ist nicht stichhaltig.

[1]) Vgl. a. a. O. S. 18.

[2]) Ist es auch eine Prärogative des Staates, Wechsel auszustellen?

[3]) Giebt es keine anderen jederzeit bereiten Deckungsmittel?

[4]) Vgl. a. a. O. S. 18.

Doch ist nicht zu leugnen, daß an und für sich in dieser einprozentigen Steuer ein gesunder Gedanke steckte. Es war nicht zu rechtfertigen, daß die Banknoten in Deutschland nicht zu einer kleinen als Stempelsteuer zu erhebenden Verkehrssteuer herangezogen wurden.

Trotzdem war der Gedanke der einprozentigen Steuer in der Form, wie ihn der bundesrätliche Entwurf vorschlug, undurchführbar und zwar deshalb, weil man es unterlassen hatte, sich in die Lage der Banken zu versetzen, und deshalb ein notwendiges Korrelat einer Reichsbanknotensteuer zu geben versäumt hatte. Das notwendige Korrelat der gleichförmigen Belastung der Notenbanken von Reichs wegen würde eine Ablösung der völlig ungleichmäßig verteilten Leistungen gewesen sein, welche zahlreichen Banken in den mannigfachsten Formen an die Einzelstaaten oblagen.

Der Entwurf des Reichsbankgesetzes hatte eine so einschneidende Maßregel, wie die Kontingentierung, trotz aller Rücksicht auf erworbene Rechte befehlend auferlegt.

Dafür wurden diejenigen Reformen, welche im gemeinsamen Interesse unentbehrlich waren, die Beschränkung der Banken auf bankmäßige Verausgabung der Noten, die Veröffentlichungspflicht, Herstellung einer prompten Noteneinlösung formell in das Belieben der Banken gestellt.

Der Zwang zur Annahme der Bedingungen liegt in der durch Strafdrohungen gesicherten Beschränkung widerspenstiger Banken auf das Gebiet des Konzessionsstaates.

Zwei Normalstatute wurden vom Entwurfe den Banken zur Wahl gestellt, ein Statut für Banken, deren gesamter Notenumlauf auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, und ein anderes Statut für solche, welche diese Einschränkung nicht erdulden wollten.

Der Entwurf behandelte diejenigen Banken als minder gefährlich, deren Notenumlauf auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, und ließ denselben weit größere Freiheiten.

Welches war die leitende Idee?

Die Motive nehmen an, daß bei den auf das Grundkapital in ihrem Notenumlauf beschränkten Banken[1]) „der Notenumlauf, namentlich wenn er im gesamten Reichsgebiete ungehemmt sein wird, lediglich die Bedeutung eines festbegrenzten Betriebsfonds habe, der, je mehr es diesen Banken gelingt, ihr Geschäft durch Heranziehung anderweitiger Betriebsfonds auszudehnen, an verhältnismäßiger Bedeutung sowohl für sie selbst, wie für den gesamten Geldverkehr verliert, und zwar für den letzteren um so mehr, als er einen ein für allemal fixierten Bestandteil des Umlaufs von Zahlungsmitteln bildet, welcher sich durch Gewohnheit eingebürgert hat und durch Schwankungen seines Umfangs Störungen nicht verursacht."

Die Absicht ist also, diese Notenbanken allmählich in Giro- und Depositenbanken überzuführen und sie in der Eigenschaft als Notenbanken womöglich auf den Aussterbeetat zu setzen.

Dementsprechend werden durch das System des freiwilligen Zwanges diesen auf den Betrag ihres Grundkapitals ihren Notenumlauf einschränkenden Banken nur folgende Vorschriften auferlegt[2]):

1) Es wird bankmäßige Deckung, speziell der Noten, gefordert und zwar zu einem Drittel in barer Münze, in Edelmetall oder in Reichskassenscheinen und für den Rest in Wechseln.

2) Es wird versucht, ein System von Einlösungsstellen der Notenbanken gesetzgeberisch hervorzurufen, wie sich dasselbe bereits in Großbritannien und Nordamerika spontan entwickelt hatte.

Zwei Einlösungsstellen werden von jeder Bank gefordert, die eine in Berlin, die andere nach Befinden des Bundesrates in Hamburg, Leipzig, Frankfurt oder München. Außerdem soll die Noteneinlösung stattfinden an jeder Zweiganstalt in Städten von mehr als 100000 Einwohnern.

[1]) Vgl. a. a. O. S. 16.

[2]) Der Reichstag nahm hier bedeutende Änderungen vor, die den Geist des Entwurfs änderten.

Eine sofortige Einlösung wird nur am Hauptsitze der Bank gefordert, während sonst eine Frist von 1 bis zu 3 Tagen gewährt ist.

3) Auch ein gegenseitiges Notenaustauschsystem, wie es sich in Schottland und Amerika bewährt hatte, sucht der Gesetzgeber zu begründen, vor allem dem Übelstande zu begegnen, daß die Notenbanken ihre Noten gegenseitig nicht zum Nennwert oder gar nicht honorierten.

Die Bestimmungen des Entwurfes sowohl hinsichtlich der Einlösungsstellen als auch hinsichtlich des Notenaustausches haben den sehr anerkennungswerten Zweck, eine möglichst schnelle Rückkehr der Noten zur Bank auf regelmäßigem Wege zu bewirken.

4) Endlich wird von denjenigen Banken, deren Notenumlauf auf den Betrag ihres Grundkapitals beschränkt ist, gefordert, daß sie, um Notenumlauf und das Recht zu Zweigniederlassungen im ganzen Reiche zu erlangen, auf diejenigen Konzessionsprivilegien verzichten, welche einer künftigen einheitlichen Regelung des Bankwesens entgegenstehen würden.

Vor allem soll Verzicht geleistet werden auf die zum Teil bis in die Mitte des nächsten Jahrhunderts hineinragenden Konzessionsfristen. Statt dessen müssen die betreffenden Banken einwilligen, daß ihnen eventuell zum 1. Januar 1886 durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrats ihr Notenrecht entzogen werde.

Der Gesetzentwurf giebt deutlich den Wunsch zu verstehen, daß sich die Notenbanken unter diese Schablone der Banken mit Beschränkung des Notenumlaufes auf den Betrag des Grundkapitals stellen möchten.

Für diejenigen Banken, welche Notenumlauf und Zweigniederlassungen im gesamten Reiche gleichfalls wünschen, ohne ihren Notenumlauf auf den Betrag des Grundkapitals zu beschränken, wird deshalb ein bedeutend strengeres Eventualstatut gegeben, welches im wesentlichen mit dem bisherigen Statut der Preußischen Bank übereinstimmt.

Die Anordnungen dieses Normalstatuts für Banken mit

nicht auf den Kapitalbetrag eingeschränktem Notenumlauf bestehen aus zwei Gruppen:

1) einer Reproduktion der Beschränkungen, welche gleichfalls den Banken mit auf das Kapital beschränktem Notenumlaufe auferlegt sind, und

2) einer Reihe noch außerdem sich hierzu gesellender Beschränkungen.

Der Entwurf geht hierbei von der gewagten Voraussetzung aus, daß die unbeschränkte Notenausgabe, beziehungsweise diejenige deren Grenzen sehr weit gesteckt sind, sowohl für die Bankinstitute als auch für den Verkehr eine durchaus andere Bedeutung habe. Diese Bedeutung aber wird nicht darin erkannt, daß hier erst die wahre Natur der Banknote als eines den Geldmarktbedürfnissen in seiner zeitweiligen Ausdehnbarkeit sich anpassenden Geldsurrogats vorliege.

Vielmehr stellen die Motive die Theorie auf, daß solche Banken das Interesse hätten, durch thunlichste Ausdehnung des Notenumlaufes das Privilegium auszubeuten und die Ausdehnung ihrer Betriebsmittel durch verzinslichen Kredit zu vernachlässigen oder zu vermindern. Es entstehe hierdurch die Gefahr, daß durch willkürliche Vermehrung der papiernen Umsatzmittel die Spekulation überreizt, eine ungesunde Steigerung der Preise herbeigeführt und die Solidität des Geldumlaufes untergraben wird.

Welche Garantien forderte der Entwurf, um diesen Gefahren vorzubeugen?

Zunächst sind zwei Leistungen vorgeschrieben, die der Entwurf weit zweckmäßiger befehlend *allen* Notenbanken hätte auferlegen können:

nämlich *viermalige* statt der obligatorisch vorgeschriebenen einmaligen Statusveröffentlichung innerhalb jedes Monats sowie ferner öffentliche Bekanntmachung des jeweiligen Diskont- und Lombardzinssatzes.

Außerdem fordert der Entwurf noch zwei weitere Sicherheitsmaßregeln im Falle eines nicht durch das Maximum des Kapitales begrenzten Notenumlaufes:

1) Die Bank legt von dem sich über das Maß von $4^1/_2$ % des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 % so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, bis der letztere ein Viertel des Grundkapitals beträgt.

2) Die Bank beschränkt sich auf das Diskonto- und Lombardgeschäft.

Daneben ist ihr höchstens bis zum halben Betrage des Grundkapitals und der Reserven der Erwerb gewisser ausdrücklich aufgeführter pupillarisch sicherer Wertpapiere gestattet.

Bezüglich des Diskonto- und Lombardgeschäftes sind im wesentlichen die Sicherheitsvorschriften der alten Milde-Hansemannschen Normativbestimmungen wiederholt.

Übrigens sind auch nach Erfüllung all dieser Bedingungen gemäß dem Bankgesetzentwurf, die Banken mit freierer Maximalnotenemission noch immer nicht ganz so günstig gestellt, wie die auf den Betrag ihres Grundkapitals sich einschränkenden Notenbanken.

Der Notenumlauf ist zwar in ganz Deutschland gestattet. Zum Betrieb von Bankgeschäften außerhalb des bisherigen Konzessionsgebietes ist aber für diese zweite Gattung von Banken noch ein Antrag der zuständigen Landesregierung sowie die Genehmigung des Bundesrates erforderlich.

Fassen wir die Grundgedanken des Gesetzentwurfes zusammen, so ergiebt sich folgendes Bild:

Drei Arten von Banken sind möglich.

Erstens Banken, welche nicht sich freiwillig einem der beiden angebotenen Normalstatute unterwerfen. Sie unterliegen wesentlich bloß den beiden Notensteuern. Der Umlauf der Noten dieser Banken ist auf das Gebiet des Konzessionsstaats beschränkt. Zweigniederlassungen außerhalb der einzelstaatlichen Grenze sind unzulässig. Die Statusveröffentlichung braucht bloß monatlich zu erfolgen.

Zweitens Banken, welche sich dem milderen Normalstatut

unterwerfen und ihren Notenumlauf nicht über den Kapitalbetrag ausdehnen. Für diese Banken bleibt ein freier Spielraum im Geschäftskreis, rein zettelbankmäßige Geschäfte sind indes vorgeschrieben für die spezielle Notendeckung.

Endlich drittens Banken, welche, um mehr Noten ausgeben zu können, sich dem zweiten strengeren Normalstatut unterwerfen. Diese Banken sollen überhaupt keine anderen als zettelbankmäßige Geschäfte betreiben.

Die Vereinfachung, welche erzielt worden wäre, war nicht allzugroß.

Anzuerkennen war, daß in der Organisation der Passivgeschäfte den Banken völlig freie Hand blieb, mithin die Möglichkeit, für den Ausfall im Notengeschäft Ersatz im Depositen- und Giroverkehr zu suchen, rechtlich nicht ausgeschlossen wurde.

Das überaus feingesponnene System, die Privatnotenbanken zu reformieren, bot trotz einiger nicht einwandfreier Einzelheiten manches Gute. Dennoch wäre es ein Unglück für Deutschland gewesen, wenn der bundesrätliche Entwurf unverändert zum Gesetz erhoben worden wäre. Denn es fehlte das Wesentlichste an der Bankreform, die Reichsbank. Diese einzufügen blieb dem Reichstag vorbehalten.

Achtes Kapitel.

Der Reichstag und das Bankgesetz.

Der Bankgesetzentwurf des Bundesrats fand beim deutschen Publikum wenig Anklang. Befriedigt waren nur diejenigen, denen eine Beschränkung des ungedeckten Banknotenumlaufs als das Wichtigste an der Bankreform erschien.

Enttäuscht waren die Anhänger der Reichsbank, enttäuscht auch die Vertreter der Interessen derjenigen Privatnotenbanken, die bei der Verteilung der Kontingente ungünstig behandelt worden waren.

Die erste Lesung des Gesetzes im Reichstag fand vom 16. bis 18. November 1874 statt[1]). Es herrschte die lebhafteste Spannung, welche Stellung der Reichstag zu dem Gesetzentwurfe einnehmen werde. Der Reichskanzler wohnte selbst der Verhandlung bei.

Die von den Bundesratsbevollmächtigten zu Gunsten des Gesetzentwurfes vorgebrachten Argumente waren übereinstimmend mit den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven. Im wesentlichen wurde das Gesetz als ein provisorisches dargestellt. Der Vorsitzende des Reichskanzleramts Dr. Delbrück ließ übrigens erraten, daß von seiten der Verbündeten Regierungen ernstliche Schwierigkeiten nicht bereitet werden würden, wenn der Reichstag die Erhebung der Preußischen Bank zur Reichsbank energisch fordern werde. Der preußische Finanzminister v. Camphausen

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. Deutschen Reichstags 1874/75 S. 149 ff.

fügte später hinzu, daß auch er keinen unüberwindlichen Widerstand leisten werde, falls nur dem preußischen Staate eine angemessene Entschädigung für Überlassung der Preußischen Bank an das Reich geboten werden würde.

Inzwischen war bereits ein von vielen Reichstagsmitgliedern unterstützter Antrag eingegeben, welcher zwecks Einfügung der Reichsbank in den Gesetzentwurf die Ernennung einer speziellen Kommission forderte.

Dieser Antrag kündigte im voraus die Stimmung des Reichstags an, die in der ersten Plenarberatung hinsichtlich der allgemeinen Gesichtspunkte sich des weiteren aussprach.

Es zeigte sich, daß für die Kontingentierung durch eine fünfprozentige Notensteuer verschiedene Parteien aus verschiedenen Ursachen Sympathieen empfanden, daß aber außerdem eine bedeutende Majorität für die Reichsbank auf das entschiedenste einzutreten bereit war.

Auch diejenigen, welche die Kontingentierung für unnötig und unzweckmäßig hielten, erklärten sich bereit, dieselbe mit in Kauf zu nehmen, wenn das Wesentliche, die Reichsbank, gewährt würde.

Die bedeutendsten Reden, welche die prinzipiellen Gesichtspunkte entwickelten, wurden von Bamberger und Lasker gehalten.

Bamberger betonte wiederum als Hauptaufgabe der Reichsbank ihre Leistungen im Dienste der Goldwährung.

Noch immer sei die Privatprägung praktisch unmöglich, da das Münzgesetz dem Bundesrate gestatte, die Privatprägegebühr bis 7 Mark per Pfund zu normieren.

Durch den Hinweis auf die Leistungen der Bank von Frankreich bei den Milliardenzahlungen, durch die Mahnung an die Mängel der deutschen Währung und ihr Hervortreten bei dem jüngsten Goldabfluß, durch Appell an das politische Verständnis des anwesenden Reichskanzlers, kurz durch alle Mittel der Rede trat er ein für die Reichsbank.

Bamberger hob zugleich hervor, was sich in der Folge be

stätigt hat, daß eine Reichsbank, die den Notenumlauf der Privatbanken kontrollieren und im Mißbrauchsfalle durch Repressalien beschränken werde, viel wirksamer alle noch vorhandenen Übelstände der deutschen Notenzirkulation beseitigen könne als alle Kontingentierung und als all die fein ausgesponnenen Netze, welche der Gesetzentwurf über die Banken werfen wolle.

Er sei kein Freund der Kontingentierung, auch kein Freund der willkürlichen Unterscheidung zwischen solchen Vorschriften, die im allgemeinen Interesse befehlend aufgezwungen werden, und solchen, zu deren „freiwilliger" Annahme der Gesetzgeber durch Schikane die Banken zwingt. Er halte dies Vorgehen nicht für fair play. Aber er betrachte doch diese Bedenken für untergeordnet und sei zu jeder möglichen Konzession bereit, wenn nur das Wesentliche, die Reichsbank, geschaffen werde.

Zu Bambergers Ausführungen, die im wesentlichen technische Gesichtspunkte vertraten, welche ja immerhin schwer vor einer großen Versammlung zu entwickeln sind, stand Laskers Rede in einem gewissen Gegensatz.

Mit Wärme und Begeisterung wendete sich Lasker an das deutsche Einheitsgefühl zu Gunsten der Reichsbank.

Schon dies Betonen des gemeinverständlichen politischen Gesichtspunktes sicherte ihm Beifall. Dazu kam aber noch ein zweites Moment.

Lasker ging von derselben vorgefaßten Neigung für die Kontingentierung aus, die so viele Reichstagsmitglieder beseelte. Gleich der Majorität des Hauses sah er diese Maßregel als unentbehrliche Schutzwehr gegen künftigen Gründerschwindel an, und gerade, weil er als Laie dies glaubte, redete er seinen Hörern aus dem Herzen.

„Wenn irgend etwas einen positiven Gehalt dem Gesetze giebt für die Zustimmung dieses Reichtags und, wie ich hoffe, für die Zustimmung der großen Mehrheit, so ist es gerade die Tendenz der Kontingentierung, der Beschränkung der Ausgabe ungedeckter Noten[1])."

[1]) Vgl. a. a. O. S. 175.

Die Frage, ob die Kontingentierung in Form einer festen Benennung der Ziffer oder in Form einer auferlegten Steuer gelöst werden soll, erscheint ihm als eine untergeordnete[1]).

Sind ihm hinsichtlich der Kontingentierung Bambergers Prinzipien „zu lax", so eignet er sich doch dessen Argumente für die Reichsbank mit Freuden an.

Dabei ist ihm vor allem darum zu thun, und das ist höchst charakteristisch, die Idee der Reichsbank mit den früheren Prinzipien der liberalen Partei in eine gewisse Versöhnung zu bringen, den Meinungswechsel zu Gunsten der Notenbankcentralisation zu entschuldigen, der sich bei so vielen Angehörigen der liberalen Partei allmählich im Laufe der zwanzig Jahre vollzogen, welche auf die Blütezeit der Harkortschen Privatbankagitation gefolgt waren[2]).

Mit Freude hebt er hervor, daß schon 1865 mitten im Konflikte, als der preußische Landtag die Ausdehnung der Preußischen Bank durch Annahme des Kontingentierungsantrags von Michaelis und Genossen vereitelte, einzelne Mitglieder der liberalen Partei, wie Twesten, Waldeck und Reichenheim, zu Gunsten des Centralinstitutes gestimmt hatten[3]).

Noch in einer anderen Beziehung konnte die Forderung nach einer Reichsbank als im Widerspruch mit den bisherigen liberalen Grundprinzipien erscheinen. Auch hier sucht Lasker vorzubeugen.

„Wenn die Banknotenemission als Mittel der staatlichen Handelspolitik eingeführt wird und wenn, wie die Bankakte von Preußen ausdrücklich vorschreibt, nach Rücksichten des öffentlichen Interesses die Verwaltung des mit der Notenausgabe betrauten Institutes gehandhabt werden soll und wenn, was noch mehr ist als die bloße Vorschrift, 28 Jahre hindurch das Institut ganz in diesem Sinne geleitet worden ist, so wendet man nicht mehr mit Recht das ge-

[1]) Vgl. a. a. O. S. 175.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 177.
[3]) Vgl. a. a. O. S. 177.

häßige Wort „Monopol“ an, wie man gethan hat, solange die volkswirtschaftlichen Begriffe sich noch nicht geklärt hatten“ [1]).

Zu der von Bamberger allein betonten Funktion der künftigen Reichsbank als der berufenen Wächterin der Goldwährung fügte er außer der warmen Verteidigung des politischen Moments noch eine zweite Forderung für den Beruf der künftigen Reichsbank: Dieselbe soll ähnlich, wie es längst für Großbritannien die Bank von England ist, die kaufmännische Kassenführerin des Reichs und womöglich auch der einzelstaatlichen Finanzverwaltungen werden.

„Ich halte von den selbständigen Staatskassen gar nichts. Diese Gelder müssen da zusammenfließen, wohin sie gehören, in das öffentliche Geldreservoir.“ —

„Sobald wir eine Reichsbank errichtet haben, werden wir sofort in Betracht nehmen müssen, daß sie die Verwaltung aller jener Bestände übernehmen soll, wie es in England ist, in einem Lande, wo man ebensowohl finanziell gut zu verwalten, wie auch die Handelsfolgen zu schätzen weiß, — daß also die Reichsbank die Verwaltung übernehme erstens für das Reich und zweitens für jeden deutschen Staat, der bei ihr ein solches Konto führen will [2]).“

Nach diesen beherzigenswerten Ausführungen schließt Lasker unter lebhaftestem Bravo seine Rede mit folgenden Worten:

„Meine Herren, die Ausführung solcher Ansichten können Sie an eine Reichsbank anknüpfen, Sie erreichen sie aber niemals, wenn Sie eine preußische Bank als eine Centralbank für sich bestehen lassen, gleichviel ob sie dem Inhalte nach zur Wirksamkeit einer Reichsbank sich entfaltet oder ob sie so eng eingeschnürt werden soll, wie dies der Entwurf wenigstens äußerlich thun will, indem er sie äußerlich den übrigen Privat- und kleinen Staatsbanken gleichstellt. Befreien wir uns von diesen Fesseln, thun wir dies, so schnell wir können! An eine Kommission muß

[1]) Vgl. a. a. O. S. 177.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 183.

die Sache verwiesen werden, weil wirklich sehr viele Einzelheiten der gründlichsten Erwägung bedürfen. Aber schließen wir die erste Lesung so ab, daß die Regierung Klarheit gewinnt, auf welche Grundlage hin sie eine Verständigung mit dem Reichstage erzielen kann, und dann werden wir diese Frage, eine der wichtigsten Fragen, welche gegenwärtig das Deutsche Reich beschäftigen und das deutsche Volk viel mehr beschäftigen, als aus den Preßorganen ersichtlich ist, in großen Zügen lösen können, in den Zügen einer großen Politik, und nicht überall behindert werden durch kleine Ziffern und kleine Rücksichten[1]."

Soweit Lasker.

Zu den Ausführungen Bambergers und Laskers wurde wesentlich Neues von den übrigen für die Reichsbank eintretenden Rednern nicht hinzugefügt. Nur wurde noch eine weitere Funktion der Reichsbank betont, nämlich daß durch ihr Filialennetz in ganz Deutschland, wie bisher in beschränkteren Grenzen durch die Zweigniederlassungen der Preußischen Bank, auch ein jeder kleine Platz wechselfähig werde[2]).

Bereits in der ersten Beratung ließ sich übrigens eine Stimme vernehmen, welche wünschte, die Reichsbank solle Staatsbank sein, damit der Gewinn nicht Privaten, sondern der Gesamtheit zu gute komme[3]).

Vereinigte sich eine große Zahl Stimmen für die Reichsbank, so ließ sich doch auch bereits ein entschiedener Gegner vernehmen.

In den schroffsten Gegensatz zu den Vorschlägen Bambergers und Laskers stellte sich vor allen der Abgeordnete Eugen Richter.

Der Führer der damaligen Fortschrittspartei brachte auch in der Bankfrage gegenüber der nationalliberalen Partei, die sich den Strömungen der Zeit angepaßt hatte, einen Standpunkt zur

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 183.

[2]) Speziell die Funktion als Centralinkassoinstitut wurde von Sonnemann und Siemens befürwortet.

[3]) Vertreter dieser Ansicht war Sonnemann.

Geltung, der die seit 20 Jahren vertretenen Prinzipien unentwegt festhielt.

Obwohl Eugen Richters Rede nicht frei von thatsächlichen Irrtümern war[1]), verdient sie doch als äußerst charakteristisch Beachtung.

Richter bekennt sich als Gegner der Reichsbank, da die Decentralisation des Notenbankwesens, die freie Konkurrenz auch auf diesem Gebiete, sein Ideal geblieben sei.

Die Schuld daran, daß die thatsächliche Entwickelung Deutschlands diesem Ziele nicht entspreche, falle den Regierungen zu.

„Die deutschen Regierungen haben mit ihrer Bankpolitik, ihrer Privilegienwirtschaft, ihrer Vermengung von Bank- und Staatskredit, ihrer Annahme der Banknoten an öffentlichen Kassen allerlei gethan, um das Publikum über den Wert der Banknoten irre zu führen, um das Publikum zu dem Glauben zu veranlassen, daß eine Note, auf der ein Wappen und eine Ziffer gesetzt ist, gleich barem Gelde ist“ [2]).

In der Centralisation des Notenbankwesens erblickt Richter einen Ausfluß reaktionärer Bestrebungen.

„Viele Mißstände, die hervorgetreten sind in Folge des Krieges, der Nachwirkungen des Krieges, ist man heutzutage nur zu leicht geneigt, den freiheitlichen Gesetzen, die vor dem Kriege erlassen wurden, in die Schuhe zu schieben. Man unterschätzt gegenwärtig dasjenige, was der Unternehmer in der Volkswirtschaft durch seine Intelligenz, dadurch daß er ein Risiko trägt, leistet; man überschätzt andererseits, was der Staat leisten kann. Man ist deshalb jetzt wieder mehr geneigt, die Bevormundung des Staates einzuführen, Staatsanstalten herzustellen, an Stelle der Privatindustrie. Diese Strömung macht sich bemerkbar nicht bloß auf dem Gebiete des Aktienwesens, sondern auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens; dort führt sie zum großen Eisen-

[1]) So behauptete er, die Bank von Frankreich habe keine Filialen.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 192.

bahnnetz, hier tritt sie auf dem Gebiet des Bankwesens hervor und empfiehlt große Centralbanken“ [1]).

Er hält für genügend eine Beschleunigung der Einführung der Goldwährung und den Ausschluß der kleinen Noten, jene Minimalforderung der Notenbankpolitik, die schon Adam Smith [2]) aufgestellt hatte.

Die einprozentige Notensteuer des Entwurfes mißbilligt er.

An der Kontingentierung hat er nur deshalb Freude, weil, wie er hofft, dadurch auch die Preußische Bank gefnebelt werde.

„Ich bin vollständig damit einverstanden, daß die ungedeckte Notenausgabe der Preußischen Bank kontingentiert werde. Ja, meine Herren, ich würde noch viel weiter gehen, ich würde es aufheben, daß Noten der Preußischen Bank an öffentlichen Kassen angenommen werden. Das ist es gerade, was diesen Noten aberglauben erzeugt hat im deutschen Volke, daß man überall den Staatskredit mit dem Bankkredit verquickt hat, daß man in der Annahme an öffentlichen Kassen die Banknoten gleichgestellt hat den Staatskassenscheinen.“

Einen wirklichen Nutzen einer Centralbank leugnet Richter schlechthin.

„Ich kann mir wohl denken, daß es notwendig ist, um die Goldwährung durchzuführen, den Notenumlauf in Deutschland zu kontingentieren; daß es aber nötig sei, eine Centralbank einzurichten, habe ich bisher nicht einzusehen vermocht. Meine Herren, mir scheint die Meinung, daß man durch eine Centralbank den Geldverkehr beherrschen könne, ebenso irrig als die Meinung, welche lange geherrscht hat, daß ein Staat etwa den Getreidehandel regulieren könne, die Aus- und Einfuhr von Getreide. Meine Herren, wenn das Geld billig bei uns wird, dann fließt es ab, ebenso wie das Getreide ausgeführt wird, wenn es auswärts teurer wird. Wenn die Ausfuhr zu weit geht, Geld

[1]) Vgl. a. a. O. S. 188.

[2]) Vgl. Wealth of Nations. Vol. II chapter II (of money).

teuer und Waren billig werden, dann kauft man Waren zur Ausfuhr und schickt als Valuta Geld wieder zurück. Die Sache regelt sich wesentlich von selbst."

Unter den einzelnen Vorwürfen, die Richter gegen die Centralbanken erhebt, begegnen uns lauter alte Bekannte.

Die Bank ziehe einen ungerechtfertigten Gewinn aus den ihr durch die Gesetzgebung überwiesenen Depositen, die sie mit durchschnittlich $2^1/_2$ % verzinse, während sie selbst einen Gewinn von 5 % daraus ziehe.

Sie sei wesentlich bei dem Ankauf von Wechseln mittelst Banknoten „eine Stütze des Großhandels und der Großindustrie".

„Daß die Preußische Bank nicht neue Kapitalien schafft, brauche ich nicht auseinanderzusetzen, — sie wirkt nur für die Verteilung des vorhandenen Kapitals. Nun, meine Herren, sie kann dabei einer Klasse von Bürgern nicht billiges Kapital schaffen, ohne es für die anderen Klassen zu verteuern." (Zuruf: „Sehr richtig.")

Die Preußische Bank habe weiter eine bedenkliche Wirkung dadurch, „daß sie einen gleichen Diskontosatz im Lande hervorbringt" [1]). „In jedem Fall kann man anderen Orten und in der Provinz den Kredit nur so weit billig machen, als man anderen Plätzen den Kredit verteuert."

Die Hülfeleistungen der Preußischen Bank 1866 und 1870/71 seien ohne schlimme Folge geblieben nur dank den Siegen der deutschen Waffen.

Bei Niederlagen aber gingen Centralbanken nachweislich zum verderblichsten aller Übel, dem Zwangskurs mit Uneinlösbarkeit, über, wie Frankreichs Beispiel von 1870 wiederum zeige.

„In Preußen haben wir noch zu lebhaft die Erinnerung an die Befreiungskriege und an die Zustände, die damals bestanden, als die preußischen Kassenscheine bis zu einem Kurswert von 22 gesunken waren. Diese Erinnerung war im Publikum noch sehr

[1]) Vgl. darüber auch Hansemanns Bemerkungen als Chef der Preuß. Bank. (Verw.-Ber. derselben 1849.)

lebhaft im Mai 1866, als die Mobilmachungsordre in Preußen bekannt ward. Damals war es sehr schwer, in Berlin preußische Banknoten im gewöhnlichen Verkehr auszugeben, und der Wirt, der sie annahm, brachte sie an dem nämlichen Nachmittage zur Bank. Ich erinnere mich sehr wohl eines Tages aus dem Mai 1866, wo ich in der Jägerstraße dem Schauspiel des Sturmes auf die Preußische Bank zusah.

„Einer gab dem anderen die Thür und schleppte Silbersäcke heraus; man sagte, das ganze Personal sei aufgeboten, um zu zählen.

„Eine große Reihe von Wagen hielt vor der Bank, um das Silber wegzufahren.

„Daß darin alsbald eine Wendung eingetreten ist, das verdanken wir den raschen Siegen, den durchgreifenden Erfolgen der Armee."

Des weiteren wirft Richter, und das ist für uns höchst interessant, der Preußischen Bank außer dem gewöhnlichen Tadel, daß sie vor und nach der Krisis eine falsche Diskontpolitik eingeschlagen habe, noch vor, daß ihr ausgedehntes Filialennetz, der Punkt, auf den die Preußische Bank besonders stolz war, der Grund sei, der in Wahrheit in Deutschland die Entwickelung eines freien Bankwesens, speziell des Depositengeschäfts und Checksystems gehindert habe.

„Die Folge unseres Netzes von Filialen ist die, daß überhaupt das Bankwesen im Lande sich nicht so entwickelt, wie es sich anders entwickeln würde. Ich denke dabei durchaus nicht an die Zettelbanken; nein, meine Herren, unter der Konkurrenz der Preußischen Bank leidet die Entwickelung des preußischen Bankwesens überhaupt. Wenn in den letzten Jahren die Privatbanken — und ich meine nicht die Zettelbanken — sich soviel mit Gründungen abgegeben, soviel Effektengeschäfte betrieben haben, so sagt man nicht mit Unrecht, das komme daher, weil sie aus dem soliden Diskontogeschäft durch die Preußische Bank und deren übermäßige Konkurrenz hinausgetrieben seien."

Er wolle nicht die Leitung des gesamten Geld- und Bank-

wesens in die Hände eines einzigen Reichsbankhauptdirektoriums legen. Er glaube nicht an den Satz: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand dazu."

„Jede büreaukratische Weisheit wiegt das nicht auf, was beim Privatmann aufwiegt die Konkurrenz, in der er steht mit anderen Privatpersonen, und das Gefühl, daß er selbst persönlich für den Schaden aufkommen muß, der durch seine Handlungsweise eintritt. Die Preußische Bank hat aber keine Konkurrenz und eben darum fehlt auch die Kritik gerade der Sachverständigsten. Was noch von Konkurrenz da ist, wird aufhören, wenn aus der Preußischen Bank erst eine Centralbank geworden ist."

Endlich sei die Centralisation des Bankwesens eine hochgefährliche Sache für den Konstitutionalismus.

Nicht allein, daß der Reichskanzler aus politischen Motiven die Diskontoregulierung beeinflussen könne, nein, die Regierung könne ja das wichtigste Recht der Volksvertretung, die Geldbewilligung, durch Ausnutzung einer Reichsbank vereiteln.

Richter erinnert an die von der Seehandlung vermittelte preußische Anleihe von 1832, welche soviel Staub einst aufwirbelte, ferner an die nach Ansicht der damaligen Kammer rechtswidrig 1862 mit Hülfe der Preußischen Bank und der Seehandlung bewirkte Konvertierung der $4\frac{1}{2}$prozentigen in eine 4prozentige Anleihe.

Die jahrelang aufgehäufte Erbitterung einer Partei, welche in diesen Worten Richters zum Ausdruck kam, mußte bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs berücksichtigt werden.

Dennoch war die Zahl der aus irgend welchem Grunde gegen eine Reichsbank opponierenden Reichstagsmitglieder so gering, daß der Antrag auf Ernennung einer Kommission zwecks Einfügung der Reichsbank in den Gesetzentwurf zweifellos angenommen worden wäre, wenn nicht der Führer des Centrums ein formelles Bedenken zur Geltung gebracht hätte. Er wolle nicht betonen, äußerte sich Windthorst daß es ihm aus sachlichen Gründen höchst bedenklich erscheine, schon jetzt sich für eine Reichsbank zu erklären. Vielmehr wolle er bloß darauf aufmerksam machen,

daß die Geschäftsordnung nicht gestatte, einer Kommission zur Beratung eines Gesetzentwurfs im voraus Direktiven zu geben.

Die Formbedenken Windthorsts fanden Berücksichtigung, und es wurde der gewählten Kommission nicht die spezielle Beauftragung zu teil, die Reichsbank in den Entwurf hineinzuarbeiten.

Thatsächlich hatte indes bereits die große Mehrheit ihr Urteil gesprochen, daß sie nur mit der Reichsbank den Entwurf zum Gesetze erheben würde.

Die Prinzipienfragen waren in der Bankdebatte, wie üblich, bereits in der ersten Lesung besprochen worden.

Die Schilderung der weiteren Stadien, welche die parlamentarische Behandlung des Entwurfs durchmachte, kann sich deshalb auf das allernotwendigste beschränken.

Die Bankkommission von 21 Mitgliedern wurde am 18. November 1874 eingesetzt[1]).

Vorsitzender war von Unruh, Berichterstatter Bamberger.

Mit überwältigender Majorität wurde sofort der Beschluß gefaßt, dem Bundesrat zu erklären, daß die Kommission die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswert erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei.

Am 17. Dezember[2]) antwortete das Reichskanzleramt auf diesen Beschluß namens der verbündeten Regierungen. Der Bundesrat ging auf den Plan ein, die Preußische Bank zur Reichsbank zu erklären, und stellte zugleich in 5 Punkten die Grundzüge der künftigen Reichsbankverfassung, sowie die durch Einfügung der Reichsbank eventuell nötig werdenden Abänderungen des ersten Gesetzentwurfes fest.

Nicht aber legte die Reichsregierung der Kommission einen vollkommen veränderten Gesetzentwurf statt des ersten bundesrätlichen Entwurfes vor. Dies hätte eine nochmalige Lesung

[1]) Vgl. Drucksachen d. Deutschen Reichstags 1874/75 Nr. 195.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 2.

in pleno und somit eine Verschleppung des Gesetzes bedeutet. Man half durch ein in der parlamentarischen Gesetzesgeschichte nicht häufiges Verfahren. Ein Mitglied der Kommission[1]) nämlich vertrat den von der Regierung umgearbeiteten Gesetzentwurf formell als seinen Antrag, unterstützt im übrigen durch die bei den Kommissionssitzungen anwesenden Regierungskommissarien.

In 21 Sitzungen wurde der Gesetzentwurf einer zweimaligen Lesung unterzogen.

Die Kommission beschloß merkwürdigerweise, trotzdem das Gegenteil wiederholt beantragt wurde, Sachverständige nicht zu hören. Insbesondere wurde bei Abfassung auch der die Reichsbank betreffenden Artikel der Präsident der bisherigen Preußischen Bank und heutige Reichsbankpräsident v. Dechend nicht zugezogen.

Der Grund, weshalb man auf seine Sachkenntnis verzichtete, ist äußerst charakteristisch. Erstens hielt die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder die Einführung der Kontingentierung für die „unerschütterliche Voraussetzung des Zustandekommens des Gesetzes". v. Dechend hatte aber schon früher sich öffentlich als Gegner des Kontingentierungsprinzips bekannt, und die in der Kommission vorherrschenden Anhänger derselben sträubten sich rätselhafterweise, eine Auskunft zu vernehmen, die im entgegengesetzten Sinne ausfallen müsse.

Zweitens aber glaubte die Kommission — und dieser Gedanke leuchtet in der ganzen weiteren Geschichte der Bankdebatte immer wieder durch — die Reichsbank rechtlich auf ganz gleichem Fuße wie alle übrigen Notenbanken behandeln zu müssen. Man glaubte, nach Berufung des preußischen Bankpräsidenten auch sämtliche übrigen deutschen Notenbankdirektoren hören zu müssen und wünschte diese letztere Konsequenz natürlich nicht zu ziehen.

Praktisch sind für die Reichsbank keine allzugroßen Nachteile durch das Verfahren der Kommission erwachsen, da die

[1]) Nach späteren Andeutungen der Abgeordnete Harnier. Vgl. Drucksachen d. Deutschen Reichstags 1874/75 Nr. 228 s. V.

wesentlichen Punkte als festes Programm von der Reichsregierung in ihrer Rückäußerung aufgestellt waren, die unter geordneten Bestimmungen des Bankgesetzes über die Reichsbank aber fast wörtlich aus der Bankordnung Rothers von 1846 kopiert wurden.

Die allgemeinen Grundsätze des ersten Bundesratsentwurfs wurden im übrigen größtenteils beibehalten, besonders soweit sie äußerlicher Natur waren.

Nur in einem wesentlichen Punkte wurde der ursprüngliche Standpunkt verlassen. Die bisher ziemlich milden Anforderungen an Banken, welche ihren Notenumlauf auf den Kapitalbetrag einschränkten, wurden bedeutend verschärft.

Die Bankkommission hatte ihre Aufgabe bereits im Januar 1875 erledigt.

Vom 19. Januar 1875 datiert der 75 Seiten umfassende Kommissionsbericht, dem noch eine 61 Seiten starke synoptische Übersicht der verschiedenen bisherigen Phasen des Gesetzentwurfs beigefügt ist. Derselbe ist von Bamberger abgefaßt.

Die zweite Plenarberatung des Reichtages (25. Januar bis 28. Januar 1875) knüpfte an diesen Bericht und die Kommissionsbeschlüsse an. In dieser zweiten Beratung kamen noch einmal die Gegensätze, welche im Kommissionsentwurfe einen Vergleich geschlossen hatten, zu leidenschaftlichem Ausbruche, und es war das Verdienst des Berichterstatters, sowie der Regierungsbevollmächtigten, daß der Kommissionsentwurf diese zweite Plenarsitzung überstand und im großen und ganzen unbeschädigt blieb von der Unzahl von Verbesserungsanträgen, die hier zur Sache in letzter Stunde eingebracht wurden.

Die dritte Lesung, in welcher der Gesetzentwurf noch einer kleinen Änderung unterzogen wurde, fand am 30. Januar 1875 statt.

Das Bankgesetz war endlich seinem materiellen Inhalte nach fertiggestellt.

Der Bundesrat hatte nichts an dem Entwurfe des Reichstages auszusetzen.

So konnte denn am 14. März 1875 das Bankgesetz vom Kaiser vollzogen werden. Die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt erfolgte am 18. März 1875. Bald darauf wurde das Statut der neuen Reichsbank vom 21. Mai 1875 publiziert, welches gemäß § 40 des Bankgesetzes der Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate zu erlassen hatte.

Das Bankgesetz sollte am 1. Januar 1876 in Kraft treten. Um dies zu ermöglichen war nötig, daß vor diesem Termine sich die gesetzgebenden Organe des Staates Preußen mit der Abtretung der Preußischen Bank an das Reich einverstanden erklärten. Der Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über Abtretung der Preußischen Bank an das Reich, welcher die Zustimmung des preußischen Landtags fand, datiert vom 17. 18. Mai 1875.

Drittes Buch.

Darstellung und Kritik der einzelnen Bestimmungen des deutschen Bankgesetzes.

Neuntes Kapitel.

Rechtsvorschriften für alle Notenbanken.

Zweck der folgenden Darstellung ist es nicht, einen juristischen Kommentar zum Bankgesetze zu liefern. Vielmehr handelt es sich hier lediglich darum, die wichtigeren positiven Bestimmungen des Bankgesetzes zu schildern, sowie deren Zweck und wirtschaftliche Bedeutung zu erläutern[1]). Hierbei wird gelegentlich auch ein Urteil über die Nützlichkeit der einzelnen Bestimmungen zu fällen sein. Jedoch wird in Kapitel IX bis XI eine Kritik der Grundgedanken des Gesetzes nicht beabsichtigt, da diese erst möglich ist, wenn dem Leser die Einzelheiten des positiven Rechts mitgeteilt worden sind.

Das Bankgesetz beruht auf einem Kompromiß zwischen den Anhängern der Reichsbank, den Gönnern der bestehenden Privatnotenbanken und endlich denjenigen, welche im Interesse des Zahlungsverkehrs sich verpflichtet glaubten, jeglicher Notenbank möglichst weitgehende Beschränkungen aufzuerlegen.

Daher kommt es, daß zwei Prinzipien des ursprünglichen Entwurfes beibehalten wurden:

Erstens wurden die Reichsbank und die Privatnotenbanken in wichtigen Punkten rechtlich auf gleichem Fuße behandelt, auch soweit die thatsächlichen Voraussetzungen verschieden waren.

Zweitens wurde mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte der Privatbanken nur ein kleiner Teil der Sicherheitsbestimmungen

[1]) Von den zahlreichen Kommentaren zum Bankgesetz war für diesen Zweck nur Adolf Soetbeers „Deutsche Bankverfassung" 1875 zu verwerten.

den Banken befehlend auferlegt, die Annahme der detaillierten Reichsnormalstatuten aber dem formell freien Entschluß der Banken überlassen.

Von letzterem Grundsatz wurde nur abgewichen gegenüber der Reichsbank, deren Geschäftskreis reichsgesetzlich geregelt ist.

Es sind somit folgende Teile im Reichsbankgesetze zu unterscheiden:

1) Allgemeine Bestimmungen d. h. befehlend vom Reiche allen Notenbanken auferlegte Anordnungen[1]).

2) Bestimmungen, denen sich die Privatnotenbanken freiwillig unterwerfen sollten[2]).

3) Bestimmungen bezüglich der Reichsbank im besonderen[3]).

Wir beschäftigen uns in diesem Kapitel mit den befehlend für alle Banken erlassenen Anordnungen.

In den allgemeinen Bestimmungen hat sich das Bankgesetz wesentlich an die bundesrätliche Vorlage angeschlossen.

Als eigentlicher Gegenstand des Gesetzes wird bezeichnet die Gesetzgebung über Banknoten und Staatspapiergeld, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist[4]). Diese letztere Bestimmung zielte ab auf die Oldenburgische Landesbank.

Es blieb anderseits bei dem Verfahren des bundesrätlichen Entwurfes, die Bautzener Bank lediglich einzelnen besonderen Beschränkungen, nicht dem Bankgesetze als solchem zu unterwerfen.

Der bundesrätliche Entwurf hatte zwei Voraussetzungen für den Erwerb der Befugnis von Notenausgabe und bankmäßig emittierten Staatspapiergelds oder für eine Erweiterung des bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrages statuiert:

1) Vorangehenden Antrag der beteiligten Landesregierung.

2) Auf diesen Antrag hin erlassenes Reichsgesetz.

---

[1]) Vgl. Bankgesetz Tit. I, IV, Tit. III passim.

[2]) Vgl. a. a. O. Tit. III und IV passim.

[3]) Vgl. a. a. O. Tit. II, ferner Reichsgesetzblatt 1875 S. 203 ff., S. 215 f.

[4]) Vgl. § 1 Abs. 2.

Schon in der Kommission war die erstere Bestimmung gefallen.

Die Notenbankpolitik wird also definitiv Sache der Reichsgesetzgebung. Ausgeschlossen ist jede künftige Initiative der Landesregierungen, ebenso auch, daß das Reich auf dem Verwaltungswege neue Konzessionen erteilt.

Zwei fernere Bestimmungen sollen sichern, daß die Notenausgabebefugnis auf den bisherigen Umfang beschränkt bleibe.

Erstens wird den unter der Gewalt des Deutschen Reiches stehenden Banken die unbefugte Ausgabe von Banknoten, sowie die Ausgabe von Banknoten über den gesetzlich zulässigen Betrag (§ 59 Abs. 1 u. 3) durch energische Strafdrohungen untersagt[1]).

Der Gesetzgeber geht hier so weit, daß er nicht allein jede quantitative Erweiterung der bestehenden Notenausgabebefugnis außer durch Reichsgesetz unmöglich macht; vielmehr wird außerdem durch § 47 „jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank", welche die Befugnis zur Notenausgabe bereits erworben hat und weiter benutzen will, von der Genehmigung des Bundesrats abhängig, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugnis der Notenausgabe zum Gegenstande hat.

Der bayerischen Regierung ist ein Sonderrecht garantiert.

Verletzungen dieser Bestimmungen haben Entziehung des Notenrechts zur Folge[2]).

Zweitens sucht der Gesetzgeber Vorkehrungen zu treffen gegen eine Umgehung dieser Bestimmungen vom Auslande aus — eine Reminiscenz an die Vorkommnisse der fünfziger Jahre. Strafdrohungen richten sich gegen die Zahlung in ausländischen Banknoten, die „ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen

---

[1]) Vgl. §§ 55, 59 Abs. 1, 3.

[2]) Während das deutsche Bankgesetz diese drakonische Strafart wiederholt anwendet, begnügte sich die englische Bankakte selbst in dem Falle mit einer mäßigen Geldstrafe, wo eine Provinzialnotenbank ihr Kontingent überschreiten sollte.

in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind". Die Strafdrohung wird wesentlich verschärft für den Fall einer gewerbsmäßigen Verwendung solcher verbotener Zahlungsmittel, deren Versuch bereits strafbar ist[1]).

Bis jetzt ist, soweit bekannt, von dieser Bestimmung keine Anwendung nötig geworden, da gegenwärtig eine Umgehung des deutschen Bankgesetzes von der Grenze aus bedeutend schwieriger sein würde, folglich auch die Absperrung des nunmehr einheitlichen Wirtschaftsgebiets viel leichter durchzuführen ist als einst in den fünfziger Jahren.

Ganz anders würde die Frage sich stellen, wenn Deutschlands Währung einmal eine auch anderen Staaten gemeinsame sein würde.

Von den sonstigen allgemeinen Bestimmungen des Bankgesetzes sind diejenigen am leichtesten verständlich, welche beabsichtigten, die Doppelnatur der Banknote als einer fälligen Schuld der Bank und eines Zahlungsmittels in gewissen Kreisen rechtlich zu sichern.

In dieser Beziehung waren Mißbräuche in Deutschland vorgekommen, denen das Bankgesetz mit Recht zu steuern sucht.

Von Schwierigkeiten, die in einzelnen Fällen durch Schikane bei der Einlösung gemacht worden sind, wurde in der geschichtlichen Darstellung bereits berichtet. Ebenso ist dem Leser der schwer empfundene Übelstand bereits bekannt, daß die wilden Scheine zum Teil in sehr abgenutztem oder beschädigtem Zustande umliefen und dann die Banken in Annahme der zerstückelten Fetzen vielfach wenig entgegenkommend waren.

Noch 1875 war es übrigens im Reichstage gerügt worden, daß in einzelnen Fällen Zweigniederlassungen, z. B. die Hallesche Filiale der Thüringer Bank, sich geweigert hätten, Noten ihrer Mutterbank in Zahlung zu nehmen[2]).

Um all diesen Mißbräuchen zu steuern, ward ausdrücklich angeordnet, was sich eigentlich von selbst verstanden hätte,

---

[1]) Vgl. §§ 11, 57. Man dachte hierbei hauptsächlich an die Luxemburger „Internationale Bank".

[2]) Vgl. Sten. Ber. d. Deutsch. Reichstags 1874/75 S. 1266/67.

erstens, daß jede Notenbank am Hauptsitz und an ihren Zweiganstalten die eigenen Noten in Zahlung nehmen müsse,

zweitens, daß mindestens am Hauptsitz die Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwert einzulösen seien.

Beschädigte und beschmutzte Noten müssen von allen Notenbanken in Zahlung genommen werden[1]). Dieselben dürfen, wenn an die Bank zurückgeflossen, nicht wieder in Umlauf gesetzt werden.

Wenn ein größerer Teil des Umlaufes sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, erfolgt auf Anordnung des Bundesrats der Aufruf und die Einziehung der Noten der betreffenden Bank oder einer Gattung derselben.

Nicht aber statuiert das deutsche Bankgesetz eine Einlösungspflicht der Notenbanken in anderen Fällen, wo das Publikum Unbequemlichkeiten durch den Banknotenumlauf zu erleiden hat, nämlich nicht für gefälschte, nicht für vernichtete oder verlorene Banknoten.

Dagegen steht den Banken, wenn Nachahmungen ihrer Banknoten umlaufen, der Aufruf und die Einziehung ihrer Zirkulation mit Genehmigung des Bundesrates frei[2]).

Wenn eine Bank die Vorschriften über Noteneinlösung und zwar in der § 50 Ziffer 3 präzisierten Gestalt nicht genügend erfüllt, droht ihr Entziehung des Notenrechts auf gerichtlichem Wege.

Doch die Banknote soll nicht allein juristisch einlösbar sein. Den Banken soll auch das Bewußtsein, daß sie in den Banknoten nicht Geld, sondern Schulden schaffen, dadurch bewahrt werden, daß nur Leute sich der Banknoten bedienen, welche im stande sind, von der Einlösungspflicht thatsächlich Gebrauch zu machen.

Vom 1. Januar 1876 dürfen deshalb nunmehr nur noch

---

[1]) Ausgenommen, wenn der Inhaber nur die kleinere Hälfte der Note besitzt und über das Verbleiben des Restes keinen Aufschluß zu geben vermag. — Nach § 50 Z. 3 c muß die Noteneinlösung an Zweiganstalten, sofern bisher durch das Statut solche gefordert wurde, bis zum Ablaufe des dritten Tages nach der Präsentation erfolgen.

[2]) Vgl. § 6 Abs. 3.

Banknoten auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden. Die niedrigeren Beträge unterlagen der Einziehungspflicht schon nach Art. 18 des Münzgesetzes von 1873.

Der Vorsitzende des Reichskanzleramts legte auf diese Bestimmung großen Wert und erwartete, ca. 100 Millionen Thaler würden aus dem Verkehr schwinden von den $178^1/_2$ Millionen Thaler Banknoten, welche auf Beträge von unter 100 Mark lautend am Ende 1873 in Umlauf gewesen seien.

Man vermutete mit Recht, daß für diese aus dem Verkehr schwindenden Banknoten nur zum kleineren Teile durch größere Notenabschnitte, im übrigen aber durch Gold Ersatz geschaffen werden würde.

Aber noch eine Bestimmung war nötig, um die Banknote zu einem für das Publikum möglichst bequemen Umlaufsmittel zu machen.

Durch willkürliche Einziehung der Noten seitens einzelner Banken waren den Noteninhabern mehrfach Verluste erwachsen, solange noch Noten von 1 und 5 Thalern in Kreisen umliefen, welche von einer Außerkurssetzung derselben nichts erfuhren und nun zurückgewiesen wurden, wenn sie verspätet mit ihren präkludierten Noten an dem Bankschalter auftraten.

Der Aufruf und die Einziehung von Noten kann deshalb seit Erlaß des Bankgesetzes nur unter gewissen gesetzlich fixierten Voraussetzungen erfolgen. Regelmäßig ist dabei eine kontrollierende Mitwirkung des Bundesrates im Interesse des Publikums und eine Veröffentlichung der betreffenden Maßregel im Reichsgesetzblatt erforderlich.

All diese von der Reichsgesetzgebung im Interesse des die Noten benutzenden Publikums getroffenen Sicherheitsvorschriften zwecks prompter Einlösung und bereitwilliger Zurücknahme der ausgegebenen Noten, sowie zwecks Reinhaltung des Umlaufes von störenden Exemplaren u. s. w. konnten nur mit Billigung begrüßt werden.

Die Reichsgesetzgebung glaubte aber noch eine weitere Konse-

quenz aus der Natur der Banknoten ziehen zu müssen, über deren Zweckmäßigkeit man zweifelhaft sein kann.

Die Banknoten weder der Privatbanken noch der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel, § 2 bestimmt: „Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Gold zu leisten sind, findet nicht statt."

Diese Bestimmung war selbstverständlich im Bundesratsentwurfe, weil man nicht die Noten aller bestehenden Banken zu Geld erheben konnte und die Preußische Bank nur auf dem Fuße der übrigen Banken behandelt werden sollte. Diese Bestimmung blieb aber für alle Banken einschließlich der Reichsbank bestehen, nachdem die Einfügung dieses Centralinstituts bewirkt war. Alle Versuche, den Reichsbanknoten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu verschaffen, scheiterten erstens an dem Bestreben der Reichstagsmajorität, die Reichsbank nicht vor den übrigen Banken zu bevorzugen, zweitens weil ein mißverständliches Grauen gegen das Schlagwort „Zwangskurs", unter dem die verschiedensten Dinge verstanden wurden, noch in den Gemütern fortwirkte.

Es liegt hierin eine Abweichung von der englischen Gesetzgebung, nach welcher die Noten der Bank von England ein einlösbares legal tender in jedem Falle außer bei Zahlungen der Bank selbst sind.

Noch wirkten die inzwischen in breitere Schichten eingedrungenen Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Kongresses von 1864 in den Gemütern fort[1]).

Scheute man sich in der Form, die Noten irgend einer Bank zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu erheben, so war man in der Sache dafür weitherziger. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen kann nämlich trotzdem statuiert werden, aber nicht für Private, sondern für Staatskassen. Begründet wird dieselbe nicht durch Landesgesetz, sondern durch

[1]) Vgl. ob. S. 105. Auch A. Wagner, Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche, Berlin 1875, erklärte sich dagegen, den Reichsbanknoten Geldesqualität zu geben.

Reichsgesetz oder aber auf dem Verwaltungswege, sei es von Landes- oder Reichsbehörden. Es gereichte ängstlichen Mitgliedern der Bankkommission zur besonderen Beruhigung, daß die auf dem Verwaltungswege für die Reichskassen verfügte Annahmepflicht der Reichsbanknoten bequem wieder zurückgezogen werden könne, wenn die Reichsbank einmal unsolid werden sollte[1]).

Trotzdem man in diesem und anderen Punkten bei Erlaß der allgemeinen befehlenden Bestimmungen des Reichsbankgesetzes vielleicht unbedenklich noch etwas weiter hätte gehen können, so waren doch die ergriffenen Maßregeln nicht schädlich. Ohne tiefer in die Umgestaltung des bestehenden Bankwesens einzugreifen, schuf das Gesetz Abhülfe gegen Mißstände, die jedermann als solche erkannte.

In dieselbe Kategorie gehört noch des weiteren die Forderung einer regelmäßigen Statusveröffentlichung und eines jährlichen ausführlichen Vermögensausweises.

War auch die Mehrzahl der deutschen Notenbanken schon vor Erlaß des Bankgesetzes teils freiwillig, teils infolge statutarischer Verpflichtung zur Sitte der monatlichen Statusveröffentlichung übergegangen, so ergab sich doch vielfach der Mangel, daß diese Ausweise nicht gleichartig und nicht gleich vollständig abgefaßt waren. In den verschiedensten Zeitungen mußte außerdem das Publikum diese Bilanzen sich zusammensuchen.

Dem gegenüber war schon zu Zeiten der Bankfreiheitsbewegung die Forderung der Öffentlichkeit des Notenbankbetriebes aufgestellt worden, und dieselbe versprach immer mehr eine wirksame Kontrolle des gesamten geschäftsmännischen Publikums über die Bankgebarung zu werden, nachdem die kleineren Zettel weggefallen waren und der Notenumlauf auf geldkundigere Kreise sich beschränkte.

Es muß übrigens noch bis kurz vor Erlaß des Reichsbankgesetzes einige Notenbanken gegeben haben, die idyllisch still im Verborgenen blühten, ohne irgend etwas über ihren Status zu

[1]) Vgl. Drucks. d. Deutsch. Reichstags 1874/75 Nr. 195 S. 22, 23.

veröffentlichen, da die Reichsregierung (!) selbst sich in den Motiven zum Gesetzentwurfe beklagt, daß ihr die Monatsbilanzen einiger Banken unzugänglich gewesen seien[1]).

Schon Adolf Wagner hatte in seinem „System der deutschen Zettelbankpolitik"[2]) 1873 ein Schema aufgestellt, nach welchem die Zettelbanken ihren Vermögensstand veröffentlichen sollten. Dasselbe war jedoch zu detailliert und deshalb für die Banken zu kostspielig und undurchführbar. Nimmt man an den damaligen Wagnerschen Vorschlägen die nötigen Kürzungen vor, so ergiebt sich eine ziemliche Übereinstimmung mit den Anordnungen des Bankgesetzes, dessen Entwurf in dieser Beziehung vom Reichstage in einigem verbessert worden ist.

Nach der endgültigen Fassung des Gesetzes haben notenausgebende Banken ihre vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger erscheinen zu lassen.

Einmal jährlich, spätestens drei Monate nach dem Schlusse ihres Geschäftsjahres, muß zunächst eine genaue Vermögensbilanz und der Abschluß des Gewinn- und Verlustkontos angezeigt werden. Das Nähere bestimmt hier der Bundesrat[3]).

Außerdem sind aber nicht nur einmal im Monat, wie es die bundesrätliche Vorlage forderte, sondern viermal monatlich, nämlich am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen im Reichsanzeiger zu veröffentlichen:

1) auf seiten der Passiva:

das Grundkapital und der Reservefonds,
der Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva;

---

[1]) Vgl. Drucks. d. Deutschen Reichstags 1874/75 Nr. 27 S. 21 Anm.
[2]) Vgl. daselbst.
[3]) Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 15. Juni 1877.

2) auf seiten der Aktiva:

der Metallbestand (der Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),

der Bestand an Reichskassenscheinen,

an Noten anderer Banken,

an Wechseln,

an Lombardforderungen,

an Effekten,

an sonstigen Aktiven.

Daneben sind in diesen periodischen wie in den jährlichen Veröffentlichungen die aus weitergegebenen Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Eine verhältnismäßig zu milde Strafe (bis 3 Monate Gefängnis) trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, wenn sie „in den durch die Bestimmungen des § 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern“ [1]).

Soweit die Bestimmungen des Gesetzes.

Die periodische Veröffentlichungspflicht ist eine Nachahmung der britischen Gesetzgebung. Das Schema der deutschen periodischen Veröffentlichungen genügt den inhaltlichen Ansprüchen besser als das der Peelsakte.

Doch ist an dem Schema des von den deutschen Banken seit 1876 veröffentlichten Statuts zweierlei auszusetzen.

Die Reichsbank, gleich den übrigen Notenbanken, braucht in ihrem Metallbestand nicht den Bestand an kursfähigen deutschen Münzen zu spezialisieren. Das Publikum kann somit nicht unterscheiden, wieviel Goldstücke und wieviel Thaler in den Kellern der Bank liegen. Vielleicht läßt sich dies indes aus währungspolitischen Erwägungen rechtfertigen.

Ein Mangel ist aber jedenfalls, daß die periodischen Status-

[1]) Vgl. § 59 Z. 1. Da nicht „vorsätzlich“, sondern „wissentlich“ gesagt ist, kann eventuell Fahrlässigkeit auch bestraft werden.

veröffentlichungen im Reichsanzeiger, dem Sammelplatze so heterogener Mitteilungen, jedesmal tageweise verstreut sich finden.

Es würde für die Banken weniger kostspielig und für das Publikum weit übersichtlicher sein, wenn die periodischen Veröffentlichungen der Notenbanken an einem Tage und in einem System unter Rubriken zusammengedruckt mitgeteilt würden. Die nach diesem Grundsatz im Reichscentralblatt mitgeteilten monatlichen Zusammenstellungen sind für praktische Vergleichungen weit bequemer als die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger.

Zwei in die Entwickelung des Notenbankwesens viel tiefer und gewaltsamer einschneidende Maßregeln schließen die Reihe der allen Banken obligatorisch auferlegten Verpflichtungen ab, nämlich das Verbot gewisser Geschäfte (§ 7) und die Notensteuer.

§ 7 des Bankgesetzes, nur in einem wenig wesentlichen Punkte vom ersten bundesrätlichen Entwurfe abweichend, verbietet den Notenbanken:

„Wechsel zu acceptieren, Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen."

Zuwiderhandelnde Vorstandsmitglieder können mit Geldstrafen bis 5000 Mark bestraft werden[1]).

Das Verbot der Zeitgeschäfte sollte den Zweck haben, die Notenbanken von der Beteiligung am Reportgeschäfte zu bewahren. Die Bestimmung entsprang der nach dem Krach von 1873 herrschenden Angst vor jeder Berührung mit der Börse[2]).

Daß die Bestimmung sehr leicht zu umgehen ist, versteht sich von selbst.

Das Verbot der Wechselacceptierung für die Privatbanken ist eine Bevormundung, aus der alten büreaukratischen Routine

[1]) § 58 Abs. 2.

[2]) Vgl. Drucks. d. Deutsch. Reichstags 1874/75 Nr. 27 S. 24 Nr. 195 S. 33.

der Notenpolitik von 1860 stammend, welche nicht recht zu billigen ist. Indem man fürchtete, die Banken möchten sich durch Ausstellung von Solawechseln den für die Notendeckung gesetzten Schranken entziehen, verkümmerte man einen sehr nützlichen Zweig des Kreditgeschäfts, durch dessen Pflege mancher Privatbank der allmähliche Übergang zu einem Betrieb ohne Notenausgabe wesentlich erleichtert worden wäre. Das Verbot des Wechselacceptierens ist außerdem so schlecht gefaßt, daß das eigentlich zu Verbietende, die Ausstellung von Solawechseln auf Sicht, nicht getroffen wird und das Ausstellen und Indossieren von Tratten auf Sicht an eigene Ordre als Umgehungsmittel daneben noch übrig bliebe, wenn die Banken hier überhaupt die Ungeschicklichkeit des Gesetzgebers unehrlich hätten ausnützen wollen.

Viel weiter als die Reichsgesetzgebung gieng noch das Verlangen der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, welche das Weiterdiskontieren empfangener Wechsel durch Notenbanken verboten wissen wollten[1]).

Den Schluß der wichtigeren befehlenden Bestimmungen des Bankgesetzes bildet die Notensteuer der §§ 9 und 10.

Hinsichtlich dieser Notensteuer weist das Bankgesetz wesentliche Abweichungen vom bundesrätlichen Entwurfe auf.

Nach der Vorlage der Regierungen sollten zwei Steuern alternieren, eine einprozentige auf den ungedeckten Notenumlauf überhaupt und an deren Stelle eine fünfprozentige Steuer, soweit der ungedeckte Notenumlauf das betreffende zugewiesene Kontingent überstiege.

Die einprozentige Steuer findet sich nicht wieder im Bankgesetz.

Schon in der Kommission war sie gestrichen worden, nach-

[1]) Vgl. Druckf. d. Deutschen Reichstags 1874/75 Nr. 195 S. 32. Es war allerdings von seiten der Preußischen Bank mehrmals geklagt und auch eingeschritten worden, nachdem einzelne Provinzialbanken, um sich Geld zu machen, bei Erschöpfung ihres Notenvorrats die Wechsel ihres Portefeuille weiter in Umlauf gesetzt hatten. Hiergegen konnte aber die Centralbank wirksamer als der Gesetzgeber vorgehen.

dem die verbündeten Regierungen sich in diesem Punkte nachgiebig gezeigt hatten[1]).

Wenn die einprozentige Notensteuer fiel, so wurde dafür die fünfprozentige auf den Überschuß des ungedeckten Notenumlaufs über das zulässige Kontingent mit größter Freude angenommen. War doch von der Majorität der Reichstagskommission das Festhalten an der indirekten Kontingentierung als „unerschütterliche Voraussetzung des Zustandekommens des Gesetzes" bezeichnet worden[2]).

Außer den überzeugungstreuen Anhängern der Kontingentierung gab es auch Freunde der Reichsbank, die in der Kontingentierung ein willkommenes Mittel erblickten, um die mit der Preußischen Bank konkurrierenden Institute, soweit sie berufsmäßige Notenbanken bleiben wollten, auf den Aussterbeetat zu setzen.

Lebhafter Streit aber entbrannte betreffs der Reichsbank. Praktisch kam es hier auf das Gleiche hinaus, ob man die Reichsbank von der indirekten Kontingentierung ausnahm oder ob man ihr ein so hoch bemessenes Kontingent gab, daß sie die Notensteuer überhaupt nicht fühlen würde. Es gelang den Vertretern dieses Wunsches weder in der Kommission noch in den Plenarberatungen des Reichstags die Majorität zu überzeugen, daß die Reichsbank schon deshalb ein höher bemessenes Kontingent als andere Banken bedürfe, weil sie ihr Kontingent in regelmäßigen Zeiten nie ganz verausgaben darf, sondern, um den Markt nicht zu beunruhigen, grundsätzlich innerhalb der Kontingentierungsgrenze eine Reserve steuerfreier Noten von mehr als 100 Millionen Mark zurückhalten muß.

[1]) Besonders eine agrarische Gruppe v. Denzin und Genossen forderte im Reichstag mit großer Zähigkeit in zweiter und dritter Plenarberatung die Beibehaltung der einprozentigen Steuer, und zwar mit der Motivierung, daß hierdurch auch das bewegliche Kapital zu den Reichslasten herangezogen werden solle. Diese Gruppe wurde aber überstimmt. Unter den Handelskammern befürwortete merkwürdigerweise die oberbayerische die einprozentige Notensteuer, während sie gleichzeitig die fünfprozentige verwarf.

[2]) Vgl. Drucks. d. Deutschen Reichstags 1874/75 Nr. 195 S. 4.

Zwei Gruppen setzten dieser Argumentation im Reichstage lebhaften Widerstand entgegen:

erstens diejenigen, welche Angst vor jeder diskretionären Befugnis einer Notenbank zur Vermehrung ihrer Noten hatten, und an der Spitze dieser zahlreichen Partei stand Lasker;

zweitens diejenigen, welche teils aus partikularistischen Rücksichten, teils aus Haß gegen das Monopol einer Reichsbank und aus Rücksicht auf Schonung der Privatnotenbanken jede Machterweiterung der Reichsbank bekämpften.

Es spitzte sich die Debatte auf die Frage zu, ob die Reserve der Reichsbank diesseits oder jenseits der Kontingentsgrenze liegen solle.

Der Versuch, in pleno eine Erweiterung des Kontingents an steuerfreien Noten des Centralinstitutes durchzusetzen, mißlang.

Dasselbe verblieb also gemäß den Kommissionsbeschlüssen auf 250 Millionen Mark.

Anderseits wurde eine wichtige Bestimmung der Kommissionsvorlage zu Gunsten der Reichsbank in pleno gegen mannigfache Angriffe gehalten, nämlich das Accrescenzrecht der Reichsbank.

Es war nur eine logische Konsequenz der Festsetzung des Bankgesetzes, daß nicht mehr und nicht weniger als 385 Millionen ungedeckte Noten für Deutschland ein Bedürfnis seien, wenn bestimmt wurde, daß, sobald die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe erlischt, „der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs" nicht aus Deutschland verschwinden, sondern dem Anteile der Reichsbank zuwachsen soll.

Besonders war es dabei auf den dem Gesetzgeber nicht unwahrscheinlich dünkenden Fall abgesehen, daß Notenbanken, denen die Fesseln des Bankgesetzes zu unbequem scheinen sollten, durch Vereinbarung ihr Notenrecht an die Reichsbank abtreten würden[1]).

[1]) Vgl. §§ 9, 19 Abs. 2, § 49. Dies Accrescenzrecht der Centralbank fand sich auch in der englischen Peelsakte, mit der Modifikation, daß die

Das Centrum und einige andere Gruppen des Reichstages hatten diesem Accrescenzrecht der Reichsbank, auf welches die Regierungsvertreter größtes Gewicht legten, lebhaften Widerstand entgegengesetzt, freilich ohne Erfolg.

Gegen das Accrescenzrecht war geltend gemacht worden: es sei der Grundgedanke des Reichsbankgesetzes, daß in Deutschland zu viel ungedeckte Noten umliefen, daß folglich jede Verminderung des ungedeckten Notenumlaufs mit Freuden zu begrüßen sei. Mithin sei es nicht zweckmäßig, die glückliche Gelegenheit unbenutzt zu lassen, wenn ein Notenberechtigter ausscheide. Denn das Accrescenzrecht diene dazu, den ungedeckten Notenumlauf einer ausscheidenden Notenbank zu Gunsten der Reichsbank zu verewigen.

Anderseits sei die Anwachsung des vollen Notenrechts für die Reichsbank, die ja die kleineren Notenbanken stark beeinflussen könne, ein bedenklich appetitreizendes Mittel. Der Vorgang werde damit enden, daß die Reichsbank sämtliche Privatnotenbanken verschlinge.

Wie in der Praxis das Accrescenzrecht der Reichsbank gewirkt hat und ausgeübt wurde, bleibt später zu schildern.

Um die Kontingentierung genauer zu verstehen, ist es hier noch nötig, den Wortlaut des § 9 und den Inhalt des § 10 genauer zu betrachten.

§ 9 Abs. 1 lautet: „Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Überschusse eine Steuer von jährlich 5 vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in der Kasse der Bank befindliche Betrag:

an kursfähigem deutschem Gelde,
an Reichskassenscheinen,
an Noten anderer deutscher Banken

Bank von England nicht das ganze Kontingent, sondern nur $^2/_3$ desselben erwirbt. Vgl. den Anhang.

und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet" u. s. w.

Der § 10 beschäftigt sich dagegen mit Anordnung der Art, wie diese Notensteuer berechnet und ermittelt werden soll. Aus den am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats mitzuteilenden Nachweisungen wird der jedesmalige steuerpflichtige Überschuß berechnet und mit $^5/_{48}$ Prozent als Steuersoll belastet.

Der Gesamtbetrag der jährlich belasteten Steuer wird bis 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abgeführt. Zwecks Kontrolle der Angaben der Banken steht dem Reichskanzler das Recht der kommissarischen Einsichtnahme in die Bücher der Bank zu. Eine Defraudation der Steuer seitens der Mitglieder des Vorstandes einer Bank unterliegt der § 59 Z. 2 angeordneten Strafe.

Jeden Barvorrat, den die Bank aus anderen Gründen halten muß, darf sie einrechnen als Notendeckung. Eine Bank, die 1 Million Barvorrat für 2 Millionen stets fälliger Depositen hält, kann also 1 Million Noten ausgeben, ohne überhaupt eine ungedeckte Note im Sinne des § 9 im Umlauf zu haben.

Da die Kontingentierung somit ausdrücklich zur Pflege der übrigen Passivbankgeschäfte statt ausschließlich der Notenausgabe ermutigen sollte, so ist es kein Tadel gegen den Gesetzgeber, wenn nachgewiesen wird, daß der gesetzlich statuierte Begriff des ungedeckten Barvorrats nicht bloß der wissenschaftlichen, sondern auch der kaufmännischen Auffassung zuwiderläuft. Denn im banktechnischen Sinne würden allerdings Conto nostro-Guthaben bei anderen Banken, Giroguthaben, fällige Koupons oder bei Sicht zahlbare Wechsel ebensogut als Kassa betrachtet werden können, wie die vom Gesetze zur Einrechnung als Barvorrat zugelassenen Werte.

Auch davor muß man sich hüten, den Barvorrat im Sinne des § 9 des Bankgesetzes mit Geld im Rechtssinne zu verwechseln, da außer den gesetzlichen deutschen Zahlungsmitteln Reichskassenscheine, Banknoten, ja selbst ausländische Metallmünzen und Barren eingerechnet werden dürfen.

Es ist somit den in Zeitungen und bisweilen auch in gelehrten Arbeiten beliebten Schlüssen aus den Ziffern des im Sinne des § 9 ungedeckten Notenumlaufs ein wissenschaftlicher Wert nicht beizulegen.

Vielmehr sind folgende praktische Rücksichten bei Auswahl der in den Barvorrat einzurechnenden Werte maßgebend gewesen:

1. Die Notenbanken sollen über einen gewissen Metallschatz verfügen. Deshalb sind deutsche und ausländische Münzen und Goldbarren zugelassen.

1. Den Reichskassenscheinen soll kein Mißtrauensvotum von seiten des Gesetzgebers erteilt werden. Die Banken sollen nicht eine Veranlassung haben, von dem gesetzlichen Recht Gebrauch zu machen und die Zahlung in Reichskassenscheinen zurückzuweisen.

3. Die Banken sollen nicht geschädigt werden durch die ihnen weiter im Laufe des Gesetzes zugemutete Verpflichtung, die Noten anderer Banken in Zahlung zu nehmen. Es soll damit ein Motiv beseitigt werden, welches die Banken hindern könnte, sich den Normalstatuten freiwillig zu unterwerfen[1]).

Das Wichtigste an der Kontingentierung ist bisher noch nicht besprochen worden und soll nunmehr geprüft werden, nämlich die Verteilung der Kontingente.

Die eingehende Berücksichtigung der einzelnen Ziffern ist die unerläßliche Voraussetzung eines Urteils über die deutsche Kontingentierung.

Eine zur Orientierung des Lesers aus dem zu Gebote stehenden amtlichen Material konstruierte vergleichende Tabelle ist im Anhange dieser Schrift beigegeben.

Wie sich aus diesen Zusammenstellungen ergiebt, hat der deutsche Gesetzgeber die Aufgabe, welche er sich stellte, genau fest zustellen, wieviel ungedeckte Banknoten der deutsche Verkehr bedürfe und wie diese gerecht an die einzelnen Banken zu verteilen seien, nur sehr unvollkommen zu lösen vermocht.

---

[1]) Dies bestätigen die Motive des Gesetzentwurfs.

Zwei Grundsätze waren bei Abfassung des Bankgesetzes sowohl in den Regierungsmotiven, als in den Reichstagsverhandlungen vor allem betont worden:

Schonung aller wohlerworbenen Rechte, die so weit geht, daß man nicht wagte, befehlend den Banken diejenigen Sicherheitsmaßregeln aufzuerlegen, welche der Verkehr dringend forderte;

ferner Behandlung aller Banken auf gleichem Fuße, worin man bis zur Karikatur ging, indem man für die Reichsbank dieselben Sicherheitsmaßregeln im Geschäftskreis zog, wie für die Privatbanken.

Man kann nicht behaupten, daß das Bankgesetz in seiner schließlichen Fassung diese Grundsätze sehr konsequent verwirklicht hätte.

Der Verteilungsmodus im ersten Bundesratsentwurfe für die steuerfreien Kontingente war folgender:

Der durchschnittliche Notenumlauf der allerdings etwas ungünstigen Geschäftsjahre 1867, 1868 und 1869, und zwar der Umlauf an gedeckten und ungedeckten Noten zusammengenommen, wurde für jede einzelne Bank ermittelt und daraus durch Division mit $\frac{683\,102\,622}{300\,000\,000}$ die betreffende steuerfreie Quote gefunden.

Dies ließ sich rechtfertigen durch den Gedanken, daß bei einem so gefundenen durchschnittlichen Gesamtnotenumlaufe von 683 102 622 Millionen ein Deckungsverhältnis von $\frac{300}{683}$ das Normale gewesen sein würde.

Es ist bereits früher geschildert worden, daß im Entwurfe des Bundesrats für die Badische Bank, die Oldenburgische Landesbank und die Bank für Süddeutschland das Normaljahr 1872, für die Württembergische Notenbank das Normaljahr 1873 zu Grunde gelegt war und daß hiermit ein kleiner Vorteil für die spät entstandenen Banken, ein großer Vorteil für die Bank für Süddeutschland erzielt wurde, da die Normaljahre 1872 und 1873 die Möglichkeit eines größeren Notenumlaufes verstatteten.

Bayern endlich war mit einem Pauschquantum von 40 Millionen Noten abgefunden worden.

Als Summe des zulässigen ungedeckten Notenumlaufes für ganz Deutschland hatten sich somit nach der Bundesratsvorlage 340 000 000 Mark ergeben.

Als darauf in der Reichstagskommission das Verlangen nach einer Reichsbank laut geworden war, mußte natürlich das sehr klein bemessene Kontingent der Preußischen Bank erhöht werden.

Das Institut hatte als Preußische Bank 183 851 180 Mark erhalten; der Reichsbank wurde statt dessen ein Kontingent von 250 Millionen ausgeworfen.

Wie sollte das Plus von über 66 Millionen beschafft werden?

Dazu kam eine zweite Schwierigkeit: Aus Sachsen war so dringende Klage geführt worden[1]), die kärgliche Bemessung der Kontingente müsse eine plötzliche Kreditbeschränkung und damit den Ruin vieler sächsischer Industrieller bewirken, daß man an die vier sächsischen Notenbanken noch ungefähr 4 Millionen Mark Zuschuß auf ihre Kontingente bewilligte.

Somit waren 70 Millionen zu beschaffen.

Zunächst half die der Kommission im Auftrage der verbündeten Regierungen unterbreitete Harnier'sche Vorlage durch eine Zugabe von 40 Millionen Mark an das gesamte steuerfreie Notenkontingent für Deutschland.

[1]) Die Dresdner Kaufmannschaft fügte sogar ihrer Eingabe vom 9. November 1874 Trauerrand bei, um den Schmerz Sachsens über Minderung des Notenumlaufs zu illustrieren.

Die Leipziger Handelskammer wies in ihrer Eingabe vom 8. Oktober 1874 nach, daß der Gesamtumlauf an ungedeckten Noten vom 31. Juli 1874 nach der Aufstellung des Entwurfs nur um 12%, dagegen infolge ungünstiger Berechnungsweise der Umlauf der in Sachsen wirkenden Notenbanken um reichlich $66^2/_3$%, d. h. von 84 auf 28 Millionen Mark reduziert werde.

Die Sachsen nahmen sich insbesondere auch der Geraer, Gothaer und Weimarischen Bank an und machten den Preußen und Hanseaten den Vorwurf, daß sie bloß die Nachteile der kleinstaatlichen Notenzirkulation empfänden, nicht aber deren Leistungen für den Kredit würdigten.

Die übrigen 30 Millionen für die Reichsbank und die sächsischen Banken aber wurden nun nicht durch Minderung aller übrigen Kontingente pro rata, sondern auf Kosten einiger ohne Prinzip herausgegriffener Banken aufgebracht.

Das bayerische, allerdings nach anderen Grundsätzen vorher bemessene Reservatquantum und das Kontingent der Frankfurter Bank wurden um zusammen 17 Millionen gekürzt.

Gar keine Kürzung erfuhren dagegen die Kontingente der Provinzialzettelbanken in den alten preußischen Provinzen, sowie die Hannoversche Bank.

Ein klein wenig mußten beisteuern die Württembergische und Darmstädter Notenbank, während die Badische Bank bedeutend mehr verkürzt wurde.

Die ganze übrige Minderung wurde verteilt auf die norddeutschen Notenbanken, insbesondere auf die kleinstaatlichen Banken.

Noch in der Kommission gelang es jedoch den Hanseaten, die auf diese Weise auch schlecht weggekommen wären, für sich eine Ausnahme durchzusetzen, und so wurde denn in der Kommission zu guter Letzt wieder das für Deutschland genügende und nötige ungedeckte Notenquantum von 380 auf 385 Millionen erhöht. Diese 5 Millionen wurden aber nicht allein an die hanseatischen Banken verteilt, wobei nur die Bremer Bank eine nennenswerte Bereicherung erfuhr, sondern es wurde auch das ganze nicht vorher verkürzte Kontingent (!) der Hannoverschen Bank bei dieser Gelegenheit von 3 152 000 auf 6 Millionen erhöht.

Bei diesen Kontingentsverteilungen der Kommissionsbeschlüsse behielt es in pleno sein Bewenden, trotzdem schwer verständlich blieb, weshalb z. B. die Hannoversche Bank bei einem durchschnittlichen Notenumlauf an gedeckten und ungedeckten Noten von 1867—69 im Betrage von 7 177 338 Mark ein steuerfreies Kontingent ungedeckter Noten von 6 Millionen, die Frankfurter Bank bei einem durchschnittlichen Notenumlauf in derselben Epoche von 44 800 743 Mark ein Kontingent von nur 10 Millionen schließlich erhielt.

Die Motivierung, welche diese Verteilung durch den anwesenden Vertreter der Regierungen vor der Kommission fand[1]), macht somit mit einem gewissen Grade von Berechtigung das Zugeständnis, daß hier kein rationelles und konsequent durchgeführtes System vorliege.

Schwerer verständlich ist der Zusatz, daß man „unter den obwaltenden Verhältnissen hier im ganzen der Billigkeit genügt zu haben glaube“[2]).

Mit der Kontingentierung schließt die Reihe der auch für die Reichsbank geltenden zwingenden Rechtssätze ab.

Für die Privatnotenbanken insbesondere wurden nun noch allgemein verbindliche Bestimmungen erlassen, die sich auf das Erlöschen des Notenrechts beziehen. Dieselben brauchen aber ebensowenig wie die Strafbestimmungen hier erörtert zu werden[3]).

Des weiteren wurde ein Aufsichtsrecht des Reichskanzlers gegenüber den Privatnotenbanken geschaffen, neben welchem das Aufsichtsrecht der Landesregierungen fortbestehen blieb.

Auch betreffs der Korporationen, welche, *ohne Zettelbanken zu sein*, sich beim Erlaß des Gesetzes im Besitz der Befugnis zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befanden, gab das Bankgesetz einige Anordnungen[4]):

1) Die Wertzeichen dieser Korporationen können durch Landesgesetz weder den Privaten noch den Staatskassen gegenüber zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben werden.

2) Die Wertzeichen unterliegen den Bestimmungen der §§ 3—6 hinsichtlich der Einlösungspflicht, des Aufrufes und der Einziehung der Banknoten.

---

[1]) Vgl. Drucks. d. Deutschen Reichstags 1874/75 Nr. 195 S. 69.

[2]) Vgl. ebendaselbst S. 69.

[3]) Vgl. §§ 49—53, 55—59. Hervorzuheben ist nur, daß nach § 50 Abs. 1 Z. 4 derjenigen Notenbank gerichtliche Entziehung ihrer Notenbefugnis droht, deren Grundkapital sich um ein Drittel durch Verluste vermindert hat.

[4]) Vgl. § 54.

3) Die Verwendung der Wertzeichen ist auf das einzelstaatliche Konzessionsgebiet beschränkt.

4) Änderungen des Privilegs oder Statuts des emittierenden Rechtssubjekts unterliegen der Genehmigung des Bundesrates, soweit es sich handelt um die Befugnis zur Ausgabe der Wertzeichen, um deren Dauer oder um die Deckung der Wertzeichen.

Praktisch wichtig ist dies für die Noten der Bautzener Bank geworden.

Zehntes Kapitel.

Die zur freiwilligen Annahme empfohlenen Rechtsvorschriften für Privatnotenbanken.

Nur die im vorigen Kapitel aufgezählten Bestimmungen wurden als zwingendes Recht allen Privatnotenbanken, bezw. auch der Reichsbank auferlegt.

Eine Privatbank, welche abgeneigt ist, sich den übrigen Anordnungen des Bankgesetzes über Beschränkung auf zettelbankmäßige Geschäfte u. s. w. freiwillig zu unterwerfen, wird geduldet. Es drohen einer solchen widerspenstigen Bank aber folgende Nachteile:

1) Die betreffende Bank wird auf das Territorium desjenigen Staates beschränkt, welcher die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat.

Außerhalb dies Gebietes darf die Bank weder durch Zweiganstalten noch durch Agenten noch als Teilhaberin an Bankhäusern Geschäfte betreiben oder betreiben lassen. Außerhalb dieses Gebietes dürfen Noten der betreffenden Bank zu Zahlungen nicht gebraucht werden[1]).

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sind mit schweren Strafen bedroht[2]).

---

[1]) Nicht gehindert ist dagegen der Umtausch der Noten einer derartig beschränkten Bank gegen andere Banknoten, sowie gegen Münzen und Papiergeld.

[2]) Vgl. §§ 42, 43 Abs. 1, 2, § 58, 56.

2) Ein weiterer Nachteil für eine widerstrebende Bank liegt darin, daß ihr die gesetzlich erforderliche Genehmigung zu jeglicher mit dem Notenrecht indirekt zusammenhängender Statutenänderung vom Bundesrat *versagt* werden muß.

Man hoffte bei Abfassung des Bankgesetzes, daß alle Privatbanken, die nicht ganz auf die Notenausgabe verzichten wollten, es vorziehen würden, diesen Nachteilen einer Lokalbank zu entgehen und sich den empfohlenen Normalstatuten zu unterwerfen.

Es wäre nicht unmöglich gewesen, diesem Entschlusse dadurch entgegenzukommen, daß man ein Normalstatut zur freiwilligen Unterwerfung anbot, welches die thatsächlichen Verhältnisse und die Anforderungen der Solidität gleichzeitig möglichst berücksichtigte.

Der Reichstag nahm zwar am bundesrätlichen Entwurfe zahlreiche Änderungen vor, aber nicht in diesem Sinne. Gemäß der herrschenden Zeitströmung interessierte man sich nicht dafür, diejenigen Härten zu beseitigen, um derentwillen zahlreiche Privatnotenbanken den Entwurf als unannehmbar bezeichnet hatten, glaubte vielmehr durch Verschärfung der ursprünglichen Bestimmungen die Bürgschaften der Solidität noch vermehren zu müssen.

Insbesondere wurde von einem Grundgedanken des Entwurfes in der Form, welche das Gesetz endgültig durch den Reichstag erhalten hat, abgewichen.

Der Entwurf des Dr. Michaelis unterschied zwischen denjenigen Banken, deren Notenumlauf ihren Kapitalbetrag überstieg, und solchen, deren zulässige Notenausgabe auf den Betrag des am 1. Januar 1874 eingezahlten Grundkapitals beschränkt war, und bevorzugte die letzteren.

Zu rechtfertigen war diese Politik nicht deshalb, weil etwa die Beschränkung des Notenumlaufs auf den Kapitalbetrag eine größere Sicherheit gewährt — wofür keine Beweise vorliegen — sondern deshalb, weil es thunlich war, eine Form zu bieten, in der die soliden unter den kleineren Notenbanken schonend und

ohne zu große Verluste allmählich ihren Geschäftsbetrieb umgestalten konnten.

Sollten diese kleinen Banken, die auf die Dauer doch nicht als Notenbanken fortexistieren konnten, sich wirklich in Depositenbanken umwandeln, so mußte ihnen allerdings ein möglichst weiter Spielraum gelassen werden, sofern nicht die Notendeckung darunter litt.

Dieser Gedankengang der Schonung der kleinen Notenbanken im Übergangsstadium wurde auch im Reichstage lebhaft vertreten durch den Abgeordneten Siemens und siegte gegen die Beschlüsse der Kommission in der Abstimmung bei der zweiten Plenarberatung.

In dritter Lesung aber kam zwischen der Partei Siemens, welche die kleinen Privatbanken erhalten wollte, und zwischen der von Lasker geführten Gegenpartei ein Kompromiß zu stande, demgemäß § 44 so gestaltet wurde, daß hierdurch die schon bei der Kontingentierung schlecht weggekommenen kleineren thüringischen Notenbanken zum Tode verurteilt waren, wenn sie die Zettelausgabe weiter betreiben wollten.

Somit wird denn im heutigen Bankgesetz von allen Privatbanken, deren Noten in ganz Deutschland Umlauf haben, gefordert, daß sie sich mit gewissen im Gesetze namentlich aufgezählten Geschäften begnügen.

Die Unterschiede zwischen den Banken mit Notenumlauf bis zum Betrag des Grundkapitals und solchen mit größerer Notenausgabe sind auf folgende Bestimmungen beschränkt, welche als besondere Lasten die Banken mit ausgedehnterer Notenemission treffen:

1) Sie sind zu einer rascheren Ansammlung des Reservefonds verpflichtet (§ 44 Abs. 2 Z. 2).

2) Die Errichtung von Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb ihres Konzessionsgebiets ist ihnen zwar gestattet, aber nur nach Genehmigung des Bundesrats und auf vorausgehenden Antrag der zuständigen Landesregierung, während die auf das

Grundkapital sich einschränkenden Banken von dieser Förmlichkeit frei sind (§ 44 Abs. 3).

3) Den sich *nicht* auf den Betrag des Grundkapitals mit ihrem Notenumlauf einschränkenden Banken wird ein Benefizium vorenthalten, welches der anderen Gruppe in Aussicht steht. Der Bundesrat darf ihnen nämlich nicht provisorisch Abweichungen vom Geschäftsreglement des § 44 bezüglich der Kreditерteilung gestatten (§ 44 a. E.).

4) Endlich tritt bei solchen Banken, falls die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe durch eine behördliche Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden kann, diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine und zwar kraft Gesetzes ein (§ 46 Abs. 1)[1].

Unter den thatsächlichen Verhältnissen hat keine dieser Bestimmungen eine besonders erhebliche Bedeutung gehabt.

Ohne weiter auf diese Rechtsverschiedenheiten einzugehen, ist es nunmehr geboten, auf die gemeinsam geltenden Rechtsgrundsätze hinzuweisen, welchen sich sämtliche Privatnotenbanken mit beschränktem oder ausgedehnterem Notenumlauf zu unterwerfen hatten, sofern sie ihren Noten das Bürgerrecht in ganz Deutschland verschaffen wollten.

Diese Bestimmungen zerfallen, wenn wir von Unwesentlichem absehen[2], in drei Gruppen, deren Zweck ist, die Reichsgesetzgebung in Zukunft von der Rücksicht auf die bestehenden Konzessionsurkunden zu befreien, sowie ein System des gegenseitigen Notenaustausches und bequemste Einlösung zu begründen,

---

[1] Im Gegensatz dazu wurde speziell den bereits in der Maximalemission sehr beschränkten preußischen Provinzialnotenbanken Sicherung vor einer Gefahr gewährt, welche nach der Fassung ihrer Konzessionsurkunden ihnen mit Überführung der Preußischen in die Reichsbank gedroht hätte. Vgl. § 46 Abs. 2.

[2] Aus dem ersten Entwurfe hat sich in der Zahl der freiwillig zu übernehmenden Pflichten die viel zweckmäßiger befehlend auferlegte Bestimmung erhalten, daß die Banken jeweilig den Satz öffentlich bekannt machen müssen, zu dem sie diskontieren oder zinsbare Darlehen gewähren. Vgl. § 44 Abs. 1 Z. 1; Abs. 3.

endlich die Banken zu möglichst sicherer Deckung der Noten und zum Betriebe ausschließlich zettelbankmäßiger Geschäfte zu nötigen.

1) Zunächst müssen sich die betreffenden Banken damit einverstanden erklären, daß ihnen zum 1. Januar 1891 und hinfort von zehn zu zehn Jahren mit einjähriger Kündigungsfrist ihre Notenausgabebefugnis ohne Entschädigung entzogen werden könne.

Ein Kündigungsrecht gegenüber den Privatnotenbanken steht nicht dem Reichstage, sondern nach Prävention der Landesregierung oder dem Bundesrate zu. Der Bundesrat, nicht aber die betreffende Landesregierung, ist gesetzlich verpflichtet, durch solche Kündigung nicht unbillig einzelne Banken zu benachteiligen (§ 44 Abs. 2).

Außer dieser Verzichterklärung, auf die es vor allem ankam, wird von den Banken des weiteren gefordert, daß sie ein etwaiges Recht, die Annahme ihrer Noten an öffentlichen Kassen zu verlangen oder die Niederlassung fremder Notenbanken in ihrem Konzessionsgebiet zu untersagen, als aufgehoben betrachten.

2) Erstrebten die bisher betrachteten Maßregeln die Beseitigung von Hindernissen für eine spätere durchgreifende Bankreform, so wurde für die Gegenwart eine namhafte Verbesserung durch Begründung eines Einlösungs- und Notenaustauschsystemes versucht.

§ 44 Nr. 4 des Bankgesetzes fordert, milder als der Entwurf, daß jede Bank, deren Noten in ganz Deutschland Umlauf beanspruchen, eine Noteneinlösungsstelle nach Befinden des Bundesrats in Berlin oder Frankfurt errichtet, der eine Frist von 24 Stunden zur Einlösung präsentierter Noten gewährt ist.

Die Banken, deren Noten überall umlaufsfähig sind, werden des weiteren verpflichtet, ihre Banknoten gegenseitig in Zahlung zu nehmen, jedoch nur in Städten von mehr als 80000 Einwohnern und solange die Bank, von welcher die Noten stammen, ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank

sollen so schnell als möglich an die Ausgabestelle zurückbefördert werden. Daher ist vorgeschrieben, daß diese Noten nur zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an die verausgabende Bank oder zu Zahlungen an den Wohnort derselben verwendet werden dürfen.

Diese Bestimmungen sind mit einigen Verbesserungen aus dem Entwurfe des Reichskanzleramts beibehalten worden, erhielten aber durch Einfügung der Reichsbank, welche von den entsprechenden Verpflichtungen befreit wurde[1]), einen anderen als den ursprünglich beabsichtigten Sinn.

Vor Schaffung der Reichsbank bedeuteten diese Bestimmungen, daß ein System des gegenseitigen Notenaustausches, ein System der Kontrolle einer jeden deutschen Notenbank durch alle anderen nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung stattfinden solle, ähnlich dem schottischen und newyorker Notenabrechnungsverkehr.

Nach Schaffung der deutschen Reichsbank trat als weit wirksamer an Stelle dieser wechselseitigen Kontrolle eine energische Beaufsichtigung aller Privatbanken durch die viel mächtigere Reichsbank, welche die Privatbanknoten an ihren Zweiganstalten auffangt und zum schleunigen Rückschub bringt. Diese Wirkung der Bestimmungen über Einlösung und Rückschub sind sehr bedeutend gewesen und sollen in der Folge noch geschildert werden.

3) Zu all den bisher betrachteten Anordnungen treten als letzte Gruppe die Rechtssätze über *Geschäftskreis* und *Notendeckung* der Privatbanken.

Zunächst wurde die in der deutschen Bankgeschichte altgewohnte Dritteldeckung als Sicherheitsvorschrift zu den übrigen Beschränkungen hinzugefügt, und zwar in ihrer brauchbarsten Form.

Es soll von dem umlaufenden Notenbetrage mindestens ein Drittel in bar, der Rest in sicheren Wechseln vorhanden sein

---

[1]) Reichsbanknoten dürfen wieder zu beliebigen Zwecken verausgabt werden.

Bei Verletzung der Dritteldeckung droht der Bank Entziehung des Notenrechts.

Als Barbestand dürfen nach dem Bankgesetze die gleichen Werte, wie bei Berechnung des gedeckten Notenumlaufs für die fünfprozentige Steuer eingerechnet werden — mit Ausnahme der Noten anderer Banken, eine Ausnahme, die keinen inneren Grund hat.

Der im ursprünglichen Entwurfe ausgesprochenermaßen verfolgte Zweck, durch nachsichtige Formulierung der Vorschrift der Dritteldeckung die Banken zum Betriebe anderer Passivgeschäfte neben der Notenausgabe zu ermutigen, wäre beinahe durch übereifrige Anträge gewissenhafter Reichstagsmitglieder vollends vereitelt worden.

Nicht allein, daß Tellkampf vorschlug, die Barquote allmählich auf 50 %, 75 % bis zur ersehnten Volldeckung zu steigern; auch praktischere Naturen gingen zu weit. Schulze-Delitzsch beantragt Bardeckung zur Hälfte, v. Hoverbeck wollte die Forderung der Dritteldeckung auch auf die stets fälligen Depositen ausgedehnt wissen. Dies war theoretisch konsequent, versperrte aber gerade den Ausweg zur Umgehung, den der Entwurf hatte offen lassen wollen.

All diese Anträge blieben jedoch erfolglos.

Die Dritteldeckung hat die Notenbanken wenig gestört. Waren doch einzelne Anstalten bereits vorher strengeren Vorschriften unterworfen.

Um so einschneidender waren aber die Vorschriften, welche zur Einengung des Geschäftskreises erlassen wurden.

In diesen Bestimmungen zeigte sich eine für die kleineren Privatbanken ungünstige Rückwirkung des Bestrebens, die Reichsbank auf rechtlich völlig gleichem Fuße wie die Privatbanken zu behandeln.

Indem man den Gegnern des „Zettelmonopols" die Konzession machte, Reichsbank und Privatbanken nach einer Schablone zu behandeln, zwängte man die Privatbanken in ein Geleis, welches bequem und zweckdienlich für eine große Bank war,

nicht aber für kleine Lokalinstitute, die sich nicht wie größere vornehmere Anstalten auf gewisse Geschäfte willkürlich beschränken konnten.

Das Prinzip wurde durchgeführt, daß alle Privatnotenbanken sich lediglich auf solche Geschäfte zu beschränken haben, die unbedingt mit der Zettelausgabe harmonieren. Aber auch für diesen beschränkten Geschäftskreis wurde nicht dem pflichtmäßigen Ermessen freier Spielraum erlassen, vielmehr ein ausführliches Sicherheitsreglement in Gesetzesform gegeben.

Manche durch den Reichstag befürwortete Bestimmungen des in der liberalsten Ära verfaßten Bankgesetzes übertrafen an Ängstlichkeit die Anforderungen, welche das Ministerium Manteuffel in den fünfziger Jahren gestellt hatte.

Die Veranlagung der Mittel einer Privatnotenbank darf nur geschehen in den Geschäftszweigen, welche der Reichsbank gestattet sind: im Edelmetallhandel, der für kleinere Institute natürlich von sehr geringer Bedeutung ist, im Diskontgeschäft, in der Erteilung zinsbarer Darlehen auf bewegliche Pfänder und im Handel mit gewissen Schuldverschreibungen.

Zum Diskont sind solide Wechsel und deutsche staatliche oder kommunale Schuldverschreibungen zugelassen. Keinesfalls darf die Verfallzeit dieser Papiere mehr als 3 Monate betragen. Mit Rücksicht auf eigenartige Verhältnisse des dortigen Warenhandels beantragte Bremen auch Wechsel von längerer Verfallzeit zuzulassen. Diese Bestrebungen erfuhren jedoch im Gesetze nicht Berücksichtigung, in richtiger Erkenntnis der für eine Zettelbank daraus erwachsenden Unzuträglichkeiten[1]).

Statt der drei Wechselvorschriften, die der Entwurf des Reichskanzleramts gefordert hatte, genügen zwei Verbundene.

Auch der Verkauf von diskontierten Wechseln, Schatzanweisungen u. s. w. ist zulässig.

---

[1]) Über die Ausnahme, welche im Verwaltungswege später für Bremen statuiert wurde, vgl. Kap. XII.

Während diese Anordnungen über das Diskontgeschäft als zweckmäßig bezeichnet werden müssen, sind die Vorschriften über das Lombardgeschäft in ihrer Anwendung auf die Privatbanken einer der schwächsten Teile des Bankgesetzes.

Der Gesetzgeber hat nämlich in diesen Vorschriften nicht nur verhindern wollen, daß Gelder festgelegt werden, sondern auch, daß unsolide Papiere beliehen werden. Die lombardfähigen Faustpfänder sind einzeln aufgeführt und ebenso die Grenze der Beleihbarkeit vorgeschrieben.

Außer gemünztem und ungemünztem Silber können folgende deutsche Papiere beliehen werden: zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende staatliche oder kommunale Schuldverschreibungen, ferner zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaat garantiert sind, voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, endlich Pfandbriefe solcher deutscher Bodenkreditinstitute, die von Landschaften oder Kommunalverbänden errichtet sind oder sonst unter staatlicher Aufsicht stehen.

Zinstragende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten dürfen ebenfalls beliehen werden, aber nur, wenn sie auf den Inhaber lauten: ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen sind nur zugelassen, wenn sie staatlich garantiert sind.

Bei der Beleihung lombardfähiger deutscher Papiere ist ein Kursabschlag von mindestens 25 %, bei der Beleihung ausländischer Effekten von mindestens 50 % vorgeschrieben.

Diese Bestimmungen machen wegen ihrer ängstlichen Fassung zwar den Eindruck größter Solidität, sind aber von den Privatbanken selbst und ebenso von Reichstagsmitgliedern als unbequem und trotzdem ungenügend charakterisiert worden.

Wenn einmal der Gesetzgeber es unternimmt festzustellen, welche Papiere für eine Zettelbank beleihfähig sind, so soll die

Hauptrücksicht die sein, ob es der Zettelbank gelingen wird, im Falle der Pfandveräußerung schnell zu ihrem Gelde zu gelangen. Dafür ist die Form des Inhaberpapiers durchaus kein genügendes Kriterium.

Der Abgeordnete Siemens wies vergeblich im Reichstage darauf hin, daß durch die Fassung des Gesetzes gerade die Papiere von der Beleihung ausgeschlossen sind, welche an jeder Börse jederzeit zu Geld zu machen sind, nämlich die englischen Konsols, welche auf den Namen lauten. Dagegen ist die Beleihung von türkischen Staatspapieren erlaubt, weil dieselben auf den Inhaber ausgestellt sind. Ebenso ist die Beleihung von Kommunalobligationen kleinerer Städte erlaubt, die zum Teil gar nicht an Börsen gehandelt werden und ein äußerst beschränktes Abnehmerpublikum finden. Vor allem aber wurde, von den Privatbanken selbst, die Zulassung der Eisenbahn-Stamm- und Stammprioritätsaktien als bedenklich bezeichnet, welche allerdings gegenwärtig seit der Verstaatlichungsära weniger in Betracht kommen als bei Abfassung des Gesetzes[1]).

Außer der Beleihung von Edelmetallen und Effekten sind ferner als lombardfähig solide inländische und ausländische Wechsel mit mindestens 5 % Kursabschlag, sowie endlich im Inlande lagernde Kaufmannswaren mit einem Wertabschlage von mindestens 33 % gesetzlich gebilligt.

Als vierte und letzte zulässige Veranlagungsart der Mittel einer Zettelbank ist außer Edelmetallhandel, Diskont- und Lombardgeschäft der Ankauf derjenigen inländischen Schuldverschreibungen zugelassen, welche vom Gesetze als lombardfähig bezeichnet sind. Sehr zweckmäßigerweise ist indes diese Veranlagung durch § 44 Nr. 1 bei Privatbanken nur bis zur Hälfte des Grundkapitals zugelassen. Einige der Privatbanken selbst wollten hier noch strengere Beschränkungen statuiert wissen.

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. Deutschen Reichstags 1874/75 S. 1373. Vgl. ferner die Denkschrift von 13 Privatzettelbanken „Zur Beleuchtung des Bankgesetzentwurfs" vom September 1874 S. 31.

Zieht man die praktischen Konsequenzen aus den Anordnungen des § 44 des Bankgesetzes für die Privatnotenbanken, so sind vor allem folgende Mittel der Kreditverteilung ausgeschlossen:

1) das Hypothekengeschäft,

2) die Kreditmobiliergeschäfte, insbesondere die Übernahme von größeren Aktienemissionen[1]) u. s. w., und die feste Beteiligung an industriellen Etablissements,

3) ein großer Teil des aktiven Kontokorrentgeschäfts, nämlich die Blankokrediterteilung, sowie die Gewährung von Kontokorrentkrediten auf Pfänder, die nicht lombardfähig sind, vor allem auf hypothekarische Sicherheit.

Eine Bank, welche diese Anordnungen des Gesetzgebers mala fide umgehen wollte, würde jedoch nicht im geringsten durch all diese Einschnürungen gehindert sein, mittelst fortwährender Wechselprolongationen in verschleierter Form dieselben Kapitalanlagen möglich zu machen.

Was die Passivgeschäfte der Privatnotenbanken angeht, so ist im Reichsbankgesetz völlig freier Spielraum gelassen, indessen hat das Reichsgesetz die bereits bestehenden statutarischen Beschränkungen nicht aufgehoben, vielmehr es den einzelstaatlichen Regierungen überlassen, hier befreiend einzugreifen.

Soweit die Normalstatuten, welche den Privatnotenbanken durch das System des freiwilligen Zwanges auferlegt wurden. Dieselben berührten viele bestehende Geschäftsbetriebe auf das einschneidendste und forderten tiefgehende Umgestaltung bestehender Verhältnisse.

Die Privatnotenbanken haben der Reichsgesetzgebung in der Folge den Vorwurf gemacht, daß man in keinem Stadium der Verhandlungen eine Vereinbarung mit ihnen gesucht habe; ein großer Teil der Privatbanken erklärte, sie selbst wünschten keines

[1]) In ganz kleinem Umfange kann das Effektenemissionsgeschäft auch trotz der Beschränkungen des § 44 Z. 1 betrieben werden.

wegs aus der Lehre von den erworbenen Rechten die Konsequenz zu ziehen, daß das Reich verhindert sei, durch absolut zwingende Bestimmungen Mißbräuche abzuschaffen[1]).

Die Frage, wie man sich den thatsächlichen verwickelten und mannigfaltigen Zettelbankzuständen gegenüber zu verhalten habe, war in der That äußerst schwierig gewesen.

Durch die Entscheidung, welche das Gesetz traf, sind Normativbestimmungen geschaffen worden, die zwar keineswegs über allen Tadel erhaben waren, indes doch den Erfolg unleugbar hatten, daß die Banken, welche sich überhaupt hierzu bequemen konnten, in eine strenge Zucht genommen wurden.

Eine Übergangsfrist bis 1. Januar 1877 wurde nur bezüglich des Darlehnsgeschäfts gewährt (§ 44 Z. 1 Abs. 2).

Da die Kompetenz der Landesregierungen hinsichtlich der Regelung des Diskonto-, Lombard-, Depositen- und Girogeschäfts erhalten blieb, so ist in den Statuten der noch bestehenden Privatnotenbanken immer noch eine ziemliche Mannigfaltigkeit der Grundsätze und auch eine gewisse Anpassung an lokale Sonderbedürfnisse möglich.

Für die Unterwerfung unter das Reichsnormalstatut, welches Übereinstimmung für die wesentlichen Punkte sichern wollte, wurde der 1. Januar 1876 als letzter Termin bestimmt. Die näheren Modalitäten der betreffenden Erklärungen sind ohne Interesse[2]).

---

[1]) Auch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank dürfte wohl schwerlich für den Verzicht auf ihr Zettelmonopol so weitgehende Entschädigungsanforderungen geltend gemacht haben, wie sie A. Stroell „Das Zettelbankmonopol der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" u. s. w. 1874 formulierte, der übereifrig eine Entschädigungsrente von 400000 Fl. jährlich forderte.

[2]) Vgl. § 44 Abs. 4. § 45.

Elftes Kapitel.

Die einzelnen Bestimmungen des Bankgesetzes über die Reichsbank.

Bei Betrachtung der Gesetzesbestimmungen über die Reichsbank sind drei Gesichtspunkte hauptsächlich zu berücksichtigen, nämlich die Begründung und formale Verfassung der Bank, ihre Verwaltungsorganisation und die Regelung ihres Geschäftsbetriebes.

Die Begründung der Reichsbank geschah durch Umgestaltung der bisherigen Preußischen Bank.

Die Preußische Bank war ein von Staatsbeamten verwaltetes Institut, dessen Kapital zum weitaus größten Teile durch Einschuß der Privatanteilseigner, zum kleineren Teile durch Staatsmittel beschafft war, dessen Gewinn zwischen dem preußischen Staate und den Anteilseignern nach bestimmten Grundsätzen geteilt wurde.

Die preußische Bank stand außerdem zu dem preußischen Staate als dessen Kassenführerin und als Verwalterin eines großen Teils der Mündel-, Gerichts- und Stiftungsgelder in einem historisch begründeten nahen Verhältnis, welches manche Bevorzugungen derselben zu rechtfertigen schien.

Die Preußische Bank hatte ein weitverzweigtes Filialennetz in Preußen, war ferner aus besonderen Veranlassungen zur Niederlassung in Bremen und Elsaß-Lothringen geschritten.

Man war einig, daß bei Überführung der preußischen in die Reichsbank einige wesentliche Änderungen vorzunehmen seien.

Der preußische Staat konnte nicht länger Teilhaber der Bank bleiben. Der Genuß eines etwaigen Gewinnüberschusses mußte dem Reiche und nicht mehr Preußen zufallen.

Das Filialennetz der Reichsbank mußte über ganz Deutschland ausgebreitet werden.

Die Funktion als preußische Landesdepositenkasse war für eine Reichsbank aus technischen und politischen Rücksichten unthunlich.

Das Kapital der bisherigen Preußischen Bank, welches am 31. Dezember 1875 im ganzen 65 720 400 Mark betrug, sollte auf 120 Millionen bei ihrer Erweiterung erhöht werden.

Streit herrschte nur über die Frage, in welcher Verfassungsform die Reichsbank zu begründen sei, ob aus Privatmitteln als reine Privatbank, aus Staatsmitteln durch eine Anleihe, oder ob endlich, wie bei der Preußischen Bank, das Vermögen teils durch Staatseinschuß, teils durch Privatkapital beschafft werden solle.

Trotzdem extrem konservative und extrem demokratische Stimmen für das System der Staatsbank eintraten[1]), die einen aus politischen Motiven, die anderen, um dem Gemeinwesen eine möglichst hohe Einnahme zu sichern, kam die Reichsbank als eine lediglich auf Privatkapital begründete, jedoch von Beamten verwaltete Anstalt zu stande.

Die Majorität des Reichstags setzte jedem Versuche, die Reichsbank zu verstaatlichen, den lebhaftesten Widerstand entgegen.

Nicht allein die Rücksicht auf die technisch bessere Leistung

---

[1]) Sonnemann befürwortete eine rein staatliche Reichsbank, v. Denzin und Genossen womöglich wenigstens ein staatlich dotiertes Institut. Auch die Handelskammer von Köln a. Rh. sprach sich in der gleichen Tendenz aus. Vgl. Sten. Ber. des Deutschen Reichstags 1874/75 S. 197. Drucks. 1874/75 Nr. 224 III. Vgl. ferner L. Sonnemann, Reichsbank oder Notensteuer? 1874 (Sep.-Abdr. a. d. Frankftr. Zeitg.), ferner Stöpel, Zur Bankfrage, 1875 (Sep.-Abdr. a. d. Frankftr. neuen fr. Presse).

beim Mitwirken interessierter Privataktionäre, sowie die Erwägung, daß bei Fortbestehen der Privatnotenbanken eine konkurrierende staatliche Reichsbank nicht recht passend erschien, war für die damaligen Beschlüsse maßgebend. Vielmehr wirkten zwei andere Momente vor allem bestimmend.

Zunächst sollte die Kontingentierung auch der Reichsbank gegenüber durchgeführt werden. Bei einem rein staatlichen Institute aber schien mit Recht eine Steuer als Schranke der Notenemission völlig unwirksam. Des weiteren lief es aber überhaupt den grundsätzlichen Anschauungen zuwider, die bis Mitte des vorigen Jahrzehnts von Regierung und Parlament vertreten wurden, die Staatsthätigkeit auf industrielle Erwerbsunternehmungen auszudehnen. Es wurde besonders betont, daß ein solches Verfahren „eine starke Abweichung von allen überlieferten Anschauungen" bedeute und nur da geraten sei, wo die Umstände unbedingt zur staatlichen Betriebsform nötigten[1]).

So wurde die Reichsbank ausschließlich aus Privatmitteln begründet, während in der Verwaltung die bisherigen Einrichtungen der Preußischen Bank beibehalten wurden.

Nur das eingezahlte Grundkapital der Privaten, nicht aber das Reich haftet für die Verbindlichkeiten der Bank. Dieselbe ist juristische Person (§ 12).

Die Reichsbank ist als Kaufmann nach Handelsrecht zu beurteilen[2]), dagegen ist fraglich, ob irgend welche Grundsätze über Aktienvereine auf dieselbe Anwendung finden. Weder die Befugnisse und Haftungspflicht des Aufsichtsrats, noch auch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und deren rechtlichen Folge kommen für die Reichsbank in Betracht[3]).

---

[1]) Vgl. Drucks. d. Deutsch. Reichstags 1874/75 Nr. 195 S. 8, 9.

[2]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 272,2; ferner Art. 5 Abs. 2.

[3]) Vgl. Bankgesetz § 66. — Im Reichstage wurde die Frage, ob die Reichsbank Aktienverein sei, absichtlich offen gelassen. Vgl. auch Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II. Tübingen 1878. S. 383 ff.

Wurde die rechtliche Verfassung der Reichsbank als die eines Privatinstituts bestimmt, so versäumte man anderseits doch nicht, die wirtschaftlichen Konsequenzen aus ihrer thatsächlich halb öffentlichen Natur zu ziehen.

In doppelter Beziehung waren hier finanzielle Auseinandersetzungen zu regeln; es handelte sich sowohl um Abfindung des bisher an der Bank beteiligten preußischen Fiskus, als um Begründung einer künftigen Beteiligung des Reiches am Erträgnis der Reichsbank.

Die Abfindung des preußischen Staates geschah aus den Mitteln der Reichsbank. Nach dem Urteil verschiedener Reichstagsmitglieder fand dabei das preußische Finanzinteresse eine sehr weitgehende Berücksichtigung[1]).

Die Reichsbank leistete an den preußischen Staat eine einmalige Zahlung von im ganzen 29 720 400 Mark und übernahm ferner die Verpflichtung einer jährlichen Rentenzahlung von 1 865 730 Mark bis zum Jahre 1925 einschließlich.

Dafür verpflichtete sich der preußische Staat, von seinem Kündigungsrecht gegenüber der bisherigen Preußischen Bank Gebrauch zu machen und verzichtete auf den Genuß weiterer Vorteile von der Bank.

Eine Ausbreitung des Filialennetzes schon vor dem 1. Januar 1876 wurde rechtlich möglich gemacht, die verzinslichen Zwangsdepositen der Preußischen Bank vorläufig mit Kündigungsrecht beider Teile bei der Reichsbank stehen gelassen, die gesamten Guthaben und Schulden der Preußischen an die Reichsbank per 1. Januar 1876 übertragen.

Die einzelnen Leistungen an den preußischen Fiskus wurden aus folgenden Rechtstiteln motiviert:

---

[1]) Vgl. z. B. die Äußerungen v. Kardorffs Sten. Ber. d. Deutsch. Reichstags 1874/75 S. 1392.

Für die folgenden Mitteilungen vgl. Bankgesetz §§ 61 ff., ferner Vertrag v. 17./18. Mai 1875 zwischen Preußen u. d. Deutsch. Reiche über die Abtretg. d. Preuß. Bank u. s. w., ferner Sten. Ber. d. Preuß. Abg.-Hauses 1875 S. 473 ff., Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876.

Zunächst die an den preußischen Staat bis 1925 zu leistende Rente von jährlich 1 865 730 Mark, für welche die Reichsbank unter Garantie des Reichs Schuldnerin ist, rührt aus dem Jahre 1856 her, wo bei Verleihung des unbegrenzten Notenrechts der Preußischen Bank dieser Beitrag zu den Kosten der Einziehung des Staatspapiergelds auferlegt worden war[1]).

Die einmalige Leistung aber von 29 720 400 Mark setzt sich aus drei Posten zusammen:

a) 5 720 400 Mark erhielt der preußische Staat als Bestand seines allmählich vermehrten Bankeinschusses von 1846 zurück.

b) 9 Millionen Mark erhielt der preußische Fiskus als seinen Anteil am dermaligen Reservefonds der Preußischen Bank.

c) 15 Millionen Mark erhielt der preußische Fiskus als Entschädigung für den ihm künftig entgehenden Gewinn.

Dadurch daß letztere Leistung, ebenso wie die sämtlichen übrigen Zahlungen, nicht auf Kosten des Reichs, sondern der Bank erfolgte, wird die Bedeutung derselben etwas verdunkelt.

Die Zahlung von 15 Millionen Mark ist in Wahrheit eine Konzessionsgebühr, welche die Reichsbank an die Reichskasse entrichtet und welche das Reich sofort an Preußen als Abfindung überweist.

Bisher wurde betrachtet, wie man bei Gründung der Reichsbank mit dem einen Teilhaber, dem preußischen Fiskus, sich abfand.

Wie aber verfuhr man gegen die bisherigen Bankanteilseigner der preußischen Bank?

Hier waren zwei Gesichtspunkte zu erwägen.

Die Bankanteile standen weit über pari, noch anfangs 1875 auf 180, anderseits waren die Privaten zur Zeichnung auf die neue Reichsbank, welche ein Kapital von 120 Millionen erhalten und zu stattlichen finanziellen Leistungen herangezogen werden sollte, zu ermutigen.

---

[1]) Die weiteren Bestimmungen des Vertrags vom 28./31. Januar 1856 wurden durch den § 6 Abs. 3 des nunmehrigen Vertrags unwirksam gemacht.

Der preußische Staat hätte im Interesse des Reichsfiskus das ihm zustehende Recht ausüben können, die Bankanteile der bisherigen Preußischen Bank zum Nennwert zurückzuzahlen und dabei die dem Privatkapital nach der Bankordnung von 1846 zustehende Hälfte des Reservefonds aufzuteilen.

Dies würde ein jäher Vermögensverlust für die Bankanteilseigner gewesen sein, die Heimzahlung auf einen Bankanteil von 1000 Thalern würde nur 1150 Thaler betragen haben.

Es wurde, um dies zu mildern, oder, wie die Regierung sich ausdrückte, um nicht auf unschöne Weise die alten Geschäftsgenossen zu verletzen, den bisherigen Anteilseignern der Preußischen Bank gestattet, ihre Anteile in gleiche Beträge Reichsbankanteile umzutauschen, falls sie nicht vorzögen, auf die Kündigung einzugehen.

Nur die Besitzer von 81 Anteilen machten von dem Einstandsrecht in die Reichsbank keinen Gebrauch.

Somit waren von dem Grundkapital von 120 Millionen 59 757 000 Mark al pari untergebracht.

Der Rest der Reichsbankanteile wurde teils durch Subskription mit 30% Aufgeld, teils durch Verkauf an der Börse aufgebracht[1]).

Bei Übernahme des Vermögens der Preußischen durch die Reichsbank wurden die Grundstücke mit 12 751 012 Mark 85 Pf. bewertet.

Der Reservefonds, den die Reichsbank gleich bei ihrer Gründung, einerseits durch das Verbleiben der bisherigen Anteilseigner der Preußischen Bank, anderseits durch das Aufgeld beim Verkauf der neuen Bankanteile erwarb, betrug nach Abzug des dem preußischen Fiskus gehörigen Anteiles 27 094 491 Mark. Hieraus wurde die Entschädigungsleistung an Preußen von 15 Millionen Mark mit Leichtigkeit bestritten.

---

[1]) Dadurch wurden die transitorischen Bestimmungen des Bankgesetzes für den Fall der nicht gelingenden Unterbringung der Bankanteile §§ 62 ff. gegenstandslos.

Wie wurde in der Reichsbank, deren Begründung nunmehr betrachtet worden ist, die Verteilung des Gewinnes geregelt?

Aus der preußischen Bankordnung wurde der Grundsatz beibehalten, daß den Aktionären nicht der volle Gewinn zufließt, sondern daß eine bedeutende Leistung aus dem Reingewinn an den Staatssäckel abzuführen ist.

Die Dividenden der Preußischen Bank hatten in den siebziger Jahren 15 bis 20% betragen. Eine derartige Einnahme schien nicht durch die Gegenleistung der Privaten aufgewogen. Somit wurde das System der bei der Preußischen Bank bisher üblichen Gewinnbesteuerung noch verschärft durch progressive Steigerung bei zunehmendem Erträgnis.

Das Bankgesetz sichert den Anteilseignern eine $4\frac{1}{2}$ prozentige Dividende vorweg. In dem unwahrscheinlichen Falle, daß der Gewinn diese Quote des Grundkapitals nicht erreichen würde, soll der Reservefonds in Anspruch genommen werden (§ 24). Die $4\frac{1}{2}$prozentige Dividende war bei der Preußischen Bank seit 1856 eingeführt und entsprach 1875 noch ungefähr der aus guten Papieren bequem zu beziehenden Verzinsung.

Der Reinertrag über $4\frac{1}{2}$% wird zunächst zu 20% zur Ansammlung eines Reservefonds bis auf $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals gleich 30 Millionen verwendet.

Da der Reservefonds, wie nach der preußischen Bankordnung von 1846, bei der Auflösung der Bank nur zur Hälfte an die Anteilseigner, zur Hälfte aber an das Reich ausgezahlt wird, so liegt auch hier schon eine Gewinnbesteuerung vor.

Diese Gewinnbesteuerung kommt offen zum Ausdruck für die übrigen 80% des Reinertrags, welche als Superdividende zur Verteilung übrigbleiben. Hiervon wird die Hälfte an die Anteilseigner, die Hälfte an das Reich gezahlt, solange die Gesamtdividende der Aktionäre nicht 8% übersteigt.

Jenseits dieser Grenze erhalten die Anteilseigner $\frac{1}{4}$, die Reichskasse $\frac{3}{4}$.

Dies ist die Regelung der finanziellen Leistungen der Reichs

bank als eines Privatinstituts mit halb öffentlichem Charakter an das Gemeinwesen.

Es war zu billigen, daß aus der Gewinnbeteiligung des Staats nicht die Konsequenz gezogen wurde, die Reichsbank sei gleich der Preußischen Bank von 1846 mit Stempel-, Porto-[1]) und Gebührenfreiheit auszustatten.

Dagegen wäre es unbedenklich gewesen, die Reichsbank und ihre Zweiganstalten von kommunalen Steuern zu befreien. Dies ist nicht geschehen; doch wurde sie durch § 21 des Bankgesetzes im gesamten Reichsgebiete von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern befreit, mit der ausgesprochenen Absicht, die Errichtung von Filialen möglichst zu erleichtern.

Während hinsichtlich der Verfassung der Reichsbank und der Regelung der vermögensrechtlichen Konsequenzen derselben mannigfache Änderungen und Weiterbildungen gegenüber den bisherigen Verhältnissen nötig waren, knüpfen in der Verwaltungsorganisation alle Einzelheiten an die Überlieferungen der Preußischen Bank an.

Hier hat sich die Bankordnung von 1846 getreu erhalten.

Die Verwaltung der Bank geschieht durch Staatsbeamte.

Die Beamten der Preußischen Bank wurden übernommen und zu Reichsbeamten mit deren Rechten und Pflichten erklärt[2]).

Nicht allein die Anstellung und Beförderung des Beamtenpersonals, sondern auch die Regelung der Gehaltsverhältnisse ist

---

[1]) Thatsächlich trägt die Reichsbank nur die allerdings beträchtlichen Portokosten des Verkehrs der Filialen untereinander, während sie die Kosten der Korrespondenz mit ihren Kunden auf diese abzuwälzen vermag, da ihre unfrankierten Sendungen von Strafporto befreit sind.

[2]) Die leicht zu umgehende Bestimmung älterer Bankstatuten ist beibehalten, wonach Reichsbankbeamte keine Anteilsscheine der Bank besitzen dürfen. Über das Beamtenverhältnis vgl. § 28, 29, ferner die Verordnung vom 19. Dezember 1875, R.-G.-Blatt S. 378. Vgl. ferner Verordn. v. 23. Dezember 1875 betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, abgeändert durch Verordn. v. 31. März 1880. Vgl. ferner Verordn. v. 8. Juni 1881 und Verordn. v. 20. Juni 1886.

dem Einflusse der Bankanteilseigner entzogen[1]). Denn obwohl die Dienstbezüge der Reichsbankbeamten nicht vom Reiche, sondern von der Bank getragen werden, so ist es Sache des Reiches, die Besoldungen, Pensionen und sonstigen Diensteinnahmen der Bankbeamten, sowie die Pensionen und Unterstützungen für deren Hinterbliebene festzusetzen.

Diese Festsetzung geschieht für die meisten Chargen jährlich durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate.

Nur für den Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums ist dem Reichstage ein Einfluß gesichert, den der preußische Landtag gegenüber der Preußischen Bank vergeblich zu erringen suchte. Diese Posten müssen im Reichshaushalts-Etat aufgestellt werden.

Die Besoldungen, wenigstens der höheren Bankbeamten, sind zweckmäßigerweise schon aus der Zeit der Preußischen Bank her zum großen Teil Tantiemelöhnungen aus dem Diskontogewinn, um das Privatinteresse als Gegengewicht gegen mechanischen Beamtengehorsam wirken zu lassen. Die Verwaltungskosten der Bank sind deshalb je nach den Jahreserträgen sehr wechselnd.

Die Verwaltungsorgane und deren Gliederung entsprechen genau den Einrichtungen der Preußischen Bank.

An der Spitze der Geschäftsleitung steht als Kollegium das Reichsbankdirektorium, dessen Mitgliederzahl nicht gesetzlich fixiert ist. Das Reichsbankdirektorium ist nach den Worten des Bankgesetzes die verwaltende und ausführende Behörde, welche zugleich die Reichsbank nach außen vertritt. Vom Direktorium in Berlin geht die für den regelmäßigen Betrieb erforderliche Leitung aus. In vielen wichtigen Punkten, vor allem in Personalienfragen, besitzt der Präsident des Direktoriums ausschlaggebenden Einfluß.

Für einzelne prinzipiell wichtige Fragen des Geschäftsbetriebs tritt indes an Stelle der Entscheidung des Reichsbankdirektoriums die des Bundesrats. Die verbündeten Regierungen haben sich z. B. Einfluß auf die Errichtung von Reichsbankhauptstellen, auf den Erlaß

[1]) Vgl. indes § 32 c.

des Statuts der Reichsbank, auf die Zusammensetzung der obersten Behörden der Reichsbank vorbehalten.

Wie die preußische Bankordnung von 1846, so sucht auch das Reichsbankgesetz den Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums möglichste Unabhängigkeit durch Anstellung auf Lebenszeit zu sichern.

Um jedoch innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und des Statuts der Reichsregierung den nötigen politischen Einfluß zu wahren, ist die Stelle des Chefs der Bank beibehalten, dem die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, wie alle Bankbeamten, Folge zu leisten haben. Der Chef der Bank hat formell auch einen unbeschränkten technischen Einfluß, da er „die gesamte Bankverwaltung leitet, die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirektorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank erläßt und die erforderlichen Abänderungen derselben zu verfügen hat“ (§ 26 Abs. 2).

Das Reichsbankgesetz hat indes die Beschränkung des Chefs der Bank auf eine lediglich politische Leitung zum Prinzip erhoben, indem der durch andere Geschäfte reichlich in Anspruch genommene Reichskanzler zum Chef der Bank erhoben wurde. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß vom Kaiser ein technisch geschulter Beamter zum Chef, als dauernder Vertreter des Reichskanzlers, ernannt wird[1]).

Auch ein anderer Rest der preußischen Bankordnung findet sich in der Organisation der obersten Behörden.

Als oberste Aufsichtsbehörde, die praktisch aber wenig einflußreich ist und bloß eine weitere Garantie der legalen Bankverwaltung bieten soll, ist das Bank-Kuratorium beibehalten.

Diese aus dem Jahre 1817 stammende Behörde besteht bei der Reichsbank aus 5 Mitgliedern; dem Reichskanzler, der also

---

[1]) Vgl. § 26 Abs. 1. Sten. Ber. d. Deutsch. Reichstags 1874/75 S. 1358. Die Beschränkung des Chefs auf die politische Leitung war infolge von gewissen früher geschilderten Ereignissen eingetreten. Der letzte materiell berufsmäßig eingreifende Bankchef war David Hansemann. Vgl. Kapitel III.

zweimal die Reichsbank kontrolliert, sowie einer vom Kaiser und drei vom Bundesrat ernannten Personen. Das Bank-Kuratorium empfängt vierteljährlich einen Bericht, sowie eine allgemeine Rechenschaft über Zustand und Operationen der Bank (§ 25).

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen übrigens außerdem der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches[1]).

Als wesentlichstes Verwaltungsorgan erscheint nach alledem das Reichsbankdirektorium, resp. dessen Präsident für die Centralverwaltung, die Direktoren der Zweiganstalten für die Provinz.

Doch ist die Wirksamkeit dieses verwaltenden Beamtenelements nicht unbeschränkt. Vielmehr ist aus der preußischen Bankordnung gleichfalls die Vertretung der Privatanteilseigner beibehalten und das Interessentenelement neben die Beamten gestellt.

Dadurch ist den Anteilseignern die Möglichkeit gewährt, für die zu empfangenden Dividenden dem Gemeinwesen eine Gegenleistung darzubringen.

Die Generalversammlung der Reichsbank ist freilich ebenso einflußlos, wie die etwas plutokratischer organisierte Versammlung der Meistbeteiligten der Preußischen Bank es war.

Dagegen kommt praktisch der aus 15 Personen bestehende Centralausschuß von Berlin in Betracht, welcher jährlich in der Generalversammlung gewählt wird und die ständige Vertretung der Privatanteilseigner gegenüber der Bankverwaltung repräsentiert.

Der Centralausschuß übt nur eine periodische Kontrolle der Verwaltung aus, während die fortlaufende spezielle Aufsicht durch drei Deputierte desselben geschieht, die berechtigt sind, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen, sowie Einsicht von den Büchern und dem Geschäftsgange der Bank zu nehmen.

Gleichfalls wie bei der Preußischen Bank ist für eine ähnliche Interessentenvertretung an den Hauptfilialplätzen durch Bezirks

[1]) Bankgesetz § 29. Vgl. Reichsgesetz v. 22. Mai 1877.

ausschüsse gesorgt, auf deren Zusammensetzung der Centralausschuß Einfluß hat. An den Zweiganstalten erfolgt außerdem die fortlaufende Kontrolle durch 2—3 Beigeordnete (§ 36 Abs. 3).

Rechtlich notwendig ist die Zustimmung des Centralausschusses nur in zwei Fällen:

1) Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welchem die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist (§ 32 Abs. 2b). Diese Bestimmung soll verhindern, daß die Reichsbank unzweckmäßig mit Anleihen belastet werde. Praktisch ist die Anordnung noch nicht von erheblicher Bedeutung geworden, denn schon seit 1872 hatte die Preußische Bank ihren Effektenbesitz veräußert, und die Reichsbank hat bis Ende 1886 an dem Grundsatze keine Effekten zu besitzen festgehalten.

2) Außergewöhnliche Geschäfte der Reichsbank mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder der Bundesstaaten müssen zuvor zur Kenntnis der drei Deputierten gebracht werden. Auf Antrag nur eines Deputierten muß dem Centralausschusse Mitteilung gemacht werden, dessen Zustimmung in beschlußfähiger Versammlung alsdann zum Zustandekommen des Geschäfts erforderlich wird (§ 35).

Im übrigen haben die ständigen Organe der Anteilseigner an der Centralstelle und den Zweiganstalten nur das Recht, von bestimmten Dingen informiert und in bestimmten Fällen gutachtlich vernommen zu werden.

Es gilt für die Wirksamkeit dieser sämtlichen Organe, was die preußische Bankordnung von 1846 § 82 von den Deputierten des Centralausschusses sagte: „Sie machen die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nützlich halten, und nehmen an der Beratung teil, ohne jedoch bei der Beschlußnahme eine entscheidende Stimme zu haben."

Wir dürfen aber deshalb den Einfluß des Zusammenwirkens von Beamten und Anteilseignern nicht überhaupt geringschätzen.

Das Recht der Kenntnisnahme und gutachtlichen Äußerung bezweckt vielmehr eine doppelte Wirkung:

Erstens soll hierin eine Beaufsichtigung der Bank durch Interessenten liegen, es soll verhindert werden, daß die hierarchische Unterordnung der Bankbeamtenverwaltung zu Heimlichkeiten benutzt werde.

Dies ist also eine Garantie für die Gläubiger der Reichsbank.

Zweitens aber sollen die Bankbeamten fortwährend mit Vertretern der Erwerbsstände, womöglich mit den Kunden der Bank, in Fühlung sein und dadurch die Schwierigkeiten beseitigt werden, welche für den Beamten häufig da sich zeigen, wo es gilt, Bedürfnisse der Kunden zu befriedigen, die nicht in der Dienstinstruktion schon vorgesehen sind.

Es ist natürlich sehr schwer zu kontrollieren, wieweit die in den Verwaltungsberichten der Reichsbank regelmäßig wiederkehrenden Danksagungen für segensreiche Mitwirkung der Ausschüsse der Bankanteilseigner ernst zu nehmen sind und wieweit darin ein Akt der Höflichkeit liegt.

Unbestritten wertvoll hatte sich die Mitwirkung der Privaten bei der Preußischen Bank in Krisen bewiesen.

Die einzelnen Punkte, über welche dem Centralausschusse bezw. den Bezirksausschüssen Mitteilung zu erstatten ist, sind in §§ 32, 36 aufgezählt. Hier sei lediglich hervorgehoben, daß der Berliner Centralausschuß gutachtlich über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombardzinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Krediterteilung, ferner über den Höchstbetrag vernommen werden muß, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Dies die die Verwaltungsorganisation. Überblickt man Verfassung und Verwaltung der Reichsbank, so geben hier die Rechtsbestimmungen schon ein annäherndes Bild von den thatsächlichen Verhältnissen.

Dies ist beim Geschäftsbetrieb der Bank nicht der Fall.

Die Kenntnis desselben ist durch Betrachtung der rechtlichen Regelung durchaus noch nicht erschöpft. Immerhin aber läßt sich auch aus den rechtlichen Grundlagen, die das Gesetz gab, erkennen, daß die Bank wesentliche Umgestaltungen erfuhr und als Centralinstitut des Reiches wesentlich anderen Aufgaben dient, denn als bisherige Preußische Bank.

Nur zum Teil sind daher die Rechtsbestimmungen über den Geschäftskreis der Reichsbank der preußischen Bankordnung von 1846 entlehnt, zum Teil wurden auch neue Grundsätze durchgeführt.

Als gesetzgeberisches Programm, wie die Reichsbank wirken solle, blieb der aus der Bankordnung von 1846 entlehnte § 12 bestehen, wonach die Bank die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Wichtig ist an dieser Zweckdefinition nur das, was nicht darin steht. Es ist nämlich mit Absicht der Passus der Bankordnung von 1846 weggelassen, welcher von Agrariern bisweilen mißbräuchlich ausgelegt worden war, daß die Bank bestimmt sei, einen niedrigen Zinsfuß herbeizuführen.

Im einzelnen zerfallen die Rechtsbestimmungen über die Reichsbank in solche, die sich auf ihre Funktion im Dienste der Goldwährung beziehen, und in solche, die ihr eigentliches Kreditgeschäft regeln.

Für die erstgenannte Funktion kommt außer der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Diskontsatzes und Lombardzinses vor allem § 14 des Bankgesetzes in Betracht, der vom Reichstage in das Gesetz eingefügt wurde und große praktische Bedeutung besitzt:

„Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen."

Nicht ohne lebhaften Widerstand[1]) fand diese der Peelsakte entlehnte Bestimmung Annahme. Der § 14 erschien auch dem Auslande so wichtig, daß erst nach Einfügung desselben die englische Presse erklärte, man mache in Deutschland endlich Ernst mit der Goldwährung[2]).

Die Einführung des festen Goldankaufspreises bedeutete die Zulassung der Privatprägung durch Ermäßigung der Prägekosten auf 3 Mark per Pfund. Die Bank wurde zur Vermittlerin zwischen Goldhändler und Münze geschaffen, die Goldeinfuhr nach Deutschland ökonomisch möglich.

Bamberger bezeichnete eine Normierung des Goldankaufspreises auf 1392 1/2 Mark als das Wünschenswerteste. Denn während die Bank von England Goldbarren mit einem Wertabschlage von nur wenig mehr als 1/6 % dem Goldhändler abkaufe, verlange Deutschland bei dem Goldpreise von 1392 Mark noch immer eine Abgabe von 2,15 ‰. Dieser Vorschlag drang indes nicht durch.

Während dieser § 14 bewußt eine neue Einrichtung im Dienste der Währung einführte, lehnen sich die Bestimmungen, welche die Thätigkeit der Reichsbank als Kreditinstitut, Kassenführerin und Zahlungsvermittlerin regeln, vielfach an ältere Anordnungen an.

Die Geschäfte, zu deren Betrieb die Reichsbank befugt ist, sind im § 13 namentlich aufgeführt.

Hinsichtlich des Edelmetallhandels, des Diskont- und Lombardgeschäfts ist die Reichsbank genau denselben Bestimmungen unterworfen wie die Privatbanken, deren Noten Umlauf in ganz Deutschland genießen.

Hinsichtlich des Ankaufs inländischer Schuldverschreibungen ist die Höhe der zulässigen Anlage nicht *gesetzlich* normiert, wie bei den Privatbanken, sondern auf dem *Verwaltungswege* festzusetzen.

---

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. Deutschen Reichstags 1874/75 S. 1435 ff., S. 1320 ff.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 1448.

Die detaillierten Gesetzesvorschriften über diese Geschäftszweige haben der Reichsbank gegenüber ungleich mehr Berechtigung, als gegenüber den Privatbanken, und zwar nicht als Sicherheitsvorschriften, sondern als Rückhalt für die Direktoren der Bank gegenüber der Agitation der entgegenstehenden Interessen.

Auch die weitgehende Beschränkung des Geschäftskreises ist bei einem so gewaltigen Institute, welches unentbehrlich ist und immer Geschäftsgelegenheit findet, durchaus zweckmäßig.

Außer den erwähnten Geschäften ist die Annahme verzinslicher und unverzinslicher Gelder im Depositengeschäft und im Girogeschäft zugelassen. Die Annahme verzinslicher Depositen ist maximal beschränkt und wurde mit Recht nur so lange betrieben, bis es gelang die von der Preußischen Bank übernommenen Summen abzustoßen[1]).

In Fortentwicklung ihres Charakters als bisherige Kassenführerin des preußischen Staates ist die Reichsbank verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten, eine Verpflichtung, die nicht oneros ist, da die Bank einen Teil der Gelder unbedenklich verwerten kann.

Die Bank ist auch den übrigen Bundesstaaten gegenüber berechtigt, die nämlichen Kassengeschäfte zu übernehmen.

Die übrigen zulässigen Geschäftszweige außer der noch zu besprechenden Banknotenausgabe sollen der Zahlungsvermittlung, sowie der Vermögensverwaltung dienen. Dabei soll die Bank möglichst von ökonomischer Verantwortlichkeit entlastet bleiben.

Die Reichsbank ist befugt, Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen, ferner für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden In-

---

[1]) Die Krankenkassen und die Kassen der Berufsgenossenschaften sind jedoch ermächtigt, ihre Gelder verzinslich bei der Reichsbank anzulegen. Vgl. § 40 d. Ges. betr. d. Krankenkassenversicherung d. Arbeiter v. 15. Juni 1883, § 76 d. Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884, § 85 d. Ges. betr. d. Unfall- und Krankenversicherung d. in land- und forstwirtsch. Betrieben beschäft. Personen v. 5. Juni 1886.

kassos zu besorgen und Zahlung zu leisten. Damit aber nicht hierin eine versteckte Kreditgewährung liege, ist vorherige Deckung gesetzlich gefordert. Ebenso ist die Bank verpflichtet, vorherige Deckung zu nehmen, soweit sie für fremde Rechnung Effekten und Edelmetalle kauft, und sie ist ebenso verpflichtet, vorherige Überlieferung dieser Werte zu verlangen, soweit sie für fremde Rechnung dieselben verkauft. Gleich ungefährlich, wie diese Funktion der Zahlungsvermittlung und des Kommissionsgeschäfts für fremde Rechnung, ist der letzte der Reichsbank erlaubte Geschäftszweig, nämlich die Verwahrung und Verwaltung von Depots, welche in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen hat.

Nach diesem Überblick über die rechtliche Regelung des Geschäftskreises bleiben zum Schlusse noch die besonderen Anordnungen des Gesetzes über die Banknotenausgabe zu betrachten.

Soweit die Reichsbank nicht durch die Kontingentierung ihres metallisch *ungedeckten* Notenumlaufes beengt ist, wurde ihr keine Maximalgrenze des Notenumlaufes gesetzt. Doch gilt für sie dieselbe Sicherheitsvorschrift der Dritteldeckung, wie für die Privatnotenbanken. Die Reichsbank darf nicht, wie einst die Preußische Bank von 1846, Staatspapiere oder Lombardforderungen, sondern nur Wechsel mit mindestens zwei Unterschriften als Deckung für die nicht gegen bar ausgegebenen Noten einrechnen. Faktisch hatte schon die preußische Bank grundsätzlich stets eine weit höhere Barquote, als das vorgeschriebene Drittel gehalten[1]). Bei Abnahme des Barschatzes in Krisen war man immer unverzüglich zu Metallanschaffungen aus dem Auslande geschritten, schon ehe der Metallschatz auf das Drittel sank.

Die Reichsbank konnte bezüglich der Einlösung ihrer Noten nicht den gleichen Vorschriften wie die Privatbanken unterworfen werden. Es hätte keinen Sinn gehabt, die Reichsbank zur Errichtung einer Noteneinlösungsstelle in Frankfurt a. M. zu nötigen.

---

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. Preuß. Abg.-Hauses 1871/72 S. 1567.

Dafür mußte aber die Frage Erledigung finden, wieweit die zahlreichen Zweiganstalten zur Noteneinlösung verpflichtet seien.

Die Möglichkeit, daß die Filialen der Reichsbank eigene Lokalnoten ausgeben und diese unbedingt einlösen würden, war in der Bankordnung von 1846 vorgesehen worden, wurde aber im Bankgesetze von 1875 nicht in Betracht gezogen.

Es wurde vielmehr lediglich eine einheitliche Notenzirkulation der Reichsbank in Aussicht genommen und für diese, entsprechend der preußischen Bankordnung von 1846, bestimmt, daß *nur die Berliner Hauptbank* zur Einlösung in kursfähigem deutschem Gelde, also in *Gold oder Thalern* unbedingt, die *Zweiganstalten* dagegen *nur soweit* hierzu verpflichtet seien, als ihre *Barbestände und Geldbedürfnisse es gestatten*.

Aus keineswegs vollkommen stichhaltigen Gründen ist im Reichstage der Vorschlag verworfen worden, daß die Reichsbankhauptstellen verpflichtet sein sollten, vor Ablauf des nächsten Tages demjenigen unbedingt Noten einzulösen, der durch Deponierung derselben sein ernstliches Interesse bekundet.

Es entspricht dem Interesse des deutschen Handels, daß die auswärtigen Wechselkurse Deutschlands weder dauernd zu Ungunsten der Einfuhr noch der Ausfuhr stehen. Dies wird aber nur verbürgt, wenn wirklich die Goldausfuhr und Goldeinfuhr vollkommen freisteht. Daß die Goldausfuhr nicht eine dauernde werde, kann die Reichsbank durch andere Mittel verhindern, als indem sie die Transportspesen von Berlin nach den Grenzplätzen auf ihre Kunden abwälzt[1]).

Viel zweckmäßiger als die gesetzliche Dispensierung der Reichsbankhauptstellen von der unbedingten Noteneinlösung, welche auszunützen übrigens das eigene Interesse der Bank widerrät, wäre es gewesen, wenn man im Interesse des Verkehrs ihren Noten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels gegeben hätte. Die gegen bar einlöslichen Noten der Banken von

[1]) Vgl. hierzu die Eingabe der Hamburger Handelskammer an den Reichstag vom 23. Januar 1875. Vgl. auch Kap. XII.

England und Frankreich haben Geldesqualität, und es hat sich dort nur bewährt, daß der Gesetzgeber das sanktionierte, was längst Auffassung des Verkehrs war.

Die letzte unter den Bestimmungen über die Banknotenemission der Reichsbank ist ihre Stellung zu dem Notenaustauschsystem der Privatbanken mit Notenumlauf in ganz Deutschland. Nach § 19 ist die Reichsbank verpflichtet, die Noten dieser Banken zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, jedoch nur in Berlin, bei ihren Zweiganstalten von mehr als 80 000 Einwohnern und endlich am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat. Voraussetzung ist, daß die Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Während die Privatbanken die Reichsbanknoten, die sie in Zahlung nehmen, wieder verausgaben dürfen, ist die Reichsbank verpflichtet, die empfangenen Noten von Privatbanken entweder zur Einlösung zu präsentieren oder zu Zahlungen an die verausgabende Bank oder zu Zahlungen an dem Orte zu verwenden, wo letztere ihren Hauptsitz hat.

Eine rechtliche Anordnung, daß die Reichsbank periodisch die empfangenen Privatbanknoten präsentieren muß, existiert nicht. Es ist vielmehr in ihr Belieben gestellt, Noten einer Privatbank monatelang anzusammeln und auf einmal der Bank zu überreichen.

Viertes Buch.

Gesamturteil über das Bankgesetz und praktische Endergebnisse.

Zwölftes Kapitel.

Die praktische Bedeutung des deutschen Bankgesetzes.

Ein unparteiisches Gesamturteil über den Wert des deutschen Bankgesetzes hat drei Voraussetzungen: die Kenntnis der Entstehungsgeschichte, des Rechtsinhalts und der thatsächlichen Wirkungen des Gesetzes.

Nachdem bisher die Vorgeschichte und der Rechtsinhalt des Bankgesetzes betrachtet wurden, bleibt nunmehr noch die letzte Frage zu beantworten: Wie hat sich das Gesetz vom Jahre 1876 an bis zur Gegenwart praktisch bewährt?

Unstreitig haben sich unsere Notenbanken seit dem Bankgesetze technisch sehr vervollkommnet. Die vielen Unannehmlichkeiten, die einst dem deutschen Publikum durch Banknoten im Zahlungsverkehr erwuchsen, sind verschwunden, zum Teil bereits vergessen. Die Geschäftswelt und die Wissenschaft erkennen einmütig die Vorteile an, welche durch die Reichsbank für Deutschlands Währung, für die Geld- und Kreditverhältnisse, für die Kassenführung des Reichs und einiger Bundesstaaten erwachsen sind.

Auch die noch bestehenden Privatnotenbanken erweisen sich als fördernd und nützlich. In der gesamten Kreditorganisation sind dieselben einigermaßen an Wichtigkeit zurückgetreten, da Institute, welche mit anderen Hülfsmitteln und einem weiteren Geschäftskreis arbeiten, hier die Führerrolle übernommen haben.

Eine nach vollkommen einheitlichen Grundsätzen geregelte Notenbankverfassung ist indes nicht erreicht worden. Ferner ist der Übergang von den früheren zu den heutigen Zuständen nicht

ohne einige Schwierigkeiten geschehen und mit erheblichen Opfern verbunden gewesen.

Es war die Hoffnung des Gesetzgebers gewesen, die Privatnotenbanken würden entweder auf ihr Notenrecht verzichten oder, um ihren Noten das Bürgerrecht in ganz Deutschland zu verschaffen, sich dem Reichsnormalstatut unterwerfen.

Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Noch heute giebt es in Deutschland Banknoten, die nur für ein einzelstaatliches Territorium zulässiges Umlaufsmittel sind, im übrigen Reiche aber einem Zirkulationsverbote unterliegen.

Zwei Privatbanken, die nicht auf die Notenemission verzichten wollten, haben sich den beschränkenden Vorschriften des § 44 nicht gefügt: die Braunschweigische und die Rostocker Bank[1]).

Die Rostocker Bank[2]) glaubte sich dem fakultativen Reichsnormalstatut nicht unterwerfen zu können, erstens weil sie die Beleihung von Hypotheken nicht aufgeben könne, welche einer ihrer Hauptgeschäftszweige sei und „ohne Gefährdung der eigenen Interessen wie derjenigen des Publikums" nicht entbehrt werden könne, zweitens weil sie fürchtete der Konkurrenz anderer Bankinstitute zu unterliegen, wenn sie vorschriftsgemäß inländische Wertpapiere nur bis 75 %, ausländische nur bis 50 % des Kurswertes lombardieren dürfe. Die Rostocker Bank vermochte jedoch diese Sonderstellung nicht lange zu behaupten. Nachdem die Bank sich geweigert, sich den §§ 42 ff. des Bankgesetzes zu unterwerfen, lehnte die Mecklenburgische Regierung die Annahme von Rostocker Noten bei öffentlichen Kassen ab. Dadurch aber nahm, wie die Bank selbst berichtet, die Zirkulationsfähigkeit ihrer Noten so sehr ab, daß schon nach Ablauf eines Jahres kein nennenswerter Nutzen mehr aus der Aufrechterhaltung des Notenprivilegs erwuchs. Somit verzichtete die Bank unterm 11. Juli 1877 auf die Notenausgabe. Gegenwärtig hat sich die Bank im

[1]) Andere Fälle, in denen der gleiche Entschluß gefaßt, aber nicht durchgeführt wurde, kommen hier nicht in Betracht.

[2]) Vgl. für die folgenden Mitteilungen die Verwaltungsberichte der betreffenden Banken.

Hypothekengeschäft ziemlich eingeschränkt, dagegen hauptsächlich im Diskonto-, Lombard- und Kontokorrentgeschäft ihre Mittel veranlagt.

Widerstandsfähiger hat sich die Braunschweigische Bank im Kampfe um ihre Existenz der Notenbank erwiesen.

Dieselbe sah sich durch die Bestimmungen des Reichsbankgesetzes für Banken mit Notenumlauf im gesamten Deutschland in der Pflege ihres Kontokorrentgeschäftes so sehr beengt, daß sie vorzog, sich gleichfalls dem Normalstatut nicht zu unterwerfen.

Eine bisher in Hamburg bei Eduard Frege u. Co. unterhaltene Kommanditbeteiligung mußte gelöst werden. Im übrigen brauchte die Bank ihren bisherigen Geschäftskreis nicht zu ändern.

Die Existenz einer solchen widerspenstigen Bank berührte die Reichsregierung sehr peinlich. So wurden denn, wie die Bank berichtet, auf Veranlassung des Reichskanzleramts sehr energische Maßregeln über das Institut verhängt. Die Noten der Bank wurden an den Reichspost- und Telegraphenkassen des braunschweigischen Landes nicht mehr in Zahlung genommen und den sämtlichen Zweiganstalten der Preußischen, bezw. der Reichsbank, verboten, vom 15. Dezember 1875 ab Wechsel zu diskontieren, anzukaufen oder auch selbst zur Einziehung zu übernehmen, welche ein Giro der Braunschweigischen Bank trugen.

Auf die Beschwerde der Bank hin wurden übrigens später diese Maßregeln wesentlich gemildert, nachdem sich der eigentliche Zweck, die Bank noch bis zum 1. Januar 1876 zu einer Sinnesänderung zu bewegen, als fruchtlos erwiesen hatte.

Die Braunschweigische Bank betreibt gegenwärtig noch immer die Ausgabe von Banknoten, die nur im braunschweigischen Gebiete umlaufsfähig sind. Bis zum Jahre 1925 kann ihr das Recht, bis $10^1/_2$ Millionen Mark Noten auszugeben, nicht entzogen werden [1]). Thatsächlich ist die Zirkulation viel geringer,

[1]) Vgl. Drucks. d. Deutsch. Reichstags 1874/75 Nr. 27 S. 63. Die Entziehung der außerdem 1869 gewährten Befugnis einer weiteren Emission von 3 Millionen Mark war durch die Landesregierung als zulässig ausbedungen.

da die Bank infolge ungünstiger Bemessung ihres Kontingents schon bis 31. Dezember 1875 ihren metallisch ungedeckten Notenumlauf um nahezu 7 Millionen Mark einschränken mußte. Im Jahre 1887 betrug der Notenumlauf der Braunschweigischen Bank durchschnittlich $2^1/_2$ Millionen Mark, davon $1^1/_2$ Millionen ungedeckt im Sinne des Gesetzes. Die Bank betreibt ein sehr belangreiches Kontokorrentgeschäft. Für den Ausfall durch Verringerung der Notenausgabe bot die Pflege des Depositengeschäfts einigen Ersatz, während der Versuch, einen Giroverkehr einzuführen, mit Rücksicht auf die Konkurrenz der Reichsbank aufgegeben wurde.

Außer den Noten der Braunschweigischen Bank giebt es seit Erlaß des deutschen Bankgesetzes noch ein lokal beschränktes Umlaufsmittel, die Banknoten der landständischen Bank zu Bautzen, welche vom Gesetze nur mittelbar betroffen wurden und nicht in der Kontingentierung einbegriffen sind. Dadurch daß die Noten der Bautzener Bank als kommunalständisches Papiergeld behandelt wurden, ist sie günstiger davongekommen als z. B. die gleichfalls Hypotheken beleihende Rostocker Bank. Die Bautzener Bank, welche bis 3 Millionen Mark Banknoten ausgiebt, ist eines der bestverwalteten landwirtschaftlichen Kreditinstitute. Sie betreibt im großen Stile Pfandbrief-, Hypotheken-, Depositen- und Lombard-, sowie Kontokorrentgeschäfte und verzinst das Fundationskapital von 1 740 000 Mark glänzend.

Sieht man von diesen Ausnahmefällen ab, so sind die Privatnotenbanken, welche noch bestehen, ziemlich einheitlich organisiert und sämtlich auf rein zettelbankmäßige Geschäfte beschränkt. Allerdings betreibt nur noch die Hälfte von den 33 bei Erlaß des Bankgesetzes bestehenden Zettelbanken gegenwärtig die Notenausgabe. Siebzehn Banken haben bis jetzt auf die Notenemission verzichtet. Dadurch ist das steuerfreie metallisch ungedeckte Notenkontingent der Reichsbank von 250 Millionen auf 276 085 000 Mark angewachsen[1]).

[1]) Vgl. die Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatt vom 29. Dezember 1875, 7. Januar 1876, 1. April 1876, 23. Juli 1876, 13. Oktober 1877, 25. Juli 1876, 15. März 1887.

Drei von den durch das Bankgesetz betroffenen Privatbanken existieren heute überhaupt nicht mehr. Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern, welche mit Inkrafttreten des Bankgesetzes die Notenausgabe einstellte, fallierte bald nachher, nicht jedoch infolge der Nachwirkungen des Bankgesetzes. Die Thüringische Bank in Sondershausen liquidierte gleichfalls kurz nach 1875. Die Kölnische Privatbank endlich, welche ein Jahrzehnt unter dem Bankgesetze gearbeitet hatte, wurde als nicht mehr einträglich von den Aktionären durch Beschluß vom 3. Juli 1886 aufgelöst.

Die übrigen Banken, welche durch das Bankgesetz zur Aufgabe der Notenemission genötigt wurden, bestehen noch fort[1]). Die Gründe, aus denen der Verzicht auf das Notenrecht erfolgte, waren sehr verschiedener Natur, ebenso die Art, in der die einzelnen Institute Ersatz für den Ausfall gesucht haben, der ihnen erwuchs.

Die größte und angesehenste Bank, welche durch das Bankgesetz zum Einstellen der Notenausgabe gezwungen wurde, war die Leipziger Bank. Die Leipziger Bank war gleich der Braunschweigischen Bank in keinem Falle geneigt, durch Verzicht auf einige bisher betriebene Geschäftszweige die Umlaufsfähigkeit ihrer Noten in ganz Deutschland zu erringen. Eine Sonderstellung aber als spezifisch sächsische Bank konnte sie nicht durchführen, da ihr Privileg nur bis 1879 lautete und in diesem Falle nicht verlängert worden wäre. Zudem fürchtete sie von der Reichsbank Verhängung der Maßregeln, welche gegen die Braunschweigische Bank ergriffen worden waren[2]).

Nachdem sie aus diesen Gründen auf die Notenausgabe verzichtet hatte, gelang es ihr durch Erweiterung ihres Geschäftskreises auch ohne Notenausgabe sich gedeihlich weiterzuentwickeln. Außer Diskonto- und Lombardgeschäft wurde der Kontokorrentverkehr, auch gegen hypothekarische Sicherheit, sowie das Effektengeschäft fortbetrieben, das Acceptgeschäft neu eingeführt, endlich

[1]) Jedoch waren über die Verhältnisse der Landgräfl. Hess. Bank zu Homburg Einzelheiten nicht zu ermitteln.

[2]) Vgl. die Verhandlungen der Generalversammlungen der Aktionäre der Leipziger Bank vom 24. März 1875 und 11. Dezember 1875.

die Einlage verzinslicher Bardepositen durch das System der Rechnungsbücher und seit 1883 der Checks ermutigt.

Nicht alle anderen Banken, die zum Verzicht auf die Notenausgabe gezwungen wurden, haben für den Wegfall dieses Geschäftszweiges in gleich vollkommener Weise Ersatz gefunden.

Die thüringischen Zettelbanken, mit Ausnahme der Meininger Mitteldeutschen Kreditbank auf äußerst geringe Kontingente beschränkt, konnten nach der Natur ihrer Geschäftsverbindungen auf einen Betrieb von Bankoperationen außerhalb der kleinen Konzessionsstaaten nicht verzichten. Die Beschränkung auf das Diskonto- und Lombardgeschäft aber, welche das Bankgesetz in diesem Falle forderte, hätte das Aufgeben von anderen Geschäftszweigen nötig gemacht, welche diesen Banken wichtiger erschienen als die Notenausgabe. Die Dividenden der Weimarischen und Geraer Bank, weniger der Gothaer Privatbank, haben sich seit 1876 wesentlich verringert, nicht ausschließlich, aber doch mit infolge des Bankgesetzes. Die drei erwähnten Banken widmen sich, abgesehen von den rein zettelbankmäßigen Geschäften, dem Betriebe des Kontokorrent-, Effekten- und zum Teil auch des Acceptgeschäfts.

Eine andere ehemalige Zettelbank Thüringens, die früher in Meiningen domizilierende Mitteldeutsche Kreditbank, hat seitdem ihren Hauptsitz nach Frankfurt a. M. und später nach Berlin verlegt, wo sie früher nur Zweigniederlassungen besaß, und hat jetzt einen sehr mannigfaltigen Wirkungskreis.

In gleicher Lage, wie die Zettelbanken Thüringens, befand sich die Niedersächsische Bank zu Bückeburg. Ein Fortexistieren als Notenbank unter dem Bankgesetze war hier ebenfalls durch die Verhältnisse ausgeschlossen. Nach Wegfall des Notenprivilegs suchte die Bank, welche mehrere Filialen besitzt, vor allem der Pflege des Kontokorrentgeschäfts ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Diese bisher erwähnten kleinstaatlichen Banken sind am empfindlichsten vom Bankgesetze betroffen worden, während sich mehrere andere ehemalige Zettelbanken nach dem Verzicht auf

die Notenausgabe sehr glücklich entwickelt haben und zum Teil noch immer recht stattliche Dividenden gewähren.

Die Anhalt-Dessauische Landesbank wurde durch die gleichen Rücksichten wie die thüringischen Zettelbanken bewogen, ihre Notenausgabe mit Inkrafttreten des Bankgesetzes einzustellen. Vor allem erklärte die Bank es für beengend, daß nach dem Bankgesetze bei Kontokorrentkrediten stets lombardfähige Unterpfänder gefordert wurden. Nach ihrer Ansicht würde das ausnahmslose Verlangen nach einer solchen besonderen Sicherstellung den Verlust gerade der feinsten Verbindungen zur unmittelbaren Folge haben. Die Bank hob außerdem hervor, das Gesetz sei für sie und andere in gleicher Lage befindliche Institute erst unannehmbar geworden infolge der verschärften Anforderungen, welche der Reichstag mit Abänderung des Regierungsentwurfs an diejenigen Banken gestellt habe, deren Notenausgabe den Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteige[1]). Die Anhalt-Dessauische Landesbank suchte nach Wegfall des Notenprivilegs nicht bloß durch diejenigen Geschäftszweige Ersatz, welche in anderen Fällen aufgesucht wurden, sondern insbesondere auch durch Pflege des Hypotheken-Pfandbriefgeschäfts, für welches am Platze günstige Voraussetzungen vorlagen.

Eine der Banken, welche die Entbehrung der Notenausgabe am wenigsten empfanden, war der Berliner Kassenverein. Diese Bank würde durch die Vorschriften des Bankgesetzes wenig gestört worden sein, fand es aber zweckmäßig, auf die Notenausgabe zu verzichten. Dieselbe war geringfügig, die Vorteile schienen, wie die Bank berichtet, durch das von der Centralbank und den königlichen Kassen geübte Verfahren, fast täglich die vom Kassenverein in Cirkulation gesetzten Noten zur Einlösung zu präsentieren, so gut als illusorisch. Die Bank des Berliner Kassenvereines brachte seitdem ihren Giroumsatz, der schon 1881 über 8 Milliarden, und ihren Inkassoverkehr, der 1881 nahezu

[1]) Übrigens war die Bank auch nicht gewillt, ihre Beteiligungen als Gesellschafter an Bankhäusern zu lösen, um das Notenrecht als Lokalbank weiter auszuüben.

9 Milliarden Mark betrug, zu solcher Entwickelung, daß 1883 eine Kapitalvergrößerung nötig wurde.

Nicht so sehr im Giro- als im verzinslichen Depositengeschäft fanden die Oldenburgische Landesbank und die kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz in Görlitz, welche gleichfalls auf das Notenrecht verzichteten, ausreichenden Ersatz. Beide Institute gewährten bisher einen sehr ansehnlichen Reinertrag[1]).

Auch die Lübecker Privatbank hat es nicht zu bereuen gehabt, daß sie, um sich ihren bisherigen freier bemessenen Geschäftskreis zu wahren, im Jahre 1876 auf die Notenausgabe verzichtete. Ihr Girogeschäft hat sich bedeutend vergrößert, ebenso ihr Kontokorrent- und Trattengeschäft.

Die neben der Lübecker Privatbank in Lübeck bestehende Kommerzbank hatte es 1875 vorgezogen, Zettelbank zu bleiben, und sich den fakultativen Normativbestimmungen unterworfen. Nachdem diese Bank jedoch durch Zahlungseinstellung derjenigen Firma, welche für sie in Berlin die Noteneinlösung besorgte, Verluste erlitten hatte, beschloß sie, vom 1. Juli 1886 an die Notenausgabe einzustellen. Seitdem hat das Institut einige Umgestaltungen erfahren, welche demselben eine Zukunft mit etwas verändertem Wirkungskreise sichern sollen.

Schon dieser flüchtige Überblick über die Schicksale der Zettelbanken, welche seit Erlaß des Bankgesetzes die Notenemission aufgegeben haben, zeigt, daß es in sehr verschiedenem Maße diesen Instituten gelungen ist, die Metamorphose in Depositen- und Girobanken, welche der Gesetzgeber wünschte, zu vollziehen. Die Aufgabe war keine leichte. Dieselbe war aber für die Banken, welche 1876 auf das Notenrecht ver-

[1]) Nach Geschäftsberichten der Oldenburgischen Landesbank hat von 1870 bis 1887 die Dividende nur ein einziges Mal weniger als 10 % betragen. Der Staat bezieht noch außerdem einen Gewinnanteil. Die treffliche Entwicklung des Depositen- und Checkverkehrs in Oldenburg, zu welcher auch die „Spar- und Leihbank" wesentlich beigetragen hat, verdiente besonders dargestellt zu werden. Vgl. auch „Jahresbericht des Gewerbe- und Handelsvereins in Oldenburg für 1883, 1884 und 1885." Oldenburg 1886.

zichteten, immerhin weniger schwierig, als sie für die noch bestehenden Privatnotenbanken sein würde, wenn diesen jetzt das Notenrecht genommen würde. Denn jene ehemaligen Zettelbanken hatten beim Erlaß des Bankgesetzes noch einen mannigfaltigen Geschäftskreis, den sie mit besonderer Betonung der nunmehr wertvolleren Momente weiter ausbauen konnten. Die gegenwärtigen Notenbanken haben sich dagegen dem Gesetze angepaßt und auf rein zettelbankmäßige Geschäfte beschränkt. Ein Übergehen zu durchaus neuen Betriebsformen würde also nötig werden, und dies, sowie die Gewinnung eines neuen Kundenkreises ist um so schwieriger geworden, je mehr sich seit 1876 durch das erst kürzlich unterbrochene Sinken des Zinsfußes und die dadurch verminderte Rentabilität des Diskont- und Lombardgeschäftes die Schwierigkeiten für Neuentstehung von Bankbetrieben gesteigert haben.

Faßt man die bisher betrachteten Ergebnisse zusammen, so ist zuzugeben, daß es ein Vorteil für die Gesamtheit war, wenn das Bankgesetz insbesondere die kleinstaatlichen Banken mit allzu mannigfaltigem Geschäftskreis zum Aufgeben der Zettelemission nötigte. Fraglich ist nur, ob nicht der Übergang etwas schonender hätte bewerkstelligt werden können.

Auffallend ist, daß die Bestimmung des Bankgesetzes, welche absichtlich zwecks Erleichterung des Übergangs den Bundesrat ermächtigte, zeitweilig oder widerruflich Milderungen der Vorschriften über den bankmäßigen Geschäftskreis eintreten zu lassen, nicht diese Banken ermutigt hat, um einen vorübergehenden Dispens zur allmählichen Abwicklung des Notenbankgeschäfts und Überführung in einen Betrieb ohne Notenausgabe einzukommen. Die Privatbanken, welche auf die Notenausgabe verzichteten, richteten vielmehr ihre Hoffnungen darauf, daß die Reichsbank für die Kontingente, welche sie durch Accrescenz erwürbe, eine ansehnliche Entschädigung bewilligen würde. Die Erwartungen, welche man hegte, wurden jedoch bald herabgestimmt. Man schlug vor, die Reichsbank solle den verzichtenden Privatbanken für die Dauer ihrer Konzession alljährlich eine Entschädigung

von 2 % für diejenige Summe zahlen, um welche sich nach dem Gesetze das Notenkontingent der Reichsbank entsprechend erweitern würde[1]). Die Forderung ging in den Ziffern zu weit. Doch war mit einer Ermäßigung das gleiche Prinzip einer Entschädigung durch eine jährliche Rente in England bei Erlaß der Peelsakte durchgeführt worden. Da es im Interesse der Privatbanken lag, noch vor dem 1. Januar 1876 sich zu entscheiden, ob sie auf die Notenausgabe verzichten wollten oder nicht, so knüpfte man wegen der Entschädigungsfrage Unterhandlungen mit der Preußischen Bank an. Diese lehnte aber ab, darauf einzugehen, da gesetzlich nicht die Preußische Bank, sondern die Reichsbank zur Vereinbarung über diese Frage der Entschädigung von Privatnotenbanken befugt sei. Als aber die Reichsbank in Kraft trat, hatten die meisten Privatbanken ihren Verzicht bereits definitiv erklärt. Das Bankgesetz hatte versäumt, eine Norm über die Abfindungssummen aufzustellen. Die Reichsbank war somit in der Lage, die Bedingungen ziemlich selbständig festzusetzen. Sie erklärte sich lediglich zu einer einmaligen Zahlung und zwar zum Ersatz der Notenanfertigungskosten bereit, die den Privatbanken durch den Übergang zur Markwährung erwachsen seien. Für den bis 1877 erworbenen Zuwachs von 22 720 000 Mark an steuerfreiem Notenumlauf hat die Reichsbank im ganzen 169 066½ Mark, gleich ¾ %, verausgabt. Nur an im ganzen 8 von 15 Privatbanken ist diese Summe bezahlt worden. Die übrigen scheinen auf die Entschädigung verzichtet zu haben[2]).

Die Reichsbank hätte vielleicht unbedenklich etwas glänzender die Privatbanken entschädigen können, so wie es die englische Centralbank im gleichem Falle gethan hat[3]). Indes darf man den pekuniären Gewinn auch nicht zu hoch veranschlagen, welchen die Reichsbank aus dem Accrescenzrecht zieht. Denn die Reichs-

[1]) Die Privatbanken nahmen an, daß ihr Gewinn bisher 2 % von der durchschnittlichen Notencirkulation betragen habe.

[2]) Die Anhalt-Dessauische Landesbank z. B. erachtete den angebotenen Betrag für so geringfügig, daß es nicht lohne denselben anzunehmen.

[3]) Vgl. den Anhang dieser Schrift.

bank vertritt mit vollem Recht den Gesichtspunkt, daß es ihr als einer Anstalt mit öffentlichen Pflichten nicht zieme, die anwachsenden Kontingente rücksichtslos in ihrem Privatinteresse auszunutzen.

Die Schwierigkeiten des Übergangs, welche, wie wir sahen, nicht gerade auf die sanfteste Art beigelegt wurden, sind nunmehr überstanden.

Das Resultat ist, daß heute außer der Reichsbank noch 15 Banken existieren, deren Noten in ganz Deutschland umlaufsberechtigt sind.

Die Summe der gesamten steuerfreien ungedeckten Notenzirkulation hat sich bis jetzt als im ganzen für Deutschlands Bedürfnisse genügend herausgestellt, wenn auch einzelne Banken durch die Verteilung der Kontingente eine beträchtliche Einbuße empfanden.

Die Befürchtungen, welche bei Einführung des Systems der Kontingentierung durch eine fünfprozentige Steuer laut wurden, daß der Diskont verteuert werden würde, haben sich bis jetzt nicht bewahrheitet. Eine besonders jähe mehrere Prozent betragende Diskonterhöhung hat nicht stattgefunden, wenn einmal die steuerfreie Grenze überschritten wurde.

Die gesamte Cirkulation von ungedeckten Banknoten in Deutschland hat beträchtlich abgenommen seit dem Bankgesetze.

Daran sind aber viele Umstände schuld, so daß nicht festgestellt werden kann, wieviel die Kontingentierung hierzu beigetragen hat.

Die Ansicht hat sich als völlig irrig erwiesen, welche bei Abfassung des Bankgesetzes vielfach geäußert wurde, die Kontingentierung würde einen mechanischen Regulator der Zinspolitik bieten. Die Zettelbanken haben es vielmehr vermieden, in gewöhnlichen Zeiten den vollen steuerfreien Notenbetrag auszunützen, so daß für kleine Schwankungen des Bedarfs noch eine Reserve innerhalb des steuerfreien Notenumlaufs zur Verfügung steht. Die Überschreitung der steuerfreien Kontingente hat bisher noch nicht in bedeutendem Maße stattgefunden.

Die Einnahmen an fünfprozentiger Notensteuer, welche die Reichskasse von allen Zettelbanken, die Reichsbank inbegriffen, bezog, hat bisher[1]) in keinem Jahre den Betrag von 50000 Mark erreicht.

Die Bedeutung der Kontingentierung gegenüber den Privatnotenbanken ist eine andere gewesen, als das große Publikum erwartet hatte. Die Schranke wurde empfunden, aber nicht als Regulator der Zinspolitik, vielmehr als eine Maßregel der Zentralisierung.

Die Privatnotenbanken sind seit 1876 auf den status quo der Notenzirkulation beschränkt.

Wie die Banken selbst versichern, ist die fünfprozentige Steuer als Schranke übrigens keineswegs von so eingreifendem Einflusse auf die Umgestaltung der deutschen Notenzirkulation gewesen, als einige andere Änderungen, die seit dem Erlaß des Bankgesetzes eintraten.

Die Zeiten sind vorüber, wo die Banknoten, bis zu den kleinsten Beträgen herab angefertigt, in den Kleinverkehr eindrangen und an Stelle der Silberzahlung von Hand zu Hand wanderten, wo sich zahlreiche Noten weit weg von der Ausgabestelle verloren, um nie oder nur nach Jahren wieder zu der Bank zurückzukehren. Banknotenabschnitte unter 100 Mark existieren nicht mehr. Die Kreise, welche sich derselben bedienen, haben häufig Zahlungen an die Reichsbank oder andere Notenbanken zu leisten, welche die Noten der Privatbanken entgegennehmen und an die verausgabende Bank befördern. Im ganzen Reiche sammeln die Zweiganstalten der Reichsbank die einlaufenden Privatbanknoten. Welche Macht gegenüber den Privatzettelbanken die Reichsbank ausüben kann, je nachdem sie die empfangenen Noten in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeiträumen präsentiert, bezeugen vielfache Mitteilungen[2]). So speicherte einmal im Jahre 1880 die Reichsbank die Noten der Bank für Süddeutschland inner-

[1]) Mit Hülfe der Angaben im Statist. Jahrb. d. Deutschen Reiches läßt sich bis zum Etatsjahr 1885/86 dieser Posten berechnen. Die Zahlen des Etats selbst waren dem Verfasser nicht zugänglich.

[2]) Vgl. auch Sten. Ber. d. Deutschen Reichstags 1880 S. 132 ff.; 1881 S. 118 ff.

halb eines Vierteljahres beharrlich auf, um an zwei aufeinander folgenden Tagen plötzlich für 5 300 000 Mark Noten zur Einlösung einzugeben. Schon lange bevor die Preußische Bank zur Reichsbank erhoben wurde, war dieser Einfluß der Centralbank bei den Provinzialbanken gefürchtet. Schon im Jahre 1857 hatte die Magdeburger Privatbank bemerkt, daß durch das von der Preußischen Bank geübte Präsentationsverfahren monatlich zweimal der durchschnittliche tägliche Umlaufsbetrag zur Einlösung gelange, und war darum eingekommen, daß ihre Noten nicht mehr bei der Preußischen Bank genommen werden möchten. Auch die Frankfurter Bank fühlte sofort, als sie unter preußische Herrschaft kam, die energische Kontrolle der Centralbank, welche die Rückkehr der Noten an die Bankkasse beschleunigt. Nachdem die Reichsbank diese Funktion, welche die Preußische Bank für ein beschränkteres Gebiet ausübte, für ganz Deutschland übernommen hat und außerdem die vom Publikum am Sitze der Bank und an der vorschriftsmäßigen Einlösungsstelle vorgenommene Notenpräsentation sich fühlbar macht, sind unsere Privatnotenbanken, mehr als durch alle Gesetzesvorschriften, schon durch ihr eigenes Interesse gedrängt, ihre Notenausgabe in gebührenden Schranken zu halten und flüssige Werte als Deckung zu benützen.

Vergleicht man den Gesamtbetrag der in einem Jahre bei einer Bank präsentierten Noten mit dem täglichen Durchschnitt des Notenumlaufs, um zu ermitteln, wie oft der letztere in Jahresfrist eingelöst wurde, so ergiebt sich allerdings bei manchen Banken eine bedeutende Verschiedenheit, wie folgende dem Jahre 1887 entnommene Beispiele zeigen[1]):

[1]) Nach den Angaben der Statistique internationale des banques d'émission. Rome 1881/82 beträgt die mittlere Umlaufsdauer der Noten der Bank von England:

bei Abschnitten von £ 5		70 Tage,
10	— 58	„
20 bis 100	— 27	„
200 „ 500	— 9	„
1000	— 7	„

Ein Vergleich mit anderen Centralbanken ist nach den Angaben der Statistique internationale nicht möglich.

Name der Bank.	Durchschnittlicher täglicher Notenumlauf.	Summe der im Jahre 1887 präsentierten Noten.	Der Betrag des täglichen Notenumlaufs kehrt durch Präsentation zurück:
Badische Bank	Mk. 12 696 600	Mk. 108 099 300	8½mal
Hannoversche Bank . .	4 477 300	38 176 300	8½ „
Danziger Privat-Akt.-Bank	2 572 780	25 500 000	10 „
Magdeburger Privatbank	2 519 000	33 151 200	13 „
Posener Provinz.-Akt.-Bank	1 825 000	25 458 500	14 „
Frankfurter Bank . . .	9 360 000	201 135 700	21½ „

Das Vertrauen des Publikums zu den Noten hat sich natürlich vermehrt, seitdem man die Banken unter der strengen Kontrolle des Bankgesetzes weiß. Von einem Wertabzug an deutschen Banknoten bei Zahlungsgeschäften, der früher so häufig vorkam, ist nicht mehr die Rede. Obwohl die Noten keiner einzigen Deutschen Bank gesetzliches Zahlungsmittel sind, finden die Reichsbanknoten überall bei Privaten und Staatskassen Annahme, und auch die Privatbanknoten werden nicht nur im Privatverkehr gern verwendet, sondern auch innerhalb räumlich abgegrenzter Bezirke von öffentlichen Kassen angenommen[1]). Natürlich sind hier noch Vervollkommnungen möglich.

Beschmutzte und beschädigte Noten belästigen viel weniger den Verkehr; immerhin kommen noch zerfetzte und wenig reinliche Noten vor. Doch hat z. B. die Bayerische Notenbank bisher von den seit dem 3. November 1875 emittierten Banknoten für 42 400 000 Mark beschädigte und beschmutzte Exemplare aus dem Verkehre gezogen.

Die seit dem Bankgesetz herrschende allgemeine Verpflichtung zu eingehender Veröffentlichung der Bilanzen wird gleichfalls allgemein als Wohlthat empfunden.

---

[1]) Vgl. z. B. den Erlaß d. preuß. Ministers d. öffent. Arbeiten vom 30. April 1886 betr. Annahme der Privatbanknoten an den Eisenbahnkassen.

Somit kann vom Standpunkte derjenigen, welche die Banknoten als Zahlungsmittel verwenden, nur Rühmliches über die Wirkungen des Bankgesetzes berichtet werden.

Wie aber fühlen sich die Banken selbst, die Reichsbank und die Privatnotenbanken, unter den Bestimmungen desselben, welche Vorteile vermögen sie ihren Geschäftskunden und ihren Aktionären zu bieten?

Faßt man zunächst die Privatnotenbanken ins Auge, so heben sich als eine besondere Gruppe die Landesnotenbanken von Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und Hessen ab.

Hinsichtlich ihres Geschäftsumfanges und ihrer Rentabilität nimmt unter diesen Banken die Bayerische Notenbank in München den ersten Platz ein[1]). Dies Institut ist aus der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hervorgegangen.

Der von Anfang an äußerst mannigfaltige Geschäftskreis der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hatte in den vierzig Jahren ihres Bestehens seit 1835 eine so breite Entwickelung gefunden, daß die Bankverwaltung selbst schon vor

[1]) Die Dividenden derselben haben 1876 bis 1887 zwischen 7 und 10 % geschwankt und außerdem hat der bayerische Staat eine nicht unerhebliche Gewinnportion empfangen, während die Sächsische, Württembergische und Badische Bank nur ausnahmsweise, die Darmstädter Zettelbank in keinem Jahre seit 1876 mehr als 6 % erzielte:

Die Dividende der Aktionäre betrug in Prozenten:

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Bayerische Notenbank	8	8	9	9	10	10	10	10	10	9 1/2	7	7
Sächsische Bank	8	5 3/4	5 3/4	6	6 1/6	5 5/6	5 5/6	5 1/2	5 1/6	5 1/8	4 9/20	4
Württemberg. Notenbank	5 1/4	5 1/10	5 1/6	5	5 1/4	5 1/2	6 1/8	5 1/2	5 1/8	5	3 1/4	4 1/8
Badische Bank	4	4 1/2	5	4 1/2	5 1/6	5 9/10	6 1/8	5 1/2	5	5	4	4
Bank f. Süddeutschland	5 1/4	5 3/4	5 1/4	5 1/6	5	5 1/4	5 1/2	5 1/6	4 7/10	4 1/10	3,[illegible]	3,[illegible]

Erlaß des Bankgesetzes eine Reform als wünschenswert bezeichnete. Als nun das Bankgesetz mit seinen strengen Bestimmungen über den zettelbankmäßigen Geschäftskreis erschien, wurde eine Teilung der bisherigen Bank in zwei Institute bewirkt, die sich nunmehr freier bewegen konnten.

Durch Vertrag vom 20. März 1875, also unmittelbar nach Vollziehung des Bankgesetzes, einigten sich die Bayerische Regierung und die Vertreter der Bank über die Modalitäten.

Die Bankverfassung Bayerns blieb eine centralistische, der Staatsverwaltung fast noch mehr als einst in Preußen unterstehende. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank sollte fortwirken mit ihrem mannigfaltigen Geschäftskreise. Sie verzichtete auf die Notenausgabe und konnte dafür nunmehr andere bisher nebenbei betriebene Geschäftszweige in den Vordergrund stellen. Die Bank ist im wesentlichen eine Hypothekenbank, verbindet aber hiermit auch mannigfaltige Geschäftszweige im Dienste des kaufmännischen Kredits, sowie verschiedene Arten des Versicherungsgeschäfts. Das Recht der Notenausgabe dagegen ging über an die neubegründete Bayerische Notenbank in München. Dieselbe wurde mit nominell 15 Millionen Mark Grundkapital geschaffen, welches zur Hälfte einbezahlt ist. Davon wurden für nominell $12^1/_2$ Millionen Aktien der Hypotheken- und Wechselbank reserviert und zwar 10 Millionen zur Verteilung an die Aktionäre derselben und $2^1/_2$ Millionen, um im Besitze der Bank zu bleiben.

Der Bayerische Staat sicherte sich zugleich einen Anteil an den finanziellen Erträgnissen. Die Regierung übernahm vom Grundkapital für nominell $2^1/_2$ Millionen Aktien selbst zum Nennwert und bedang sich ferner von den $2^1/_2$ Millionen Aktien, welche die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank sich zum Besitze reservierte, den gesamten Reingewinn über $4^1/_2$ % aus.

Staatseinschuß und staatliche Gewinnbeteiligung sind Prinzipien der Bayerischen Notenbank, welche an das Muster der Preußischen Bank erinnern, während hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Notenbank und der Hypotheken- und Wechsel-

bank ein Schwesterverhältnis geschaffen wurde, welches an das zu Darmstadt gegebene Beispiel anklingt.

Das Notenausgaberecht der Bayerischen Notenbank ist auf 70 Millionen Mark beschränkt, wovon 32 Millionen ungedeckt steuerfrei emittiert werden dürfen.

Die steuerfreien Notenkontingente der übrigen Landesbanken sind geringer bemessen, mit 16 771 000 Mark für die Sächsische und mit je 10 Millionen Mark für die Badische, Württembergische und Darmstädter Bank für Süddeutschland. Für eine jede der letztgenannten Banken brachte das Bankgesetz eine Minderung der möglichen Notenemission. Damit nicht hieraus eine zu große Gewinneinbuße erwachse, nahmen zweckmäßigerweise die Badische Bank 1876 und die Bank für Süddeutschland 1877 durch teilweise Rückzahlung eine Verminderung ihres Grundkapitals auf 9 Millionen, bezw. 15 672 300 Mark vor.

Diese Landesnotenbanken, welche in einem geschlossenen Territorium ihren Wirkungskreis finden, haben sich in verschiedenem Maße rührig bewiesen in der Entfaltung ihres Filialnetzes und im Aufsuchen anderer Erwerbsquellen neben der Notenausgabe. Die Sächsische Bank hat 8, die Bayerische Notenbank 5 Bankfilialen und 44 Bankagenturen[1]).

Während die Darmstädter Notenbank weder das Giro- noch das verzinsliche Depositengeschäft neben der Notenausgabe pflegt, wozu vielleicht Rücksichten auf die ergänzend eintretende Bank für Handel und Industrie bestimmten, haben die Württembergische und Badische Bank den verzinslichen Checkverkehr zu ermutigen gesucht, freilich noch nicht mit allzugroßem Erfolge. Denn bei keiner der beiden Banken erreichten die Bestände auf Checkkonto am Ende des Jahres 1887 den Betrag von einer halben Million Mark. Außerdem ist bei der Württembergischen Notenbank in kleinem Umfange ein Giroverkehr eingerichtet, der sich aber, wie

[1]) Außerdem diskontiert die Sächsische Bank Wechsel ohne Verlust auf ihre „Pari-Plätze", die in Sachsen und Sachsens Nähe liegen und deren Zahl über 50 beträgt.

die Bank selbst in ihren Berichten versichert, angesichts der größeren Vorteile, welche die Reichsbank gewähre, nicht recht entwickeln will.

Die Bayerische Notenbank hat bei sich die gleichen Schwierigkeiten wahrgenommen, wie sie sich dem Giroverkehr der Württembergischen Notenbank entgegenstellten. Sie hat aber trotzdem diesen Geschäftszweig zu großer Blüte gebracht. Wie dies gelang, schildert der Bericht der Bank von 1883: „Nachdem unser bisheriger Giroverkehr, welcher auf die größeren Münchener Platzfirmen beschränkt geblieben war, durch die von der Reichsbankverwaltung eingeführte Regelung des Reichsbankgirogeschäfts sich fernerhin als unhaltbar erwiesen hatte, haben wir den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend keinen Augenblick gezögert, diesem bedeutsamen Geschäftszweig durch Änderung des Reglements und Einführung der Verzinsung eine neue zweckmäßige Form und Organisation zu verleihen." — — „Wir führten den verzinslichen Girocheckverkehr im April — — versuchsweise bei der Hauptbank ein, worauf schon im Juni die Einführung bei unseren Filialen, im August die Ausdehnung auf sämtliche Agenturplätze erfolgte. Wenngleich die Bayerische Notenbank zur Einführung dieses Geschäftszweiges besonders geeignet erschien, da sie dem Verkehr die Vorteile einer weitgehenden Decentralisierung zu bieten vermag, so wurden dennoch die gehegten Erwartungen durch die bisher erzielten Resultate bei weitem übertroffen." Die Bayerische Notenbank fordert für den Giroverkehr keine Provision, vergütet vielmehr 1 % und gewährt den Inhabern von Konten nicht bloß die Möglichkeit untereinan ihreder Zahlungen kostenfrei zu bewirken, sondern sie nimmt auch Einzahlungen unbeteiligter Dritter für Girokunden an und leistet kostenfrei an Dritte für Girokunden Auszahlungen innerhalb ihres Filialennetzes. Am 31. Dezember 1887 beliefen sich die Guthaben der Girogläubiger bei der Bank auf nahezu 7 Millionen Mark. Interessant mag auch für diejenigen, welche in den Notenbanken nur die Stützen des privilegierten Großkapitals und der Großindustrie erblicken, die im letzten Jahresbericht der Bayerischen

Notenbank enthaltene Mitteilung sein, daß unter ungefähr 13000 Namen und Firmen ihrer Kreditliste gegen 4500 solche sich befinden, welche mit der Landwirtschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Die Sächsische Bank hatte bisher keinen Giroverkehr, dafür aber eine sehr ausgedehnte Banknotenausgabe, welche mehrfach schon das steuerfreie Kontingent überschritten hat. Bei einem Kapital von 30 Millionen Mark verfügte sie außerdem am 31. Dezember 1887 über im ganzen 12 Millionen Mark an Depositen und Kontokorrentpassiven[1]).

Ganz neuerdings, seit dem 20. Februar 1888, hat die Sächsische Bank, dem Beispiele der Bayerischen Notenbank folgend, den verzinslichen Giro- und Checkverkehr eingeführt und im Zusammenhange damit eine Erweiterung ihres Filialnetzes in Aussicht genommen. Ob der in Sachsen gemachte Versuch von gleichem Erfolg wie in Bayern begleitet sein wird, läßt sich augenblicklich noch nicht beurteilen.

Schon bei Betrachtung der mit ziemlich bedeutenden Mitteln ausgestatteten süddeutschen Landesnotenbanken und der Sächsischen Bank begegnet man fortwährend dem Einfluß der Reichsbank. Wenn bereits hier die Reichsbank als ein Institut höherer Instanz anerkannt wird, so zeigt sich die Macht der Centralbank noch weit größer und überwältigender gegenüber den übrigen Privatnotenbanken, die nicht ein politisch geschlossenes Territorium beherrschen.

Die drei bedeutendsten Privatnotenbanken, welche in dieser Gruppe in Betracht kommen, sind die Frankfurter, die Hannoversche und die Bremer Bank.

Die Hannoversche Bank war durch die Verteilung der Kontingente am meisten unter den Privatbanken begünstigt worden,

[1]) Die Betrachtungen von S. Jacoby „Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891" S. 20 über die Depositen der Sächsischen Bank waren dem Verfasser unverständlich, vor allem unerfindlich, weshalb es sich an dem Bestreben, der kostspieligen Notensteuer zu entgehen, „leicht" erkläre, daß die Depositenrückzahlung bei der Sächsischen Bank an eine Kündigungsfrist gebunden sei.

während die Frankfurter Bank, gleich der Sächsischen, sehr empfindlich betroffen wurde. Die Frankfurter Bank hat sich trotzdem als lebenskräftig erwiesen. Beide Banken sind in ihrer Dividende seit 1876 noch nicht unter $4^1/_2$ % herabgegangen, während die Erträgnisse der Bremer Bank in den letzten Jahren beträchtlich unter $4^1/_2$ % gesunken sind[1]).

Für die Frankfurter Bank[2]) bedeutete das Bankgesetz nicht, wie für andere Banken, eine größere Beschränkung, sondern eine Erweiterung des rechtlich zulässigen Geschäftskreises. Früher auf Diskont-, Lombard-, Noten- und Girogeschäft beschränkt, konnte sie sich seit 1876 außerdem dem bisher ihr nicht gestatteten verzinslichen Depositengeschäft widmen. Indessen bot dieser Geschäftszweig keineswegs vollen Ersatz für den Ausfall, der im Girogeschäft durch die Konkurrenz der Reichsbank, im Notengeschäft durch die Beschränkungen des Gesetzes, die Konkurrenz der süddeutschen Landesnotenbanken und die verkürzte Umlaufsdauer der Noten erwuchs[3]). Im Jahre 1887 betrug der durchschnittliche Notenumlauf der Frankfurter Bank 9360600, der durchschnitt-

[1]) In Prozenten des Grundkapitals gewährten Dividende:

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Frankfurter Bank .	6,07	4,67	5,25	5,95	6,30	6,42	5,42	5,42	5,42	$4^2/_3$	5,02	5,02
Hannoversche Bank .	?	6	$5^1/_2$	$4^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$	$5^8/_{10}$	$5^1/_2$	$5^1/_3$	5,76	5	5
Bremer Bank .	5,78	5	4,76	4,09	4,82	4,82	5,42	4,88	4,28	4,18	2,89	3,31

[2]) Vgl. auch F. Thorwart, Die Frankfurter Bank unter dem Bankgesetze, Frankfurt a. M. 1882. Über die deutschen Notenbanken überhaupt hat Thorwart in Conrads Jahrbüchern N. F. Bd. VII (1883) S. 193 ff. eine lehrreiche Studie veröffentlicht.

[3]) Thorwart a. a. O. führt aus, daß 1861—65 die durchschnittlich umlaufende Notenmenge nur 0,5 Mal, 1880 die um das Dreifache größere Notenmenge 30,5 Mal im Jahr zur Einlösung in Bargeld vorgezeigt wurde, und sucht dies zu erklären. Vgl. die oben S. 268 für 1887 gegebene Nachweisung.

liche Bestand der Giro-Guthaben 5 085 300 und der verzinslichen Depositen und offenen Depots 8 908 900 Mark.

Die Hannoversche Bank hat keinen Giroverkehr eingerichtet, dagegen verfügt sie über ansehnliche Kontokorrentbestände, deren Summe einschließlich der verzinslichen Depositen gegenwärtig ihren Notenumlauf übersteigt.

Die Bremer Bank, welcher ausnahmsweise vom Bundesrat die Beleihung von Wechseln mit mehr als 3 Monate Verfallzeit gestattet wurde, hat gleichfalls durch Zinsgewährung beträchtliche Kapitalien herangezogen. Neben einem durchschnittlichen Notenumlauf von 4 282 000 Mark standen ihr 1887 durchschnittlich 13 047 000 Mark Einlagen zur Verfügung, die auf Kontobücher geschahen und mit durchschnittlich $1^{73}/_{100}$ % verzinst wurden. Um die trotz gedeihlicher Wirksamkeit der Bank neuerdings ungünstige Verzinsung des Kapitals zu heben, regte der Verwaltungsrat im März dieses Jahres eine Statutenänderung an, welche die reichsgesetzlich zulässige, aber bis dahin nicht betriebene Beleihung von Kaufmannswaren der Bank ermöglichen soll.

Die übrigen noch gegenwärtig existierenden Zettelbanken arbeiten mit weit kleinerem Kapital und sämtlich nur für einen lokal beschränkten Kundenkreis. Es sind dies die 1848 begründeten städtischen Banken von Breslau und Chemnitz[1]), ferner der Leipziger Kassenverein, sowie die drei unter der Herrschaft der preußischen Normativbestimmungen von 1848 in den fünfziger Jahren begründeten Banken zu Magdeburg, Danzig und Posen.

Diese Banken haben sich unter dem Bankgesetz nicht unvorteilhaft entwickelt. Das Reinerträgnis der städtischen Bank zu Breslau hat in diesem Jahrzehnt zwischen 5,92 % und $8^{1}/_{2}$ %

[1]) Während für alle übrigen Banken die im Laufe dieses Kapitels gemachten Angaben deren eigenen Mitteilungen entnommen werden konnten, mußte bezüglich der Chemnitzer Stadtbank auf andere Quellen zurückgegriffen werden, da diese Bank dem Verfasser kein Material zur Verfügung gestellt hat.

geschwankt, die Dividenden des Leipziger Kassenvereines hielten sich von 1877 an, zwischen $4^1/_2$ und $5^1/_2$ %, die Magdeburger Privatbank gab unter dem Bankgesetz zwischen $4^9/_{10}$ % und $6^3/_{10}$ %, die Posener Provinzial-Aktien-Bank wiederholt mehr als 7 %, die Danziger Privat-Aktien-Bank, abgesehen von dem ungünstigen Jahre 1877, nicht unter 5 % und sogar in den letzten drei Jahren des niedrigen Zinsfußes $10^1/_2$ %, 10 %, $9^1/_2$ %.

Die eben erwähnten Banken verfügen jede über 3 Millionen Kapital und 3 Millionen als höchsten zulässigen Betrag der Notenausgabe. Keine der Banken hat sich jedoch auf diese Mittel beschränkt. Die Magdeburger Privatbank disponierte am 31. Dezember 1887 über 1421198 Mark Giro- und Kontokorrentgelder und 344390 Mark verzinsliche Depositen, der Leipziger Kassenverein über 1478587 Mark Girogelder und 892498 Mark Depositen, die Posener Provinzial-Aktien-Bank über 896600 Mark verzinsliche Depositen. Bei der Danziger Privat-Aktien-Bank und der städtischen Bank zu Breslau sind diese Geschäftszweige noch mehr entwickelt. Bei ersterer machten die Guthaben der Giro-, Kontokorrent- und Depositen-Gläubiger Ende 1887 mehr als 5 Millionen, bei letzterer der Depositenbestand mehr als 6 Millionen Mark aus.

Die Depositen werden bald auf Rechnungsbücher, bald auf Checks gewährt. Die Kündigungsfristen, welche sich die verschiedenen Banken ausbedingen, sind sehr verschieden. Während die Posener Provinzial-Aktien-Bank getreu den von der Heydtschen Grundsätzen nicht unter 2 Monate Kündigungsfrist heruntergeht, finden sich beim Leipziger Kassenverein Depositen mit eintägiger, bei der Breslauer städtischen Bank mit dreitägiger Kündigungsfrist.

Unter den Aktiven der Magdeburger Privatbank erscheint neben den von den anderen Banken gleichfalls betriebenen Geschäften auch ein Konto der Zuckersteuer-Bonifikationsscheine mit 933469 Mark, bei der Posener Provinzial-Aktien-Bank auffälligerweise auch regelmäßig hypothekarisch gedeckte Kontokorrentguthaben.

Die Magdeburger Privatbank hat sich auch 1887 und 1888 an der Konversion von Magdeburger Stadt-Anleihen beteiligt. Wenn auch derartige Operationen auf Effektenkonto innerhalb der engen Grenzen, welche das Bankgesetz zieht, nicht gerade als bedenklich für eine Zettelbank zu erachten sind, so ergiebt sich gegenüber sämtlichen Privatnotenbanken, die Effekten besitzen, die vom Bundesrat angeordnete Bestimmung als sehr zweckmäßig, daß in den Jahresbilanzen die Effektenbestände dem Publikum nach Gattung und Bewertung ersichtlich gemacht werden müssen.

Überblickt man im allgemeinen die Resultate, welche das Bankgesetz gegenüber den Privatnotenbanken erzielt hat, die sich demselben vollkommen unterwarfen, so ist im Notengeschäft unleugbar eine technische Vervollkommnung eingetreten. Auch der Anreiz oder die Nötigung zu eifrigerer Pflege des Depositengeschäfts ist nicht wirkungslos geblieben. Größere Schwierigkeiten als bei der Pflege des Depositenverkehrs fanden die Privatbanken bei Kultivierung des Girogeschäfts, welches nur in einzelnen Fällen, wo besondere Vorteile, wie eine kleine Verzinsung, portofreie Übertragung u. s. w. geboten wurden, neben der Reichsbank sich vergrößern konnte.

Besonders glänzende Dividenden sind unter dem Reichsbankgesetz nicht zu erzielen gewesen, besonders nicht, wenn eine Bank ausschließlich nur über Noten und Kapital als Betriebsmittel verfügte. Dagegen ist die ökonomische Existenz der Privatzettelbanken doch auch nicht unmöglich geworden. Eine weitere Belastung oder Einschränkung würde jedoch allerdings die meisten Privatnotenbanken vernichten, da diese auf das Diskonto- und Lombardgeschäft fast ausschließlich angewiesenen Institute von dem Sinken des Zinsfußes in der letzten Zeit am schwersten betroffen wurden. Die strengen Bestimmungen der Novelle zum Aktiengesetz über Ansammlung des Reservefonds sind noch als weiterer Grund zur Minderung der Dividende für diejenigen Banken hinzugekommen, welche nicht bis 10 % ihres Grundkapitals die Ansammlung des Reservefonds beendigt hatten.

Als Resultat des Überblicks über den heutigen Stand der

Privatnotenbanken wird aber zugleich klar, daß keine derselben durchaus selbständig, keine, auch nicht die Bayerische Notenbank, der letzte Rückhalt des Kreditverkehrs ist, sondern daß überall die Centralisation sich angebahnt hat, am energischsten im Norden, aber doch auch sehr wahrnehmbar im Süden Deutschlands. Nicht bloß die Banken ohne Notenausgabe, sondern auch die Privatnotenbanken finden ihren anerkannten Mittelpunkt im Wirken der Deutschen Reichsbank.

Die Entwickelung der Reichsbank seit 1876 ist der wichtigste und größte Erfolg, der unter Einwirkung des Bankgesetzes von 1875 erzielt worden ist.

Der Reichsbank wurden im Reichstag drei Funktionen zuerteilt: sie soll für die Erhaltung und Verbesserung unserer Währungsverhältnisse sorgen, sie soll Handel und Gewerbe durch Krediterteilung und Erleichterung der Zahlungen und der Einkassierung von Forderungen unterstützen, sie soll endlich in gewissem Maße Kassenführerin des Reiches, sowie der Einzelstaaten sein.

Am kürzesten läßt sich die Betrachtung dieser letzten Funktion im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung erledigen. Nach dem Urteile der Fachmänner ist dies Gebiet noch am wenigsten entwickelt, besonders wenn Vergleiche mit den entsprechenden Leistungen der Englischen und Belgischen Centralbank angestellt werden.

Da die Bank von Staatsbeamten verwaltet wird, so würde die Konzentration des gesamten Kassenverkehrs bei der Bank nach Analogie der von Philippovich[1]) für England geschilderten Zustände leicht sein, wenn Deutschland ein Einheitsstaat wäre und wenn nicht neben der Reichsfinanzverwaltung die zahlreichen unabhängigen Einzelstaatskassen ständen.

---

[1]) Vgl. die beiden Schriften: E. Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885. E. Philippovich, Die Deutsche Reichsbank im Dienste des Reichs und der Bundesstaaten. 1886 (Schanz, Finanzarchiv III im Bd. 1 Lief. 2 S. 108 ff.).

In Deutschland ist es aber nicht ein einziger Fiskus, an den nach gleichheitlichen Grundsätzen alle Steuern und Zölle zu entrichten, von dem alle Staatszahlungen zu fordern sind. Ob nicht trotzdem die Wirksamkeit der Bank als einer kaufmännischen Vermittlerin aller deutschen Staatskassenzahlungen unter den gegebenen Umständen einer Vervollkommnung fähig wäre, ist natürlich eine Frage, die nur von denjenigen beantwortet werden kann, welche mitten in der Verwaltungspraxis stehen. Die Initiative müßte von den einzelstaatlichen Kassenverwaltungen ausgehen. Nach dem von Philippovich gegebenen Mitteilungen hatte bis 1886 nur die Postverwaltung ihren Zahlungsverkehr in beständiger Weise eng mit der Reichsbank verschmolzen, während der Verkehr der Reichskassen mit der Reichsbank sich nach altem preußischem Muster darauf beschränkt, die Eingänge durch die Bank zu vereinnahmen. Die Zentralkasse des Reichs, die Reichshauptkasse, ist ein Teil der Reichsbankhauptkasse. Dagegen geschehen die Reichsausgaben nur zum Teil durch die Bank.

Nach den Berichten der Reichsbank haben von den Einzelstaaten bis jetzt erst Preußen und Baden ihren Kassenverkehr der Reichsbank übergeben.

Immerhin betrug jedoch am 1. Januar 1888 das Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten bei der Bank die ansehnliche Summe von 46 475 188 Mark und der Gesamtbetrag der für Rechnung des Reiches, Preußens und Badens bewirkten Zahlungen nahezu 3 Milliarden Mark.

Was nächstdem die Funktion der Reichsbank im Dienste der deutschen Münzpolitik betrifft, so ist hier besonders aus den letzten Jahren nur Rühmliches zu bemerken. Die Aufgabe der Reichsbankverwaltung war es, nach Möglichkeit dazu beizutragen, daß die Schattenseiten unserer Währungsverhältnisse möglichst wenig empfindlich wurden. Dasselbe Deutschland, welches seine Währungsreform so ängstlich betrieb, daß man dem Reichspapiergeld und den Reichsbanknoten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vorenthielt und den Notenbanken die strengsten Beschränkungen

auferlegte, damit sie nicht die Währung gefährden könnten, hat nicht vermocht, die Goldwährung rein durchzuführen. Noch sind die um mehr als ein Viertel entwerteten Silberthaler bis zu jedem Betrag neben den Goldmünzen gesetzliches Zahlungsmittel.

Da unser gegenwärtiger Bestand an Silberthalern allerdings nicht durch Neuprägungen vermehrt wird, aber doch nur höchst schwierig zu vermindern ist, so ergiebt sich von selbst für die Reichsbank, wenn unsere Währung vollwertig erhalten bleiben soll, die Aufgabe, daß sie eine Minderung unseres Goldvorrats möglichst verhüten, eine Vermehrung desselben anstreben muß.

Die Befürchtung, welche eine Zeitlang nahelag, daß die Leitung der Reichsbank unter dem Einflusse der bimetallistischen Bewegung in dieser Politik zaudern werde[1]), ist inzwischen geschwunden, nachdem gerade in den letzten Jahren die Reichsbank wiederholt günstige Konstellationen zu erheblicher Vermehrung ihrer Goldbestände zu benutzen wußte. Freilich gewährt die Reichsbank dem Publikum über ihre Edelmetallbestände nicht diejenige Information, welche andere Centralbanken bieten. Noch immer wird unter der Rubrik „kursfähiges deutsches geprägtes Geld" der Bestand von Goldmünzen und Thalern in Summa angegeben. Das Publikum ist also nur auf Gerüchte und ungefähre Schlüsse angewiesen.

Da indes der aus Goldmünzen und Thalern gemischte Bestand an kursfähigem geprägten deutschen Gelde von 457 716 307 Mark am 31. Dezember 1876 auf 424 611 510 Mark am 31. Dezember 1887 gesunken, der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen dagegen von 42 883 404 Mark sich innerhalb desselben Zeitraums auf das Achtfache, auf 342 227 624 Mark gesteigert hat, so steht jedenfalls fest, daß das Verhältnis von Silber und Gold in der Kasse der Reichsbank sich sehr bedeutend zu Gunsten des Goldes verschoben haben muß.

Die Verpflichtung der Bank, für einen festen Preis Gold anzukaufen, hat sich vorzüglich bewährt. Die Reichsbank ist da-

[1]) Vgl. L. Bamberger: „Die Verschleppung der deutschen Münzreform." Köln 1882. S. 1—24.

durch zu einer Vermittlerin zwischen den Privaten und der Münze geworden. Die Reichsbank hat unter Umständen, um die Goldeinfuhr zu ermutigen, ihren Ankaufspreis von 1392 bis 1393½ Mark erhöht[1]).

Außer dem Ankauf von Barrengold betreibt die Reichsbank, gleich den anderen großen Centralbanken, auch den Ankauf ausländischer Goldmünzen.

Durch dies Prinzip der großen Banken, einen Vorrat fremder Goldmünzen zu halten, würde es möglich sein, daß bei kleinen Schwankungen des Wechselkurses Münzeinschmelzungen erspart bleiben, da z. B. bei einem Goldexport nach England es natürlich auch dem Arbitrageur erwünschter ist, gemünzte Soverargies von der Reichsbank zu erhalten, als Zwanzigmarkstücke, die erst umzuprägen sind.

Durch höhere Normierung des Ankaufspreises für fremde Goldmünzen, sowie durch Gewährung von Erleichterungen beim Verkauf von Goldbarren ist die Reichsbank im Stande gewesen 1877, 1882, 1885, 1786 und 1887 Goldankäufe von mehr als je 100 Millionen Mark zu machen. Im Jahre 1887 wurde allein für 172 Millionen Mark angekauft und und hiervon für fast 118 Millionen Mark an deutschen Münzen ausgeprägt.

Aber die Wirksamkeit der Reichsbank im Dienste der deutschen Münzpolitik beschränkt sich nicht auf diese äußerst wichtigen Maßregeln zur Ermunterung des Goldeinströmens, sondern begreift auch die Maßregeln in sich, welche eine dauernde Goldausfuhr verhindern sollen.

Die Reichsbank hat darauf zu achten und vermag auch einen Einfluß darauf zu üben, daß nur vorübergehende Schwankungen der Wechselkurse von Land zu Land zu Goldexporten aus Deutschland Anlaß geben, daß dagegen bei längerem Andauern eines für Deutschland ungünstigen Standes der internationalen Zahlungsbilanz die Ausgleichung durch Effektentransaktionen und Warenhandel geschehe.

---

[1]) Vgl. Verh. d. Deutschen Reichstags. 1880. S. 138.

Die Reichsbank besitzt hierzu sehr verschiedene Mittel. Ein sehr naheliegendes und scheinbar sehr bequemes und billiges Mittel würde es sein, wenn die Reichsbank dem Golderporteur Schwierigkeiten in der Herausgabe von Gold machen würde. Denn an ihren Zweiganstalten kann sie die Noteneinlösung aus Rücksicht auf ihre Geldbedürfnisse, über die keine Kontrolle möglich ist, weigern. Aber auch in Berlin, wo sie zur unbedingten Einlösung verpflichtet ist, kann die Reichsbank den Goldexport vereiteln, indem sie Thaler statt Goldes auszahlt.

Dies Mittel würde indes im höchsten Grade bedenklich sein und die deutsche Valuta im Auslande in Mißtrauen bringen[1]). Die Reichsbank hat bisher in Berlin es als Ehrensache betrachtet, keine Schwierigkeiten in der Herausgabe von Gold zu bereiten. An den Reichsbankhauptstellen dagegen ist allerdings die Herausgabe von Gold aus Rücksicht auf Portospesen nicht in allen Fällen geschehen[2]).

In Deutschland erweist es sich nach allem noch immer als das Zweckmäßigste, Gold bereitwillig den Präsentanten von Noten zu verabfolgen, zugleich aber die Kreditbedingungen zu erschweren. Die in Deutschland übliche Form ist die Erhöhung des Diskonto- und Lombardzinsfußes. In anderen Ländern ist man in solchem Falle auch bisweilen zur Kürzung der Verfallfristen der Wechsel geschritten. Voraussetzung für das Gelingen derartiger Maßregeln der Diskontopolitik einer Centralbank ist, daß die Kredit-

---

[1]) Die Bank von Frankreich, welche ja infolge der französischen Währungsverhältnisse in ähnlicher Lage wie die Reichsbank ist, hat allerdings bei Goldexporten bisweilen ein ziemliches Goldagio gefordert. Im Dezember 1886 ging sogar die Nachricht durch die Zeitungen, die Bank von Frankreich habe vorübergehend die Herausgabe von Gold überhaupt abgelehnt. Vgl. Beil. des Wiener Fremdenblatts vom 17. Dezember 1886 Nr. 347. Jedenfalls ist diese Politik nur mit äußerster Vorsicht durchzuführen und schwerlich bei einer durch Staatsbeamte verwalteten Bank nachzuahmen.

[2]) Vgl. Verh. d. Deutschen Reichstags 1880 S. 132 ff., 1881 S. 118 ff. Das Entgegenkommen der Reichsbank wird dagegen rückhaltlos anerkannt von O. Haupt, Hist. monétaire de notre temps, Paris 1886, S. 85.

ansprüche an dieselbe zunehmen. Alsdann braucht die Notenbank, welche zur Diskonterhöhung schreitet, nicht zu befürchten, daß ihre Politik durch Konkurrenten durchkreuzt und so eine Isolierung bewirkt werde. Der Deutschen Reichsbank kommt in ihrer Diskontpolitik zu statten, daß sie durch ihre Machtstellung die übrigen Banken in einem bedeutenden Grade von Abhängigkeit zu halten vermag[1]).

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, was die Reichsbank einerseits für die staatliche Finanzverwaltung, anderseits für die deutschen Münzverhältnisse im internationalen „Kampf ums Gold" leisten soll und wirklich leistet.

Wie aber hat sich ihr Wirkungskreis als Kreditgeberin, als Zahlungsvermittlerin und Centralinkassoinstitut gestaltet?

Hier bietet sich die reichste Entwicklung. Die Reichsbank selbst hat in Vervollkommnung ihres Geschäftsbetriebs Vortreffliches geleistet, und sie hat die Privatbanken ebenfalls zu Reformen angeregt.

Die Aufgabe, welche durch Organisation des geschäftlichen Betriebs der Reichsbank beim Inkrafttreten des Bankgesetzes zu bewältigen war, ist eine sehr schwierige gewesen.

Das Filialennetz der bisherigen Preußischen Bank mußte ausgedehnt werden, die Anforderungen an die Betriebsmittel der Bank mußten selbstverständlich wachsen.

Schon bis Ende 1875 hatte die Preußische Bank ihr Filialennetz auf 182 deutsche Plätze erstreckt. Ende 1876 bestanden bereits 206 Zweiganstalten, bis Ende 1887 hat sich die Zahl derselben auf 230 erhöht. Süden und Norden, Osten und Westen Deutschlands sind nunmehr mit Reichsbankniederlassungen durchsetzt, die sich in Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen, Reichsbank-Kommanditen, Reichsbankwarendepots und Regierungshauptkassen gliedern.

[1]) Vgl. den Anhang dieser Schrift. Reichhaltige Belehrung über die neuesten Vorgänge auf diesem Gebiete geben die jährlich in Schmollers Jahrbuch erscheinenden Aufsätze von Struck über den internationalen Geldmarkt.

Als die Reichsbank die ersten Schritte zu dieser Ausbreitung that, sah sie sich auf kleinere Betriebsmittel als die bisher in engerem Kreise wirkende Preußische Bank beschränkt. Die verzinslichen Depositen der Preußischen Bank wurden zwar noch mit 101 303 829 Mark Anfang 1876 übernommen, aber dem preußischen Staate wie der Reichsbank war klar, daß die Fortführung der Stellung als preußische Mündelkasse unmöglich sei. Durch Kündigung waren bis Ende 1876 diese Depositen schon auf 42 070 281 Mark vermindert. Seit 1879 sind diese verzinslichen Depositen gänzlich der Reichsbank entzogen. Gleichzeitig mit der hierdurch eintretenden Beschränkung machte sich die Wirkung der Kontingentierung des ungedeckten Notenumlaufs fühlbar, während einen Zuwachs an Mitteln nur die Vermehrung des Kapitals von 60 auf 120 Millionen Mark bot. Man versteht es vollkommen, wenn die Bankverwaltung nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres versicherte, sie habe mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, um für ihren erweiterten Wirkungskreis ungeachtet der Einschränkung des Notenrechts und der gerichtlichen Depositen rechtzeitig die nötigen Mittel zu gewinnen.

Dennoch gelang dies, indem gerade diese Verlegenheit zu einer Reform drängte.

Die Preußische Bank hatte nach 1870 den Giroverkehr bei ihren Zweiganstalten so gut wie ganz eingestellt. 1875 wurde außer in Berlin nur noch in Danzig ein Umsatz auf Girokonto erzielt. Der Gesamtbetrag des Zugangs und Abgangs auf Girokonto in Danzig belief sich auf wenig mehr als 4 Millionen Mark. In der Geschichte der Preußischen Bank hatte sich wiederholt die lehrreiche Erscheinung gezeigt, daß der Giroverkehr zunahm, wenn die Vermehrung der Banknotenausgabe beschränkt war, daß dagegen der Giroverkehr zurückging, wenn die Bank zu gesteigerter Notenemission schritt. Der Zusammenhang dieser Erscheinungen ist von der Bank selbst anerkannt worden. So hatte die Preußische Bank auch während der siebziger Jahre kein dringendes Interesse empfunden, dem Rückgang des Girogeschäfts an ihren Zweiganstalten durch verbesserte Einrichtungen entgegen-

zutreten. Die Reichsbank dagegen empfand lebhaft das Bedürfnis, diesen Geschäftszweig zu beleben. Sie gab selbst zu, daß die alte Einrichtung der Preußischen Bank unvollkommen gewesen sei. So wurde eine Reform mit besonderer Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten des deutschen Publikums versucht. Mit der bloßen Einführung des Giro- und Checkverkehrs nach englischem Muster habe man sich nicht begnügen dürfen, berichtet die Reichsbank. Denn der Gebrauch der Checks als Zahlungsmittel lasse sich naturgemäß nicht in kurzer Zeit einbürgern. Dagegen sei schon nach wenig Monaten ein überaus glücklicher Erfolg dadurch erzielt worden, daß die Bankverwaltung kostenfreie Übertragungen für die Inhaber von Girokonten auf jeden Bankplatz in Deutschland zugelassen habe. Durch dies System sei ganz Deutschland ein Giroplatz geworden, auf welchem zwischen den Girokunden der Reichsbank die Zahlungen ohne alle Kosten und Umstände durch bloße Überschreibungen auf den Konten ausgeglichen werden können.

Schon in den ersten neun Monaten wurde ein Giroumsatz von 16 Milliarden Mark erzielt. Im Jahre 1887 betrug der Gesamtumsatz im Giroverkehr der Reichsbank, ausschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten, 58843 Millionen, der durchschnittliche Bestand der Giro-Guthaben 229 Millionen Mark.

Da die Reichsbank den zur Deckung dieser Giroverbindlichkeiten benötigten Barbestand in die Deckung ihrer Noten einrechnen darf, so ist, wenn wir eine Bardeckung von 50 % des durchschnittlichen Girobestandes als Regel ansehen, die Reichsbank thatsächlich ebenso gestellt, als wenn ihr das Bankgesetz gegenwärtig ein steuerfreies Kontingent an ungedeckten Noten von nicht 276, sondern 390½ Millionen Mark zugewiesen hätte. Infolgedessen ist die Reichsbank in der Notenausgabe durch das Bankgesetz so wenig eingeengt, daß sie von der Notensteuer 1876—1880 sowie 1883 und 1887 gar nicht betroffen wurde, in den Jahren 1881, 1882, 1884, 1885 und 1886 aber nur minimale Beträge, nicht über 35585 Mark, an Steuer zu ent-

richten hatte. Der im Sinne des Bankgesetzes zulässige ungedeckte Notenumlauf bleibt regelmäßig um 100 bis 200 Millionen Mark hinter der zulässigen Maximalgrenze zurück, die nur an den Vierteljahrsschlüssen erreicht oder überschritten wird. Infolge der gesetzlichen Fiktion, daß aller Barbestand der Bank zur Notendeckung diene, ist sogar schon mehrmals der Notenumlauf der Reichsbank überhaupt im Sinne des Gesetzes voll gedeckt gewesen. So erklärt es sich auch, daß die gesetzliche Forderung der Dritteldeckung von der Reichsbank absolut nicht als Schranke empfunden wird, da die metallische Deckung ihrer Noten, nach dem Bankgesetze berechnet, durchschnittlich oft mehr als zwei Drittel, im Jahre 1887 89,75 % des Gesamtumlaufs betrug.

Das Publikum hat nur Vorteil davon gezogen, daß das Bankgesetz die Reichsbank, wie die anderen Notenbanken, zur Umgehung der Bestimmungen über die Kontingentierung durch Pflege des Girogeschäfts ermutigte.

Aber nicht allein diese Möglichkeit, durch Einrechnung des für die Giroguthaben benötigten Barbestandes ihr Kontingent zu mehren, hat bewirkt, daß die Reichsbank seit 1876 die gesetzliche Schranke wenig empfunden hat. Denn bis in die jüngste Zeit ist in dem jetzigen Jahrzehnt überhaupt in Deutschland nicht eine steigende Nachfrage nach Leihkapital, sondern ein Geldüberfluß eingetreten, der besonders in den letzten Jahren sich durch ein beträchtliches Sinken des Zinssatzes allgemein bemerklich machte. Nicht die jähen Geldkrisen der Jahrzehnte der ersten Eisenbahngründungen sind es, die man jetzt mehr zu fürchten hat. Dafür hatte lange das Angebot an beschäftigungslosem Kapital fortdauernd zugenommen. Auch die Reichsbank wurde von der Schwierigkeit, ihre Mittel zu beschäftigen, berührt und zu Auskunftsmitteln in dieser Hinsicht gedrängt.

Wie sich aus alledem ergiebt, hat sich die Kontingentierung der Reichsbank durchaus nicht als schädlich erwiesen, dagegen ist die Erwartung vollkommen widerlegt worden, als ob die Notensteuer ein mechanischer Regulator der Diskontpolitik der Reichsbank oder der anderen deutschen Notenbanken sein werde. Daß

trotz der Notensteuer das freie Ermessen der Reichsbankverwaltung das ausschlaggebende Moment der deutschen Notenpolitik blieb, ist vollkommen zweckmäßig und vorteilhaft gewesen.

Außer den bereits geschilderten Ursachen, aus denen die Kontingentierung bisher für die Reichsbank kein Hemmnis war, wird häufig angeführt, das Kontingent derselben von 250, jetzt 276 Millionen sei relativ sehr hoch bemessen, verglichen mit der Bank von England, dem Geldcentrum der Welt, die sich mit ungefähr 325 Millionen Mark gegenwärtig begnügen muß. Darauf ist zu erwidern, daß die Reichsbank mit ihrem unendlich größeren Filialennetz allerdings größere Mittel braucht, als die Bank von England, und daß die Reichsbank schwerlich ihrer Aufgabe genügen könnte, wenn eine Trennung der Departements, wie in England, die Kontingentierung wirklich empfindlich gestaltet hätte.

Das Wesentliche bleibt vielmehr vor allem, daß die Barbestände des Girogeschäfts das ungedeckte zulässige Notenkontingent thatsächlich vergrößern.

Die Einrichtungen dieses Girogeschäfts der Reichsbank beanspruchen denn auch jetzt in Deutschland das öffentliche Interesse in viel höherem Maße, als die Probleme der Banknotenemission.

Die Reichsbank gewährt ihren Girokunden keine Verzinsung. Auch die anderen großen Centralnotenbanken haben es gleich der Reichsbank zweckmäßig gefunden, sich auf unverzinsliche, aber stets fällige Verbindlichkeiten zu beschränken und für den entgehenden Zins in anderer Form ihren Kunden Vorteile zu gewähren. Speziell die Erfahrungen der Preußischen Bank mit ihren Depositen zu gesetzlich festbestimmtem Zins hatten gezeigt, daß für eine Centralnotenbank verzinsliche Depositen sehr ungeeignet sind, da sie nur dann bei der Bank ausharren, wenn es an anderweitiger Anlagegelegenheit fehlt und auch die Bank ihrer wenig bedarf, daß sie dagegen bei steigender Geldnachfrage als ungetreue Freunde sich jedesmal von der Bank zurückziehen, wenn dieser ihr Verbleiben wertvoll ist.

Dagegen repräsentieren die Giroguthaben einen dauerhafteren Fonds, da die Bank an ihren Giro-Gläubigern zugleich ihren

Kundenkreis hat, der mit ihr arbeitet und vielfach von ihr abhängig ist, somit kein Interesse hat, unnötig das bare Geld aus der Bank zu ziehen. Die irrige Ansicht muß aber zurückgewiesen werden, als ob Giroguthaben nicht ebensogut „fiktive Werte" als ungedeckte Banknoten sein könnten[1]). Vielmehr wird recht zweckmäßigerweise gerade ein großer Teil der Kredite in Form eines Giroguthabens jetzt bei uns wie schon lange in England gewährt. Von den 29437 Millionen Mark, welche 1887 auf Girokonto von der Reichsbank vereinnahmt wurden, repräsentierten 3230 Millionen eine Kreditgewährung auf diskontierte Wechsel, während 6115 Millionen durch Barzahlung, 859 Millionen durch eingezogene Wechsel und Effekten, 10511 Millionen durch Übertragung am Platz, 8722 Millionen durch Übertragung von anderen Bankstellen vereinnahmt wurden.

Die Vorteile, welche die Kunden der Reichsbank aus dem Giroverkehr ziehen, sind mehrfacher Art: Es wird eine wohlfeile Art der Zahlungsleistung am Platze und nach allen Reichsbankplätzen gewährt; auch die Möglichkeit, daß Girokunden von Dritten, die außerhalb des Giroverkehrs stehen, Zahlungen durch die Reichsbank empfangen, ist vorgesehen. Ferner besorgt die Reichsbank ihren Girokunden Einkassierung von Checks, Wechseln, Anweisungen, Rechnungen und mit Vorbehalt von Effekten, ferner die Auszahlung ihrer Wechsel, die bei der Reichsbank zahlbar zu machen sind[2]).

Um über ihr Guthaben durch Zahlung zu verfügen, stehen den Girokunden Checks von zweierlei Art zur Verfügung.

Entweder findet eine Übertragung von einem Girokonto auf ein anderes Girokonto statt. Diesem Zwecke dienen im allge-

---

[1]) Vgl. auch E. Nasse, Bankanweisungen und Banknoten. Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. Tüb. 1872 Bd. 28 S. 487, sowie A. Wagners Schriften.

[2]) Vgl. „Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank." Ausgeg. im Juni 1888. Vgl. auch H. Hartung, „Der Giro- und Checkverkehr der Deutschen Reichsbank" 1880. Seit dem Erscheinen dieser Schrift hat sich indes manches geändert.

meinen die roten Checks, welche zu Übertragungen auf Konten sowohl an demselben Bankplatze als nach anderen Bankplätzen gebraucht werden können. Diese roten Checks dürfen indes nur auf den Namen ausgestellt und nicht weiter übertragen werden[1]).

Oder der Inhaber eines Girokontos will Beträge bar abheben. Diesem Zwecke dienen die weißen Checks. Obwohl diese nicht lediglich auf den Inhaber ausgestellt werden, laufen sie doch thatsächlich gleich den Banknoten als stets fällige Inhaberpapiere um, da die Reichsbank den Betrag eines weißen Checks unter allen Umständen an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung auszahlt.

Die Reichsbank honoriert solche weiße Checks gleichfalls an anderen Bankplätzen als dem Ort der Ausstellung, erhebt aber eine Provision, wenn Checks dieser Gattung zu Zahlungen von Ort zu Ort benutzt werden[2]).

Auch der Fall ist vorgesehen, daß diese weißen Checks nicht zur Erhebung barer Beträge, sondern zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Kontoinhaber benutzt werden. Alsdann muß der Check „gekreuzt" werden.

Nur im Girokontor der Reichshauptbank und an den dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordneten Bankanstalten, sowie an allen Unteranstalten, die von zwei Beamten verwaltet werden, kommen alle Erleichterungen des Giroverkehrs in Anwendung, während für die kleineren Unteranstalten eine Reihe von Beschränkungen gelten. Insbesondere können bare Abhebungen gegen Checks bei solchen kleineren Filialen nur soweit erfolgen als deren Kassebestände es gestatten.

[1]) Neuerdings ist die Möglichkeit geboten worden, mittelst roten Checks im beschleunigten Verfahren nach außerhalb zu verfügen. Dafür ist aber außer der Portovergütung eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

[2]) Für die Einlösung weißer Checks auf die Reichsbank, welche einer Bankanstalt von außerhalb zugehen oder welche bei einer anderen Bankanstalt als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung präsentiert werden, wird eine Provision von $^1/_8$ %, mindestens 50 ₰ per Stück, erhoben.

In Ergänzung des Checkverkehrs sind von der Reichsbank in Verbindung mit anderen großen Bankhäusern nach Vorbild des englischen Clearing-house Abrechnungsstellen errichtet worden[1]) und zwar schon 1883 in Berlin, Frankfurt a. M., Stuttgart, Köln, Leipzig, Dresden und Hamburg. Im Jahre 1887 bestanden 9 solche Abrechnungsstellen, woselbst mit Hülfe der Kompensation Forderungen von im ganzen 14207 Millionen Mark beglichen wurden.

Man darf aber nicht glauben, daß durch die große Vereinfachung des Zahlungsprozesses, welche der Giroverkehr der Reichsbank und die Abrechnungsstellen gewähren, das Girogeschäft von Privatbanken entbehrlich geworden wäre. Im Gegenteil ist es als äußerst wünschenswert von allen Seiten empfunden worden, daß sich an diesen Giroverkehr der Reichsbank auch eine ergänzende Wirksamkeit von Privatinstituten mit oder ohne Notenausgabe anschließe.

Der verzinsliche Giroverkehr der Bayerischen Notenbank, ferner das Wirken des Berliner Kassenvereins vermag neben der Reichsbank sehr wohl zu bestehen.

Ein anderes Beispiel, wie neben dem Giroverkehr der Reichsbank Privatinstitute noch recht Erhebliches leisten können, bietet die Entwicklung in Hamburg.

Die dort bestehenden großen Privatbanken boten ihren Kunden mäßige Verzinsung für Giroguthaben an und traten ihrerseits untereinander in Abrechnung für ihre gegenseitigen Girokunden. Da diese Banken selbst wieder Girokonto bei der Reichsbank haben, so vermögen sie ihren eigenen Girogläubigern zugleich Zinsen und anderseits dieselben Vorteile zu gewähren, als wenn jene direkt bei der Reichsbank Gelder einlegen würden. Denn durch die vermittelnde Privatbank, welche sich wieder der

[1]) Vgl. R. Koch, Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger. Stuttgart 1883; ferner H. Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr. Wien 1886.

Hülfe der Reichsbank bedient, können die Kunden der Privatbanken in ganz Deutschland Zahlungen leisten und empfangen[1]).

So erklärt es sich, daß allein die Norddeutsche Bank bei der Reichsbankhauptstelle zu Hamburg 1886 einen Giroumsatz von 710 Millionen vermitteln ließ, während sie selbst außerdem 2480 Millionen Mark durch Ausgleichung unter ihren Girokunden umsetzte.

Somit leistet hier die Reichsbank den Dienst einer zusammenschaltenden Zentralstelle für das deutsche Gironetz.

Ähnlich tiefgreifende Änderungen, wie im Giroverkehr, lassen sich auch in anderen Geschäftszweigen der Reichsbank erkennen, wenn man den heutigen Betrieb mit demjenigen der ehemaligen Preußischen Bank vergleicht.

Vor allem drängte im Diskontgeschäft ein Umstand, dessen Konsequenzen schon David Hansemann als Chef der Preußischen Bank vorausahnte, zu Neuerungen.

Die Reichsbank veröffentlicht bekanntlich ihren Diskontsatz für ganz Deutschland, sie fordert offiziell denselben Zins im kleinsten Platze der kapitalärmeren östlichen Provinzen Preußens, wie in den Geldzentren Berlin, Frankfurt, Hamburg. Aber thatsächlich ist der übliche Zinssatz in Deutschland verschieden. Speziell diejenigen Wechsel, welche als „bestes Dreimonatspapier" an den Börsen gehandelt und auch von zahlreichen Konkurrenten der Reichsbank als Anlage gesucht werden, finden in regelmäßigen Zeiten immer willige Abnehmer, die bereit sind, unter den Satz der Reichsbank herabzugehen.

Da in regelmäßigen Zeiten der Privatdiskont, d. h. der für diese Sicherheiten übliche Zinssatz, weit unter dem Reichsbankdiskont steht und es die Reichsbank, wie andere Zentralbanken, nicht für rätlich hält, bis zu diesem Satze mit ihrer offiziellen Zinsrate herabzugehen, so würden ihr also in Berlin, Frankfurt a. M. u. s. w.

[1]) Vgl. außer den Berichten der Norddeutschen und der Vereinsbank in Hamburg die „Tabellar. Übersicht d. Hamb. Handels im Jahre 1883". Hamburg 1884.

als Material nur diejenigen Wechsel zur Verfügung stehen, welche nicht als Papier feinster Qualität gelten, sei es weil die Schuldner weniger zuverlässig oder nicht allgemein bekannt sind. Natürlich mußte aber die Reichsbank vermeiden, daß ihr bloß das minderwertige Material zufließe. So verlegt denn die Reichsbank nur an denjenigen Plätzen sich vorwiegend auf die Diskontierung von länger laufenden Wechseln zum offiziellen Satz, auf eigentliche Krediterteilung, wo ihr Zinsfuß mit dem ortsüblichen zusammenfällt, während sie an den Orten, wo ihr Diskont verhältnismäßig höher als der übliche ist, die besten Wechsel nur unmittelbar vor dem Verfall empfängt.

Da die Reichsbank durch ihr Filialennetz bequem die Einkassierung der auf andere deutsche Plätze fälligen Wechsel besorgen kann, so fordert sie nur, daß die Wechsel, welche sie kauft, mindestens noch fünf Tage laufen [1]). Die Verkäufer dieser Wechsel ziehen es vor, für diese kurze Zeit den offiziellen Bankdiskont zu vergüten, auch wenn dieser höher als der Privatdiskont bemessen ist, da keine andere Bank die Einkassierung so billig besorgen kann wie die Reichsbank. Die Reichsbank wiederum gewinnt eine Kontrolle über die Geschäfte eines großen Teils der gesamten deutschen Handelswelt, dadurch daß ein so großer Teil aller deutschen Wechsel durch ihr Portefeuille läuft.

Aber auch diese zwei Arten des Ankaufs von Wechseln zum offiziellen Bankdiskont zwecks Kreditgewährung und zwecks Einziehung boten nicht immer eine genügende Verwendung für die Betriebsmittel der Reichsbank.

So hat sich denn die Reichsbank entschlossen, auch unter dem offiziellen Bankdiskont zum Marktzinsfuß Wechsel anzukaufen. Süddeutsche Privatnotenbanken waren der Reichsbank mit diesem Beispiele vorangegangen. Die Reichsbank hatte zunächst Vor-

[1]) Werden Wechsel, die nicht am Diskontierungsort zahlbar sind, in kleinen Beträgen eingereicht, so fordert die Reichsbank mindestens für 10 Tage Zinsen. Anderseits begnügt sie sich bei allen am Diskontierungsort zahlbaren Wechseln mit dem Zins für 4 Tage.

stellungen hiergegen beim Bundesrat erhoben, der aber in dem Verhalten der Privatnotenbanken nicht einen Verstoß gegen das Bankgesetz erblickte. Daraufhin folgte die Reichsbank dem Beispiele der Privatnotenbanken und gab dabei zunächst als Grund an, man wolle verhindern, daß ausländische Banken, wie die österreichisch-ungarische Bank, durch Ankauf deutscher Wechsel diesen Gewinn vorwegnähmen.

Dies Vorgehen, welches die Privatdiskonteure allerdings empfindlich berührte, stieß anfangs auf heftige Opposition[1]). Es ist auch keineswegs zu leugnen, daß eine zu große Ausdehnung dieses Ankaufs von Wechseln auf dem offenen Markte sehr leicht eine über Notenkredit verfügende Bank in Versuchung führen kann, den Leihzins ungebührlich herabzudrücken. Es ist deshalb allgemein als wünschenswert betont worden, daß dieser Ankauf von Wechseln unter der Diskontrate sich in möglichst engen Grenzen halte. Die Reichsbank hat übrigens, wie die Zeitungen berichten, bisher an dem Grundsatz festgehalten, die Ankäufe zum Privatdiskontsatze einzustellen, sobald sie an der Grenze ihrer steuerfreien Notenreserve angelangt ist. Eine Nachweisung der für den Ankauf von Wechseln unter dem Bankdiskont verausgabten Summen enthalten die sonst so reichhaltigen Berichte der Reichsbank nicht.

Welche Ausdehnung aber im ganzen genommen der Wechselverkehr der Reichsbank gewonnen hat, wird aus den veröffentlichten Nachweisungen deutlich. An deutschen Wechseln wurden 1887 im ganzen 2376644 Stück mit einem Geldwert von 3953 Millionen Mark angekauft, davon ungefähr ein Drittel Diskontowechsel und zwei Drittel Rimessenwechsel. Die durchschnittliche Verfallzeit der ersteren betrug 57, der letzteren 31 Tage. Außer diesen für Rechnung der Reichsbank übernommenen Wechseln besorgte sie noch für fremde Rechnung die Einkassierung von Wechseln über nahezu 10 Millionen Mark gegen Provision,

[1]) Vgl. Verh. d. Deutschen Reichstags 1880 S. 107, 132 ff., 1881 S. 118 ff.

sowie kostenfrei für Rechnung der Girokunden die Einziehung von Platzwechseln im Betrage von 859 Millionen Mark.

Von dem gesamten Bestand der Reichsbank an deutschen Platz- und Rimessenwechseln von 761 Millionen am 31. Dezember 1887 waren 199 Millionen innerhalb der nächsten 15 Tage fällig.

Neben der Anlage in inländischen Wechseln umfaßt das Diskontgeschäft der Reichsbank noch zwei Geschäftszweige, die Diskontierung von Schatzanweisungen und anderen Wertpapieren, welche in ruhigen Zeiten keine sehr große Ausdehnung gewinnt, sowie den Ankauf ausländischer Wechsel, welcher für Fälle plötzlichen Metallbedarfs eine willkommene Reserve bietet. Am 31. Dezember 1887 betrug der Bestand an diskontierten Schatzanweisungen nur nahezu 6 Millionen, an ausländischen Wechseln nur etwas über 3 Millionen Mark.

Neben der Wechseldiskontierung bildet noch immer bei der Reichsbank, wie einst bei der Preußischen Bank, das Lombardgeschäft eine wichtige und gewinnreiche Kapitalanlage. Denn zu der Bruttoeinnahme des Jahres 1887, welche 18 889 239 Mark betrug, lieferte das Lombardgeschäft etwas über 11 %, während der Gewinn aus Wechseln allerdings mehr als 74 % der Gesamteinnahme aufbrachte.

Das öffentliche Interesse wird aber durch das Lombardgeschäft der Reichsbank in anderem Sinne, wie früher bei der Preußischen Bank, in Anspruch genommen. Fragte es sich in den ersten Jahren des Bestehens der Preußischen Bank, wie weit man durch Beleihung von Holz und anderen Stapelprodukten mittelbar den agrarischen Interessen Vorschub leisten dürfe, handelte es sich im Jahre 1872 darum, ob nicht ein zu willfähriges Beleihen von Eisenbahnpapieren die Börsen-Spekulation fördere, so tritt jetzt ganz besonders die Beleihung von staatlichen Schuldverschreibungen in den Vordergrund. Jedermann, der die letzten Jahre mitdurchlebt hat, weiß es, welch eine bedeutende politische Tragweite es hat, ob die Reichsbank russische Staatspapiere zum Lombard zuläßt oder zurückweist. Außerdem hat die Auswahl der lombardfähigen Papiere, welche die Reichsbank trifft, zum

Anhaltspunkt für vielfache Bestimmungen über Kautionen u. s. w. gedient und wirkt auch hierdurch darauf ein, ob die Nachfrage nach gewissen Papieren größer oder geringer ist.

Während die Beleihung von Waren durch die Reichsbank in den letzten Jahren nur einen sehr mäßigen, die zinsbare Beleihung von Gold und Silber einen äußerst geringen Betrag in Anspruch nahm, betrug Ende des Jahres 1887 der nicht genauer detaillierte Bestand an Lombarddarlehen auf Wertpapiere und Wechsel nahezu 84 Millionen Mark[1]).

In den bisher geschilderten Geschäftszweigen der Notenausgabe, des Giro-, Diskonto- und Lombardgeschäfts[2]), sowie der Wechseleinkassierung für fremde Rechnung erschöpft sich übrigens die Thätigkeit der Bank als Zentralinstitut des Kredit- und Zahlungsverkehrs noch nicht. Denn gleich der Preußischen Bank erteilt die Reichsbank ebenfalls, nach vorheriger Deckung, Zahlungsanweisungen von einem Bankplatze auf den anderen. Die Benutzung der Zahlungsanweisungen, die unter Umständen provisionsfrei geschehen, steht auch demjenigen frei, der kein Girokonto bei der Reichsbank besitzt. Der Wert der von der Reichsbank 1887 erteilten Anweisungen belief sich auf mehr als 39 Millionen Mark.

Ein anderes Anhängsel des Giroverkehrs sind die unverzinslichen Depositen, welche indes nie in beträchtlichen Summen in der Bilanz auftreten.

Von Effektenankäufen auf eigene Rechnung, welche der Reichsbank durch das Gesetz nicht verboten sind, hat dieselbe bis in die jüngste Zeit sich ferngehalten. Auch nach dem letzten

[1]) Die Reichsbank hat übrigens ihre Zinsbedingungen im Lombardgeschäft sehr zweckmäßigerweise so eingerichtet, daß sie von dem durch die Ultimoregulierung bedingten periodischen Kreditbedürfnisse der großen Bankinstitute beträchtlichen Gewinn zieht. Vgl. Allgem. Beding. üb. d. Geschäftsverkehr V A § 5.

[2]) Ein Geschäftszweig, der als Annex mit dem Ankauf fremder Wechsel und den An- und Verkäufen der Edelmetalle in Verbindung steht, ist der Verkehr mit den auswärtigen Korrespondenten der Bank, mit denen 1887 ungefähr 13 Millionen Mark umgesetzt wurden.

Jahresabschluß besitzt die Reichsbank keine Effekten für eigene Rechnung. Doch hat sie sich mit einem Konsortium von Bankhäusern im Jahre 1887 an der Übernahme von $3^1/_2$ prozentiger Reichsanleihe beteiligt. Der Weiterverkauf des von der Reichsbank übernommenen Anteils wurde jedoch noch vor Jahresschluß bewirkt.

Die außerdem von der Reichsbank betriebenen Geschäftszweige der Annahme offener und verschlossener Depots, sowie der Effekten-Kommission lassen sich nicht mit unter die Gesichtspunkte ihrer Thätigkeit für Kreditgewährung und Erleichterung des Zahlungsprozesses bringen. Vielmehr tritt hier die Bank als Vermögensverwalterin und Vermögensaufbewahrungsstelle uns entgegen [1]).

Speziell die Verwaltung offener Depots, für deren Einleger die Reichsbank die fälligen Zinsen und Dividenden einkassiert und Ankauf, sowie Verkauf von Effekten besorgt, wird in großem Umfange betrieben. Auch andere Banken außer der Reichsbank, wie z. B. die Frankfurter Bank, haben neuerdings diesem Geschäftszweig steigende Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Reichsbank bewahrte Ende 1887 für 1747 Millionen Mark offene Depots auf und zog aus diesem Geschäftszweig mehr als eine Million Mark Einnahme an Provision.

Vergleichen wir das bisher unter dem Bankgesetze von der Reichsbank und den Privatnotenbanken Geleistete mit den heutigen Zuständen der uns umgebenden Kulturstaaten, so kann unsere heutige deutsche Notenbankentwicklung getrost sich mit der französischen messen, die ihr noch vor zwei Dezennien unendlich weit voraus war.

Bescheiden muß dagegen Deutschland noch immer zurückstehen gegenüber der Kreditentwicklung von Großbritannien und

---

[1]) Doch gewährt die Reichsbank Inhabern von offenen Depots gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depotscheines Lombarddarlehen.

Nord-Amerika. Wir haben England noch nicht erreicht, auch nachdem wir die Peelsakte kopierten. Daran sind natürlich andere Umstände schuld, als die Mangelhaftigkeit unserer deutschen Nachahmung der Peelsakte. Immerhin dürfte es zum Schlusse interessant sein, die Frage zu beantworten, worin sich hauptsächlich das deutsche Bankgesetz von der Peelsakte unterscheidet.

Der Unterschied ist charakteristisch. Das deutsche Bankgesetz hat die Geschäftsinteressen der betroffenen Banken viel weniger schonend als das englische Gesetz behandelt. Beide bringen einseitig das Interesse der Noteninhaber, des Publikums, zur Geltung, aber in dem englischen Gesetz fehlt der Geist der Reglementierung, der durch das deutsche Gesetz weht.

Das englische Gesetz kontingentierte alle Privatnotenbanken nach dem durchschnittlichen Notenumlauf derselben Normalfrist und traf weitere beschränkende Anordnungen nur für die Zentralbank, nicht aber für den Geschäftskreis der Privatnotenbanken.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Kontingente nicht nach einheitlichem Maßstabe bemessen und des weiteren gegenüber den veränderten deutschen Verhältnissen sich keineswegs darauf beschränkt, Notenminima und Veröffentlichungspflicht als einzige gesetzliche Beschränkungen der Privatbanken neben der Kontingentierung zu fordern.

Der zweite Unterschied besteht in der Behandlung der Zentralbank. Während sich dieser gegenüber die ganze Schärfe der Kontingentierungsmaßregel in England konzentrierte, war die deutsche Reichsbank, wie alle deutsche Banken, im stande, die Kontingentierung durch Pflege des Girogeschäfts weniger wirksam zu machen, da die Trennung der Departements nicht nachgeahmt wurde.

Die Modifikation endlich, welche bei Übertragung der Kontingentierungsmaßregel in Deutschland vorgenommen wurde, die Festsetzung der elastischen Steuergrenze statt der festen Schranke, hat sich als so bequem erwiesen, daß auch Österreich Ungarn das deutsche Beispiel nachahmte. Wenn einmal Kontingentierung bei

einer Notenbank eingeführt werden sollte, war die deutsche Form gewiß nur zweckmäßig [1]).

Auch in den übrigen Anordnungen, in denen prinzipiell das deutsche Gesetz eine Nachahmung des englischen ist, zeigt sich im einzelnen manche Verschiedenheit, so vor allem darin, daß der Vorteil des Accrescenzrechts in England nicht der Zentralbank, sondern dem Staate vorbehalten wurde. Während ferner das Prinzip der periodischen Statusveröffentlichung auch in Deutschland wiederkehrt, ist von den äußerst zweckmäßigen währungspolitischen Anordnungen der Peelsakte nur der feste Goldankaufspreis von 1392 Mark, nicht aber die Verpflichtung der Zentralbank in Deutschland eingeführt worden, in ihrem Metallschatz mindestens viermal soviel Gold als Silber zu halten.

---

[1]) Daß übrigens der Gedanke der Ersetzung der festen Kontingentierung durch eine elastische Steuergrenze gleichfalls in England, und zwar vor Erlaß des deutschen Gesetzes, vertreten worden ist, wurde bereits in dieser Schrift ausgeführt. Vgl. Kap. V.

Schlußbetrachtung.

Vorschläge für die Zukunft.

In nicht mehr ferner Zeit wird sich dem Reiche die Möglichkeit bieten, die Notenbankverhältnisse, welche auf Grund des Bankgesetzes bestehen, abzuändern.

Das Bankgesetz wurde bei seiner Entstehung als ein Provisorium bezeichnet. Es fragt sich, ob der heutige Zustand vom deutschen Publikum als ein solcher empfunden wird, der gebieterisch den Übergang zu einem anderen definitiven Zustand fordert.

Es haben sich bereits Stimmen vernehmen lassen, welche diese Frage bejahen. Als notwendiger Abschluß unserer Bankentwicklung, der vom 1. Januar 1891 an herbeizuführen sei, wird von dieser Seite die Aufhebung des Notenrechts der Privatbanken und die Verstaatlichung der Reichsbank verlangt.

Beide Forderungen hängen eng zusammen und werden meist gemeinsam aufgestellt. In der That ist eine rein staatliche Reichsbank neben Privatnotenbanken nicht wohl zu denken. Dagegen kann man sich allerdings vorstellen, daß den Privatbanken ihre Notenausgabebefugnis entzogen wird, die Reichsbank als alleiniges Noteninstitut aber weiter mit Privatkapital ausgestattet bleibt.

Will man diese Vorschläge prüfen, so müssen zwei Punkte genau unterschieden werden.

Ist nach den bisherigen Erfahrungen irgend ein Schaden aus dem Fortbestehen der augenblicklichen Zustände zu besorgen?

Dann muß selbstverständlich gebessert werden.

Oder ist vielleicht ein Vorteil, den wir gegenwärtig noch nicht besitzen, durch Änderung unserer Bankverfassung zu erreichen?

Dann muß bewiesen werden, daß ein solcher Vorteil nicht anderweitige Gefahren hervorlockt.

Dies sind die Gesichtspunkte, von denen aus die Frage einer prinzipiellen Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse zu entscheiden ist.

Betrachten wir zuerst die bestehenden Privatnotenbanken.

Bis jetzt haben noch nicht auf das Recht der Notenausgabe verzichtet:

in Süddeutschland: die Bayerische und die Württembergische Notenbank, die Badische und die Bank für Süddeutschland;

in Sachsen: die Sächsische Bank, der Leipziger Kassenverein und die Chemnitzer Stadtbank;

in Preußen: die Danziger Privat-Aktienbank, die Posener Provinzial-Aktienbank, die Magdeburger Privatbank, die städtische Bank zu Breslau, sowie die Hannoversche und die Frankfurter Bank;

in Bremen: die Bremer Bank.

Außerdem geben lokal beschränkte Noten die Braunschweigische und die landständische Bank zu Bautzen aus, denen die Reichsgesetzgebung zur Zeit nichts anhaben kann, sofern man an den bisher vertretenen Rechtsgrundsätzen festhält.

Bringt nun die Forterhaltung dieser Notenbanken Gefahren mit sich?

Über Belästigung des Verkehrs durch die Privatbanknoten sind im allgemeinen Klagen nicht zu führen[1]). Die Ein-

[1]) Die Ausführungen, mit denen S. Jacoby „Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891", München 1887 S. 21, 29 zu beweisen sucht, daß die sämtlichen süddeutschen Notenbanken mit Ausnahme der Bayerischen durch die Art ihres Geschäftsbetriebes sich als entbehrlich zeigen, sind viel zu vag, um ein gesetzgeberisches Einschreiten zu motivieren.

lösung geschieht prompt und in der für das Publikum bequemsten Weise.

Über mangelnde Solidität wird ebensowenig geklagt.

Die Behauptung, daß das Depositenbankwesen sich gegenüber der Konkurrenz dieser „privilegierten Monopolisten des unverzinslichen Kredites“ nicht entwickeln könne, wird heute auch schwerlich ernst genommen.

Wenn Deutschland erst heute seine Notenbankentwicklung begänne, so würde man kaum für Begründung von Privatnotenbanken neben der Reichsbank stimmen. Da dieselben aber nun einmal als Vermächtnis der bisherigen deutschen Entwicklung sich solid und tüchtig bewährt haben, so würde es unbesonnen sein, aus bloßer Neigung zur Zentralisation denselben die Notenausgabe zu rauben.

Von den Gründen, welche für eine derartige Maßregel geltend gemacht werden, erweist sich kein einziger als zwingend.

Man weist z. B. darauf hin, daß eine einzige Zentralbank im Falle einer vorübergehenden finanziellen Not unseres Vaterlandes wirksamer eingreifen könnte. Wenn jedoch, was hoffentlich nie eintritt, aber immerhin denkbar wäre, Deutschland in einem unglücklichen Kriege zur uneinlösbaren Banknote mit Zwangskurs greifen müßte, so wird es dann noch jederzeit dem Staate freistehen, Maßregeln zur Ausnutzung des Banknotenkredits zu ergreifen. Deshalb braucht aber keineswegs jetzt schon die Zentralisation durchgeführt zu werden. Denn entweder könnte man, wie seiner Zeit in Italien, aus den bestehenden Notenbanken ein Konsortium unter Führung der Reichsbank begründen. Oder will man diesen Weg nicht beschreiten, so würde man nach Analogie der französischen Verhältnisse im Jahre 1848 noch immer im letzten Augenblick eine Fusion der Privatnotenbanken mit der Reichsbank anordnen können, wobei die einheitliche Politik gewahrt und kein Teil geschädigt werden würde, vor allem nicht den Kunden der Privatbanken plötzlich die Notenkredite entzogen werden müßten.

Wenn übrigens unsere heutigen Bankzustände es dem Staate

nicht allzubequem machen, beim Kriegsausbruch den Notenkredit auszunutzen, so dürfte hierin kaum ein Schaden liegen.

Man macht ferner auf den Vorteil aufmerksam, welcher dem Publikum durch Gebrauch einer einheitlichen Notenzirkulation erwachsen würde.

Aus dem Handelsstande selbst vernimmt man über derartige Übelstände keineswegs häufig Klagen. Immerhin könnten die deutschen Staatskassen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Publikums in Annahme derjenigen Privatbanknoten, die in ganz Deutschland Umlauf haben, noch entgegenkommender sein. Denn es ist ihnen ein Leichtes, bei irgend einer Reichsbankfiliale sich dieser Noten jederzeit zu entledigen. Trägt doch auch die österreichische Zollverwaltung kein Bedenken, deutsche Privatbanknoten anzunehmen[1]).

So bliebe denn als Motiv für Entziehung der Notenausgabebefugnis nur der finanzielle Gesichtspunkt zu betrachten.

So wenig glänzende Dividenden auch gegenwärtig diejenigen Privatbanken erzielen, welche nicht neben der Notenausgabe noch andere Betriebsmittel, wie Giro- oder Depositengelder, besitzen, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß die Reichsbank, wenn sie ohne Kosten die Notenausgabebefugnis der bestehenden Privatbanken erwirbt, allerdings höhere Einnahmen erzielen und dem Reiche größere Gewinste zuführen kann. Dieser größere finanzielle Gewinn des Reiches wäre jedoch nicht zu erreichen ohne schwere Schädigung der bei den Privatbanken beteiligten Kreise. Für ungefähr die Hälfte der bestehenden Privatnotenbanken würde gegenwärtig die Entziehung des Notenrechts die Möglichkeit einer

[1]) Wenn Jacoby a. a. O. S. 23 die Abschaffung der Privatbanknoten damit motiviert, daß ein mit süddeutschen Noten ausgerüsteter Reisender in Norddeutschland Gefahr laufe, um der Banknoten willen seine Reise einen Tag verschieben zu müssen, so muß sich allerdings dieser unglückliche Reisende sehr schwer zu helfen gewußt haben. Denjenigen, welche Währungs- und Bankfragen bloß vom Standpunkt der Annehmlichkeit bei Reisen und Trinkgeldern betrachten, ist übrigens bereits bei der Münzgesetzgebung der gebührende Tribut gezollt worden.

weiteren Existenz überhaupt verneinen. Den Verlust würden nicht nur die Aktionäre, sondern auch die bisherigen Kunden der Privatbanken zu tragen haben. Als die weiteren Schicksale der Banken geschildert wurden, die 1876 auf die Notenausgabe verzichteten, wurde entwickelt, weshalb gerade jetzt die noch übriggebliebenen Privatnotenbanken durchaus nicht so leicht, als man glaubt, für den Verlust des Notenrechts im Depositen- und Girogeschäft Ersatz finden können.

So wenig nun auch dagegen einzuwenden wäre, wenn das Reich mit Rücksicht auf höhere Staatsbedürfnisse oder zur Abstellung von nachweisbaren Mißbräuchen über die Privatbanken zur Tagesordnung überginge, so wenig kann zugegeben werden, daß derartig zwingende Gründe zu radikalen Änderungen hier vorliegen.

Auf einem kürzlich stattgefundenen agrarischen Kongresse[1]) über die Bankfrage wurde allerdings der Grundsatz proklamiert, daß jede Einnahme des Reiches, sei sie auch durch unverhältnismäßige Verluste der an den Privatbanken Interessierten erkauft, schon deshalb willkommen sein müsse, da das Opfer der Privatexistenz nur der Gesamtheit zu gute komme.

Derselbe Kongreß jedoch, welcher mit staatssozialistischen Argumenten gegen die Fortexistenz der Privatnotenbanken sich erklärte, hat diesen Standpunkt der Gemeinwirtschaft sofort mit einem sehr privatökonomischen vertauscht, als es galt, zu Steuern Stellung zu nehmen, welche den landwirtschaftlichen Besitz, die „ererbte Scholle", im öffentlichen Interesse belasten.

Auch hinsichtlich derjenigen Banken, welchen durch die weitere Entziehung des Notenrechts die weitere Existenz nicht verleidet werden würde, darf man sich keinen Illusionen hingeben. Institute, wie z. B. die Frankfurter, Danziger, Bremer und andere Notenbanken, würden die Einbuße wohl verschmerzen können. Doch ist klar, daß sich diese Banken nach Entziehung des Notenrechts sicher nicht mehr ausschließlich dem Diskont- und Lombardgeschäft, wie bisher, widmen würden.

[1]) Vgl. Bericht über d. Verh. d. Vereinigung d. Steuer- und Wirtschaftsreformer zu Berlin am 22. Febr. 1888. Berlin 1888 S. 20.

Vielmehr würden dieselben, gleich anderen Instituten, solange ein niedriger Diskont herrscht, zwecks Aufbesserung ihrer Einnahmen zu einem freieren Geschäftsbetrieb, zur Anlage in Effekten und zum Emissionsgeschäft gedrängt werden. Ob es wünschenswert ist, noch mehr Banken auf diese Geschäftszweige zu verweisen, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Die Privatnotenbanken neben der Reichsbank sind nicht absolut unentbehrlich, aber unter den gegebenen Verhältnissen liegt kein Grund vor, sie zu beseitigen. Dies ist das Ergebnis einer möglichst unbefangenen Prüfung der Sachlage. Welche Aussicht hat dies Ergebnis auf Berücksichtigung?

Auf die Kündigung des Notenrechts der Privatbanken hat der Reichstag keinen unmittelbaren Einfluß. Vielmehr hat das Bankgesetz die Erledigung dieser Frage auf den Verwaltungsweg verwiesen.

Vorauszuschicken ist, daß übrigens keinesfalls gegenüber der Braunschweigischen Bank eine Kündigung des Notenrechts erfolgen kann. Sollte den übrigen Banken gegenüber, die sich allen Vorschriften des Gesetzes bereitwillig unterworfen haben, vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden, so würde die einzige widerspenstige Bank allerdings sehr bevorzugt erscheinen.

Gegenüber den Banken aber, die sich allen Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfen haben, sind sowohl die Landesregierungen als der Bundesrat befugt, spätestens bis 1. Januar 1890 die Kündigung der Notenausgabebefugnis auszusprechen.

Der Bundesrat ist verpflichtet, eine Kündigung nur zwecks einheitlicher weiterer Regelung des Notenbankwesens eintreten zu lassen, d. h. alle Privatnotenbanken nach gleichen Grundsätzen bei der Kündigung zu behandeln.

Obwohl schwerlich der Gedanke Strölls allein ausschlaggebend sein wird, daß das Fortbestehen der Privatnotenbanken nötig sei, um den „föderativen Charakter der Bundesverfassung zum Ausdruck zu bringen", so ist doch sehr wahrscheinlich, daß Bayern schon wegen der finanziellen Vorteile, welche diesem Staate die Bayerische Notenbank gewährt, für Forterhaltung

seiner Privatnotenbank eintreten wird. Daß Bayern nicht beabsichtigt, seine Sonderstellung im Bankwesen allzuschnell aufzugeben, beweist übrigens die von der Regierung in die Konzession der Bayerischen Notenbank eingefügte Klausel, daß dieselbe bis 1891 nicht zu Gunsten einer anderen Bank, natürlich der Reichsbank, auf ihr Notenrecht verzichten dürfe[1]).

Ein Grund, weshalb Sachsen, Württemberg[2]), Baden, Hessen und Bremen für Beseitigung ihrer Privatnotenbanken im Bundesrate eintreten sollten, ist gleichfalls nicht abzusehen.

Es käme also vor allem darauf an, welche Stellung Preußen seinen Privatnotenbanken gegenüber einnehmen wird. In der bisherigen Tradition der preußischen Bankpolitik hat es eben nicht gelegen, um bloßer theoretischer Prinzipien willen an bestehenden Einrichtungen gewaltsam zu ändern. Die Entstehung von Privatnotenbanken hatte man auf das zäheste zu verhindern gesucht. Nachdem aber trotz des Widerstandes in bescheidenen Dimensionen eine Provinzialnotenbankentwicklung sich anbahnte, hat man dieser gegenüber allmählich Erleichterungen eintreten lassen und nach Erwerbung neuer Gebiete auch die Frankfurter und Hannoversche Bank mit einiger Rücksicht behandelt.

So ist es nach allem nicht wahrscheinlich, daß den Privatnotenbanken durch Beschluß des Bundesrats die Zettelemission untersagt werden wird.

Nun liegt aber noch eine rechtliche Möglichkeit vor.

Wünscht man nämlich nach Ablauf der Konzessionsfrist bloß einzelne Banken ihres Notenrechts zu berauben, andere darin zu belassen, so kann dies geschehen, indem die Landesregierungen in ihrem Gebiet per 1. Januar 1891 unabhängig vom Bundesrat einzelnen Privatbanken ihre Notenausgabebefugnis kündigen.

Ein solches Vorgehen nach ungleichmäßigen Grundsätzen wird indes kaum zweckmäßig sein. Die Sonderung der Gerechten

[1]) Vgl. Vertrag vom 20. Mai 1875 III.

[2]) Die von der Württemb. Notenbank ausbedungenen finanziellen Leistungen sind allerdings thatsächlich sehr unerheblich gewesen.

und der Ungerechten würde immer mehr oder weniger willkürlich ausfallen.

Insbesondere, wenn man nur Banken mit besonderer „wirtschaftspolitischer Mission“[1]) schonen will und als Kennzeichen dafür aufstellt, daß die zu bevorzugenden Banken nicht bloß lokal beschränkt, sondern mittelst eines großen Filialennetzes wirken, so liegen hiergegen sehr gewichtige Bedenken vor.

Denn auch die Privatbanken mit großem Filialennetz sind nicht absolut unersetzlich. Gewiß würde die Reichsbank z. B. an den Plätzen, wo jetzt die Bayerische Notenbank wirkt, bereitwillig Zweiganstalten errichten, wenn sie nicht mehr durch die Konkurrenz des Bayerischen Institutes dort in ihrer Ausbreitung gehemmt wäre. Anderseits kann den örtlich beschränkten norddeutschen Privatbanken nicht abgesprochen werden, daß sie Nutzen gestiftet haben. So mächtig auch ihnen gegenüber die Reichsbank ist und einst schon die Preußische Bank war, so lehrt doch die Geschichte Preußens, wie die Englands und Frankreichs, daß die Zentralbank durch die Rücksicht auf privaten Wettbewerb zu mancher Verbesserung veranlaßt wurde, daß sie vor allem zur Ausbreitung des Filialennetzes in bisher vernachlässigten Gebieten jedesmal dann mit hervorragendem Eifer geschritten ist, wenn die Einrichtung von Privatnotenbanken daselbst drohte.

Die Konkurrenz, welche jetzt noch zwischen Privatnotenbanken und Reichsbank besteht, ist keine zügellose. Es ist nicht abzusehen, inwiefern sich das Publikum irgendwie besser befände, wenn nicht mehr neben der Reichsbank Privatnotenbanken existierten, die mit der Zentralbank wetteifernd dem Publikum möglichst große Vorteile zu bieten suchen. Vor allem der an den Reichsbankgiroverkehr sich anlehnende verzinsliche Giro- und Accreditivverkehr der Bayerischen Notenbank ist nachweislich aus solchem Wettbewerb hervorgegangen und wird allseitig gerühmt[2]).

[1]) Diese Unterscheidung ist von Ströll aufgestellt. Vgl. dessen Aufsatz „Über Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens“ in Schmollers Jahrb. Jahrg. X. 1886 Heft 1.

[2]) Vgl. außer der bereits angeführten Schrift von Ströll Nr. 20 d. Südd. Bank- und Handelsblattes XII. Jahrg. vom 13. Mai 1888.

Nach allem hat sich also aus der bisherigen Erfahrung nicht die Notwendigkeit ergeben, gegenwärtig den Privatbanken die Notenausgabebefugnis zu entziehen, und es erscheint zugleich unwahrscheinlich, daß die Regierungen auf dies Ziel hinwirken werden.

Sollte es aber doch anders kommen, so würde allerdings die Frage brennend, ob die dann allein zur Notenausgabe berechtigte Reichsbank in ihrer bisherigen Verfassung belassen werden darf. Auf die Entscheidung dieser Frage hat nicht der Bundesrat den alleinigen Einfluß, vielmehr ist zu einer Änderung der Verfassung der Reichsbank die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Ist es wünschenswert, daß Bundesrat und Reichstag dann auf die *Verstaatlichung der Reichsbank* hinwirken?

Die Geschichte der deutschen Notenbankagitation ist eine Geschichte der heterogensten Schlagwörter.

War die Gründung der Preußischen Bank 1846 ein Kompromiß der Prinzipien *Staatsbank* — *Privatbank*, herrschte in den fünfziger Jahren das Schlagwort *Notenbankfreiheit*, in den siebziger Jahren das Schlagwort *Kontingentierung*, so nimmt es nicht wunder, daß gegenwärtig das Schlagwort „*Verstaatlichung*", welches auf vielen Gebieten unleugbare Erfolge errungen hat, auf die Notenbankfrage Anwendung findet, so daß vielen die Verstaatlichung der Reichsbank als das Wichtigste an der Notenbankreform erscheint.

Und in der That, der Plan der Verstaatlichung der Reichsbank hat etwas ungemein Bestechendes. Er ist so sehr naheliegend, daß er schon 1874/75 bei der Abfassung des Bankgesetzes Vertreter fand und zwar auch einen Vertreter, der in der verstaatlichten Reichsbank einen Fortschritt zur Sozialreform erblickte.

Ein großer Teil der Bedenken, die sonst gegen Verstaatlichungen geltend gemacht werden, fällt hier weg.

Nicht anwenden läßt sich die übliche Aufstellung, daß „der Staat sich auf kaufmännische Geschäfte nicht verstehe" oder daß „durch die Verstaatlichung das Beamtenheer vermehrt" werde. Der politische Einfluß des Staates auf die Reichsbank ist

ohnehin bereits so gesichert, daß kaum zu befürchten ist, von einer verstaatlichten Reichsbank werde der Gewerbestand mehr als bisher abhängig, werde die politische Freiheit bedroht werden.

Da die Reichsbank bereits von Beamten verwaltet wird und der Staat allen wünschenswerten Einfluß, ohne ihn zu mißbrauchen, ausübt, so kommen vielmehr bei dieser Verstaatlichungsfrage nur technische, nicht allgemeine Gründe in erster Linie in Betracht. Es handelt sich hier um zwei Detailprobleme:

1) Wird die Reichsbank besser verwaltet werden, wird sie technisch mehr leisten nach Wegfall des Privatkapitals?

2) Werden die Finanzen des Reichs aufgebessert durch die Verstaatlichung, ohne daß eine Verschlechterung der Bankverwaltung, eine Gefährdung der bisherigen guten Traditionen eintritt?

Von der Beantwortung dieser konkreten Fragen hängt die Stellungnahme zu dem Projekte ab.

Es soll gezeigt werden, daß die Reichsbank weder mehr leisten wird nach Wegfall der Privatbeteiligung noch daß die Verstaatlichung der geeignete Weg ist, um dem Reiche eine größere Finanzeinnahme von der Bank zu sichern.

Was die Frage der technischen Leistungsfähigkeit betrifft, so hat sich allerdings die Verwaltung der Reichsbank durch Staatsbeamte bisher sehr bewährt und zwar aus mehreren Gründen.

Erstens erfordert der Betrieb der Reichsbank in vieler Beziehung mehr eine gewissenhafte Befolgung einmal gegebener Vorschriften bei täglich wiederkehrenden Gelegenheiten, als kaufmännischen Unternehmungsgeist mit wirtschaftlicher Selbstverantwortlichkeit.

Zweitens ist bei demjenigen Geschäftszweig, in welchem sehr viel auf die individuelle Rührigkeit der Beamten ankommt, beim Diskontogeschäft, die Tantiemelöhnung ein Gegengewicht gegen mechanische und unliebenswürdige Behandlung des Publikums, während die Vorteile der gesicherten und angesehenen Stellung eines Reichsbeamten nebst der Aussicht auf Beförderung aus-

erlesenes Personal anzulocken vermögen. So kommt es, daß die Reichsbank ihre Ansprüche an die Vorbildung der Beamten sehr hoch stellen kann und doch mit äußerst geringen Verwaltungskosten auskommt.

Drittens ist für das vielverzweigte Geschäft der Reichsbank mit ihrem Apparat von Zweiganstalten die hierarchische Unterordnung einer Zahl abhängiger Angestellter unter eine Zentralstelle, also dasjenige, worin unsere Staatsverwaltung hervorragt, an und für sich unentbehrlich.

Wir dürfen uns durch all diese Vorzüge indes nicht täuschen lassen, als ob die verwaltenden Beamten der Reichsbank deshalb der Mitwirkung und Unterstützung der Privatinteressenten, mit welchen sie in den Ausschüssen in Fühlung treten, gänzlich entraten könnten.

Freilich ist die rechtliche Kompetenz der Bezirksausschüsse eine minimale, nur die des Zentralausschusses und der drei Deputierten desselben eine hervorragendere.

Einen durch ein Vetorecht garantierten Einfluß haben die privaten Interessenten nur, soweit es sich um außergewöhnliche Geschäfte der Bank mit der staatlichen Finanzverwaltung und Effektenankäufe handelt. Dieser Umstand bietet immerhin eine Sicherheit, die bei einer reinen Staatsbank wegfallen würde.

Aber man darf nicht glauben, daß der thatsächliche Einfluß der Bankanteilseigner aufhöre, da wo sie bloß Gutachten abzugeben haben. Wenn man die Liste der 1887 beim Zentralausschusse beteiligten Firmen durchsieht und darunter die Namen Rothschild, Hansemann, Bleichröder findet, so ist doch einleuchtend, daß die Bankverwaltung auf das gemeinsame sachverständige Urteil dieser Autoritäten bedeutenden Wert legen muß, auch soweit sie nur mit beratender Stimme sich äußern.

Man wendet häufig ein, gerade dies sei der Nachteil, daß die „haute finance“ durch die Ausschüsse auf die Leitung der Reichsbank einen so bedeutenden Einfluß ausüben könne.

Sei einmal die Reichsbank verstaatlicht, so könne die Beamtenverwaltung, wenn sie es nötig finde, geradesogut nach freier

Wahl Vertreter der Interessentenkreise, daneben womöglich auch recht viele Gutsbesitzer und Handwerker zuziehen.

Diese Behauptungen entstammen einer vollkommen unrichtigen Auffassung der Sachlage.

Eine Zentralnotenbank kann einmal nicht die letzte Hand sein, durch welche jeder Kreditbedürftige im Lande Geld erhält. Es ist einer der größten Vorzüge, daß die Reichsbankverwaltung ihre Berater nicht willkürlich herausgreifen darf aus den Erwerbsständen, sondern daß diese Ausschüsse ihr als unabhängige Ratgeber entgegentreten, die nicht entlassen werden können, wenn man auf sie nicht hören will.

Vor allem liegt in dem Einfluß, den das Privatkapital auf die Reichsbankverwaltung gewinnt, eine Bürgschaft mehr, daß die Traditionen der Bank nicht von Jahr zu Jahr andere werden, was besonders an den Zweiganstalten für neu eintretende Beamte wichtig ist, eine Bürgschaft ferner, daß nicht die Reichsbank einmal als reines Staatsinstitut ein Spielball der Parteien sei, insbesondere, daß sie nicht einmal von einer agrarischen Mehrheit zu Leistungen gezwungen werde, die weder im Wesen der Notenbank noch im wahren Interesse der Landwirtschaft liegen[1]).

Es muß einmal in einem Lande mit hochentwickelter Wirtschaftskultur auch solche Kreditinstitute geben, von denen die Landwirtschaft nicht allein Nutzen zieht. So berechtigt und anerkennenswert alle Bestrebungen zur weiteren Ausbildung des landwirtschaftlichen Real- und Personalkredits sind, so müssen doch dafür die richtigen Formen gewählt werden. Ebenso wie die Hypothekenbanken nicht da sind, um dem Handel zu dienen, ebenso müssen Kreditanstalten vorhanden sein, die ausgesprochenermaßen in erster Linie den Bedürfnissen der Großindustrie, von deren Wohl und Wehe auch Millionen Deutsche abhängen, und des Großhandels sich widmen.

---

[1]) Vgl. auch die Ausführungen Strölls a. a. O. S. 17, wo die gleichen Ansichten, wie in dieser Schrift, über die Verstaatlichungsfrage vertreten sind.

Das, was die Reichsbank der Landwirtschaft direkt leisten kann und bereits leistet, ist die Beleihung von Pfandbriefen, in sehr gemessenen Grenzen auch von Waren und von Steuerbonifikationsscheinen, die Verwaltung von Depots, ferner unter Umständen die Diskontierung von Wechseln, sofern diese die Anforderungen erfüllen, welche an kaufmännische Wechsel gestellt werden.

Dem Handwerk aber sucht die Reichsbank auch bereits mittelbar, durch Unterstützung der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften soweit möglich entgegenzukommen [1]).

Weiter zu gehen ist der Natur der Sache nach nicht möglich; schon die Beleihung von Gutsbesitzerwechseln mit hypothekarischer Unterlage, welche von der Preußischen Bank bisweilen betrieben wurde, hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen.

Ebenso wie die weitgehenden Hoffnungen, welche in Verkennung der thatsächlichen Erfahrungen einzelne Gutsbesitzer sich von einer verstaatlichten Reichsbank machen, trügerisch sind, ebenso unberechtigt ist eine andere Erwartung, welche gewisse Schriftsteller der verstaatlichten Reichsbank entgegenbringen.

Man hat den Wunsch ausgesprochen, die verstaatlichte Reichsbank möge einen großen Teil des jetzt von Privatbankiers betriebenen Geschäfts aufsaugen, insbesondere in Bayern sich

---

[1]) Vgl. auch Antrag Graf v. Behr-Behrenhof. Drucks. d. Deutschen Reichstags 1884/85 Nr. 163, sowie Verh. d. Deutschen Reichstags 1885/86 S. 798. — Der Vorschlag des Frhrn. v. Thüngen, durch die Reichsbank eine Milliarde Papiergeld zur „Entschuldung" des notleidenden Grundbesitzes ausgeben zu lassen, ist ebenso aussichtslos, als die Vorschläge eines „Grundgelds", welche seit 1848 von Demokraten, Sozialisten und Agrariern unermüdlich wiederholt worden sind. Der Plan des Frhrn. v. Thüngen ist übrigens bereits auf der Versammlung vom 22. Februar 1888 von Dr. Arendt widerlegt worden.

Der tiefere Zusammenhang des gesamten Kreditsystems, auch der landwirtschaftlichen Banken, mit der Zentralnotenbank ist gegen Knies von E. Nasse dargelegt worden in Conrads Jahrbüchern N. F. 1 (1880) S. 101, 102.

nicht bloß darauf beschränken, eine Kassedienerin des Publikums zu sein u. s. w.[1]).

Diese wohlgemeinten, aber einer sehr primitiven Auffassung der modernen Kreditorganisation entstammenden Projekte sind ungefährlich, da sie von den Realpolitikern sicher nicht ernst genommen werden.

Gemeinsam ist aber all diesen Ausführungen, daß man, nicht zufrieden mit den augenblicklichen vorzüglichen Leistungen der Reichsbank, an die zukünftige staatliche Reichsbank Anforderungen stellt, welche zu viel von der Umsicht und Diskretion eines Staatsbeamten verlangen.

Es liegt keine Bürgschaft dafür vor, daß die Zusammensetzung des Reichsbankdirektoriums immer eine so vortreffliche bleiben wird, wie sie gegenwärtig ist. Und schon gegenwärtig liegen der Reichsbankverwaltung Aufgaben ob, in deren Erfüllung das Beamtenelement vielfach auf den Rat der Privaten angewiesen ist.

Die Geschichte der Preußischen Bank zeigt, daß selbst unter einem so fähigen Staatsbeamten, wie Rother, die Bank sehr bedeutende Mängel zeigte, welche dem kaufmännisch geschulten Blick seines Nachfolgers Hansemann sofort auffielen, daß ferner die Opposition, welche in den fünfziger und sechziger Jahren gegen die Preußische Bank im Parlamente laut wurde, zwar vielfach zu weit ging, aber doch gar manche Schwäche aufzudecken vermochte.

Daß aber gerade in Währungs- und Bankfragen sehr hochstehende Beamte in ihren Maßregeln nicht immer von vornherein dasjenige treffen, was der Mehrheit der sachverständigen Zeitgenossen als das Zweckmäßigste erscheint, hat die Politik des

---

[1]) Vgl. S. Jacoby a. a. O. und O. Simon, Die Deutsche Reichsbank in den Jahren 1876—83. Minden 1884. Der letztgenannte Verfasser stellt die originelle Behauptung auf, daß die Reichsbank deshalb die Aufgabe der Privatbankiers selbst übernehmen müsse, weil „die Mehrzahl unserer Banken und Bankiers nicht diejenigen Eigenschaften besitzen, welche das — — — erforderliche hohe Vertrauen rechtfertigen" u. s. w. S. XI.

preußischen Finanzministers v. Camphausen bei der Münz- und Bankgesetzgebung gezeigt. Denn nicht der Regierungsinitiative, sondern dem Reichstag sind die Privatprägung, die Reichsbank, die Beseitigung der unmöglichen einprozentigen Steuer des Entwurfes, die Einführung des festen Goldankaufspreises zu verdanken.

Die Geschichte liefert somit keine Beweise, daß es unbedingt nötig oder rätlich sei, die leitenden Beamten der Reichsbank der Fühlung zu berauben, welche sie gegenwärtig mit den Privaten besitzen[1]).

Die Erfahrung hat vielmehr nach einer Entwicklung von mehr als einem Jahrhundert zu der jetzigen Verfassungsform der Reichsbank geführt als derjenigen, welche das Zusammenwirken von Beamten und Privaten am besten verbürgt.

Man hat zwar vorgeschlagen, in anderer als der bisherigen Form eine unabhängige und nicht einflußlose Mitwirkung der kaufmännischen Kapazitäten zu ermöglichen.

Selbst wenn aber dann die Wahl der Personen nicht in das willkürliche Ermessen der Regierung gestellt würde, so wäre keinesfalls das eigene Interesse am Blühen der Bank, welches besonders in kritischen Zeiten die Mitwirkung der Bankanteilseigner wertvoll macht, zu ersetzen.

Es ist aus allem ersichtlich, daß durch die Verstaatlichung sicher *nicht* die Verfassung der Reichsbank *verbessert* wird.

Gelänge es aber vielleicht auch Garantieen zu finden, dafür daß die Verfassung der Reichsbank durch die Änderung wenigstens nicht *verschlechtert* würde, so wäre ein solches Experiment natürlich bloß dann rätlich, wenn wirklich für das Reich ein *großer finanzieller Vorteil* herauskäme.

Hier ist nun klar, daß das Reich vom 1. Januar 1891 an sich die Vorteile, die es *selbst* von der Bank ziehen würde, sehr

[1]) Unter einem unbeschränkt waltenden sachverständigen Präsidenten würde sich aber eine verstaatlichte Reichsbank immer noch viel besser befinden, als unter dem von Herrn v. Thüngen vorgeschlagenen Ausschusse vereinigter Landwirte, Industrieller, Handwerker und Kaufleute.

wohl von den Anteilseignern dadurch gewähren lassen kann, daß die Bank zu erheblicheren Leistungen herangezogen wird.

Man darf jedoch nicht in Übertreibungen verfallen.

Wie hat sich denn bisher die Verzinsung der Reichsbankanteile gestellt, wieviel vom Gewinne der Bank haben bisher die Aktionäre, wieviel das Reich erhalten?

Der Reservefonds betrug am 31. Dez. 1887 23 893 772,32 Mark.

Die Gesamtdividenden der Anteilseigner, andererseits der Gewinnanteil des Reiches von der Bank beliefen sich auf folgende Summen:

	Anteilseigner:			Reichskasse:	
1876	$6^1/_8$ %	= Mk.	7 350 000. —	Mk.	1 954 093,61
1877	$6^{29}/_{100}$ %	= „	7 548 000. —	„	2 148 091,99
1878	$6^3/_{10}$ %	= „	7 560 000. —	„	2 156 250,77
1879	5 %	= „	6 000 000. —	„	609 647,50
1880	6 %	= „	7 200 000. —	„	1 792 506,02
1881	$6^2/_3$ %	= „	8 000 000. —	„	2 598 590,20
1882	$7^5/_{100}$ %	= „	8 460 000. —	„	3 064 307,49
1883	$6^1/_4$ %	= „	7 500 000. —	„	2 104 199,25
1884	$6^1/_4$ %	= „	7 500 000. —	„	2 096 341,91
1885	$6^{24}/_{100}$ %	= „	7 488 000. —	„	2 082 871,74
1886	$5^{29}/_{100}$ %	= „	6 348 000. —	„	948 428,86
1887	$6^2/_{10}$ %	= „	7 440 000. —	„	2 043 233,44

Demnach haben die Aktionäre innerhalb 12 Jahren im ganzen 88 394 000 Mark d. h. eine durchschnittliche Jahresdividende von 6,1385 % bezogen. Wenn man bedenkt, daß die Hälfte der Reichsbankanteilscheine zu 130 % gekauft wurde und daß die Hälfte des Aufgeldes, weil dem Reservefonds gutgeschrieben, auch dem Reiche zufallen wird, so ergiebt sich die allerdings sichere Einnahme der Reichsbankanteilseigner als eine durchaus mäßige.

Der finanzielle Vorteil des Reiches wurde jedenfalls sehr glücklich gewahrt, da das Reich bei Gründung der Reichsbank keinen Pfennig aufzuwenden hatte und bereits 23 598 562,78 Mark,

mehr als ein Viertel der Dividende der Aktionäre, als Gewinnanteil bezogen hat.

Daß dieser Gewinnanteil des Reiches bei steigendem Reingewinn progressiv zunehme, ist außerdem im Gesetz vorgesehen.

Die Dividende der Reichsbank ist bedeutend niedriger als die Dividende anderer großer deutscher Kreditinstitute ohne Notenausgabe, wie der Diskontogesellschaft, Deutschen und Norddeutschen Bank, und ist ebenfalls niedriger als die Dividende, welche die übrigen europäischen Zentralnotenbanken ihren Aktionären gewähren[1]). Mit den Dividenden der Italienischen Nationalbank und der Bank von Frankreich hält die Verzinsung der Reichsbankanteile gar keinen Vergleich aus.

Auch wenn das Reich die Bank in die Hand nimmt, wird der Bruttogewinn kein größerer sein als bisher, da die Mitwirkung der Privaten keine Verwaltungskosten verursacht und die Reichsbank ebensowenig als verstaatlichte denn als halbe Privatbank auf Gewinn allein ausgehen darf, sondern ein gemeinnütziges Institut bleiben muß.

[1]) Das zur Verteilung an die Aktionäre gelangte Reinerträgnis betrug bei nachstehend bezeichneten Notenbanken in Prozenten des Grundkapitals:

im Jahre:	Deutsche Reichsbank.	Österreich-Ungarische Bank.	Bank von England.	Bank von Frankreich.	Italienische Nationalbank.
1878	6,3	7,33	9,5	9,5	13,07
1879	5	6,50	10,5	11	13,33
1880	6	6,38	9,5	15	13,47
1881	6,67	6,50	9,5	25	13,33
1882	7,05	7,17	10,5	29	13,07
1883	6,25	7,17	10	22,8	11,866
1884	6,25	7,05	9,75	21,4	10,4
im Durchschnitt 1878—1884:	6,215	6,85	9,893	19,071	12,648

Vgl. Sammlung der Vorlagen und Verhandlungen betreffend die Erneuerung des Bankprivilegiums von 1888—1897. Wien 1887 im Selbstverlage der Österreichisch-Ungarischen Bank. II sub 3 S. 11.

Falls man von 1891 an die Bank zu finanziellen Leistungen stärker heranziehen will, so wird es nach Ansicht des Verfassers jedenfalls genügen, wenn das Reich sich für eine weitere Konzession der Bank ein Aversum von fünfzehn Millionen Mark und übrigens die alten Bedingungen der Reinertragssteuer bewilligen läßt.

Dies würde ungefähr soviel bedeuten, als daß das Reich 1891 seinen mutmaßlich bis dahin soweit angewachsenen Anteil am Reservefonds herauszieht und diese Gelder nicht mehr länger zu Gunsten der Anteilseigner mitarbeiten läßt.

Falls das Reich 1891 nicht ein dringendes Bedürfnis nach dieser Summe von 15 Millionen Mark empfinden sollte, würde es freilich noch viel angemessener sein, nach dem rühmlichen preußischen Vorbild von 1858 die Bank lieber zur Einziehung des Reichspapiergeldes mitheranzuziehen, welches einen wunden Punkt in unseren Geldverhältnissen bildet.

Erscheint es aber demnoch dem einen oder anderen, daß die Reichsbankanteilseigner nicht genug für ihre Dividenden leisten, dann ist die richtige Konsequenz nicht die, daß man die Bank verstaatlicht, sondern daß man den Privaten einen etwas größeren Einfluß einräumt und damit ihnen die rechtliche Möglichkeit giebt, ihrerseits dem Gemeinwesen mehr als bisher zu leisten.

Das Ergebnis der bisherigen Betrachtung war, daß technische Gründe das Beibehalten der halb privaten Form der Reichsbank dringend anraten und daß finanzielle Rücksichten keineswegs zur Verstaatlichung zwingen.

Das Gewicht dieser Argumente wird aber noch verstärkt durch eine weitere Erwägung, die nicht so leicht genommen werden darf, als dies vielfach geschieht. Die verstaatlichte Reichsbank würde bei einer feindlichen Invasion durch das Völkerrecht gegen Beschlagnahme ihrer Kassen nicht gesichert sein. Gerade in einem Kriege aber soll die Reichsbank ein Stützpunkt für den Kredit von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft sein. Während gegenwärtig eine private Bank wohl schwerlich die Wiederkehr eines Davoustschen Raubes zu fürchten hat, würde derjenige feindliche

Feldherr ein Thor sein, der nicht die Metallschätze einer staatlichen Reichsbank ausnutzen wollte[1]).

Es wurde versucht nachzuweisen, daß in den prinzipiellen Punkten sich Beibehaltung des Bestehenden, also Fortdauer der Privatbanken und der Privatbeteiligung an der Reichsbank, empfiehlt.

Etwas anderes ist nun die Frage, ob nicht im einzelnen an dem Reichsbankgesetze bei Verlängerung des heutigen Zustandes manches zweckmäßig geändert werden kann.

Wie steht es zunächst mit der Kontingentierung?

Ein „mechanischer Regulator der Zinspolitik" ist die fünfprozentige Notensteuer nicht geworden.

Aber obwohl theoretisch ziemlich bedeutungslos, ist sie praktisch doch nicht ohne alle Wirkung geblieben.

Insbesondere, seitdem die Reichsbank sich nicht mehr auf einen festen Kundenkreis beschränkt, sondern unter dem offiziellen Diskont Wechsel ankauft, liegt immerhin in der Kontingentierung eine gewisse Bürgschaft, daß nicht Mißbräuche eintreten. Die Reichsbank könnte allerdings, wenn sie wollte, mit ihren unverzinslichen Noten einmal auf dem Diskontomarkte die privaten Käufer unterbieten. Die Einlösbarkeit ihrer Noten würde dadurch noch nicht unmittelbar gefährdet, da sie beste kurze Wechsel als Deckung, also Werte „*so gut wie bar Geld*", erwirbt.

Die übrigen Privatdiskonteure würden durch die Konkurrenz der Reichsbank zu anderer Geldanlage, z. B. zu Effektenbezügen aus dem Auslande, genötigt, mithin könnte ein *Goldexport* allerdings die Folge einer Mehremission der Reichsbanknoten sein, *ohne daß irgendwie eine Entwertung derselben eintreten würde*, eine Möglichkeit, welche der früheren Theorie nicht vorschwebte.

---

[1]) Vgl. A. *Wagner*, Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche S. 150. Die gegenteiligen Ausführungen von S. Jacoby a. a. O. S. 80 entbehren der juristischen Schärfe.

Die heutige Vorsicht der Reichsbankverwaltung im Ankauf von Wechseln auf dem offenen Markt, ihre Zurückhaltung davon, sobald ein Sinken der Kurse bevorsteht, wird anerkannt.

Daß es immer dabei bleibe, bei der gegenwärtigen Verteilung des Geschäftskreises zwischen Reichsbank und Privatdiskonteuren, auch vielleicht wenn einmal eine Änderung der Politik von der Bankverwaltung versucht werden sollte, dafür ist die Beibehaltung der Kontingentierung eine gewisse Garantie.

Gegenüber den Privatnotenbanken ist aber die Beibehaltung der Kontingentierung ein selbstverständlich unentbehrliches Mittel, um zu hindern, daß sie je der Reichsbank über den Kopf wachsen oder ihre Diskontopolitik durchkreuzen.

Es empfiehlt sich also an der Kontingentierung deshalb festzuhalten, weil sie erstens eine Schranke zwischen der Reichsbank und den Privatnotenbanken und zweitens eine Scheidewand zwischen der Reichsbank und den Privatdiskonteuren bildet.

Außerdem können und müssen übrigens auf die Zeiten der Geldfülle wieder Perioden größerer Nachfrage nach Leihkapital folgen. Besonders wenn einmal eine Geldklemme eintreten sollte und die übrigen Diskonteure vom Markte plötzlich sich zurückhalten, z. B. beim Ausbruche eines Krieges, wird die Reichsbank sicher ihr Kontingent bedeutend überschreiten müssen. Dann wird sich die elastische Grenze bewähren und wiederum die Steuer bewirken, daß die Banknotenvermehrung nur ein vorübergehendes, kein dauerndes Befriedigungsmittel der Geldnachfrage werde. Natürlich kann die Kontingentierung diesen Dienst bloß dann leisten, wenn die Reichsbank Privatbank bleibt, da die Besteuerung eines Staatsinstituts sinnlos wäre[1]).

Sehr vieles aus dem Bankgesetz hat sich somit als brauchbar und keiner Abänderung bedürftig herausgestellt.

---

[1]) Der Gedanke, daß die in Krisen notwendig werdende Diskonterhöhung nicht ausschließlich eine Quelle der Bereicherung der Notenbanken sein, vielmehr dem Staate zu gute kommen soll, hat übrigens in Belgien und England ebenso wie in Deutschland Anerkennung gefunden.

In manchen Punkten aber ist eine Weiterbildung auf Grund der bestehenden Grundlagen nötig.

In der Behandlung dieser Einzelheiten stehen dem Gesetzgeber zwei verschiedene Wege zur Wahl.

Entweder man läßt das heutige Bankgesetz bestehen und ändert einzelne Bestimmungen desselben, oder man hebt die bisherigen Bankstatuten auf und erläßt ein erschöpfendes Normalstatut an Stelle der programmartigen Bestimmungen des § 44.

Da auf die Form des Vorgangs weniger als auf seinen materiellen Inhalt ankommt, so genügt es, kurz die Punkte zu skizzieren, in welchen Änderungen erwünscht sein würden[1]).

Grundsatz muß zunächst sein, daß wenn die Privatnotenbanken bestehen bleiben, sie so gestellt werden, daß erstens das Publikum in sie Vertrauen setzen kann und daß zweitens die Banken selbst sich lebensfähig entwickeln können.

Ein allmähliches Totkurieren durch noch beengendere Vorschriften als bisher würde heute gegenüber den bestehenden Notenbanken unbedingt verwerflich sein.

Gewährt das Reich den Privatnotenbanken die Möglichkeit einer freien Weiterentwicklung, so werden dieselben auch steuerkräftiger sein und eventuell zu einer Notenstempelsteuer, welche vom gedeckten und ungedeckten Durchschnittsnotenumlauf 1 % betragen dürfte, herangezogen werden können.

Die Reform würde sich auf folgende Punkte richten.

1) Zunächst könnte den Privatbanken gestattet werden, auch andere als die im Gesetz zugelassenen Papiere zu beleihen[2]). Der Reichsbankverwaltung wird dagegen die Beibehaltung der kasuistischen Bestimmungen des Gesetzes als Rückhalt gegenüber dem Publikum erwünscht sein.

2) Ferner müßte der Reichsbank die Pflicht auferlegt werden,

---

[1]) Die im folgenden gemachten Vorschläge sind zum Teil durch briefliche Mitteilungen einzelner Bankverwaltungen, welche dem Verfasser gemacht wurden, angeregt.

[2]) Wieweit die Gesetzgebung noch die Beleihung von Warrants zu erleichtern hat, wäre besonders zu erwägen.

Noten der Privatbanken auch in Städten unter 80 000 Einwohnern in ihren Zweiganstalten in Zahlung zu nehmen[1]).

Selbstverständlich würden die Privatbanken sich sehr gerne bereit erklären, der Reichsbank und den übrigen Privatbanken Gleiches zu erweisen.

Eine Gefahr der zu großen Geschäftsausdehnung würde hierin nicht liegen, da Privatbanknoten bekanntlich sofort per Rückschub an den Ort der Ausgabestelle versendet werden.

3) Um gegenseitige Plackereien zu vermeiden, muß gesetzlich angeordnet werden, daß von der Reichsbank die empfangenen Privatbanknoten in bestimmten Zwischenräumen, entweder kurz vor oder kurz nach den periodisch wiederkehrenden Veröffentlichungsterminen zu erfolgen hat. Das Gesetz muß gleichfalls bestimmen, wer das Porto zu tragen hat.

4) Es muß unbedingt verhindert werden, daß jemals die Privatnotenbanken diejenigen Maßregeln durchkreuzen, welche die Reichsbank zur Aufrechterhaltung der Goldwährung für nötig erachtet. Ungeachtet der bekannten neuerdings stattgehabten Differenzen der Reichsbank mit der Württembergischen Notenbank erscheint es als genügend, daß die Privatbanken gesetzlich verpflichtet werden, mit ihrem offiziellen Diskontsatz nicht unter den Satz der Reichsbank herabzugehen.

5) Die Reichsbank und die Privatnotenbanken müssen verpflichtet werden, wenigstens vierteljährlich zu veröffentlichen, welche Summen sie unter dem offiziellen Satze diskontiert haben[2]).

Ob es rätlich ist, der Reichsbank noch ferner zu erlauben, ihre Bestände an Thalern mit denen an Gold vermischt anzuführen, müßte von der Reichsbank gerechtfertigt werden. Gegenwärtig dient die Maßregel dazu, vielleicht übertriebene Befürchtungen hinsichtlich der Höhe des Silbermünzenbestandes der Bank zu er-

---

[1]) Daß dies thatsächlich schon vielfach geschieht, bezeugt eine Äußerung des Reichsbankpräsidenten v. Dechend. Vgl. Verh. d. Deutschen Reichstags 1881 S. 122.

[2]) Betreffs möglicher Vereinfachung der im Reichsanzeiger periodisch veröffentlichten Ausweise der Privatnotenbanken vgl. oben Kap. X.

wecken. Falls höhere Zwecke es unerwünscht erscheinen lassen, einen successiven Silberverkauf dem Publikum sofort mitzuteilen, so könnte doch nach Ablauf von 3 Monaten die Mitteilung gemacht werden.

6) Es wird früher oder später in Deutschland doch einmal, wenn die Angst vor dem Schlagwort Zwangskurs überwunden ist, von dem Publikum anerkannt werden, daß es sehr wohl einlösbare Banknoten mit der Kraft gesetzlicher Zahlungsmittel geben kann. Allenthalben im Verkehr werden Reichsbanknoten als Zahlungsmittel gern gegeben und genommen.

Soll nun ein Gläubiger einem Schuldner, der ihm Zahlung in Reichsbanknoten entrichtet, aus Laune die Annahme verweigern können?

Denn der Glaube ist doch überwunden, als ob man, wenn wirklich einmal die Reichsbank — durch Staatsanleihen in höchster Not — sich in Zahlungsverlegenheiten befände, dann die Reichsbankgläubiger preisgeben und ihre Noten plötzlich durch Verwaltungsbefehl von den Reichskassen zurückweisen könnte.

Als Korrelat müßte jedoch festgesetzt werden, daß auch die Reichsbank, wie die Privatbanken, an größeren Zweiganstalten nach Ablauf einer Frist unbedingt die Noten einzulösen hat. Die hiergegen von der Reichsbank geltend gemachten Rücksichten auf Portoersparnis müssen als unerheblich in den Hintergrund treten, sobald die Währung ins Spiel kommt.

Es muß die Gefahr vermieden werden, daß die Golderporteure nicht aus der Bank, sondern aus der Zirkulation das benötigte Gold entnehmen. Freilich kann die Reichsbank alle Bestimmungen über die Einlösung umgehen, solange die Thaler gesetzliches Zahlungsmittel sind. In diesem Punkte wird auch weiter das Publikum lediglich auf das Vertrauen in die Bankverwaltung angewiesen sein, die es sich bis jetzt zur Ehre rechnete, dieses Vertrauen nicht zu täuschen.

Erreicht man nicht, daß die Banknoten der Reichsbank zum gültigen Zahlungsmittel auch Privaten gegenüber erklärt werden, so sichere man wenigstens gesetzlich die Annahmepflicht der Reichs-

und Landesstaatskassen, welche jetzt nur durch Verwaltungsbefehl geordnet ist.

Die Privatbanknoten können keinesfalls zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben werden. Ihre Annahme an Staatskassen gesetzlich zu sichern wäre möglich, wenn alle Kassen verpflichtet würden, die empfangenen Privatbanknoten an die Reichsbank abzugeben[1]).

7) Eine Erleichterung, die im allgemeinen Interesse unbedenklich den Privatbanken, welche auf das Diskonto- und Lombardgeschäft eingeschränkt sind, gewährt werden könnte, wäre die Befugnis, in die gesetzlich vorgeschriebene Dritteldeckung Giroguthaben bei der Reichsbank einzurechnen, da diese allgemein wie bar Geld gerechnet werden.

Die Reichsbank, welche an und für sich stets einen höheren Metallvorrat als ein Drittel hält, wird dagegen kaum das Bedürfnis haben, ihre ständigen Guthaben bei auswärtigen Korrespondenten in den Barvorrat einzurechnen.

8) Ferner kann heute den Privatbanken die Noteneinlösungsstelle in Frankfurt oder Berlin, welche sehr kostspielig ist, erlassen werden. Denn der Rückschub durch die Zweiganstalten der Reichsbank genügt dem Bedürfnis der Kontrollierung der Banken vollständig. Außerdem liegen die heute noch bestehenden Notenbanken sämtlich an Handelsplätzen, nach denen jeder durch seinen Bankier die Noten versenden lassen kann.

All diese Änderungen, zu denen die bisherige Erfahrung rät, sind mehr subalterner Natur. Dieselben würden sich leicht in die bisherige Fassung des Bankgesetzes einfügen lassen.

---

[1]) Teils um die Reichsbanknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel erheben zu können, teils weil auf die Selbstverantwortlichkeit der Privatbanken für flüssige Notendeckung Wert zu legen ist, kann der Verfasser dem von Jacoby a. a. O. nach ausländischem Muster vorgeschlagenen Projekte nicht beistimmen, wonach einzelne Privatbanken durch Reichsbanknoten für Aufgabe ihres Notenrechts zu entschädigen seien.

Ein großes öffentliches Interesse wird voraussichtlich die Neuordnung dieser Details nicht in Anspruch nehmen, da die Notenbankfrage überhaupt jetzt mehr aus dem Vordergrunde zurückgetreten ist und man mit viel größerer Spannung einem Checkgesetz entgegensieht.

Die in dieser Schrift unternommene Untersuchung führte dazu, möglichste Anlehnung an die gegebenen Verhältnisse bei Neuregelung des Notenbankwesens zu fordern. Zu dieser Forderung zwang die geschichtliche Betrachtung.

Denn das Ergebnis der deutschen Bankgeschichte, wenn wir zum Schlusse kurz auf dieselbe zurückblicken, ist, daß nur nach mühsamer Entwicklung der heutige Zustand der Kreditorganisation erreicht worden ist, daß es somit bedenklich erscheint, gesetzgeberische Experimente auf demjenigen Gebiete vorzunehmen, wo erfahrungsgemäß ein einziger verfehlter Eingriff mehr schaden kann, als hundert Sicherheitsvorschriften genützt haben.

Die Entwicklung, welche bis zur Gegenwart führte, war reich an Gedanken und politischen Kämpfen. Sie war bisher eine Entwicklung gewaltigen und erhebenden Fortschritts: ein inhaltreicher Zeitraum deutscher Geschichte ist in derselben enthalten.

Friedrich der Große muß seinem Handelsstande die Preußische Bank aufzwingen.

Bayerns Hypotheken- und Wechselbank kommt 1835 nur mit der sicheren Überzeugung zu stande, daß die Regierung die Aufsicht und die Bank ein Monopol erhält.

Dann erwacht in den vierziger Jahren die Privatagitation in Deutschland, britische Verhältnisse bis zur Übertreibung nachahmend.

Ehe noch die Partei der Privatinitiative Erfolge erringt, begründet das preußische Beamtentum in technisch trefflicher Form die Preußische Bank, ein letzter Triumph der vormärzlichen Regierungspolitik. Die Bankfreiheitsbewegung wird in Preußen auf die kümmerliche Abschlagszahlung der Provinzialbanken gesetzt.

Unter dem Schutze der zerrütteten politischen Verhältnisse

entstehen in den kleineren Staaten Norddeutschlands die Notenbanken der fünfziger Jahre.

Es folgt die Zeit größter Verwirrung und wüsten Unfugs im deutschen Zahlungsverkehr.

Nachdem im großen Publikum immer mächtiger eine Verstimmung gegen die wilden Scheine Platz gegriffen, verbündet sich die preußische Fortschrittspartei, welche aus politischen Gründen gegen die Preußische Bank Opposition erhebt, in den sechziger Jahren mit denjenigen, welche zum prinzipiellen Kampfe gegen die ungedeckte Banknote auffordern.

Da ersteht wiederum eine deutsche Zentralgewalt nach einer Zeit ärgster Zerrissenheit. In der Agitation, welche sich an diese Zentralgewalt wendet, wirkt aber als Rest der Vergangenheit die mangelnde Disziplinierung, die alte Zersplitterung des Programms in viele dogmatische Parteiforderungen weiter.

Die Krisis von 1873 mit ihren Nachwirkungen giebt denen das Übergewicht, welche das Scheitern der ohnehin nicht besonders musterhaft durchgeführten deutschen Münzreform befürchten, falls nicht der Papierumlauf auf das strengste beschränkt werde.

Die verbündeten Regierungen geben dieser Bewegung mehr nach, soweit es sich um den Kampf gegen die Banknote handelt, als da, wo das Staatspapiergeld in Frage kommt.

Das Resultat ist, daß die kleinstaatlichen Banken als Notenbanken auf den Aussterbeetat gesetzt werden, ohne daß dem Staate die Rücksicht auf erworbene Rechte finanzielle Opfer auferlegt.

Die Notenbanken der einflußreicheren Bundesstaaten dagegen, vor allem Süddeutschlands, werden noch rechtzeitig unter Dach und Fach gerettet, Bayerns Sonderentwicklung wird geschont.

Die Reichsbank wird vom Reichstage dem Deutschen Reiche aufgedrungen, das preußische Finanzinteresse freigebig entschädigt.

So kommt das Bankgesetz von 1875 als Kompromiß theoretischer Überzeugungen und politischer Interessen zu stande, durchaus nicht das vollkommenste Bankgesetz, welches sich denken läßt, in sich sogar vielfach inkonsequent, weil aus Parteikämpfen hervorgegangen.

Und doch, welch ein Fortschritt liegt in diesem hauptsächlich durch die Volksvertretung errungenen und überarbeiteten Gesetze gegenüber der fast untadelhaften Schöpfung der alten Büreaukratie von 1846! Es sind die Gegensätze freier Interessenvertretung und überlegener Bevormundung.

Trotz aller Mängel, welche das Bankgesetz hatte, haben sich doch die Befürchtungen, welche man bei Abfassung desselben hegen konnte, in der Praxis zum großen Teil als unbegründet erwiesen. Vielmehr sind unsere heutigen Notenbankzustände für das Publikum weit bequemer und vorteilhafter geworden, als die Verfasser des Gesetzes hoffen durften.

Eine Feuerprobe hat bisher weder das Bankgesetz noch die Reichsbank bestanden. Ob unsere Kreditorganisation in Krisen, wo der Handel plötzlich kreditlos wird, oder wo der Staat um jeden Preis Geld schaffen muß, stand zu halten vermag, das hängt nicht allein von der formellen Fassung unserer Gesetze, sondern in erster Linie von der Geschicklichkeit der Bankverwaltung und der zweckmäßigen Zusammensetzung derselben, zweitens aber von der Geschicklichkeit und dem Glück unserer Staatsmänner und Heere ab.

Noch immer bietet sich mannigfache Gelegenheit, unsere Kreditorganisation weiter zu vervollkommnen. Unsere jetzige Bankentwicklung ist noch nicht abgeschlossen, unsere heutige Notenbankverfassung keineswegs die denkbar beste.

Doch wie das Verdienst an dem bisher Erreichten nur zum kleineren Teile dem Gesetze, zum größeren Teile aber den Praktikern gebührt, die unsere Bankentwicklung weiterführten, so wird auch in Zukunft der weitere Ausbau des bisher noch Mangelhaften in erster Linie nicht durch Impuls des Gesetzgebers, sondern durch die freie Thätigkeit der Reichsbank und der Privatbanken erfolgen müssen, für welche die Gesetzgebung lediglich die Grundlagen gewähren kann und für welche gerade das bestehende deutsche Bankgesetz nach den bisherigen Erfahrungen eine sehr brauchbare Grundlage zu gewähren vermag.

Anhang.

I.

Tabelle der Notenkontingente.

(Vgl. S. 215 ff.)

I. Laufende Nr.	II. Normaljahr	III. Durchschnittlicher Umlauf an gedeckten u. ungedeckten Noten	IV. Kontingente des ursprünglichen Entwurfs an ungedeckten Noten	V. Namen der Banken	VI. Kontingente der Vorlage für die Kommission	VI. gegen IV.	VII. Kontingente des Kommissionsentwurfs und des Gesetzes	VIII. Thatsächlicher ungedeckter Notenumlauf am 31. Juli 1874
1	1867/1869	418 630 749	183 851 180	Preuß. Bank, resp. Reichsbank	250 000 000	+	250 000 000	98 235 000
2	„	2 782 815	1 222 137	Ritter. Bk. Stettin	1 222 000	id.	1 222 000	1 302 000
3	„	2 920 968	1 282 809	Städt. Bk. Breslau	1 283 000	id.	1 283 000	1 951 233
4	„	2 192 721	962 983	Berl. Kassen-Ver.	963 000	id.	963 000	633 282
5	„	2 847 801	1 250 676	Kölner Pr.-Bk.	1 251 000	id.	1 251 000	1 959 000
6	„	2 671 044	1 173 050	Magdeb. Pr.-Bk.	1 173 000	id.	1 173 000	1 659 942
7	„	2 895 639	1 271 686	Danzig. P.-A.-Bk.	1 272 000	id.	1 272 000	1 663 530
8	„	2 747 037	1 206 424	Pos. Prov.-A.-Bk.	1 206 000	id.	1 206 000	1 963 320
9	„	2 976 420	1 307 162	A.-Bk. i. Görlitz	1 307 000	id.	1 307 000	1 877 682
10	„	7 177 338	3 152 091	Hannoversche Bk.	3 152 000	id.	6 000 000	7 440 252
11	„	362 808	159 000	L. Homburg. Bk.	159 000	id.	159 000	552 075
12	„	44 800 743	19 675 262	Frankfurter Bank	10 000 000	÷	10 000 000	15 552 513
13	„	32 023 455	14 063 826	Sächs. Bk. Dresden	16 771 000	+	16 771 000	52 200 000
14	„	10 212 285	4 484 956	Leipziger Bank	5 348 000	+	5 348 000	14 055 900
15	„	2 748 282	1 206 970	Leipz. Kassen-Ver.	1 440 000	+	1 440 000	1 830 000
16	„	842 379	369 950	Chemn. Stadtbk.	441 000	+	441 000	543 000
17	1873	24 296 916	10 670 541	Württ. Notenbk.	10 000 000	÷	10 000 000	15 017 322
18	1872	27 871 557	12 240 426	Badische Bank	10 000 000	÷	10 000 000	24 161 832
19	1872	25 138 680	11 040 221	Bk. f. Süddeutschland i. Darmstadt	10 000 000	÷	10 000 000	21 095 316
20	1867/1869	3 680 262	1 616 271	Rostocker Bank	1 155 000	÷	1 155 000	1 956 453
21	„	6 282 834	2 759 249	Weimarische Bk.	1 971 000	÷	1 971 000	4 287 300
22	1872	5 993 667	2 632 255	Oldenburg. Lbk.	1 881 000	÷	1 881 000	3 999 000
23	1867/1869	9 017 208	3 960 111	Braunschweig. Bk.	2 829 000	÷	2 829 000	9 720 000
24	„	10 156 449	4 460 435	Mitteld. Kreditbk. in Meiningen	3 187 000	÷	3 187 000	15 942 708
25	„	4 284 414	1 881 598	Gothaer Priv.-Bk.	1 344 000	÷	1 344 000	4 748 277
26	„	2 979 852	1 308 670	Anh.-Dessau. Lbk.	935 000	÷	935 000	2 220 399
27	„	5 283 864	2 320 529	Thür. Bk. i. Sondershausen	1 658 000	÷	1 658 000	6 716 484
28	„	5 260 800	2 310 400	Geraer Bank	1 651 000	÷	1 651 000	7 342 740
29	„	1 892 418	831 098	Niedersächsische Bk. in Bückeburg	594 000	÷	594 000	11 999 364
30	„	1 114 479	489 449	Lübeck. Priv.-Bk.	350 000	÷	500 000	1 291 638
31	„	2 183 856	959 090	Lübeck. Komm.-Bk.	685 000	÷	959 000	1 238 589
32	„	8 832 882	3 879 160	Bremer Bank	2 772 000	÷	4 500 000	8 195 670
33	?	?	40 000 000	Bayern	32 000 000	÷	32 000 000	?
		683 102 622	300 000 000		380 000 000	÷	385 000 000	343 351 821
		ausschließlich Bayern.			einschließlich Bayern.			ausschließlich Bayern.

Die Summen verstehen sich in Reichsmark. Als Quellen vgl. Drucksachen des Deutschen Reichstags 1874/75 Nr. 27 S. 95; Nr. 195 Anl. S. 60, 61 Reichsgesetzblatt 1875 S. 198. Für Spalte VIII vgl. die Denkschrift der Privatzettelbanken „Zur Beachtung des Bankgesetzentwurfs" vom September 1874 Anlage A. Die Änderungen, welche die Kommission an den Ziffern des Entwurfs vornahm, sind durch den Druck kenntlich gemacht.

II.

Das Bankgesetz Sir Robert Peels

von 1844

als Vorbild des deutschen Bankgesetzes.

Zweck dieses Anhanges ist, denjenigen Lesern, die nicht mit den Einzelheiten des noch heute in England geltenden Bankgesetzes[1]) von 1844 bekannt sein sollten, den Inhalt jenes Gesetzes, sowie den theoretischen Gedankengang vorzuführen, aus welchem heraus dasselbe motiviert wurde.

Der Rechtszustand vor Erlaß des englischen Bankgesetzes von 1844 war folgender:

Innerhalb Londons und eines Umkreises von 65 englischen Meilen war die seit 1694 bestehende Bank von England die einzige notenausgebende Bank. Ihren Noten war die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verliehen[2]). Dadurch war aber nichts an der Verpflichtung der Bank, ihre Noten jederzeit in klingender Münze einzulösen, geändert worden. Gesetzliche Sicherheitsvorschriften für die Notenpolitik der Bank von England existierten nicht.

Neben der mit dem Staate als dessen Gläubigerin und Kassenführerin eng verbundenen Bank von England bestanden in London und Umgegend zahlreiche Privatbankiers und Bankgesellschaften, die sich dem Betriebe der übrigen Geschäftszweige mit Ausschluß der Ausgabe von Noten und kurzfälligen Inhaberpapieren widmeten. In der Provinz dagegen, wo für niemand ein rechtliches Hindernis

[1]) Die später erfolgten Zusätze haben nichts Wesentliches an den Grundsätzen des Gesetzes geändert.

[2]) Vgl. Gesetz vom 29. August 1833: 3 u. 4 W. IV. c. 98. Die Banknoten sollten „legal tender" nur in England und Wales sein, wie 1845 ausdrücklich einschränkend interpretiert wurde. Vgl. 8 u. 9 Vict. c. 37 s. 6, c. 38 s. 15.

der Notenausgabe vorlag, wirkten zahlreiche Notenbanken sowie Filialen der Bank von England nebeneinander.

London war anerkannter Mittelpunkt des englischen Geld- und Kreditwesens, für die kommerzielle Beherrscherin Londons aber galt die Bank von England.

Diese zu Ende der dreißiger Jahre in England und Wales bereits zur Zentralisation hinneigende Notenbankverfassung stand in mannigfachem Gegensatze zu der in freier Konkurrenz emporgeblühten bekannten Schottischen Bankentwicklung.

In den großen Krisen der zwanziger und dreißiger Jahre hatte die Bank von England in ihrer Diskontpolitik gegenüber andauerndem Goldabfluß aus England anerkanntermaßen Fehler[1]) begangen. Solche Fehler waren besonders zum Vorschein gekommen in Zeiten wilder Spekulation, wo vorübergehend große Preissteigerungen einzelner Stapelartikel eingetreten waren. Größere Vorwürfe als gegen die Bank von England wurden noch gegen das Verhalten der Provinzialnotenbanken erhoben und zum Teil nicht mit Unrecht.

Als eine radikale Reaktion gegen lästig empfundene Übelstände des englischen Banknotenwesens stellt sich diejenige Bewegung dar, welche unter dem Namen der Currency-Schule bekannt ist und auf Erlaß des Peelschen Bankgesetzes von 1844 hingewirkt hat.

Diese Schule stellte ein praktisches Programm auf, welches in wesentlichen Punkten mit den von Ricardo in seiner letzten Schrift[2]) ausgesprochenen Plänen übereinstimmt. In ihrer theoretischen Argumentation lehnte sich dagegen die Schule nicht an die ursprüngliche Theorie Ricardos, sondern an die Formulierung derselben an, welche Macculloch gegeben hatte[3]).

---

[1]) Etwas weitgehend, W. Bagehot, Lombardstreet, a description of the money market. London 1873 Henry S. King and Co. S. 180: „A more miserable catalogue than that of the failures of the Bank of England to keep a good banking reserve in all the seasons of trouble between 1825 and 1857 is scarcely to be found in history. But since 1857 there has been a great improvement."

[2]) D. Ricardo, Plan for the establishment of a national bank. London 1824 (posthume), in Maccullochs Gesamtausgabe der Ricardoschen Werke abgedruckt.

[3]) Die meines Wissens älteste Übertragung der von Ricardo für uneinlösbare Banknoten aufgestellten Theorie auf einen aus einlösbaren Banknoten und Metall gemischten Geldumlauf findet sich in dem Artikel Macculochs vom 3. August 1825 im „Scotsman" als Anhang abgedruckt zu The evidence given by Lord Overstone before the select committee of the House of Commons of 1857 on bank acts. With additions. London. Longman, Brown and Co. 1858 S. 301/302: „There is not, in fact, at this moment, the slightest depreciation in the value of Bank of England paper as compared with gold." — — — „The truth is — — — — that the fact of bullion continuing for any considerable period to be exported from a country whose currency consists partly of gold and partly of

Der Name Currency-Schule kommt daher, daß diese Doktrin lehrte, die Metallmünzen und die Banknoten bildeten gemeinsam den Geldumlauf Englands (currency). Durchgehends wurden dabei die Noten der englischen Provinzialbanken, die niemals die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels besessen haben, dennoch dem nationalen Geldumlauf zugerechnet. Die bekanntesten Vertreter der Currency-doktrin und Vorarbeiter des Peelschen Bankgesetzes waren außer dem bereits erwähnten Schriftsteller Macculloch der gleichfalls schriftstellerisch thätige Oberst Torrens, der Bankpraktiker Norman, ferner Sir Robert Peel selbst, vor allem aber der später zum Lord Overstone erhobene Bankier Samuel Jones Loyd.

Die Gedankengänge der Currencybewegung, welche sich am lichtvollsten in Loyds Schriften[1]) ausgesprochen finden, sind folgende:

Der richtige Ausgangspunkt war, daß die Bank von England als Zentralnotenbank in ihrem Betriebe nicht allein auf die Kreditbedürfnisse des Inlandes, sondern auch auf Erhaltung der Goldwährung Rücksicht nehmen müsse. Als Symptom der internationalen Währungserscheinungen wurden richtig die auswärtigen Wechselkurse erkannt.

Von diesem Ausgangspunkte aus wurde die Folgerung gezogen, bei jedem Goldabfluß, der sich durch ungünstige Wechselkurse ankündige, sei Abhülfe durch Einschränkung der Notenausgabe zu schaffen.

Die Bank von England erschien den Häuptern der Currency-schule als ein Bankier, dessen Kasse durch einen Einschuß von Papiergeld, genannt Banknoten, verstärkt sei.

Solange die Bank gleichzeitig Geld machen und Bankgeschäfte betreiben könne, sei sie fortwährend der Versuchung ausgesetzt, in Zeiten des Goldabflusses ihren Notenumlauf nicht einzuschränken, sondern auszudehnen.

Die Interessen des kreditbedürftigen Handels und der Spekulation seien hier im Widerspruche mit der Rücksicht auf Erhaltung der Währung.

Letztere sei aber das für die Gesamtheit ausschlaggebende Moment und fordere Einschränkung der Notenausgabe bei Metallausfuhr.

Diese Regel war nur die Wiederholung einer Maxime, die schon viel früher vertreten worden war.

---

paper convertible into gold, is of itself a conclusive proof that its whole currency, gold as well as paper, is depreciated, or, which is the same thing, is redundant as compared with the currency of other countries."

[1]) Vgl. voriger außer der in Note citierten Veröffentlichung „Tracts and other publications on metallic an paper currency" by the Right Hon. Lord Overstone. London, Longman, Brown and Co

Richtig war nur der Grundgedanke, daß von der Zentralbank bei andauerndem Goldabfluß Maßregeln zu ergreifen sind, um diesen Goldabfluß zu stauen und die Einfuhr von Edelmetall zu ermutigen.

Dagegen wurde kritiklos die schon im 18. Jahrhundert[1]) vorgetragene und bei Ricardo wiederholte Anschauung übernommen, daß der Preis aller Waren pro rata umgekehrt mit der Geldmenge eines Landes schwanke, und daß die Wechselkurse, die Metalleinfuhr und Metallausfuhr von der Größe der in einem Lande zirkulierenden Geldmenge vermittelst einer allgemeinen Preissteigerung abhängig seien[2]).

Der Geldumlauf Englands bestehe nur zum Teil aus Münzen, zum Teil seien diese aus Ersparnisrücksichten durch Papier d. h. Banknoten ersetzt[3]).

Pflicht der Bank sei es, unverbrüchlich an dem Prinzip festzuhalten, die Menge ihres Notenumlaufs so zu vermehren und zu vermindern, wie ein bloß aus Münzen bestehender Geldumlauf schwanken würde.

Die Vorstellung, daß in einem Lande ohne Notenausgabe, in einem sogenannten rein metallischen Geldwesen, trotz aller kleiner Schwankungen auf die Dauer immer ein gleicher Geldumlauf sich erhalten müsse, war Ricardo entlehnt. Ricardo hatte gelehrt, in solch einem rein metallischen Geldwesen könne zwar eine vorübergehende Edelmetallausfuhr stattfinden. Aber das im Lande zurückbleibende Geld werde dann von selbst bald so sehr im Werte infolge seiner

---

[1]) Vgl. u. a. James Anderson, Observations on the means of exciting a spirit of National Industry etc. Edinburgh 1777 S. 279: „The whole of the money in any one nation must be sufficient to purchase all the exchangeable commodities of that country that are in the market at one time“ und die mit Ricardo harmonierenden Ausführungen Andersons über Edelmetallausfuhr und Papiergeld: S. 279 Anmerkung, S. 279—292.

[2]) Bemerkenswert ist, daß Lord Overstone über den von Ricardo und Macculloch behaupteten Zusammenhang zwischen Geldmenge und Warenpreisen sich sehr vorsichtig äußert. Vgl. Tracts S. 167: „Fluctuations in the amount of the currency are seldom, if ever, the original and exciting cause of fluctuations in prices and in the state of trade.“ Aber trotzdem er zugiebt, daß die Einwirkung der Geldmenge auf die Preise überschätzt werden könne, will er die Konsequenzen nicht ziehen (S. 120): „Unless this be admitted, the whole doctrine of regulating the circulation by reference to the exchanges falls to the ground.“ So hat er denn später mehr den Gesichtspunkt betont, daß die dauernde Einlösbarkeit der Noten durch die Akte von 1844 gesichert worden sei.

[3]) Das Ideal der Currencyschule ist dasselbe, wie bei Ricardo, vgl. Overstone, Tracts S. 115: „The most perfect state to which a currency can be brought; that by which the public are secured against any variations in the value of the currency, other than those to which the standard is subject, and in which the circulation is carried on by the least expensive means.“ Auch aus den Parlamentsdebatten von 1844 und 1845 geht hervor, daß die englischen Currency-Theoriker keineswegs, wie ihre deutschen Nachahmer, prinzipielle Gegner der ungedeckten Banknote waren.

Seltenheit steigen, daß die Warenpreise entsprechend sinken und die Warenausfuhr ermutigt werden würde, was eine für England günstige Handelsbilanz und eine Aufbesserung der Wechselkurse zur Folge haben müsse.

Die Bank von England glaubte man durch eine definitive Trennung des eigentlichen Bankgeschäfts von der Notenausgabe zu dieser einem rein metallischen Geldwesen nachempfundenen Politik hinlänglich zu nötigen. Damit ihre Maßnahmen nicht durch die Provinzialbanken durchkreuzt würden, sollten auch diese beschränkt werden.

Soweit die sogenannte Currencytheorie. Zahlreiche Reformen, im Geiste dieser Theorie motiviert, wurden von Sir Robert Peel in dem Gesetzentwurfe zusammengefaßt, der unter dem Eindrucke der Nachwirkungen schwerer eben erlebter Krisen 1844 mit großer Mehrheit zum Gesetze erhoben wurde. Dem Parlamente wurde das gesamte Gesetz als logische Konsequenz eines Prinzipes dargestellt, obwohl sich manche Bestimmungen desselben auch aus anderen Gesichtspunkten als aus denen der Currencytheorie hätten recht fertigen lassen.

Der Inhalt des Gesetzes soll im folgenden dargestellt werden.

A. Bestimmungen betreffend die Bank von England[1]).

In der Einrichtung der Zentralbank wurde der Gedanke streng durchgeführt, die Bank sei nichts wie eine gewöhnliche Leihbank und die Bank sei sicher, wenn sie handele wie andere Bankiers.

Der Durchschnitt ihres ungedeckten Notenumlaufs — allerdings in einer Zeit der Depression — wurde ihr als Geschäftsfonds ein für allemal überlassen (£ 14 Millionen). Im übrigen durfte sie von nun an ihre Noten nur gegen Umtausch von Edelmetall, also als Münzzertifikate ausgeben. Die Eigenschaft der Noten als gesetzliches Zahlungsmittel blieb erhalten.

Man glaubte, nachdem die Bank auf den festen Fonds zum Geschäftemachen beschränkt, nachdem der Betrag der ungedeckt auszugebenden Noten ein für allemal fixiert sei, könne sie keine thörichten Streiche mehr machen, deren ganze Ursache darin liege, daß sie durch Notenausgabe ihre Mittel zum Diskontieren beliebig zu steigern vermöge. Von nun an könne sich die Bank weitere Mittel zu Geschäften nur durch Annahme von Depositen verschaffen. Diese erschienen unschädlich.

---

[1]) Vgl. 7 u. 8 Vict. c. 32, ferner die Unterhausverhandlungen vom 6. und 20. Mai, 13., 24., 27., 28. Juni und 4. Juli 1844, sowie die Oberhausdebatte vom 12. Juli 1844.

Die Irrtümer, welche die Gesetzgeber bei Schaffung eines teilweise höchst brauchbaren Gesetzes verblendeten, würden für die Praxis und für die Nachwelt weniger empfindlich gewesen sein, wenn sie nicht verewigt wären in der Trennung der Departements[1]) in eine Leihbank und eine Notenausgabeanstalt.

Die Leihbank erhielt ein für allemal die zulässigen 14 Millionen £ an metallisch ungedeckten Noten, um damit Geschäfte zu machen; die Notenausgabeanstalt dagegen empfing als Gegenwert dafür Staatsschulddokumente im gleichen Betrage. Der Betrag der in der Notenausgabeanstalt deponierten Staatsschuldscheine konnte bei gleichzeitig stattfindender Noteneinziehung vermindert, eventuell dann wieder bis zum Kontingentsbetrag aufgefüllt werden. Die Notenausgabeanstalt durfte die Notenemission über 14 Millionen £ nur zwecks Ankauf von Edelmetall steigern; denn durch Ausgabe bar gedeckter Noten wurde die Zirkulation nach der Theorie nicht übertrieben.

Praktisch hat die Trennung der Departements die Wirkung gehabt, daß die Bank in ihrem Leihgeschäft noch eine besondere Kasse für ihre Depositen halten mußte, deren Betrag den der umlaufenden Noten allmählich erreicht hat, daß aber keine gesetzliche Garantie für die Bardeckung dieser Depositen gewährt wurde.

Die Kontingentierung des ungedeckten Notenumlaufes und seine Manifestierung durch Trennung der Departements waren die am meisten ins Auge fallenden Umgestaltungen der Bank. Vielleicht ebenso wichtig, aber weniger besprochen sind die auf die Erhaltung der Goldwährung bezüglichen Bestimmungen.

Dahin gehört die Anordnung, daß die Bank in ihren Barbestand als Notendeckung Silber nur bis zu $^1/_5$ des Gesamtbetrages einrechnen dürfe[2]).

Vor allem aber kommt hierfür in Betracht der sogenannte feste Goldankaufspreis. Die Bank, und zwar das Issue Department, wurde verpflichtet, jederzeit Barrengold zum Preise von £ 3 sh. 17 d. 9 mit Noten zu kaufen. Diese Bestimmung war schon von Ricardo gefordert worden, aber mit einer sonderbaren Motivierung. Um nämlich das Ideal der rein metallischen Währung getreu nachzuahmen, sei nötig, daß nicht nur bei Goldausfuhr der Geldumlauf verringert, sondern daß er auch bei Goldeinfuhr vermehrt werde. Da der Wert des Geldes von seiner Menge abhänge, so müsse ebenso verhütet werden, daß die englische Währung ein Agio genieße

[1]) Diese Einrichtung wurde von den Schöpfern des Gesetzes als Krönung des Werkes betrachtet. Heute ist sie fast allgemein verurteilt und auch nirgends nachgeahmt worden.

[2]) Noch 1847 wurde diese für Aufrechterhaltung der reinen Goldwährung wesentliche Bestimmung von Silberinteressenten heftig angefeindet. Vgl. Overstone, Tracts S. 303, sowie die Debatten des Unter- und Oberhauses.

durch zu große Seltenheit von Münzen und Banknoten, wie anderseits, daß sie durch zu massenhafte Notenausgabe entwertet werde[1]).

Die äußerst zweckmäßige Maßregel des festen Goldankaufspreises erklärt sich indes viel ungezwungener aus einem praktischen Bedürfnis. England hatte 1819 mit Wiederaufnahme der seit 1797 suspendierten Barzahlungen den Export der Goldmünzen freigegeben und war damit zuerst in der civilisierten Welt bewußt von dem alten erfolglosen Prinzipe zurückgetreten, das Gold durch Exportverbote im Lande zu halten. Nachdem England als internationaler Geldmarkt von selbst zum Freihandel auf diesem Gebiete gedrängt worden war, erschien jedoch ein Gegengewicht nötig: da der „Kampf ums Gold" nun einmal im internationalen Handel herrscht, so mußte das Goldeinströmen so leicht als möglich gemacht werden, nachdem man der Auswanderung des Edelmetalls keine Schwierigkeiten mehr bereitete. Dies vollzog sich mit Leichtigkeit, wenn die Bank als Vertreterin der Münze das in England einfließende Gold sofort ankaufte.

Ebenso wichtig als die eben geschilderten auf die Goldwährung bezüglichen Anordnungen und die Fixierung des ungedeckten Notenumlaufs, war endlich die Bestimmung, daß die Bank von England wöchentlich nach vorgeschriebenem Schema ihren Status veröffentlichen müsse.

B. Bestimmungen betreffend die Provinzialnotenbanken[2]).

Das Peelsche Bankgesetz wollte die Politik der Bank von England mechanisch regeln. Die Maßnahmen der Zentralbank durften nicht durch die Provinzialbanken durchkreuzt werden.

Vor allem sollte verhütet werden, daß die Provinzialbanken ihren Notenumlauf ausdehnen könnten, wenn die Bank von England, durch das Gesetz gezwungen, die gewünschte Einschränkung ihres Notenumlaufes vornähme.

Dadurch erklärt es sich, daß 1844 der Notenumlauf der in England und Wales außer der Bank von England existierenden privaten Notenbanken auf den status quo eingeschränkt wurde.

Zweckmäßigerweise wurde eine formell gleichartige Behandlung der Bank von England und der Provinzialnotenbanken gar nicht versucht. Den bestehenden Provinzialnotenbanken wurde verboten, künftig im monatlichen Durchschnitt mehr Noten auszugeben, als ihr bisheriger Durchschnittsumlauf vor Erlaß des Gesetzes, den die Regierung nach vorgeschriebenem Maßstabe berechnete, betragen

[1]) Vgl. D. Ricardo, Plan for the establishment of a national bank, London 1824, in der Gesamtausgabe Maccullochs S. 508 ff.

[2]) Näheres 7 u. 8 Vict. c. 32 s. 13.

hatte. Ob diese als zulässiges Kontingent anerkannten Noten metallisch gedeckt oder ungedeckt emittiert wurden, war dem Gesetzgeber gleichgültig. Unglücklicherweise für die Notenbanken wählte man zur Berechnung den Durchschnittsumlauf innerhalb einer sehr geschäftsstillen Periode. Als Strafe der Überschreitung des Kontingents ist niemals Entziehung des Notenrechts, sondern nur eine absichtlich niedrig bemessene Geldsumme aufgeführt. Außer dieser Beschränkung auf den status quo der Notenemission wurden die englischen Privatnotenbanken keinerlei Sicherheitsvorschriften unterworfen, außer daß eine periodische Veröffentlichung der an die Regierung mitzuteilenden Bilanzauszüge nach einem Schema gefordert wurde. Indes wurden noch Bestimmungen erlassen, um eine Vereitelung der eingeführten Beschränkungen der Notenemission zu verhüten. Nachdem die bestehenden Banken im Betrieb der Notenausgabe beschränkt waren, mußte das Aufkommen neuer Noteninstitute verhindert werden. Nur denjenigen Banken und Bankiers, welche mit Fug und Recht am 6. Mai 1844, dem Tage, wo der Gesetzentwurf im Parlament eingebracht wurde, Noten ausgegeben hatten, sollte fernerhin dieser Geschäftszweig erlaubt sein. Diejenigen Notenbanken, welche fortan aufhören würden, Noten auszugeben, sollten damit für immer diesem Rechte entsagt haben.

Die Möglichkeit, bestehende Notenbanken zu vergrößern, wurde gleichfalls nach Kräften eingeschränkt. Durch Fusion bestehender Notenbanken sollte eine Fusion der Notenkontingente nur dann bewirkt werden, wenn dadurch nicht die Zahl der Teilhaber über 6 stieg. Bestehende Notenbanken von weniger als 7 Teilhabern sollten ihre Teilhaberzahl nicht erhöhen.

Dies sind die für England und Wales erlassenen Bestimmungen.

Das Currencyprinzip, die Kontingentierung der metallisch ungedeckten Noten, war rein angewendet nur auf die Bank von England, während die Kontingentierung des Notenumlaufs der englischen Privatbanken überhaupt nichts anderes als eine Beschränkung dieses einzelnen Geschäftszweiges im Interesse der Zentralbank bedeutete.

Anders erfolgte 1845 die Regelung in Schottland[1]) und Irland[2]), wo gleichfalls die Entstehung neuer Notenbanken untersagt wurde.

Hier erhielten die einzelnen Banken die Beschränkung ihres ungedeckten Notenumlaufs auf den Durchschnitt einer Normalzeit, gleich der Bank von England, auferlegt. Als Deckung durften sie ihre Barbestände einrechnen mit denselben Beschränkungen hinsichtlich des Silbers wie die Bank von England. Zugleich wurde hier der Ausgabe zu kleiner Notenabschnitte ein Ende gesetzt.

---

[1]) Vgl. 8 u. 9 Vict. c. 38.
[2]) Vgl. 8 u. 9 Vict. c. 37.

Da nicht für die schottischen und irischen Banken die lästige Trennung der Departements eingeführt war und sie somit jeden Barbestand, den sie um der übrigen Depositen willen hielten, als Notendeckung einrechnen konnten, so war die strikte Anwendung des Currencyprinzips eine Bevorzugung derselben vor den englischen Privatbanken.

Denn hier war nicht ein absolutes Maximum dem Notengeschäft gesetzt, sondern eine Steigerung der Notenausgabe bei gleichzeitiger Steigerung des Depositengeschäfts möglich.

C. Das Verhältnis der Bank von England zu den Privatbanken.

Schreiten wir nun noch zur Betrachtung der Art, wie für England und Wales das Verhältnis zwischen der Zentralbank und den Privatbanken geregelt wurde.

Der Gesetzgeber glaubte, daß die einmal für England zugelassene Notenmenge weder zu hoch noch auch zu niedrig, sondern unbedingt richtig gegriffen sei. Mithin wurde dafür gesorgt, daß bei Wegfall von Privatnotenbanken, oder bei freiwilligem Verzicht bestehender Banken auf die Notenausgabe, deren Kontingent der Bank von England anwachse. Dieses Accrescenzrecht sollte aber *nicht* der Bank von England zum Vorteil gereichen, *nicht* in ihr die Neigung erwecken, die Privatnotenbanken aufzusaugen. Deshalb wurde bestimmt, daß beim Anfall eines Kontingents die Bank von England zwar die im Issue Department lagernden Staatsschuldscheine und ebenso den Notenbestand im Banking Department entsprechend vermehren, nicht aber den Mehrgewinn einstreichen, sondern in bestimmt geregelter Weise als Steuer abführen müsse. Außerdem sollte nicht das ganze Kontingent einer wegfallenden Bank, sondern nur zwei Drittel desselben der Bank von England anwachsen. Dabei war der Gedanke maßgebend, daß bei Übernahme der für gedeckte und ungedeckte Noten gültigen Kontingente der Provinzialbanken die Zentralbank mindestens um ein Drittel der vermehrten Notenausgabe ihren Barbestand vermehren müsse.

Das Accrescenzrecht war also für die Bank von England weniger lockend, wie heute dessen Nachahmung für die deutsche Reichsbank. Bis Ende Mai 1888 hat sich durch Anwachsung der zulässige ungedeckte Notenumlauf der Bank von England von 14 Millionen auf £ 16 200 000 erhöht. Die den übrigen Banken von England und Wales gesetzlich gewährte Notenumlaufsumme betrug 1844 £ 8 648 853[1]) und ist gegenwärtig auf £ 5 263 724 gesunken.

[1]) Vgl. Statistique internationale des banques d'émission. Rome 1882. Grande-Bretagne S. 14. Etwas abweichend hiervon sind die Zahlen bei Hankey, Principles of banking 1867 S. 7.

In Schottland übt die Bank von England kein Accrescenzrecht aus, in Irland wurde der Bank von Irland diese Möglichkeit eröffnet. Der zulässige ungedeckte Notenumlauf der schottischen Banken ist seit 1844 von £ 3087209 auf £ 2676350 gesunken, der Irlands hat sich in der Summe von £ 6354494 erhalten[1]).

Die Abfindung der auf den Notenumlauf in England und Wales zu Gunsten der Zentralbank verzichtenden Banken scheint günstiger gewesen zu sein als in Deutschland. Ein Beispiel wird im Gesetze von 1844 geboten. 43 englische Banken und Bankiers verzichteten mit Erlaß des Gesetzes von 1844 darauf, eigene Noten auszugeben. Dafür lieferte ihnen die Bank von England einen angemessenen Betrag ihrer Noten und für Vertrieb derselben jährlich 1 % vom Durchschnittsumlauf bis längstens 1856. Diese Banken wurden also gewissermaßen mit Noten der Bank von England kommanditiert: das Publikum hatte den Vorteil einer einheitlicheren Zirkulation, die Banken waren geschont.

Um ein Urteil über dies vielbesprochene englische Bankgesetz zu fällen, sind zwei Dinge scharf zu scheiden: die Frage nach der praktischen Brauchbarkeit der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und die Frage nach dem wissenschaftlichen Wert der Parteidoktrin, welche bei Abfassung des Gesetzes ins Feld geführt wurde.

Es ist nicht nötig nochmals zu beweisen, was längst durch andere bewiesen ist, daß die Theorie, mit der die Schöpfer der Peelsakte argumentierten, die sogenannte Currencytheorie, falsch ist[2]). Fast wäre es heutzutage verlockender zu untersuchen, wie denn so geistreiche Männer, wie die Schöpfer der Peelsakte, auf derartige Irrtümer verfallen konnten.

Sieht man von der Theorie ab und prüft man die praktischen Wirkungen des Peelschen Bankgesetzes, so zeigt sich, daß dieses oft hochgepriesene und oft ebenso schwer verurteilte Gesetz seine guten und schlechten Seiten hat, wie so manche andere menschliche Schöpfung.

Für die Sicherung der englischen Goldwährung war jedenfalls der Zeitpunkt zu einer mäßigen Zentralisation der Banknotenausgabe zweckmäßig gewählt. Es ist aus dem Material, welches dem Verfasser vorliegt, nicht ersichtlich, daß die Beschränkung der Provinzial-

---

[1]) Vgl. Journal of the institute of bankers 1888 S. 457, 458.

[2]) Der Grundirrtum, daß die Warenpreise von der Menge der umlaufenden Noten im Sinne der Currencytheorie abhängig seien, ist schon sehr frühzeitig von Tooke widerlegt worden. Vgl. Th. Tooke und W. Newmarch, die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857 (übersetzt v. Asher) 1858 ff. Die Gesamtheit der von britischen Schriftstellern gegen die Peelsakte erhobenen Vorwürfe findet sich zusammengefaßt in den Schriften Ad. Wagners. Vgl. vor allem seine Schrift „Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte", Wien 1862. Ferner K. Kramař, Das Papiergeld in Österreich seit 1848. Leipzig 1886.

notenbanken auf den bisherigen Stand der Notenemission die weitere Entwicklung derselben verhindert oder das Publikum dauernd belästigt hätte. Da den Banken keinerlei Beschränkung ihres Geschäftskreises auferlegt war, so konnten sie für das auf den status quo beschränkte Notengeschäft in anderen Geschäftszweigen Ersatz finden. Dafür waren die bestehenden Notenbanken gegen Konkurrenz neu entstehender, das Publikum vor der Unbequemlichkeit eines zu mannigfaltigen Notenumlaufs gesichert.

Um dagegen der Frage nach der Wirkung der Peelsakte für die Bank von England gerecht zu werden, muß man zwei Gesichtspunkte auseinander halten:

1) Hat die Peelsakte der Solidität der Bank von England als solcher genützt oder geschadet?

2) Hat sie dem Gemeinwesen genützt?

Von dem ersten Gesichtspunkt aus ist wenig gegen die Peelsakte einzuwenden. Die Bank hat auch nach 1844 ihren Ruf, eine der solidesten Banken der Welt zu sein, durch alle Krisen bewahrt. Ihre Noten sind jederzeit gern als Zahlungsmittel genommen worden.

Die Peelsakte zwang die Bank allerdings nur, einen großen Barbestand für die Noten zu halten, nicht aber für die übrigen stets fälligen Verbindlichkeiten. Es ist mehrfach die Deckung der Depositen sehr gering gewesen. Mehr vom gemeinnützigen als vom Standpunkt der Sicherheit der Bank selbst ist hierauf wiederholt aufmerksam gemacht worden[1]). Aber es ist wirklich eine Ungerechtigkeit, wenn behauptet wurde, das Peelsche Bankgesetz hätte die Bank von England verleitet oder gezwungen, die Deckung für ihre übrigen stets fälligen Verbindlichkeiten zu verkürzen. Ebenso wertlos ist die Behauptung, die Peelsakte habe Anlaß zu einer zu niedrigen Normierung des Bankdiskonts in Zeiten des Geldüberflusses gegeben.

Etwas anders fällt das Urteil aus, wenn die Bank von England als gemeinnütziges Nationalinstitut betrachtet wird.

Schon Ricardo hatte angenommen, daß die Bank von England als Leihbank eigentlich auf dem Diskontomarkt überflüssig sei, daß man ebenso ohne sie auskommen könne und ihr nur durch die Kontingentierung ein für allemal ein Geschäftsmaximum zuweisen müsse.

Diese Auffassung, welche bloß ein Privatdasein der Zentralbank, nicht aber eine öffentliche Funktion derselben anerkannte, wurde von dem geistigen Schöpfer der Peelsakte geteilt[2]).

---

[1]) Vgl. vor allem W. Bagehot, Lombardstreet, a description of the money market. London 1873.

[2]) Samuel Jones Loyd hat ausdrücklich seine prinzipielle Übereinstimmung mit Ricardos Ansicht ausgesprochen: „A great deal of stress has always been laid upon the benefits which commerce derives from the accommodation afforded to merchants by the Bank. I believe it to be quite insignificant, compared with that which is afforded by the private funds of individuals." Overstone, Tracts S. 391.

In den großen Krisen der Folgezeit kam es jedoch anders, als diese rein privatmännische Auffassung erwartet hatte. Es zeigte sich das Bedürfnis nach einer Reserve, die gute Wechsel jedenfalls kauft. Es ist seitdem Glaubenssatz geworden, und wurde von hervorragenden Schriftstellern verteidigt daß die Bank von England die Stelle sei, bei der jeder Engländer sicher sein müsse, gegen untadelhafte Wechsel in Form von Notenkredit Geld zu bekommen[1]). Dreimal aber versagte hierin die Bank, 1847, 1857, 1866, da sie mit ihrem Leihfonds bereits fertig war, als man anfing, sie als letzte Zufluchtsstätte aufzusuchen. Bekanntlich ist bei diesen drei Gelegenheiten von der Regierung die Verantwortung übernommen worden, periodisch die Akte zu suspendieren, was die Genehmigung des Publikums und Parlaments fand.

Diese Suspensionen der Peelsakte bedeuteten den wissenschaftlichen Bankrott des Currencyprinzips, daß nur ein bestimmtes Quantum Noten jahraus jahrein benötigt, somit eine Kontingentierung möglich sei.

Wie richtete sich aber die Bank von England abgesehen von jenen großen Krisen mit ihrem begrenzten Notenumlauf ein?

Da sie als Leihbank infolge der Begrenzung ihres Notenrechts nur über beschränkte Mittel verfügte und doch zu gleicher Zeit in außergewöhnlichen Verhältnissen noch etwas übrig haben sollte, so mußte die Bank in gewöhnlichen Zeiten einen großen Teil der ihr gesetzlich erlaubten Noten zurückhalten, nicht in Geschäften anlegen. Der Teil der 14, resp. heute 16 Millionen £ zuverlässiger ungedeckter Notenemission, welchen die Bank regelmäßig für solche Fälle zurückhält und welcher seit der Trennung der Departements als Hauptkassenbestand des Leihgeschäftes[2]) erscheint, heißt treffend die Notenreserve der Bank.

Das englische Publikum verfolgt seit der Peelsakte mit gespanntester Aufmerksamkeit diese Notenreserve, den Kreditrückhalt Englands.

Wie aber sollte die Bank helfen, wenn diese Notenreserve schnell zusammenschmolz, wenn alles zur Bank eilte, um an sie Wechsel zu verkaufen?

Die Bank hatte durch die Geschichte die eigentümliche Rolle erhalten, in Zeiten des Geldüberflusses oder regelmäßigen Geschäftsganges ein gewöhnlicher Bankier, in kritischen Fällen der Rückhalt der gesamten englischen Volkswirtschaft zu sein. Die Bank hat

---

[1]) Daß diese am energischsten von W. Bagehot vertretene Ansicht allgemein geteilt werde, mußte schon 1867 selbst Hankey zugeben, der sich immer dagegen erklärt hat. Vgl. Hankey, Principles of banking 1867, S. 16, 21, 26. Die gleiche Ansicht ist noch in der 1887 erschienenen 4. Auflage festgehalten.

[2]) Neben dem unbedeutenden Kassenbestand für den täglichen Bedarf.

sich dieser schwierigen Rolle entledigt, indem sie als Korrelat eine öffentliche Pflicht, die ihr durch die Geschichte zugewachsen ist, an erkannte. Die Lösung dieses letzteren Problems brachte die Lösung der Frage der Bankpolitik auf dem heimischen Geldmarkt.

Die Bank empfand nämlich seit der Peelsakte, seitdem ihre Mittel zum Ausleihen so knapp bemessen waren, an sich selbst höchst peinlich jeden infolge ungünstiger Wechselkurse erfolgenden Golderport aus England. Es kehrte sehr häufig gleichzeitig eine Verminderung des Notenumlaufs durch Präsentation von Noten behufs Münzexport, ein sog. external drain, mit einem Verlangen nach mehr Kredit wieder, d. h. in der Sprache der Peelsakte ein gleichzeitiges Schwinden der Notenreserve in dem Bankdepartement und der Barschaften, mit denen das Issue Department der Einlösungspflicht nachkommen sollte.

Die Bank von England hat lange gesucht nach Mitteln, aus dieser Lage herauszukommen.

Das nächstliegende war vor der Peelsakte gewesen, mehr ungedeckte Noten auszugeben.

Dies war aber keine definitive Lösung der Frage, obwohl erfahrungsmäßig bald ein Teil der Noten zurückströmte.

Ein andermal hatte die Bank es versucht mit einem Anlehen im Auslande. Dies Mittel ist von der Bank von England durch eine Anleihe von 3½ Millionen £ 1839, ähnlich wie 1847 von der Bank von Frankreich gewagt worden[1]). Aber allzuhäufig wiederholt mußte die Maxime Mißtrauen erwecken.

Es gelang jedoch, ein anderes Mittel zu finden, um bei einem Goldabfluß ins Ausland den Kredit im Lande aufrecht zu erhalten, ein Mittel, welches überall Nachahmung gefunden hat und erst in allerneuester Zeit nicht mehr der Bank von England genügend erscheint.

Dieses Mittel heißt Diskonterhöhung und hat den doppelten Zweck, den inländischen Kreditbegehr in den gebührenden Schranken zu halten und die Besitzer verfügbarer Goldvorräte, vor allem das Ausland, zur Metalleinfuhr nach England zu ermutigen. Eine Ermutigung zur Goldeinfuhr liegt aber natürlich nur vor, wenn der Diskont nicht allein absolut hoch, sondern relativ höher als in anderen Goldwährungsländern angesetzt ist.

So war durch die unbequeme Peelsakte allerdings die Bank von England zur bewußten Erkenntnis einer ihr obliegenden Funktion gedrängt worden. Der Wert der Zentralnotenbank für die Währung besteht im Dasein eines mächtigen Instituts, welches das öffentliche Interesse der Münzpolitik aus Rücksicht auf sich selbst wahrnehmen muß, welches ein ebenbürtiger Gegeninteressent gegenüber den goldexportierenden Arbitrageuren ist.

---

[1]) Metallankäufe im Auslande sind auch von anderen Banken später noch durchgeführt worden in Notfällen. So auch von der Preußischen Bank.

Man würde die Wirkung gesetzlicher Anordnungen gegenüber dem Werte frischer Thätigkeit überschätzen, wollte man behaupten, die Peelsakte allein hätte die Bank von England gezwungen, dauernd einen großen Barbestand in England zu halten und als Wächter des nationalen Interesses auf Erhaltung einer gesättigten Metallcirkulation hinzuarbeiten.

Wohl aber hat allerdings die Peelsakte mit ihren willkürlichen Festsetzungen bewirkt, daß die Bank jede Minderung des Goldvorrates auf dem nationalen Markte sofort an sich empfindet und zu schleuniger Abhülfe gedrängt wird.

Man darf jedoch nicht glauben, daß die Bank von England beliebig den Zinsfuß festsetzen könne, der in England herrscht. Das kann weder die Bank von England noch die Bank von Frankreich, noch unsere heutige Deutsche Reichsbank.

Speziell die Bank von England mit ihrem gesetzlich beschränkten Leihfonds ist nicht der einzige große Diskonteur in London. Ihre Diskonterhöhung wirkt nur dann, wenn der offene Markt bereits lebhaft in Anspruch genommen ist und man sich zu Diskontierungen bei der Bank drängt. Dagegen würde eine Diskonterhöhung der Bank von England, welcher der Londoner Geldmarkt nicht nachfolgte, nur bedeuten, daß sie, weil zu teuer, keine Geschäfte machen würde.

Heutzutage kommt überhaupt weniger der Druck, den die Bank durch eine Diskonterhöhung auf ihre Kunden ausübt, in Betracht als vielmehr der moralische Einfluß, den die Maßregel als Symptom eines bevorstehenden Goldmangels für weitere Kreise gewinnt.

Um Irrtümern vorzubeugen, muß übrigens ganz entschieden betont werden, daß die Schöpfer des Bankgesetzes an diese jetzt übliche Art, dem Goldabfluß durch Ermutigung des Goldeinströmens zu steuern, nicht in erster Linie gedacht haben, sondern daß sie glaubten, die Bank könne die Warenpreise derart drücken, daß der Export sich schnell so ausdehne, um Goldimport zu veranlassen[1]).

---

[1]) Obwohl Lord Overstone Diskonterhöhungen zur Stauung des Goldabflusses billigte, erblickte er niemals schon darin, sondern erst in der Quantitätsminderung der umlaufenden Noten das Wesentliche. Er dachte vor allem daran, die Bank solle bei Goldabfluß die zur Einlösung präsentierten Noten vernichten, eventuell Regierungswechsel aus dem Issue department verkaufen, aber auch nur, um die empfangenen Noten vernichten zu können. Vgl. Overstone Tracts S. 482 Qu. 3227: „The mode by which the Bank should decrease the currency, is by cancelling a sufficient portion of notes, whatever be the means by which she gets them into her possession.“ Dies hätte natürlich zu einer plötzlichen Kreditverweigerung führen müssen. Dadurch wären allerdings die Besitzer von Stapelartikeln zu plötzlichem Losschlagen ihrer Vorräte um jeden Preis gezwungen worden. Eine derartige Erzeugung niedriger Preise würde aber um des Prinzips willen den Handel ruiniert haben. Overstone malte sich die hypothetische Wirkung einer Verminderung der Umlaufsmittel anders und zwar sehr unklar aus, Tracts S. 253: „Contraction of circulation acts — first upon

Die eben geschilderte Diskontpolitik ist heute nicht mehr das einzige Mittel der großen Zettelbanken[1]), seitdem der internationale Edelmetallhandel ganz andere Dimensionen angenommen und sich der Handel mit gewissen sogenannten internationalen Effekten als komplizierendes Moment eingebürgert hat.

Aber als ein Hauptmittel unumgänglich nötig zur Stauung anhaltender Goldexporte ist die Diskonterhöhung allmählich von allen großen Zentralbanken adoptiert worden.

Die Handhabung ist aber eine etwas verschiedene.

Die Bank von Frankreich, lange Zeit in der Ausgabe ihrer Noten unbeschränkt, pflegte, besonders solange Frankreich noch unter der reinen Doppelwährung stand, nur bei Goldabflüssen, die eine ernstliche Natur annahmen, nicht aber bei solchen, die sie für vorübergehend hielt, oder bei Andrang des inländischen Publikums nach Krediten, ihren Zins zu erhöhen. In manchen Fällen half sie lieber durch Vermehrung ihrer Notenausgabe aus. Sonst pflegte sie auch durch Erschwerung der Diskontbedingungen, z. B. Verkürzung der Verfallzeiten, den Kreditandrang im Inlande zu stauen.

Die Bank von England dagegen ist im Gebrauche jenes Mittels, den Notenumlauf zu vermehren, äußerst gehemmt, sie ist somit zu viel häufigeren Diskontänderungen gezwungen. An diese Politik hat sich indes der englische Geldmarkt gewöhnt, während in Frankreich häufige Zinsänderungen leicht böses Blut gemacht haben. So erklärt sich, daß die Direktoren der Bank von England vielfach Anhänger und Lobredner der Peelsakte gewesen sind, weil ihnen das Gesetz einen Rückhalt gab, wenn sie eine dem Publikum unangenehme Maßregel verantworten mußten.

Soviel aber die Diskontopolitik der Bank von England seit der Peelsakte beigetragen hat, den Goldimport nach England zu erleichtern, ebensowenig würden all diese Maßregeln genützt haben ohne die Kardinalbestimmung der Peelsakte, ohne die Festsetzung des festen Goldankaufspreises. Gerade diese Bestimmung, durch welche die Bank von England eine regelmäßige Abnehmerin von Barrengold geworden ist, hat sich vorzüglich bewährt. Der hohe

---

the rate of interest — then upon the price of securities — then upon the market for shares etc. — then upon the negotiation of foreign securities — at a later period, upon the tendency to enter into speculation in commodities — and lastly upon prices generally. Vgl. auch H. D. Macleod, Elements of banking S. 130. 3. Aufl. 1877.

[1]) Vgl. über ein anderes jetzt mehrfach von der Bank von England angewendetes Mittel, die Wechselkurse zu bessern, E. Struck, „Der internationale Geldmarkt im Jahre 1885" bei Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft N. F. X. Jahrgang S. 896 ff.

Preis, welchen die Bank von England gewährte, diente nicht wenig dazu, in der Zeit der großen Goldentdeckungen den Edelmetallstrom nach Großbritannien zu lenken und den Vorrat daselbst zum Teil festzuhalten.

England ist lange der einzige Edelmetallmarkt gewesen, noch heute der größte Markt für Anleihen und Kreditoperationen größten Stils. Das verdankt es nicht der Bank von England und noch weniger deren formaler Einrichtung seit der Peelsakte.

Wohl aber verdankt England der umsichtigen Leitung seiner Bank, daß es so gewaltige Leistungen, wie z. B. die Überleitung der Milliardenzahlung und andere Transaktionen, vermitteln konnte, ohne daß der Handel des Landes unter Währungsstörungen litt.

England ist dazu gelangt durch eine Reihe mühsamer Versuche. All diese Versuche wurden in der Öffentlichkeit beleuchtet und kritisiert. Einer dieser Versuche war das Prinzip, welches in der Peelsakte von 1844 niedergelegt wurde. Auch dieser Versuch scheiterte, aber man fand endlich die richtige Politik.

Weil die Engländer gleichzeitig das Gesetz von 1844, welches einer falschen Theorie entstammte, aber trotzdem viele Vorzüge hatte, ruhig weiter gelten ließen, weil die Peelsakte von 1844 noch heute das Grundgesetz der Bank von England ist, so glaubten, und dies ist psychologisch ungemein verzeihlich, das Ausland und nicht zum mindesten deutsche Gelehrte lange, in dem Gesetze von 1844 sei das Zaubermittel verborgen, um auch anderen Nationen eine Bank von England zu geben.

Es war uns im entschiedenen Gegensatz hierzu in der vorhergehenden Darstellung darum zu thun, zu zeigen, welche konkreten Grundbedingungen für Englands Kreditentwicklung ausschlaggebend gewesen sind:

Ein kapitalkräftiger Handel, der eine Zumutung vertragen kann, strenge Rechtlichkeit der Interessenten, welche die Bank leiten, Öffentlichkeit der Diskussion, unermüdliches Suchen nach dem rechten Mittel ohne Entmutigung durch anfängliches Mißlingen.

Zum Schlusse muß aber noch betont werden, daß für England schon lange seit 1844 die Banknotenfrage ihr einstiges Interesse verloren hat, daß andere Kreditformen sich seitdem entwickelt haben, welche im Augenblicke auch bei uns Keime zeigen.

Die Entwickelungsphase, in der die Notenbanken in England die Hauptrolle spielten, ist vorüber und bildete die Vorstufe zu der heute überwiegenden Kreditform des Depositen- und Checkverkehrs.

Es giebt Kenner, welche behaupten, diese Vorstufe einer lokalen

Ausbreitung der Notenbanken sei eine unentbehrliche gewesen und doch wiederum die Beschränkung des Notenwesens durch die Peelakte zur rechten Zeit erfolgt, um England zum Fortschreiten zu Kreditformen zu zwingen, die unbestritten als höherstehende bezeichnet werden[1]).

[1]) Vgl. Bagehot, Lombardstreet S. 89: „A system of note issues is — the best introduction to a large system of deposit banking. As yet historically, it is the only introduction, no nation as yet has arrived at a great system of deposit banking without going first through the preliminary stage of note issue, and of such note issues the quickest and most efficient in this way is one made by individuals resident in the district and conversant with it. — Vgl. auch über die neuerdings immer noch mehr abnehmende Bedeutung der Banknoten als Zahlungsmittel in England E. W. Lexis, „Die Währungsfrage und die englische Untersuchungskommission" bei Conrad, Jahrbb. 1888 S. 345 Anm. 1. ferner das Aprilheft des Journal of the institute of Bankers. London 1888.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.